TIMO HOLZBORN

Die Geschichte der Gesetzespublikation –

insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert

Juristische Reihe TENEA / www.jurawelt.com Bd. 39

Die Geschichte der Gesetzespublikation
Timo Holzborn
39
Juristische Reihe TENEA / www.jurawelt.com

TENEA

Timo Holzborn, geboren am 11. 05. 1969 in Dortmund, hat nach Banklehre, Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Bonn ab dem Jahr 2000 zunächst als Rechtsanwalt bei der Deutsche Börse AG, Frankfurt a. M., bei der rechtlichen Unterstützung des Vorstands und dann im Bereich Wertpapierzulassung und Unternehmensübernahmen gearbeitet. In dieser Eigenschaft begleitete er das Gesetzgebungsverfahren des Übernahmegesetzes. Seit April 2002 ist Timo Holzborn bei der Anwaltssozietät Nörr Stiefenhofer Lutz in München im Bereich Kapitalmarkt-, Aktien- und Gesellschaftsrecht - mit Schwerpunkt Übernahmerecht tätig. Er verfügt über vielseitige Lehrerfahrungen in Universitätsveranstaltungen, in der Xetra-Börsenhändler-Prüfung bzw. im Rahmen von Vortragsveranstaltungen bei diversen Veranstaltern und ist daneben Autor von Fachbüchern und Publikationen im Bereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Vor dem Hintergrund der modernen medialen Revolution, die sich mit Einführung von Internet und neuen Medien in erheblichem Maße auf Verbreitungsmechanismen auswirkt, zeichnet die Arbeit die Entwicklung der Gesetzespublikation von der medialen Revolution des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert nach. Ausgangspunkt ist das Gesetzverständnis, welches in der Antike mit der Ausprägung des römischen Grundsatzes, dass nur diejenigen Gesetze Bindungskraft entfalten können, welche publiziert worden sind, entwickelt wurde. Nachdem diese Relevanz der Gesetzespublikation für die Wirksamkeit im Mittelalter nahezu unbekannt gewesen war, wird die im zersplitterten Deutschland höchst unterschiedlich verlaufende Entwicklung hin zu einer wirksamen Gesetzespublikation aufgezeigt. Dabei ergeben sich eine Reihe von Besonderheiten, wie etwa die explizite Geheimhaltung von einzelnen Gesetzesvorschriften in Sachsen. Zudem werden die Zusammenhänge mit der Rezeption römischen Rechts in Deutschland ab etwa dem Jahr 1500 neben die Entwicklung der Gesetzespublikation gestellt, um Parallelen aufzuzeigen. Ein Seitenblick gilt auch Randgebieten, wie etwa den Kirchenordnungen. Die Arbeit führt dann über die Ausprägung von generellen Publikationsvorschriften, die abstrakt für alle Gesetzesnormen Geltung hatten, bis zum Übergang von der materiellen Bekanntmachung hin zum formellen Gesetzesblatt seit der Französischen Revolution, welche in Deutschland im Laufe des 19. Jahrhunderts übernommen wurde. Damit wird der Bogen gespannt vom römisch rechtlichen Publikationsverständnis bis zur modernen Gesetzespublikation mittels Bundesanzeiger. Am Ende steht ein Ausblick auf die Auswirkungen der heutigen medialen Revolution.

TENEA

ISBN 3-86504-005-5 26 €

TENEA

Juristische Reihe TENEA / www.jurawelt.com Bd. 39

Tenea (ἡ Τενέα), Dorf im Gebiet von Korinth an einem der Wege in die → Argolis, etwas s. des h. Chiliomodi. Sehr geringe Reste. Kult des Apollon Teneates. T. galt im Alt. sprichwörtl. als glücklich, wohl wegen der Kleinheit […]

Aus: K. Ziegler, W. Sontheimer u. H. Gärtner (eds.): *Der Kleine Pauly.* Lexikon der Antike. Bd. 5, Sp. 585. München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979.

Timo Holzborn

Die Geschichte der Gesetzespublikation –

insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert

TENEA

Timo Holzborn:
Die Geschichte der Gesetzespublikation –
insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450
bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert

(Juristische Reihe TENEA/www.jurawelt.com; Bd. 39)

Zugleich Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dissertation 2003

Gedruckt auf holzfreiem, säurefreiem,
alterungsbeständigem Papier

© TENEA Verlag für Medien
Berlin 2003
Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.
Digitaldruck und Bindung:
Digital-Print-Service · 10119 Berlin
Umschlaggestaltung: nach Roland Angst, München
TENEA-Graphik: Walter Raabe, Berlin
Printed in Germany 2003

ISBN 3-86504-005-5

Vorwort:

Zunächst möchte ich Herrn Professor Dr. Kleinheyer, der diese Dissertation ermöglicht hat, an dieser Stelle für die Anregung und Unterstützung meiner Arbeit ganz herzlich danken. Außerdem gebührt mein besonderer Dank den Herren stud. jur. Arnim Hilse und Henrik Husemeyer sowie Frau stud. phil. Julia Boestfleisch, die mir jederzeit wertvolle Ansprechpartner waren. Endlich ist diese Arbeit meinen Eltern zugeeignet, die mich zu keiner Zeit im Stich ließen.

Gliederung

		Seite
I.	Einleitung	1
II.	Begriffserklärung	3
	1. Publikation und Promulgation	3
	2. Rechtliche Relevanz	4
	3. Formelle und materielle Publikation	5
III.	Gesetzesmaterie	6
	1. Öffentliches und privates Recht	6
	2. Landesordnungen und Polizeiordnungen	7
	3. Prozeßrecht	7
	4. Zusammenfassung der Materietrennung	8
IV.	Geltungsort	8
	1. Stadtreformation	8
	2. Landrecht	9
V.	Gesetzestheorie im Mittelalter	9
VI.	Geschichtliche Entwicklung der Publikation seit den Anfängen	11
	1. Frühantike	11
	2. Spätantike	12
	3. Corpus Iuris Civilis und Publikation	13
	4. Sonderrecht der Kirche	14
	a) Das Corpus Iuris Canonici	14
	b) Auswirkungen auf die weltliche Gesetzgebung	15
	c) Publikation des kanonisches Rechts	15
	d) Veränderung nach der Reformation	17
	5. Völkerwanderung und germanische Ursprünge	18
	6. Frühmittelalter	18
	7. Frankenreich	19
	8. Hochmittelalter	20
	9. Mittelalterliche Rechtsbücher	21
	a) Sächsischer Rechtskreis	22
	b) Sammelwerke und Mischformen des Sachsenspiegels	23
	c) Süddeutscher Rechtskreis	24
	d) Dänisch-Schleswiger Rechtskreis	24
	e) Holstein	24
	f) Österreich	25
	(1) Steiermärkisches und Kärntner Landrecht	25
	(2) Tirol	26
	(3) Böhmen und Mähren	26
	(4) Slowakei/Zipser Willkür	26
	g) Rechtsbücher und Publikation	26
	10. Rechtszersplitterung	27
	11. Zwischenergebnis der geschichtlichen Entwicklung der Publikation	28
VII.	Veränderungen zu Beginn der Neuzeit	28
	1. Änderungen der Rahmenbedingungen	28
	2. Buchdruck	29
	3. Rezeption	30
	4. Wiederentdeckung des Corpus Iuris Civilis	31
	5. Verbreitung des Corpus Iuris Civilis	31

VIII. Ebenen der Gesetzgebung 32
1. Altes Reich 32
2. Reichsgesetzgebung 32
3. Städte 33
4. Territorien 33
IX. Publikation der Reichsgesetze 34
1. Privilegien 34
2. Einzelverfügungen 34
3. Satzungspublikation 34
4. Verfassungspublikation 35
5. Regelmäßige Reichstagspublikation 36
a) Einordnung der Verlesung 37
b) Druckpublikation 38
6. Intensivere Publikationsformen der Reichsgesetze 39
a) Weiterverbreitung unter Landeshoheit 40
b) Publikation des Strafrechts 40
c) Publikation des Polizeirechts 42
d) Publikation auf anderen Rechtsgebieten 42
e) Zusammenfassung der Publikation auf Reichsebene 43
f) Ausnahmen und Besonderheiten 44
X. Einzelstädte und Territorien 44
1. Stadtrecht und Landrecht 44
a) Soester Rechtskreis 45
b) Magdeburger Rechtskreis 46
c) (Magdeburg) Breslauer Rechtskreis 47
d) Kulmer Rechtskreis 48
e) Dortmunder Rechtskreis 48
f) Bremer Rechtskreis 49
g) Cölner Statuten 1437 49
h) Nürnberger Reformation 1479 /1484 und 1564 50
(1) Entstehung 50
(2) Publikation 50
(3) Druck 51
(4) Weiterführung 52
(5) Verbreitung 52
(6) Vorlagefunktion 53
i) Stadtrecht von Stuttgart 1492 53
j) Stadtrecht von Tübingen 1493 53
(1) Entstehung 54
(2) Publikation 54
(3) Verbreitung 55
(4) Vorlagefunktion 55
k) Hamburger Stadtrecht 1497 und 1603 / 1605 55
(1) Weiterführung 55
(2) Vorlagefunktion 56
l) Wormser Reformation 1498 / 1499 56
m) Frankfurter Reformation 1509 und 1578 57
(1) Publikation 58
(2) Weiterführung 58
(3) Verbreitung 59
n) Freiburger Stadtrecht 1520 59

o) Wetzlarer Reformation 1548 60
p) Zwickauer Reformation 1539 / 1569 61
q) Lüneburger Stadtrecht 1577 / 1583 61
r) Ratzeburger Stadtrecht 1582 62
s) Thorner (Kulmer) Stadtrecht 1584 62
t) Lübecker Statuten und Stadtrecht 1586 / 1587 63
(1) Publikation 64
(2) Verbreitung 65
u) Rostocker Stadtrecht 1597 65
v) Lauenburger Stadtrecht 1599 66
w) Dinkelsbühler Reformation 1599 66
2. Zusammenfassung der Publikation der Stadtrechte 66
a) Reformationen mit rezipiertem Recht 66
b) Stadtrechte mit deutschem Recht 67
3. Territorialrechte 69
a) Badische Landeserbordnung 1511 69
b) Landrecht von Friesland 1515 / 1518 69
c) Bayrisches Landrecht 1518 71
(1) Entwicklung bis zur Vereinigung von Bayern 1505 71
(2) Publikation 72
(3) Verbreitung und Vorlagefunktion 72
(4) Weiterführung 73
d) Constitutio Joachimica in Brandenburg 1527 73
(1) Publikation 73
(2) Weiterführung 74
e) Reformation von Jülich-Berg 1555, 1556 und 1564 74
f) Württembergisches Landrecht 1555 75
(1) Entstehung 75
(2) Weiterführung 77
(3) Vorlagefunktion 77
g) Landrecht von Dithmarschen 1567 78
h) Solmser Landrecht 1571 78
(1) Publikation 79
(2) Vorlagefunktion 80
i) Kursächsische Konstitutionen 1572 80
(1) Räumliche Gegebenheiten 80
(2) Rechtslage 81
(3) Reformversuche 82
(4) Publikation 83
(5) Rechtliche Bedeutung / Geltung 84
j) Isenburger, Eppsteiner, Butzbacher und Babenhauser Recht 1578/1579 85
k) Wittgensteiner Landrecht 1579 85
l) Kurpfälzer Landrecht 1582 86
m) Hadelner Landrecht 1583 87
n) Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen 1587 / 1591 87
(1) Entstehung 87
(2) Publikation 87
(3) Verbreitung 88
o) Badische Landrechte 1588 und 1622 88
(1) Baden-Baden 1588 88

(2) Baden-Durlach1622 89
(3) Gesamtbaden 1810 89
p) Oberpfälzisches Landrecht 1600 / 1606 89
q) Nassauisch-Katzenelnbogische Landsordnung 1616 90
r) Preußische Landrechte 1620, 1685 und 1721 91
(1) Preußisches Landrecht 1620 91
(2) Preußisches Landrecht 1685 93
(3) Preußisches Landrecht 1721 94
4. Geistliche Territorien 94
a) Bamberger Halsgerichtsordnung 1507 94
b) Würzburger Landgerichtsordnung 1618 und 1733 95
c) Kurkölner Landrecht 1663 96
d) Kurtrierer Landrecht 1668 96
e) Mainzer Landrecht 1755/1756 97
5. Rezeption bestehender Rechte in anderen Gebieten 99
6. Zusammenfassung der Publikation der Territorialgesetzgebung 99
a) Einteilung 100
b) Zusammenhang mit dem Rezeptionseinfluß 101
XI. Gerichtsordnungen 103
1. Entwicklung von Gerichtsordnungen 103
2. Reichsgerichtsordnungen 104
3. Reichskammergerichtsordnung 104
4. Einfluß der Reichskammergerichtsordnung auf Landesprozeßrecht 106
5. Gerichtsordnungen in den Städten und Territorien 106
6. Sächsischer Rechtskreis 109
7. Zusammenfassung der Publikation der Gerichtsordnungen 110
XII. Öffentliches Recht 110
1. Landesordnungen 111
a) Salzburger Landesordnung 1328 111
b) Ernestinische Landesordnungen in Thüringen ab 1446 112
(1) Einzelne Landesordnungen 112
(2) Einhaltung am Beispiel der thüringischen Landesordnungen 113
c) Württembergische Landesordnung 1495 114
d) Badische Landesordnung 1495 115
e) Bayrische Landesordnungen 116
(1) Bayrische Landesordnung 1516 / 1518 116
(2) Weiterführung 116
f) Rheingauer Landordnung 1527 118
g) Preußische Landesordnungen ab 1529 118
h) Württembergische Bergordnung 1551 / 1552 und 1597 / 1598 121
i) Bergordnung der niederösterreichischen Lande 1553 122
j) Jülich-Bergische Polizeiordnung 1554 122
k) Nassau-Katzenelnbogische Bergordnung 1559 123
l) Wittgensteiner Polizeiordnung 1573 123
m) Nassauisch-Katzenelnbogische Polizeiordnung 1615 / 1616 124
n) Stapelholmer Constitutio und Ordnung 1643 124
o) Österreichische Polizeiordnung 1671 125
p) Landordnung von Hohenzollern-Hechingen 1698 125
2. Einzelverordnungen 125
3. Zusammenfassung der Publikation des Öffentlichen Rechts 126
XIII. Kirchenordnungen und Militärrecht 127

a) Kirchenordnungen 128
b) Publikation der Kirchenordnungen 128
c) Militärrecht 132
XIV. Zusammenfassung der Entwicklung vom Mittelalter bis zur Neuzeit 132
XV. Änderung der Gesetzestheorie im Absolutismus 133
XVI. Publikation in der juristischen Theorie des Absolutismus 134
XVII. Gesetzes- und Verordnungssammlungen 134
XVIII. Verallgemeinerung der Publikationsregeln 137
1. Preußen 137
a) Publikationsverordnung 137
b) Ausnahmen im 18. Jahrhundert 138
2. Österreich 140
3. Kleinere Staaten 140
XIX. Kodifikationsepoche 141
XX. Naturrecht 142
XXI. Einzelkodifikationen 143
1. Bayrisches Landrecht 1756 143
2. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794 143
a) Formelles Publikationsprinzip 144
b) Weitergeltung älterer Publikationsmethoden 145
3. Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 145
XXII. Publikationsmethoden in Deutschland und deren Bewertung zu Beginn des 19.Jahrhunderts 147
XXIII. Gesetzblätter 149
XXIV. Entwicklung der Publikation mittels Gesetzblatt in Frankreich 149
1. Französische Revolution 151
2. Das Bulletin des Lois 152
3. Motivation 153
XXV. Übergang zur Publikation mittels Gesetzblatt in Deutschland 154
1. Flächenterritorien 154
2. Kleinterritorien 158
3. Gesamtdeutschland 162
4. Zusammenfassung der Publikation mittels Gesetzblatt 163
XXVI. Schlußbetrachtung 164

Literaturverzeichnis

Ahcin, Christian — Zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1863/65, Diss. jur., Berlin 1993

Alberti, Walter — Der Rheingauer Landbrauch von 1643, Ein rheinisches Bauernrecht, Marburg 1913

Anschütz, Gerhard — Gesetz, in: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Band 2, 2.Auflage, S.212 ff., Karl Freiherr v. Stengel, Max Fleischmann (Hrsg.), Tübingen 1913

Arnold, Udo — Das Ständewesen im Herzoglichen Preußen und im Königlichen Preußen- Ein Vergleich, in: Baumgart, Peter (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, Berlin New York 1983

Aubin, Bernhard — Die Stadtrechtslandschaften des Ostens, in: Haase, Die Stadt des Mittelalters, Band II, S.226 ff., Darmstadt 1972

Bachmann, Adolf — Österreichische Rechtsgeschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts, 2.Auflage, Prag 1904

Baden, Eduard — Zur Verkündung von Rechtsnormen, in: Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Berichte der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, Jürgen Rödig Eberhard Baden Harald Kindermann (Hrsg.), Bonn 1975

Battenberg, J. Friedrich — Wormser Reformation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) V, Sp.1536 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1998

Beck, Hans-Georg
Fink, Karl August
Glazik, Josef
Iserloh, Erwin
Wolter, Hans — Handbuch der Kirchengeschichte, Band III: Die Mittelalterliche Kirche, Zweiter Halbband: Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation
Hubert Jedin (Hrsg.)
Freiburg 1999

Berg, Thomas — Landesordnungen in Preußen vom 16.Jahrhundert bis zum 18.Jahrhundert, Diss. jur., Bonn 1998

Bergk, Johann Adam — Die Theorie der Gesetzgebung, Meissen 1802, Nachdruck, Frankfurt a.M. 1969

Berthold, Hildegard
Hahn, Karl — Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539 / 1569, Leipzig 1935

Bischof, Ferdinand — Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, Graz 1875

Bockenförde, Hans-Wolfgang — Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, 2. Auflage, Berlin 1981

Boghardt, Martin — Der Buchdruck und das Prinzip des typographischen Kreislaufs. Modell einer Erfindung, in: Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, Weinheim 1990, S. 24 ff.

Boldt, Hans — Geschichte der Polizei in Deutschland, in: Lisken / Denninger, Handbuch des Polizeirechts, S.1 ff., München 1996

Bornemann, Hellmut — Znaim Das Stadtrechtsbuch von 1523, Geislingen Steige 1992

Bornhak, Conrad — Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903

Boysen, Kurt — Das Nordstrandner Landrecht von 1572, Diss. jur., Kiel 1966

Brauneder, Wilhelm — Landesordnung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.1406 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978

Buchda, Gerhard — Kursächsische Konstitutionen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.1306 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978

Ders. — Landrechtsbücher, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.1536 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978

Ders. — Magdeburger Recht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) III, Sp.134 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1984

Buschmann, Arno — Reichsgesetzgebung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp.581 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990

Bühler, Theodor — Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstentum Basel, Rechtshistorische Arbeiten der Universität Zürich, Band 8, Zürich 1972

Carlebach, Rudolf — Badische Rechtsgeschichte, Band I, Heidelberg 1906
Band II, Heidelberg 1909

Caroni, Pio — Kodifikation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.907 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978

Christl, Gerhard — Die Malefizordnung des Codex Maximilianeus von 1616, dargestellt in ihrem Verhältnis zur Carolina und zu den Rechtsquellen im 16.Jahrhundert im Herzogtum Bayern, Diss. jur., Regensburg 1975

Coing, Helmut — Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte,
Band I: Mittelalter 1100 – 1500
München 1973
Band II: Neuere Zeit 1500 - 1800 2.Halbband: Gesetzgebung und Rechtsprechung
München 1976

Ders. — Europäisches Privatrecht, Band 1: Älteres gemeines Recht, München 1985
Band 2: 19.Jahrhundert, München 1989

Ders. — Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit, Eine Studie zum Privatrecht der Rezeptionszeit, Weimar 1935

Ders. — Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt a.M., 2.Auflage, Frankfurt a.M. 1962

Conrad, Georg — Die Geschichte der Königsberger Obergerichte, Leipzig 1907.

Conrad, Hermann — Deutsche Rechtsgeschichte, Band I: Frühzeit und Mittelalter, 2.Auflage
Karlsruhe 1962
Band II: Neuzeit bis 1806
Karlsruhe 1966

Ders. — Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794, Köln 1958

Ders. — Richter und Gesetz im Übergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat, Graz 1971

Conring, Hermann	De origine iuris Germanici, Helmstedt 1643
Ders.	Der Ursprung des deutschen Rechts, Übersetzung von Ilse Hoffmann-Meckenstock, Frankfurt a.M., Dresden 1994
Corpus Juris Canonici	s.u. Rechtsquellen unter dem Jahr 1696
Corpus Juris Civilis	s.u. Krueger und Otto/ Schilling/Sintenis
Cronhelm, Friederich	Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Landgerichtsordnung, Detlef Carl v. der Schaumburgischen Hofgerichtsordnung, des Dithmarschen Land- und Lübischen Stadtrechts, Altona (bei Hamburg) 1750
Daniels, Alexander v.	Land- und Lehenrechtsbuch, Sächsisches Land- und Lehenrecht Band 1, Schwabenspiegel und Sachsenspiegel, Berlin 1860
Daniels, Aleander v. Band I und II zusammen mit Borman, K. Th. F.	Handbuch der für die königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft Band I, Köln 1833 Band II, Köln 1834 Band III, Köln 1835 Band IV, Köln 1836 Band VI, Köln 1841 Band VIII, Köln 1843
Datt, Johann Philipp	Volume rerum Germanicarum novum, sive de pace imperii publica libri, Ulm 1698
Drath, Martin	Der Verfassungsrang der Bestimmungen über die Gesetzesblätter, in: Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, Festschrift für Walter Jellinek, München 1955, S. 237 ff.
Decken, Jutta v. d.	Das Seearbeitsrecht im Hamburger Stadtrecht von 1301 bis 1603, Rechtshistorische Reihe, Band 131, Frankfurt a.M. Berlin Bern New York Paris Wien 1995
Deeters, Joachim	Köln, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.935 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978
Dettmer, Hermann Uwe	Das Otterndorfer Stadtrecht, Stade 1973
Diener, Wilfried	Die 4 Druckverfahren, Technologie und Geschichte, Schrift des Westfälischen Freilichtmuseums Hagen, Hagen 1988
Diestelkamp, Bernhard	Solmser Gerichts- und Landordnung von 1572, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp. 17 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.) Berlin 1990
Dilcher, Gerhardt	Stadtrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp. 1863 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990
Dittrich, Hans Wolfgang	Die Entstehung des Oberpfälzischen Landrechts von 1657/1659 und seine Malefizordnung, Diss. jur., Regensburg 1991
Domin-Petrushavecz, Alphons v.	Neuere Österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869
Ebel, Friedrich	Sachsenspiegel, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp.1228 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990

Ders.	Magdeburger Recht Band I: Niedersachsen,Mitteldt. Forsch. 89/I, Köln Wien 1983 Band II/1: Breslau, Mitteldt. Forsch. 89/II/1, Köln Wien 1989 Band II/2: Breslau, Mitteldt. Forsch. 89/II/2, Köln Wien 1995
Ebel, Wilhelm	Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, Göttingen Frankfurt Berlin 1954
Ders.	Friedrich Esajas Pufendorfs Entwurf eines Hannoverschen Landrechts (vom Jahre 1772), Hildesheim 1970
Ders.	Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Band 24, Göttingen 1958
Ders.	Lübisches Recht im Ostseeraum in.: Haase, Die Stadt des Mittelalters II, S.263 ff., Darmstadt 1972
Ders.	Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland, Göttingen 1978
Ders.	Das Stadtrecht von Goslar, Göttingen 1968
Ders.	Studie über ein Göttinger Ratsurteilsbuch, Göttinger Rechtswisenschaftliche Studien Band 37, Göttingen 1961
Eberle, Ernst	Probleme zur Rechtsstellung der Frau nach den kursächsischen Konstitutionen von 1572, Diss. jur., Mannheim 1964
Eckhardt, Karl August	Das Bremische Stadtrecht von 1303 / 1308, Bremen 1931
Eisenhardt, Ulrich	Deutsche Rechtsgeschichte, München 1995
Elwenspoeck, Kurt	Über die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preussen von 1620 enthaltenen Strafrechts. Ein Beitrag zur preussischen Rechtsgeschichte Breslau 1908, Nachdruck, Frankfurt a.M. Tokyo 1977
Englisch, Paul	Die Publikation der Gesetze und Verordnungen im Deutschen Reich und in Preußen, Diss. jur., Breslau 1912
Emminghaus, Theodor Georg Wilhelm	Memorabilia Susatensia, Jena 1749
Emminghaus, Gustav	Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts, Jena 1848
Erler, Adalbert	Kirchenrecht, evangelisches, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.775 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978
Fehr, Hans	Deutsche Rechtsgeschichte, 6.Auflage, Berlin 1962
Fichte, Johann Gottlieb	Grundlage des Naturrechts, Jena Leipzig 1796, Neuausgabe Fritz Medicus, 2.Auflage 1922
Ficker, Gerhard/ Hermelink, Heinrich	Handbuch der Kirchengeschichte, 2.Teil: Das Mittelalter, Gustav Krüger (Hrsg.), Tübingen 1912
Fischer, Friederich Christoph Jonathan	Lehrbegrif Sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, sowol in Teutschland überhaupt als insbesondere von den Preußischen Staaten, Band 1 und 2, Frankfurt a.d.O. 1785
Fritz, Wolfgang Dietrich Müller-Mertens, Eckhard	Die Goldene Bulle Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, Weimar 1978

Fuchs, Carl	Über die Quellen des Solmser Landrechts, in: ZfDtR 17 (1857), S. 292 ff.
Gagnér, Sten	Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Diss. jur., Uppsala 1960
Gehrke, Heinrich	Gesetzgebung im Deutschen Reich, in: Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte Band II/2, S.310 ff., München 1976
Gengler, Heinrich Gottfried Ph.	Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Nürnberg 1866
Germann, Hans	Das Eindringen römischen Rechts in das lübische Privatrecht, Diss. jur., Leipzig Glauchau 1933
Gernhuber, Joachim	Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, Röhrscheid 1952
Giertz, Gernot	Lexikon des Mittelalters, Band 5, München 1991
Giese, Friedrich	Preußische Rechtsgeschichte, Berlin Leipzig 1920
Giesecke, Michael	Von der Schreibstube des Mittelalters zur Druckerei der Neuzeit, in: Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, Weinheim 1990, S. 7 ff.
Giesen, Alfred	Rezeption fremder Rechte, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp.995 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990
Glück, Christian Friedrich v.	Ausführliche Erläuterungen der Pandekten, Band I, Erlangen 1797
Gmür, Rudolf	Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte, JA Sonderheft Rechtsgeschichte 1994
Gnau, Hermann	Die Zensur unter Joseph II., Straßburg i.E Leipzig 1911
Göbell, Walter	Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, Diss. Jur., Neumüster 1986
Goerlitz, Theodor	Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau, Teil I: Mittelalter, Würzburg 1962
Ders.	Die Breslauer Rechtsbücher des 14. Jahrhunderts, in: ZRG 59 GA (1939), S.136 ff.
Ders.	Das Rechtsbuch der Stadt Posen, insbesondere seine Verwandtschaften mit anderen Deutschen Rechtshandschriften, in: ZRG 60 GA (1940), S.143 ff.
Gries, Johann Karl	Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603, Band 1, N.A. Westphalen (Hrsg.), Hamburg 1837
Grimm, Dieter	Gesetzgebung in Österreich, in: Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte Band II/2, S.418-428, München 1976
Grimm, Jacob	Weisthümer, Band I bis VII, Göttingen 1840 – 1876, Nachdruck, 2.Auflage, Darmstadt 1957
Günter, Helmut	Das Bayrische Landrecht von 1616, 1.Halbband: Text, Schriftenreihe zur bayrischen Landesgeschichte, Band 66, München 1969

Haase, Carl	Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts im Mittelalter, Bremen 1953
Ders.	Die Stadt des Mittelalters Band I: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, Darmstadt 1969 Band II: Recht und Verfassung Darmstadt 1972
Haberkern, Eugen Wallach, Joeph Friedrich	Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, Bern München 1964
Hach, Johann Friedrich	Das alte lübische Recht, Lübeck 1839
Hartnack, Wilhelm	Das Wittgensteiner Landrecht nach dem Original-Codex von 1579, Laasphe/Lahn 1960
Hartung, Fritz	Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Carl August 1775 - 1828, Weimar 1923
Hasenöhrl, Victor	Österreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Deutschen Rechtsgeschichte, Wien 1867
Heller, Hermann	Staatslehre, Leiden 1934
Hess, Rolf-Dieter	Familien- und Erbrecht im württembergischen Landrecht von 1555, Stuttgart 1968
Hesse, Bernd	Querulatorischer Terrorist oder Kämpfer um`s Recht? – Heinrich v. Kleists „Michael Kohlhaas“, in: NJW 2003, S. 621 ff.
Heydemann, Ludwig Eckhard	Die Elemente der Joachimischen Constitution vom Jahre 1527, Berlin 1841
Heydt, Volker	Zum Verkündigungswesen im demokratischen Rechtsstaat, in: Demokratie und Verwaltung, 25 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaft Speyer, Berlin 1972
Hoke, Rudolf	Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Wien Köln Weimar 1992
Ders.	Reichsabschiede, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp.520 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990
Homeyer, Gustav	Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, neu bearbeitet von Conrad Borchling, Karl August Eckhardt, Julius v. Gierke, Weimar 1931 / 1934
Horbach, Karl-Heinz	Das Privatrecht der Reformation von Jülich-Berg aus dem Jahre 1555, Diss. jur., Köln 1981
Hubatsch, Walter	Albrecht von Brandenburg-Ansbach. Deutschordens- Hochmeister und Herzog in Preussen 1490 - 1568, 1 Kt., Studien zur Geschichte Preussens, Band 8, S.340 ff., Heidelberg 1960
Huber, Ernst Rudolf	Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I: Reform und Restauration 1789 bis 1830 2.Auflage, Stuttgart Berlin Köln Mainz 1967
Ders.	Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 2, 2.Auflage, Stuttgart 1961
Hubrich, Eduard	Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen, Greifswald 1918

Ders.	Preussisches Staatsrecht, Hannover 1909
Hülle, Werner	Corpus Iuris Militaris, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) I, Sp.640 ff. , Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1971
Johanek, Peter	Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter Beiheft der Francia 9, in: Histoire comparée de l'administration, S.88 ff., Paris 1980
Kaack, Hans-Georg	Die Ratsverfassung und -verwaltung der Stadt Rendsburg bis gegen Ende des 16.Jahrhunderts, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Band 68, Neumünster 1976
Kahle, Adolf	Das lübische Gesetzbuch, Berlin 1879
Kaller, Gerhard	Bergordnungen in Württemberg, in: Festschrift für Max Miller, S.183 ff., Stuttgart 1962
Kann, Robert A.	Die Geschichte des Habsburgerreiches 1526 - 1918, Wien Köln Graz 1982
Kamptz, Karl Albert v.	Die Provinzial- und statuarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, 1.Teil Berlin 1826
Kaser, Max	Das Römische Privatrecht, 16. Auflage, München 1992
Ders.	Römische Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Göttingen 1967
Kaufmann, Arthur	Rechtsphilosophie zum Mitdenken, Kapitel 7 – 13, in: JA 1993, S.73 ff.
Kaufmann, Ekkehard	Landfrieden I (Landfriedengesetzgebung), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.1451 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978
Keiper, Philipp	Cantzley-Ordnung des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken vom Jahr 1559, in: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz Band 23, S.101 ff., Speyer 1899
Kempf, Friedrich Beck, Hans-Georg Ewig, Eugen Jungmann, Josef Andreas	Handbuch der Kirchengeschichte Band III: Die Mittelalterliche Kirche Erster Halbband: Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform Hubert Jedin (Hrsg.), Freiburg 1999
Kersting, Wilhelm-Christian	Das Hollische Recht im Nordseeraum, aufgewiesen besonders an den Quellen des Landes Hadeln, in: MvM 34 (1953), S.18 - 36 und MvM 35 (1954), S.28 ff.
Kleinheyer, Gerd	Die Kaiserlichen Wahlkapitulationen, Geschichte, Wesen und Funktion, Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A, Karlsruhe 1968
Ders.	Zur Rechtsentwicklung im Herzogtum und Königreich Preussen, Die Landrechte von 1620, 1685 und 1721, in: Rothe, Hans (Hrsg.), Ostdeutsche Geschichts- und Kulturlandschaften, Teil II: Ost- und Westpreußen, S. 145 ff., Köln Wien 1987
Ders. Schröder, Jan	Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten 4.Auflage, Heidelberg 1996
Klein,-Bruckschwaiger Franz	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) I, Sp.93 ff. , Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1971

Knemeyer, Franz-Ludwig Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18.Jahrhunderts, Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs, in: AöR 92 (1967), S.153 ff.

Knoche, Hansjürgen Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520, Karlsruhe 1957

Kobler, Michael Bayrische Kodifikationen des Naturrechtszeitalters, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) I, Sp.340 ff. , Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1971

Kocher, Gernot Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation, Die oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749 - 1811, Wien Köln Graz 1979

Koehler, B. Kulmer Handfeste, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.1244 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978

Koehne, Carl Die Reformation des Wormser Stadtrechts vom Jahre 1499, Berlin 1897

Kopp, Ulrich Friedrich Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Casselschen Landesverfassung und Rechte, Kassel 1796

Köbler, Gerhard Reformation der Stadt Nürnberg, Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft, Band 25, Gießen 1984

Ders. Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509, Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft, Band 26, Gießen 1984

Ders. Deutsche Rechtsgeschichte, 5.Auflage, München 1996

Krause, Hermann Gesetzgebung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) I, Sp.1606 ff. , Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1971

Kramer, Helmut Richterrecht und Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, in: Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Jürgen Rödig Eberhard Baden Harald Kindermann (Hrsg.), Berlin 1976

Kretschmann, Christian Gottfried Geschichte des Churfürstlich-Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig, Leipzig 1804

Kroeschell, Karl Recht und Verfahren, Heidelberg 1993

Ders. Bdisches Landrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) I, Sp.282 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1971

Kropatschek, Joseph Sammlung der Gesetze welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Leopold II. in den sämtlichen k.k. Erblanden erschienen sind, Band III, Wien 1786

Krueger, Paulus (Krüger, Paul) Corpus Iuris Civilis Volumen Secundum Codex Iustinianus, Berolini (Berlin) 1929

Krüger, Uwe Der Adressat des Rechtsgesetzes, Berlin 1969

Kühn, Oskar Weier, Joseph Kirchenrecht, Heidelberg 1986

Kunkel, Wolfgang Thieme, Hans Beyerle, Franz Schmelzeisen, Gustav Klemens Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands
Band I 1, Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936
Band I 2, Landrechte des 16.Jahrhunderts, Weimar 1938
Band II 1, Polizei- und Landesordnungen, Köln Graz 1968
Band II 2, Polizei- und Landesordnungen, Köln Graz 1969

Laband, Paul	Das öffentliche Recht der Gegenwart, Band I: Deutsches Reichsstaatsrecht, 5.Auflage, Tübingen 1909 Band II: Deutsches Reichsstaatsrecht,5.Auflage, Tübingen 1909, Neudruck Aalen 1964
Ders.	Buchbesprechung (J. Lukas, Über die Gesetzespublikation), in: AöR 18 (1903), S.263 ff.
La Bras, Gabriel	Canaon Law, in: Charles G Crump (Hrsg.), The Legacy of the Middle Ages, Nachdruck 1951, S.321 ff.
Laufs, Adolf	Reichskammergericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp.655 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990
Ders.	Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 3, Köln Wien 1976
Ders. Schroeder, Klaus Peter	Landrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.1527 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978
Leyser, Wilhelm	Code Civil, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) I, Sp.622 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1971
Leyser, Augustin v.	Meditationes ad Pandectas, Band I, Halle 1772
Liebenow, Wilhelm	Die Promulgation, Diss. jur., Greifswald 1901
Lieberich, Heinz	Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern, in: Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, S. 307 ff., München 1969
Liebs, Detlev	Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, München 1982
Lindner, Theodor	Die Feme, Paderborn 1896
Lisken, Hans Denninger, Erhard	Handbuch des Polizeirechts, München 1996
Litewski, Wieslaw	Das Landrecht des Herzogtums Preußen von 1620, Band I: Strafrecht, Warschau Krakau 1982
Löhr, Thomas M.	Die Geschichte des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Diss. jur., Bonn 1976
Lottin, Odon	La nature de péché d'ignorance. Enquête chez les théologies du XIIe et du XIIIe siècle, Revue thomiste, 37 (1932), S. 634 ff.
Lukas, Josef	Über die Gesetzespublikation in Österreich und im Deutschen Reiche, Diss. jur., Graz 1903
Ders.	Zur Lehre des Gesetzgebers, in: Festgabe für Paul Laband zum 50.Jahrestag der Doktorpromotion, Band 1, Tübingen 1913
Madihn, Georg Samuel	Institutiones Juris Civiles, Halle 1764
Martini, Karl Anton Fr. v.	Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts (De lege naturali positiones), Band I, Wien 1783, übersetzt von Anton Hiltenbrand, Aalen 1969
Matthaeus, Normann	Das Rügische Landrecht nach den kürzeren Handschriften, Stettin 1896

Maurenbrecher, Romeo — Die Rheinpreußischen Landrechte, Band I, Bonn 1830
Band II, Bonn 1831

May, Werner — Gesetzespublikationen im modernen Staatsrecht, Diss. jur., Leipzig 1937

Mayer-Maly, Theo — Rechtsirrtum und Rechtsunkenntnis, in: AcP 170 (1970), S.139 ff.

Ders. — Zeiller, das ABGB und wir, in: Walter Selb Herbert Hofmeister (Hrsg.) Forschungsband Franz von Zeiller (1751 - 1828), Wien Graz Köln 1980

Merkel, Johannes — Heinrich Husanus (1536 - 1587), Göttingen 1898

Merzbacher, Friedrich — Corpus Iuris Canonici in Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) I, Sp.637 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1971

Mitteis, Heinrich
Lieberich, Heinz — Deutsche Rechtsgeschichte, 18.Auflage, München 1988

Montesquieu, Charles-Louis de — Vom Geist der Gesetze, De L`esprit de Lois, Band 1 und 2, Deutsche Ausgabe, übersetzt von Ernst Forsthoff, Tübingen 1951

Mommsen, Theodor — Römisches Staatsrecht, Band I - III, Nachdruck, 4.Auflage, Darmstadt 1952, in: Marquardt-Mommsen, Handbuch der römischen Altertümer I, S.202 ff.

Monumenta Germaniae — Constitutiones et acta publica, Regnum Sectio IV, Tomus II, Historica editiert von Ludewicus Weiland, Hannover 1896

Möller, Wilhelm — Sammlung der im Kurfürstenthum Hessen noch geltenden Bestimmungen 1813-1860, Fuchs, Carl Marburg Leipzig 1866 / 1867

Munzel, Dieter — Rechtsbücher, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp.277 ff., Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990

Muther, Theodor — Kleiner Beitrag zur Vorgeschichte der Sächsischen Konstitutionen in Muther, Theodor, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Gesammelte Aufsätze, Amsterdam 1961

Mutius, Albert v. — Rechtsnorm und Verwaltungsakt, in: Festschrift für Hans J.Wolff, München 1973

Müller, Franz Joseph — Die Geschichte des Kur-Trierischen Landrechts summarisch entwickelt, Trier 1824

Mylius, Christian Otto — Corpus Constitutionum Marchicarum, VI Teile mit IV Continuationen und III Supplementen nebst Repertorio, Berlin 1736 - 1755

Nagel, Rudolf — Das Recht der Reichsstädte Weißenburg und Nürnberg, Diss. jur., Erlangen Nürnberg 1963

Nahmer, Wilhelm v. d. — Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, Band I und II, Frankfurt a.M. 1831

Nettelbladt, Daniel — Introducio in jurisprudentiam positivam, Frankfurt a.M. 1761

Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede (N.S.) Ch. v. Senckenberg (Hrsg.)
Teil I: 990 - 1494, Frankfurt a.M. 1747
Teil II: 1495 - 1551, Frankfurt a.M. 1747
Teil III: 1552 - 1654, Frankfurt a.M. 1747
Teil IV: 1655 - 1734, Frankfurt a.M. 1747

Niebergall, Alfred — Kirchenordnung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp. 761 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978

Niemetz, Gustav — Geschichte der Sachsen, 5.Auflage, Waltersdorf 1993

Noack, Ulrich — Der elektronische Bundesanzeiger im Überblick, in: BB 2002, S. 2025 ff.

Oppitz, Ulrich-Dieter — Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Band I, Köln Wien 1990

Otto, Carl Ed.
Schilling, Bruno
Sintenis, Carl F.Ferdinand — Das Corpus Iuris Civilis in`s Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter
Band 2 - 4, 6 und 7
Leipzig 1831 - 1833

Philipps, George — Lehrbuch des Kirchenrechts, Band V, Regensburg 1857 (2. Auflage 1871)

Planitz, Hans — Quellenbuch der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Rechtsgeschichte einschließlich des deutschen Privatrechts, Graz 1948

Ders. — Deutsche Rechtsgeschichte, bearbeitet von Karl August Eckhardt, Graz Köln 1971

Plöchl, Willibald Mario — Josephenismus, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II, Sp.429 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1978

Pufendorf, Esaja v. — Observationes Juris Universi Band I - IV, Frankfurt a.M. 1744 - 1770

Rabe,
Carl Ludwig Heinrich — Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen
Band 1 - 13, Berlin Halle 1820 - 1825

Rabe, Horst — Deutsche Geschichte 1500 – 1600, Das Jahrhundert der Glaubensspaltung, München 1991

Rath, Erich v. — Aus den ersten Zeiten des Berliner Buchdrucks, Berlin 1910

Rau, Reinold
Sydow, Jürgen — Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493,
Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen, Band 2, Tübingen 1964

Reicke, Emil — Die Geschichte der Reichsstadt Nürnberg von den ersten Nachweisen bis zu ihrem Übergang an das königliche Bayern, Nürnberg 1896, Reprint, Neustadt a.d.A. 1983

Reincke, Heinrich — Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht,
in: Haase, Carl, Die Stadt des Mittelalters II: Recht und Verfassung, Darmstadt 1972, S. 135 ff.

Reyscher, August Ludwig — vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der Württembergischen Gesetze, Band I – XII,
Band I - III: Sammlung der Württembergischen Staatsgrundgesetze, Stuttgart Tübingen 1828 - 1830
Band IV - VII: Sammlung der Württembergischen Gerichtsgesetze, Tübingen 1831 – 1840
Band VIII - X: Sammlung der Württembergischen Kirchengesetze, Tübingen 1834 – 1836
Band XI – XII: Sammlung der Württembergischen Polizeigesetze, Tübingen 1845

Richter, Gregor — Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482, Mitteldeutsche Forschungen, Band 34, Köln Graz 1964

Richter,
Aemilius Ludwig — Das Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts,
8. Auflage, Leipzig 1886

Rose, Monika	Das Gerichtswesen des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken im 18. Jahrhundert Rechtshistorische Reihe, Band 120, Frankfurt a.M. Berlin Bern New York Paris Wien 1994
Rössler, Emil Franz	Das Altprager Stadtrecht, 1579 kundgemacht, nach den vorhandenen Handschriften Neudruck der Ausgabe von 1845, Prag 1963
Roumy, Franck	L'iquerance du droit dans la doctrine civiliste des XII – XIII siècles, in: Cahiers des Recherches Médiévales (XIII – XV s.), Droits et pouvoirs, Volume VII (2000), S.23 ff.
Ders.	Les glossateurs et l'ignorantia iuris in : Transversalités 75 (2000), Revue de l'institut catholique de Paris, S.127 ff.
Schaab, Karl Anton	Die Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch genannt Gutenberg zu Mainz, Band I - III, Mainz 1830 - 1831
Schaeffner, Wihelm	Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs von der Revolution bis in unsere Zeit, Frankfurt a.M. 1850
Ders.	Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs von Hugo Capet bis auf die Revolution, Frankfurt a.M. 1850
Schanz, Wolfgang	Das Tübinger Stadtrecht von 1493, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen, Band 1, Tübingen 1963
Schemmann, Till Solveen, Dirk	Das elektronische Handelsregister im Echtbetrieb – Wirklichkeit und Vision, in: ZIP 2001, S.1518 ff.
Schieder, Theodor	Handbuch der Europäischen Geschichte, Band 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, Theodor Schieffer (Hrsg.), 3.Auflage, Stuttgart 1992 Band 2: Europa im Hoch- und Spätmittelalter, Ferdinand Seibt (Hrsg.), Stuttgart 1987 Band 3: Die Entstehung des neuzeitlichen Europa, Josef Engel (Hrsg.), 2. Auflage, Stuttgart 1985 Band 4: Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Fritz Wagner (Hrsg.), Stuttgart 1968 Band 5: Europa von der französischen Revolution bis zu den nationalstaatlichen Bewegungen des 19. Jahrhunderts, Walter Bussmann (Hrsg.), Stuttgart 1981
Schletter, Hermann-Theodor	Die Constitutionen Kurfürst August`s von Sachsen, Leipzig 1885
Schlosser, Hans	Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, 5.Auflage, Heidelberg 1985
Schmelzeisen, Gustav Klemens	Polizeiordnungen und Privatrecht, Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 3, Münster Köln 1955
Schmidt, Eberhard	Rechtsentwicklung in Preußen, Berlin 1923
Schmidt-Wiegand, Ruth	Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, München 1996
Schmitz, Hans	Die Darstellung des Geldernschen Verfangenschaftsrechts von 1619, Diss. jur., Köln 1936
Schmoeckel, Mathias	Humanität und Staatsraison, Norm und Struktur; Studien zum sozialen Wandel, in: Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln 2000

Ders. Martin	Recht durch Erziehung – Gesetz zur Bildung - Usus legis Reformatorum, in: Bucer und das Recht, Beiträge z. int. Symp. V., 1. bis 3 März 2001 in der Johannes a Lasco Bibliothek Emden, S.245 ff., Christoph Strom (Hrsg.) Genf 2002
Schneider, Cornelia	Gutenberg – der Erfinder und seine Bücher, in: Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, Weinheim 1990, S. 45 ff.
Schnell, Johannes	Die Entwicklung der Rechtsquellen von Stadt und Land Basel, Basel 1856
Schröder, Jan	„Stadtrecht bricht Landrecht". Zur Konkurrenz von Rechtsquellen, in: Festschrift für Gerd Kleinheyer zum 70.Geburtstag,, Heidelberg 2001
Schröder, Richard	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3.Auflage, Berlin 1898
Schubert, Friedrich Hermann	Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966
Schultheiß, Werner sen.	Nürnberg, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) III, Sp.1117 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1984
Schultze v. Lasaulx, Herman Arnold	Die Krise des gemeinen Sachsenrechts, in: Festschrift für Justus Wilhelm Hedemann, S.51 ff., Jena 1938
Schulze, Reiner	Reformation (Rechtsquelle), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp.468 ff., Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990
Schuhmacher, Bruno	Geschichte Ost- und Westpreußens, 2.Auflage, Würzburg 1957
Schwab, Dieter	Grundlagen der Gestaltung der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit, 1967.
Schweikart, Ferdinand Karl	Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, besonders über das Culmische und Magdeburgische Recht, in: Kamptz`Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Heft 51, S.241 ff., Berlin 1825
See, Klaus v.	Jutisch Lowbok, in: Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder in Faksimilè, Band 5, München 1975
Sehling, Emil fortgeführt von Smend, Rudolf Weber, Otto Wolf, Erik	Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band I - V, Leipzig 1902 - 1913 Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Institut für evangelisches Kirchenrecht, Band VI - VIII, XI - XIV, Tübingen 1955 - 1969
Seibert, Ulrich	Das "TransPuG" – Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) Diskussion im Gesetzgebungsverfahren und endgültige Fassung, in: NZG 2002, S.608 ff.
Seydel, Max v.	Bayrisches Staatsrecht Band 1: Die Staatsverfassung nebst geschichtlicher Einleitung 2.Auflage, Tübingen 1913
Siegel, Heinrich	Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser-Karl-Sage, Wien 1899
Simon, Heinrich	Preußisches Staatsrecht, Band 1, Breslau 1844

Soetermeer, Frank	Utrumque ius in peciis: Die Produktion juristscher Bücher an italienischen und französischen Universitäten des 13. und 14. Jahrhuderts, in: Ius Commune: Sonder-hefte Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Band 150, Franfurt a. M. 2002
Sohm, Rudolf	Kirchenrecht I: Die Geschichtlichen Grundlagen, Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Abteilung 8, Leipzig 1892
Sokolowski, Eugen v.	Krakau im XIV.Jahrhundert, Ein Beitrag zur Geschichte des Magdeburger Rechts in Polen, Diss. Phil., Marburg 1910
Sonnenkalb, Karl Theodor	Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg, in: Marquardsen, Heinrich Handbuch des öffentlichen Rechts III, Band 2, S.94 ff., Freiburg i.B. 1883
Söllner, Dieter	Römisches Recht in Deutschland, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV, Sp.1126 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990
Sprandel, Rolf	Über das Problem neuen Rechts im frühen Mittelalter, in: ZRG KA 79 (1962), S. 117 ff
Spindler, Max	Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 2, 2.Auflage, München 1977
Spinnarke, Jürgen	Recht in Deutschland, Von den germanischen Volksrechten bis zur landesherrlichen Gesetzgebung, Kleine Rechtsgeschichtliche Studien, Heft 2, Karlsruhe 1985
Stech, Anne-Luise	Die Soester Stadtrechtsfamilie, Diss. jur., Göttingen 1965
Steffenhagen, Emil	Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert, Leipzig 1875
Ders.	Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels, Band IX, Wien 1887
Stier-Somlo, Fritz Elster, Alexander	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Band 1 - 8, Berlin Leipzig 1926 - 1937
Stintzing, Roderich Landsberg, Ernst	Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Band 1, München Leipzig 1880 Band 3, München Leipzig 1898
Stobbe, Otto	Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Band I, Braunschweig 1860 Band II, Leipzig 1864
Ders.	Handbuch des Deutschen Privatrechts Band I, Berlin 1871 Band II, Berlin 1875 / 1876 Band III, Berlin 1878 Band IV, Berlin 1884 Band V, Berlin 1885
Stolleis, Michael	Die Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1 München 1988
Ders.	Repertitorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit Band 1: Deutsches Reich und Geistliche Territorien, Karl Härter (Hrsg.), Frankfurt a.M. 1996 Band 2: Brandenburg-Preußen mit Nebenterritorien (Kleve-Mark, Halberstadt und Magdeburg), Thomas Simon (Hrsg.), Frankfurt a.M. 1998 Band 3: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken), Lothar Schilling und Gerhard Schuck (Hrsg.), Frankfurt a.M. 1999

Stölzel, Adolf	Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Band 2, Berlin 1888
Stubenrauch, Moritz v.	Commentar zum österreichischen allgemeinen Gesetzbuche, 6.Auflage, Wien 1892
Thieme, Hans	Publizität der Gesetzgebung im absoluten Staat. Das Beispiel des frederizianischen Preußen, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, S.539 ff., Paderborn 1979
Thimm, Werner	Die Landesordnungen der Lande Preußen, in: UEH 17 (1971), Nr.1, IV
Thudichum, Friedrich	Die Stadtrechte von Tübingen 1388 - 1493, Tübingen 1906
Thümmel, Hans Wolf	Württembergisches Landrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) V, Sp.1573 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1998
Tomuschat, Christian	Normenpublizität, in: Festschrift für Hans Kutscher zum 70.Geburtstag, S.465 ff., Baden-Baden 1981
Trumpoldt, Ulrich	Studien zur Frankfurter Geschichte, Heft 11 (1536 - 1589), Frankfurt a.M. 1975
Uderholz, Georg Ph.	Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Band I, Breslau 1839
Walf, Knut	Kirchenrecht, Düsseldorf 1984
Warnkönig Leopold August Stein, Ludwig	Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Band I und III, Basel 1846
Wasserschleben, Herman	Sammlung deutscher Rechtsquellen, Band 1, Gießen 1860
Ders.	Sammlung deutscher Rechtsquellen des Mittelalters, Band 2, Leipzig 1892
Wächter, Carl Georg	Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts 1 Band, Abteilung 1, Stuttgart 1839
Ders.	Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Neudruck der Ausgabe Tübingen 1845, Aalen 1970
Wegener, Hans	Köln, das Reich und Europa, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Köln 1997
Werkmüller, Dieter	Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer nach der Sammlung von Jacob Grimm, Berlin 1972
Wesenberg, Gerhard Wesener, Gunter	Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, 4.Auflage, Wien Köln Graz 1985
Weyrauch, Erdmann	Reformation durch Bücher: Druckstadt Wittenberg, in. Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, Weinheim 1990, S. 53 ff.
Wicht, Matthias v.	Ostfriesisches Landrecht, Berlin 1746
Wieacker, Franz	Die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2.Auflage, Göttingen 1967
Willoweit, Dietmar	Gesetzespublikation und verwaltungsinterne Gesetzgebung in Preußen vor der Kodifikation, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, S.601 ff., Paderborn 1979

Ders.	Deutsche Verfassungsgeschichte, 3.Auflage, München 1997
Wilmowski, Gustav v.	Lübisches Recht in Pommern, Berlin 1867
Winiwarter, Joseph	Das Österreichische Bürgerliche Recht, Band I, Wien 1810
Wintgens, Leo	Weisthümer und Rechtstexte im Bereich des Herzogtums Lüneburg, Eupen 1988
Wittling, Almut	Die Publikation der Rechtsnormen einschließlich der Verwaltungsvorschriften, Nomos Universitätsschriften Recht, Band 63, Baden-Baden 1991
Wohlhaupter, Eugen	Die Rechtsquellen Schleswig-Holsteins in Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft, Band 1, Neumünster 1938
Wolf, Armin	Forschungaufgaben einer europäischen Gesetzgebungsgeschichte, in: Ius Commune 5, S.178 ff., Frankfurt a.M. 1975
Ders.	Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europ. Privatrechtsgeschichte, Band 1: Mittelalter, Helmut Coing (Hrsg.), 2.Auflage, München 1996, S. 517 ff.
Ders.	Gesetzgebung und Stadtverfassung, Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XIII (Beiheft), Frankfurt a.M. 1968
Ders.	Publikation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV Sp.85 ff., Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1990
Ders.	Das „Kaiserliche Rechtsbuch“ Karls IV (sog. Goldene Bulle), in: Ius Commune II, S.1 ff., Frankfurt a.M. 1969
Ders.	Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, Frankfurt a.M. 1969
Wolf, Erik	Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4.Auflage, Tübingen 1963
Wolf, Paul	Hessisches Landesprivatrecht, in: Dernburg, Heinrich (Hrsg.), Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Band 7, Halle 1910
Wutzel, Otto	Die Rechtsquellen der Stadt Eferding, Graz Köln 1954
Zeiller, Franz v.	Commentar über das Allgemeine Bürgerliche Deutsche Gesetzbuch für die gesamten Erbländer der Österreichischen Monarchie, Band 1 - 3, Wien Triest 1812/1813
Ders.	Abhandlungen über die Principien des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch für die gesamten Erbländer der österreichischen Monarchie, Band 1, Wien 1816
Zeumer, Karl	Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und in der Neuzeit, Leipzig 1904
Zippelius, Reinhold	Naturrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) III, Sp.933 ff., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Berlin 1984
Zoepfl, Heinrich	Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung sämtlich nach den ältesten Drucken, 3.(synoptische) Ausgabe, Leipzig Heidelberg 1883

Rechtsquellen

Goldene Bulle von 1356, Druckort und Druckdatum unbekannt

Kölner Stadtrecht 1437, (Cölner Statuten und Statrecht),
angehangen an Kurkölnisches Landrecht 1663, Druck um 1840

Nürnberger Reformation 1479, (Reformacion der Stat Nüreberg), Druck in Nürnberg 1484,
in: Kunkel, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.1 ff.

Badische Landesordnung, 1495 (Landsordnung Herrn Markgraf Christoffen zu Baden),
in: Carlebach, Badische Rechtsgeschichte I, S.93 ff.

Bilderhandschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497, Hamburg 1917

Wormser Reformation 1498/1499, (Der Stat Worms Reformacion, Statute, Ordnung),
Fotokopie, Druck von Johannes Schöffer in Worms 1508

Frankfurter Reformation 1509, (Reformacion der Stat Frankenfort an dem Meine),
in: Kunkel, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.221 ff.

Bayrisches Landrecht 1518, (Reformacion der bayrischn Landrecht),
in: Kunkel, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.1 ff.

Neue Stadtrechte und Statuta der Stadt Freiburg im Breisgau 1520,
(Der Stat Fryburg im Prisgow Statuten und Stattrechten), Faksimiledruck, Aalen 1968

Konstitution Joachims I von Brandenburg 1527, (Constitutio Joachimica),
in: Kunkel, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.70 ff.

Peinliche Halsgerichtsordnung 1532, (Carolina), Druck von Johannes Schöffer in Mainz 1538

Landfriede Kaiser Karls V 1548, Druck von Johannes Schöffer in Mainz 1548

Bayrische Landesordnung 1553, (Bairische Landtsordnung), Druck in Ingolstadt 1553,
in: Kunkel, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.161 ff.

Württembergisches Landrecht 1554/1555, (Neu Landtrecht des Fürstenthums Würtemberg),
in: Kunkel, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.80 ff.

Jülich-Bergisches Landrecht 1555, angehangen an Kurkölnisches Landrecht 1663, Druck um 1840

Coburger Landesordnung 1556, (Der durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herr Johans-Friderichen des Mittlers, Herrn Johans Wilhelm und Herrn Johans Friderichen des Jüngern, gebrüdere, Hertzoge zu Sachssen, Landgraven in Düringen und Marggraven zu Meissen, Polliccy und Landtsordnung),
Druck von Christian Rödinger in Jena 1556

Jülich-Bergische Polizeiordnung 1558, Druck von Johann Christian Schleuter in Düsseldorf 1696,
in: Kunkel, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S. 325 ff.

Nürnberger Verneute Reformation 1564, Nachdruck Druck von Paul Kaufmann in Nürnberg 1595

Solmser Landrecht 1571, Druck von Johannes Bringern in Frankfurt a.M. 1612

Solmser Landrecht 1571, Druck von Johann Adam Jungen in Frankfurt a.M. 1716, 5.Auflage

Kursächsische Konstitutionen 1572, Druck von H. W. Schönermarck in Leipzig 1746

Preußische Landesordnung 1577, Druck von Georg Osterberger in Königsberg 1577

Frankfurter Verneute Reformation 1578, Druck von Johann Bringern in Frankfurt a.M. 1611
Jülich, Klevisch, Bergische Gerichtsordnung 1582, (Gerichtsordnung Jülich, Cleve, Berg),
Druck von Albert Buntz in Düsseldorf 1582

Stadtrecht von Lübeck 1586, Nachdruck von Vollcken in Lübeck 1657

Leipziger Eidbuch 1590 mit einer historischen Einführung von Bernd Rüdiger, Nachdruck Leipzig 1986

Stadtrecht von Lübeck 1608, Faksimiledruck, Rechtsdenkmäler, Band 5, Osnabrück 1973

Wiederholte und erneuerte Reformation der Heiligen Reichs Stadt Wetzlar,
die Successions- und Erbfälle betreffend, Druck von Paul Egenolff in Marburg 1608

Württembergisches Landrecht 1610, Druck von Philip Grüppenbach in Tübingen 1609

Bayrisches Landrecht 1616, Druck von Nikolaus Henrich in München 1616

Nassauisch-Katzenelnbogische Landordnung 1616, Druck von Georg Ernst Windler in Wetzlar 1711,
in: v.d. Nahmer, Handbuch des Rheinischen Particularrechts, Band I, S.115 ff.

Verbesserte Steierische Gerichtsordnung 1618, (Des löblichen Fürstenthumbs Steyer Gerichtsordnung),
Druck von Ernst Widmanstetter in Graz 1618

Würzburger Landgerichtsordnung 1618, (Hochlöblicher Stiffts Würzburg und Herzogtums zu Francken
Landgerichtsordnung), Druck von Philipp Wilhelm Fuckert in Würzburg 1733

Preußisches Landrecht 1620, (Churfürstlich Brandenburgisches Landrecht des Herzogthums Preussen),
Fotokopie, Druck von Friedrich Reusner in Königsberg 1620

Württembergische Landesordnung 1621, (Landsordnung für das Fürstenthumb Würtemberg),
in: Reyscher, Gesetzessammlung XII, S.717 ff.

Magdeburger Stadtrecht 1625, Faksimiledruck, Rechtsdenkmäler Band 6, Osnabrück 1979

Revidierte Landgerichtsordnungen Schleswig-Hosteins 1637,
verlegt von Friederich Detlef Carl v. Cronhelm in Altona (bei Hamburg) 1750

Verbesserte Steierische Landgerichtsordnung 1638, (Des löblichen Fürstenthumbs Steyer Land und
peinliche Gerichtsordnung), Druck von Sebastian Haupt in Graz 1638

Prager Stadtrecht, Handschrift, Einband datiert auf das Jahr 1640

Landesordnung Sachsen-Gotha 1653, (Fürstlich Sächsische Revidierte und Vermehrte Landesordnung
und Landrecht von Sachsen-Gotha), Druck von Johann Michael Schalln in Gotha 1653

Jünster Reichsabschied 1654, verlegt von Johann Martin Schönwetter in Mainz 1654

Neue Landgerichtsordnung für Österreich u.d.E. 1657, Fotokopie, Druck von Johann Jacob Kürner in
Wien

Oberpfälzisches Landrecht 1657, Druck in München 1657

Corpus Novum Saxonicum 1660, Druck von Christian und Melchior Bergen in Dresden 1660

Kurkölnisches Recht 1663, Abdruck der Ausgabe von 1663, Trier um 1840

Landesordnung Sachsen-Gotha 1666, (Fürstlich Sächsische Landesordnung), Druck von Johann Michael
Schalln in Gotha 1666, in: Kunkel, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.571 ff.

Vorpommersche Polizeiordnung 1673, (Renovierte Polizeiordnung des Herzogtums Vorpommern),
Fotokopie, Druck von Matthias Martini in Stettin 1673

Neue Landgerichtsordnung Österreichs 1675/1677, (Kaiserliche Land-Gerichtsordnung),
Druck von Johann Michael Feichtinger in Linz 1736
Leipziger Kauf- und Handelsrecht 1683, Druck von Christoph Günther in Leipzig 1683

Revidiertes Preußisches Landrecht 1685, (Churfürstlich Brandenburgisches Revidiertes Landrecht des Herogthums Preussen), Fotokopie, Druck von Friedrich Reusner Erben in Königsberg 1685

Corpus Juris Canonici, Druck von König in Köln 1696

Erneuerte und Verbesserte Hohenzollerische Landsordnung 1698, Druck von Georg Heinrich Reiß/Senior 1698 in Tübingen, in: Kunkel, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.705 ff.

Kurpfälzisches Landrecht 1698, Druck von Johann Mayren in Weinheim 1700

Gerichts- und Prozeßordnung von Sachsen-Gotha 1703, Druck in Gotha 1704

Codex Austriacus (C.A.), (Eigentlicher Begriff und Inhalt aller unter Leopoldi I. außgangenen, und publicirten Generalien, Patenten, Ordnungen, Rescripten, Resolutionen und Mandaten, zum gemeinsamen Nutzen das erstemal in Druck gegeben von Franz Anton Edler v. Guarient und Rääll), Druck von Koll in Wien 1704 - 1777

Landrecht von Baden-Durlach (Hachenberg) 1700, Druck von Theodor Hechten in Durlach 1710

Magdeburger Recht 1714, Druck von Christian Otto Mylius in Magdeburg 1714

Verbessertes Landrecht des Königreichs Preussen 1721, Druck von Reusner Hofdruckerei in Königsberg 1721

Reichskammergerichtsordnung 1724, (Corpus Iuris Cameralis), verlegt von Johann Maximilian v. Sand in Frankfurt a.M. 1724

Codex Augusteus (C. Aug.), (Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, worinnen die dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, auch denen Markgrafenthümern Ober- und Niederlausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, decisiones, mandata und Verordnungen enthalten, nebst einem Elencho von Johann Christian Lünig), Band 1-3, Druck von Gleditsch in Leipzig 1724 - 1824

Corpus Constitutionum Marchicarum 1736 - 1755 (s.o. Literaturverzeichnis u. Mylius, Otto)

Gerichts- und Prozeßordnung Lindau 1739, (Des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Lindau Gerichts- und Processordnung), Druck von Johann Christoph Egg in Lindau 1739

Vollständige Sammlung aller Reichs-Schlüsse 1740,
Druck von Johann Bernhard Riepel in der Stadt am Hof 1740

Kur-Braunschweigisch-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze Calenbergischen Teils,
(Corpus Constitutionum ducatus Luneburgici), Band I - VIII, Göttingen 1739 - 1740

Kur-Braunschweigisch-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze Zellischen Teils,
(Corpus Constitutionum ducatus Luneburgici), Band I - V, Lüneburg 1741 - 1744

Sachsen-Altenburgische Gerichts- und Prozeßordnung 1744, Druck von Paul Emanuel Richter in Altenburg, Nachdruck Hildburghausen Meiningen 1841

Ostfriesisches Landrecht 1746, Druck von Hermann Tapper in Aurich 1746

Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede (N.S.) Ch.v. Senckenberg (Hrsg.)
Teil I: 990 - 1494, Frankfurt a.M. 1747
Teil II: 1495 - 1551, Frankfurt a.M. 1747
Teil III: 1552 - 1654, Frankfurt a.M. 1747
Teil IV: 1655 - 1734, Frankfurt a.M. 1747

Novum Corpus Constitutionum Marchicarum und Neue Sammlung Preußischer Gesetze,
Band I – XIV, Berlin 1751 – 1822

Kurmainzer Landrecht 1755, (Churfürstlich Maynzische Landrecht und Ordnungen),
Druck von Ockel in Mainz 1755
Neues Kurbayrisches Landrecht 1756, (Neues Chur Bayrisches Land-Recht), Druck in München 1756

Stadtrecht von Rostock 1757, Druck von Anton Ferdinand Röse in Rostock 1757

Sammlung Fürstlich hessischer Landesordnungen Band 1: 1337 - 1627, Kassel 1767
Band 2: 1627 - 1670, Kassel 1770

Bamberger Landrecht 1769, Druck von Johann Georg Christoph Gertner in Bamberg 1769

Trierer Landrecht 1772, (Erneuertes und Vermehrtes Land-Recht Des Erzstiffts Trier), Druck in Trier 1772

Würzburgische Landesverordnungen 1776, (Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landesverordnungen), Druck von Franz Sebastian Sartorius in Würzburg 1776

Preußische Gerichtsordnung 1781, (Corpus Juris Fridericianum), Druck von G. Jac. Decker in Berlin 1781

Handbuch aller in der Regierungs des Kaisers Joseph II. für die k.k. Erblande ergangenen Verordnungen und Gesetze, Band 1 - 18, 2.Auflage, Wien 1785 - 1790

Sammlung der wichtigsten, die Staatsverfassung des Erzstiftes Salzburg betreffenden Urkunden 1792, (Corpus Juris Publici Salisburgensis), Druck von Mayer in Salzburg 1792

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten 1794, Textausgabe, 2.Auflage, Neuwied Kriftel Berlin 1994

Strafgesetzbuch für Westgalizien 1796, Druck von Joseph Hraschanzky in Wien 1796

Badisches Landrecht, Karlsruhe 1814

Gesetz-Bulletin des Königreiches Westphalen, Band I - IV, Kassel 1810

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreibungen und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten,
Band 1: 1813 - 1816, Kassel 1816
Band 3: 1820 - 1822, Kassel 1822

Der Fürstlich - Waldeckschen Regierungsblätter, Jahrgang 4, Waldeck 1814

Preussische Gesetzessammlung, Jahrgang 1814 / 1815, Berlin 1815

Sammlung der hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben, Hannover 1817

Neue und vollständige Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinischen Lande, Band 1 - 5, Parchim 1835

Sammlung der im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetze Band 1 - 12, (1813 -1852), Oldenburg 1868

Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich 1849

Zeitschriften

AcP	Archiv für civilistische Praxis
AöR	Archiv für öffentliches Recht
BB	Betriebsberater
JA	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
MvM	Jahrbuch Männer vom Morgenstern, Heimatbund an Elbe- und Wesermündung
ZfDtR	Zeitschrift für deutsche Rechtsgeschichte
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte

I. Einleitung

Ein Gesetz stellt nach der heutigen Lehre eine staatliche Willensäußerung dar,[1] so daß schon begrifflich eine Handlung erforderlich ist, mit der der gesetzgeberische Wille nach außen tritt bzw. erkennbar wird. Der Verbreitungsakt ist als formelle Voraussetzung des Inkrafttretens eines Bundesgesetzes durch den Modus des Art. 82 GG festgelegt, der die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Verkündung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger umfaßt. Die Veröffentlichung jeglichen Außenrechts kann daher als fest verwurzelte Überzeugung, gewissermaßen als naturrechtlicher Grundsatz, betrachtet werden.[2] Die Frage um ein Publikationserfordernis von Innenrecht, d.h. vor allem von verwaltungsinternen Vorschriften, ist dagegen bis heute umstritten. Die vorliegende Arbeit wird den Schwerpunkt ihrer Untersuchung auf die Publikationsentwicklung von Rechtsnormen legen, die als Außenrecht des jeweiligen Souveräns an den Bürger gerichtet sind.[3] Der Staat wendet sich dabei an eine Gesamtheit von Individuen in einem Staatswesen, das Publikum oder die Öffentlichkeit. Der Adressatenkreis kann dabei zwar begrenzt sein, allerdings wird heute im Gegensatz zu früheren Zeiten eine Publikation meist gegenüber der Gesamtheit der Bevölkerung erfolgen. Dies ist schon durch die Wahl einer verbindlichen Publikation in allgemein zugänglichen Gesetzesblättern bedingt. Die Adressatentheorie greift die Frage der Bekanntgabereichweite auf und zieht dort eine Grenze, wo es eine abgrenzbare Gruppe von Rechtssubjekten gibt, die ein Gesetz betrifft. Nur diesen ist die betreffende Norm bekannt zu geben.[4] Um die erwähnte Notwendigkeit der Veröffentlichung an die Gesamtheit der Staatseinwohner zu erklären, kann diese zum einen als praktikabler Akt verstanden werden, wobei die Mitinformation von Nichtadressaten lediglich ein Zufallsprodukt ist. Zum anderen kann der Adressatenbegriff schon in seiner Definition formell zu verstehen sein, so daß Außenrechtssätze ex definitio an die Gesamtbevölkerung gerichtet sind und damit eine allgemeine Gesamtveröffentlichung erfordern.[5] Bei tatsächlicher Bekanntgabe, d.h. nicht nur bei Ausgabe einer Informationsmöglichkeit an die Adressaten, kann der Kreis dagegen genau eingegrenzt werden.

Die festliegende Erkenntnis vom gesetzlichen Befehl, der erst durch die Publikation Verbindlichkeit erlangt, hat sich allerdings erst im Laufe der letzten Jahrhunderte herausgebildet. Im frühen Mittelalter kann vielfach noch die Vorstellung des alten Rechts und damit guten Rechts festgestellt werden,[6] das nicht der Publikation bedurfte. Eine gegenläufige Entwicklung des Publikationserfordernisses zeigt sich aber mit der fortschreitenden Veränderung der Gesetzestheorie. Die Rezeption römischer Rechtsgedanken bildet sich in der folgenden Neuzeit immer mehr heraus und umfaßt damit auch das römischrechtliche Publikationsverständnis.[7] Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, diese regional höchst unterschiedlich verlaufende Entwicklung aufzuzeigen.

---

[1] Grundlegend L a b a n d, Deutsches Reichsstaatsrecht I, S.108 f.

[2] T o m u s c h a t, Normenpublizität in: FS Hans Kutscher, S.465; BVerfGE 44, S.322, 350.

[3] Zur Problematik der Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften in heutiger Zeit W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S.1 ff. und 164 ff.

[4] Zur „Adressatentheorie“ v. M u t i u s, Rechtsnorm und Verwaltungsakt, FS W o l ff, S.199 f. m.w.N., K r ü g e r, Der Adressat des Rechtsgesetzes S.64 f.

[5] Näher dazu W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S.5 f.

[6] W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.12 f.

[7] Zur Einführung S ö l l n e r, Römisches Recht in Deutschland in: HRG IV, Sp.1126 ff.; G i e s e n, Rezeption fremder Rechte HRG IV, Sp.995 ff.

Der Schwerpunkt der Betrachtungen wird auf der Publikationsentwicklung seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Einrichtung der Gesetzblätter und damit der Durchsetzung der formellen Publikation zu Beginn des 19. Jahrhunderts liegen. Diese Betrachtungsweise ergibt sich aus der Tatsache, daß sich erst in dieser Zeit eine nach geregelten Maßstäben durchgeführte Publikation in Deutschland entwickelt hat. Zudem fällt auch die erstmalige Möglichkeit der Druckpublikation in diesen Zeitraum.
Des weiteren sollen insbesondere der Zusammenhang mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, sowie die Parallelen zur Entwicklung des Gesetzesbegriffs von aufgezeichneten Traditionen hin zu einer Neuschöpfung von Normen durch den Gesetzgeber aufgezeigt werden. Methodisch steht zu diesem Zweck am Beginn der Arbeit neben einer Begriffserläuterung ein Überblick über die Geschichte der Gesetzgebung und Publikation von den römischen Anfängen bis zum Spätmittelalter.
Im Anschluß erfolgt eine nach Materie und Chronologie geordnete Untersuchung von Publikationsformen verschiedener Gesetzeswerke in Deutschland zwischen Mittelalter und Neuzeit. Diese wird in Beziehung zu bekannten Wirkungen der Veröffentlichung sowie der Weiterentwicklung der Gesetzestheorie ab dem 15. Jahrhundert gesetzt. Gerade die Intention der Normgeber bezüglich der Wahl der Mittel und der rechtlichen Wirkung der Gesetzespublikation steht bei diesen Überlegungen im Mittelpunkt.
Zunächst wird die Publikation auf Reichsebene und anschließend diejenige auf Territorialebene zu betrachten sein. Namentlich gilt es, die Stadt- und Landrechte des 15. bis 17. Jahrhunderts anzusprechen, die in überwiegendem Maße Privatrecht, z.T. aber auch Straf- und Prozeßrecht enthalten. Davon wiederum unterscheiden sich die Landesordnungen, die sich im wesentlichen auf öffentliches Recht und Polizeirecht beziehen, wobei der Begriff „Polizei“ im Sinne der gesamten ordnungsrechtlichen Materie zu verstehen ist. Ferner ist noch auf reine Gerichtsordnungen einzugehen, die ausschließlich prozessuale Regelungen beinhalten.
Ein Gegenstand der weiteren Betrachtung ist die Weiterentwicklung der Publikationsklauseln im anschließenden absolutistischen Zeitalter sowie deren Abstrahierung im Naturrecht. Am Ende der Untersuchung steht die Erfassung der umfassenden Gesetzeswerke der deutschen Hauptterritorien im 18. Jahrhundert und der Übergang zur formellen Publikation im 19. Jahrhundert. Die Zeiteinteilung begreift sich dabei keineswegs als punktgenaue Abgrenzung. Vielmehr ging die Entwicklung auf verschiedenen Materienebenen und in den verschiedenen Ländern höchst unterschiedlich vonstatten. Unter anderem läßt sich die Entwicklung in den weltlichen Territorien von der der geistlichen Bistümer bezogen auf Privatrecht unterscheiden. Einzelfragen zum Komplex des Kirchenrechts werden am Rande aufgegriffen und sollen somit nur ergänzenden Charakter haben.
Zuweilen werden ganze Entwicklungsschritte der Publikationsentwicklung übersprungen oder es herrschen stagnierende Verhältnisse bis in das 19. Jahrhundert hinein. Die sogenannten Verwaltungsvorschriften, die seit dem 18. Jahrhundert immer häufiger in Einzeledikten erschienen, werden lediglich am Rande behandelt. Deren Publikation ist schon wegen der schwierigen Einstufung als Gesetz bis heute umstritten.[8]

[8] Ausführlich dazu W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S.156 und 164 ff.

II. Begriffserklärung

Zunächst sind allerdings einige Begrifflichkeiten zu klären, um eine trennscharfe Einteilung zu ermöglichen.

1. Publikation und Promulgation

Der Begriff der Publikation bedarf einer Erläuterung. Unter Publikation wird hier die Kundmachung eines Gesetzestextes, sei er nun neu oder lediglich Niederschrift bekannter Rechtsnormen, an eine größere Öffentlichkeit, d.h. eine wenigstens nicht verschwindend kleine Gruppe von Adressaten, verstanden. Dabei kann die Adressatengruppe durchaus eingegrenzt sein. Die Entwicklung setzte sich im Laufe der Jahrhunderte im Rahmen der Ausbildung einer staatsgewaltlichen Gesetzgebung von der bloßen Niederschrift bestehender Gewohnheiten hin zur Publikation neuer Normen fort.
Der Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesetzestheorie wird dabei im folgenden noch zu erläutern sein. Von der Publikation läßt sich erst in neuerer Zeit, d.h. ab dem 19. Jahrhundert, die Promulgation unterscheiden, unter der lediglich die Ausfertigung eines Gesetzes bzw. die Festlegung des originären Gesetzestextes verstanden wird.[9]
Allerdings bleibt die Begrifflichkeit der Promulgation problematisch, da sich die Bedeutung im Laufe der Jahrhunderte wandelte. Es ist nur eine Einordnung der juristischen Theoretiker aus der Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts, die Promulgation lediglich als Feststellung des authentischen Gesetzestextes anzusehen.[10]
Die Ausfertigung selbst kann nämlich, so sie denn einem bestimmten Adressatenkreis zugänglich ist, in manchen Fällen bereits als Publikation angesehen werden.[11]
Infolgedessen wird im älteren Quellenmaterial der Begriff der Publikation und der Promulgation häufig synonym gebraucht. Dies ist bei der Analyse zu beachten.[12] Die synonyme Verwendung deutet darauf hin, daß die Publikation durch den festlegenden Charakter der Niederschrift immer auch dem weiteren Sinn der Authentifizierung des originären Gesetzestextes diente, die insbesondere im dualistischen Ständestaat von Bedeutung war.
Die Übersendung der *habita* auf Befehl von Friedrich I. Barbarossa und wenig später der *in die* durch Anordnung Friedrich II. zur Universität Bologna mit der Anweisung, diese in den Codex Justiniani aufzunehmen, kann in dieser Weise bewertet werden.[13]
Die Integration in die klassische Sammlung des Kaiserrechts ermöglichte die Verbreitung der Neuerungen an den Universitäten. Ihre Einfügung bildete damit eine Möglichkeit, neues Recht festzulegen und damit zu schaffen sowie zu verbreiten und ihm sodann eine umfassende Beachtung zukommen zu lassen. Im Rahmen der Reichstagsabschiede erfolgte eine Authentifizierung durch die besiegelte Vorlage für die Drucklegung.[14] Jedoch wird hierbei nicht die Schaffung von neuem Recht anzunehmen sein, denn insoweit kam der Authentifizierung nur die Funktion zu, den alleinig bindenden Text festzustellen, d.h. es wurden ausschließlich deklaratorische Ziele verfolgt. Ähnlich könnte man auch die Funktion des Corpus Constitutionum Marchicarum von Mylius einordnen, bei dem eine historische Sammlung des

---

[9] L a b a n d, Deutsches Reichsstaatsrecht I, S.113 ff., 118.
[10] L i e b e n o w, Promulgation, S.38 f.
[11] Näher dazu u. IX.
[12] Dazu auch H u b r i c h, Gesetzespublikation in Preußen, S.11.
[13] Vgl. A. W o l f, Gesetzgebung in Europa, S.56.
[14] K l e i n h e y e r, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, S.127.

Gesetzestextes mit staatlichem Druckprivileg zur besseren Feststellung des Gesetzestextes dienen sollte.[15]
Gleichzeitig läßt die Festlegung des authentischen Textes auch eine Perpetuierungsfunktion erkennen. In diesem Zusammenhang greifen darüber hinaus andere Formen der Memorierung des Rechts Platz, denn auch für sie steht die Bewahrung des einmal bestimmten Inhaltes im Vordergrund. Bereits in der Bibel wurden Möglichkeiten genannt, die unabhängig von der Druckkunst eine Memorierung sicherstellen könnten.[16] So könnten Anschläge an Kirchen wie im Falle der 95 Thesen Martin Luthers oder das Verlesen von Kirchenordnungen[17] von der Kanzel in diesem Sinne einzuordnen sein. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich aber insoweit, als daß vornehmlich die Ausgestaltung und die Funktion von staatlich initiierten Gesetzespublikationen oder deren Fehlen betrachtet werden sollen. Dabei kann die Form der Memorierung aber nur einen kleinen Ausschnitt darstellen, der dann weitere Erläuterung finden wird, so er Relevanz für die genannten Fragen hat. Das gefundene Ergebnis ist jeweils auf Hinweise einer rechtlichen Relevanz der staatlich beabsichtigten Publikationsbemühungen hin zu untersuchen.
Zur Erläuterung der handschriftlichen Verbreitung ist kurz auf die Verfahrensweise an den mittelalterlichen Universitäten einzugehen. Dabei bildete sich zur Verbreitung der Texte das sogenannte Peciensystem heraus. Dies bezeichnet die handschriftliche Kopie von Büchern und Texten nach ungebundenen Vorlagen durch Berufsschreiber. Ein Student durfte sich dabei von einem *stationarii*, der von den im Unterricht gebräuchlichen Schriften eine Vorlage vorhielt, auf eigene Kosten ein Kopie anfertigen lassen.[18] Der Vorteil bestand vor allem darin, daß nur ein kleiner Teil der jeweiligen Loseblattvorlage in Kopierarbeit beim Schreiber verbleiben mußte, während der Größere immer der wissenschaftlichen Arbeit vorbehalten blieb. Dies hatte vor allem im Hinblick auf den Umstand Bedeutung, daß es im Durchschnitt ein Jahr dauerte, bis etwa das *decretum gratiani* oder der *liber extra* vollständig kopiert waren.[19] Dies zeigt den immensen Zeit- und Kostenaufwand, mit dem die handschriftliche Verbreitung verbunden war.

2. Rechtliche Relevanz

Damit ist auch die rechtliche Relevanz der Publikation für den Gang der Untersuchung erheblich. Diese zeigt, ob der jeweilige publikatorische Akt eine rechtliche Wirkung für das Inkrafttreten eines Gesetzes hatte. Es wird zwischen einer Publikation ohne rechtliche Relevanz und einer Publikation mit rechtlicher Relevanz unterschieden.
Eine solche rechtliche Relevanz kann bereits irgendeinem vom Normgeber vorgenommenen Akt, und sei es nur der ursprünglichen Ausfertigung, innewohnen. Denn jedes Gesetz erhält einen Zeitpunkt des Inkrafttretens, der mit der, wie auch immer vorgenommenen Äußerung des gesetzgeberischen Willens zusammenhängt. Anderes gilt bei Niederschriften auf der Basis der Darstellung desjenigen Rechts, welches oft bereits aus alter Gewohnheit galt. Diese Niederschriften wurden zumeist im Rahmen von privaten Arbeiten vorgenommen. Die rechtliche Relevanz bestimmt demnach, ob der Publikationsakt als Voraussetzung des Inkrafttretens oder lediglich als

[15] Vgl. unten XVII.
[16] Vgl. dazu 5. Buch Moses 11, 19; Sprüche 7, 3.
[17] Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung v. 1542 sieht ein Verlesen von der Kanzel explizit vor.
[18] S o e t e m e e r, Utrumque ius in peciis, S.1.
[19] S o e t e m e e r, Utrumque ius in peciis, S.2 ff., der auch auf die weitere Funktion des Peciensystems, die Korrektur der kopierten Texte hinweist.

Beiwerk des Gesetzgebungsprozesses angesehen wird. Diese Einteilung basiert auf dem alten römischen Rechtsgedanken, daß insbesondere neue Gesetze nur denjenigen binden, dem sie bekannt sind.[20] Die rechtliche Relevanz kann damit als ein Indikator für den römisch-rechtlichen Einfluß in Bezug auf die Publikation bzw. den Inhalt des Gesetzeswerkes angesehen werden.
Auf die rechtliche Relevanz kann vor allem geschlossen werden, wenn der Gesetzgeber das Inkrafttreten explizit von der Publikation abhängig macht. In diese Kategorie fallen z.B. bestimmte an die Publikation geknüpfte Zeiträume oder Termine des Inkrafttretens. Auch die Begründung der Publikation mit dem Ausschluß des Einwandes der Unwissenheit zeigt eine rechtliche Relevanz auf, da im Umkehrschluß die Unkenntnis als Entschuldigungsgrund dient bzw. zu einem Ausschluß der Wirksamkeit eines Gesetzes führt. Die rechtliche Relevanz gewann allerdings erst an Bedeutung, als die Entwicklung der Gesetzestheorie dem Gesetzgeber eine Kompetenz zur Schaffung neuer Normen einräumte bzw. vom Gewohnheitsrecht wenig beeinflußte neue Normenkomplexe, wie das Polizeirecht und das Verwaltungsrecht, in den sich entwickelnden geordneten Staatswesen festzulegen waren.

3. Formelle und materielle Publikation

Es stellt sich daneben die Frage, mit welchen Mitteln die Publikation durchgeführt wird, bzw. inwiefern die Wirksamkeit des Gesetzes davon abhängt. Man kann in diesem Zusammenhang eine Aufteilung in eine formelle und eine materielle Publikation vornehmen.
Unter materieller Publikation versteht man dabei die Intention des Normgebers, tatsächlich eine größere Anzahl von Rechtsnormadressaten zu erreichen. Es wird dabei versucht, mittels öffentlichem Anschlag oder Verlesung, wie auch Verteilung von gedruckten Gesetzestexten oder Zulassung des Drucks, evtl. sogar privilegiert, sowie freiem oder konzessioniertem Verkauf eine tatsächliche bzw. reale Bekanntheit der Gesetzesnormen herbeizuführen. Eine Beschränkung auf bestimmte Adressatengruppen konnte beispielsweise durch die Zusendung von Handschriften oder Drucken ausschließlich an Gerichte oder bestimmte Verwaltungen erreicht werden. Die gewählte Art der materiellen Publikation hängt somit von der Auswahl der Rechtsnormadressaten sowie dem Bekanntheitsbedürfnis ab. Sie kann deshalb vielfach mit einer Publikationspflicht des Gesetzgebers korrespondieren. Von einer materiellen Publikation läßt sich allerdings auch bei einer rechtlich nicht relevanten Publikation hinsichtlich der tatsächlichen Akte der Bekanntgabe sprechen.
Eine Formelle Publikation ist dagegen nicht ohne rechtliche Relevanz denkbar. Bei ausschließlich formeller Publikation wird mit einem materiellen Publikationsakt, in späterer Zeit zumeist mit der Herausgabe eines Gesetzblatts, die Möglichkeit eröffnet, von einer Norm Kenntnis zu erlangen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme wird durch eine Erkundigungspflicht und eine formelle Wissensvermutung ergänzt. Die Bekanntheit eines Gesetzes ist hierbei folglich Voraussetzung für seine Gültigkeit und ist somit von rechtlicher Relevanz.
Jede materielle Publikation mit rechtlicher Relevanz hat insoweit einen formellen Teil, als daß auch sie nicht ohne eine Bekanntheitsvermutung nach der Publikation auskommt. Eine vollständige Rechtskenntnis der Bevölkerung ist faktisch nicht zu

[20] 1.9 Cod.I.14:„Leges sacratissimae, quae constringunt omnium vitas, intelligi ab omnibus debent, ut universi praescripto earum manifestius cogniti vel inhibita destinent vel permissa sectentur.“;
vgl. K r ü g e r, Corpus Iuris Civilis, Vol. II Codex Iustinianus, S.68 li.Sp.u.

erreichen. Demgegenüber enthält auch das formelle Prinzip materielle Bestandteile. Die benutzten Publikationsmittel vermitteln stets eine materielle Rechtskenntnis.[21] Teilweise, insbesondere bei der Übergangsentwicklung zur formellen Publikation, standen die beiden Publikationsprinzipien in der Vergangenheit mit unterschiedlichen Anteilen auch nebeneinander, so daß neben einer Veröffentlichung im Gesetzesblatt noch ein öffentliches Verlesen auftrat.
Die Publikationsarten stehen in engem Zusammenhang mit der Entwicklung des Gesetzesbegriffs vom traditionell feststehenden Recht des Mittelalters zum Gesetzgebungsbefehl des Souveräns in neuerer Zeit. Daneben ist die Rezeption römischer Rechtsmaterie mit ihren Publikationserfordernissen und der uneingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Herrschers von zentraler Bedeutung. Ferner bestimmt die Gesetzesmaterie den Normadressatenkreis, nach dem das Bekanntheitsbedürfnis eines Gesetzes festgelegt wird. Außerdem spielt die Größe des Geltungsgebiets eine Rolle, da davon die Erreichbarkeit der Betroffenen abhängt. So neigten gerade größere Staatengebilde aus Praktikabilitätsgründen zu einer früheren Einführung von formellen Publikationselementen.

III. Gesetzesmaterie

Eine getrennte Betrachtung verdient die Publikation im Hinblick auf den unterschiedlichen Inhalt der veröffentlichten Gesetze.

1. Öffentliches und privates Recht

Für die Publikationsformen erheblich ist der jeweilige Gegenstand der Gesetzgebung. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob sich eine Trennung der Materie, wie sie in heutiger Zeit vorgenommen wird, auch für den Untersuchungszeitraum von Mittelalter und früher Neuzeit vornehmen läßt. Bereits in der römischen Zeit sprach man von einer Trennung in *ius publicum* und *ius privatum*. Allerdings war in dieser Hinsicht nicht an eine Aufspaltung der Rechtsordnung gedacht.[22] Dies läßt sich schon an der Zusammenstellung des Corpus Iuris Civilis erkennen, das sowohl Regeln des menschlichen Zusammenlebens, als auch Strafrecht und alle öffentlichen Ordnungen unter einem rechtlichen Dach vereinte. Dem Privatrecht trat dabei eine Pflichtenordnung zur Seite. Es ist auffällig, daß der Anteil der öffentlichen Materie, die das Privatrecht kreuzt, erst in der absolutistischen spätrömischen Kaiserzeit ausuferte. Diese umfaßte dann von der Ehegesetzgebung des Augustus bis zu weitreichenden Reglementierungen der kriselnden Wirtschaft nahezu alle zuvor privatrechtlich geprägten Bereiche,[23] so daß im Laufe der Zeit ein Mischrecht entstand.
In der nachfolgenden Zeit der Völkerwanderung und der ersten germanischen Reiche war ein übergeordnetes Obrigkeitsrecht angesichts der Zersplitterung der einzelnen Stammesgemeinschaften nicht vonnöten, was eine nur fragmentarische Ausbildung öffentlicher Rechtsmaterie zur Folge hatte. Lediglich das Privatrecht in Form von Stadt- und Landrechten wurde mit Leben erfüllt. Für die im Rahmen der Rezeption aufkommenden Privatrechtsaufzeichnungen war das spätrömische öffentliche Recht antiquierte Materie, dessen Wiedergabe zunächst als sinnlos erachtet wurde.[24] Damit

[21] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.7 ff.
[22] K u n k e l, Quellen zur neueren deutschen Privatrechtsgeschichte II 1, S.1 f.
[23] K a s e r, Das römische Privatrecht, S.192 f.
[24] K u n k e l, Quellen zur neueren deutschen Privatrechtsgeschichte II 1, S.8.

war dieser Bereich zu Beginn des Hauptuntersuchungszeitraums dieser Arbeit, d.h. etwa das Jahr 1450, im Gegensatz zum Privatrecht nur schwach ausgeprägt.
Erst die erstarkende landesherrliche Gewalt und das bei wachsender Wirtschaft und Verkehr zunehmende Interesse übergeordneter obrigkeitlicher Regelungen führten zur Abfassung von öffentlichem Recht bzw. einer Polizeigesetzgebung in Deutschland. Somit läßt sich erst ab etwa 1600 von einer stärkeren Unterscheidung des öffentlichen Rechts sprechen.[25] Das Polizeirecht umfaßt dabei nicht nur das Polizeirecht im modernen Sinne, sondern verstand „Polizei" im Sinne eines umfassenden Wohlfahrtsbegriffs.[26] Da es dabei mannigfaltige Überschneidungen gab, ist eine Einteilung in öffentliches und privates Recht keine strikte Trennung, sondern eine „lockere" Einteilung, die die Unterschiede der Publikation der häufig neuen öffentlichen Materie im Gegensatz zu dem das Gewohnheitsrecht modifizierenden Privatrecht verdeutlichen soll.

2. Landesordnungen und Polizeiordnungen

Das so beschriebene öffentliche Recht manifestierte sich häufig in sogenannten Landesordnungen. Sie waren grundsätzlich mangels einheimischer Traditionen stärker römisch-rechtlich geprägt. Die Einordnung des Begriffs der Landesordnung trifft zunächst auf eine Reihe von Problemen. Eine Charakterisierung dieser meist umfassenden Gesetze ist schwierig. Ihr Inhalt erstreckte sich auf die verschiedensten Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens. So waren religiöse Ordnungsvorschriften wie beispielsweise für Gottesdienstbesuche oder klösterliche Zucht genauso wie allgemein-polizeiliche Vorschriften, so etwa über Hochzeitsaufwand oder gewerbewirtschaftliche Regelungen, enthalten. Die dazugehörigen prozeßrechtlichen Normen waren oft mitgeregelt. Der Titel Landesordnung erklärt sich ursprünglich aus der Idee einer, im Gegensatz zu den einzelnen Ortsrechten, für das gesamte Territorium gültigen Normenzusammenstellung.[27] Daneben gab es noch die auf ein bestimmtes Gebiet beschränkten Verordnungen wie Tax-, Forst-, Kleider- und Mühlordnungen. Dabei waren Vermischungen durchaus möglich.
Die verwandten Polizeiordnungen betrafen den Regelungsbereich des ausgedehnten Polizeibegriffs des 16. bis 18. Jahrhunderts, unter dem jedwede Verwaltung auf dem Gebiet der „sozialen Führung" mit Ausnahme der Verfassungs-, Straf- und Prozeßordnungen verstanden wurde.[28] Einen detaillierten Überblick über diese Landes- und Polizeiordnungen bietet Kunkel.[29] Die Betrachtung soll sich deshalb lediglich auf eine kurze Darstellung einiger Beispiele mit Blick auf die Besonderheiten der Publikation beschränken.

3. Prozeßrecht

Ferner sind noch reine Prozeßordnungen zu erwähnen, die als Gerichtsordnungen tituliert wurden. Diese deckten lediglich die Regelungen bezüglich der Gerichtsverhandlungen ab. Aufgrund des fest umrissenen Adressatenkreises ist ihre Publikation gesondert zu betrachten. Oftmals wurden verfahrensrechtliche Normen jedoch in anderen Gesetzeswerken mitgeregelt, so daß deren Publikationszweck

---

[25] S t o l l e i s, Die Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S.394.
[26] S t o l l e i s, Die Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S.334 ff.
[27] R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482, S.1 ff.
[28] S c h m e l z e i s e n, Polizeiordnungen und Privatrecht, S.5.
[29] Zum Begriff K n e m e y e r, Polizeibegriffe in den Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts in: AöR 92 S.153 ff.; K u n k e l, Quellen zur neueren deutschen Privatrechtsgeschichte II 1 und 2, S.1 ff.

überwog. Es geht bei der Einstufung als Prozeßrecht daher nur um reine Prozeßordnungen, während der verfahrensrechtliche Teil anderer Gesetze nicht Gegenstand gesonderter Untersuchungen ist.

4. Zusammenfassung der Materientrennung

Die vorgenommene Materienunterteilung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine strikte Trennung kaum stattfinden kann. Vielmehr findet man in Polizei- und Landesordnungen auch privatrechtliche Regelungen, die eigentlich in den Bereich der Stadtrechtsreformationen und Landrechte gepaßt hätten.[30] Diese wiederum enthalten auch einzelne öffentlich-rechtliche Vorschriften.[31] Außerdem trügt teilweise auch die Bezeichnung der Gesetze. Es lassen sich Landesordnungen mit überwiegend privatrechtlichen Regelungen finden, die man wohl besser als Landrechte bezeichnen könnte.[32]

Es kann also bei dieser Einordnung nur um den in den häufigsten Fällen anzutreffenden Charakter eines Gesetzeswerks gehen. Dabei fußt diese Einteilung auf der Verselbständigung des Privatrechts gegenüber polizeilichen Normen i.S.d. Polizeibegriffs des absolutistischen Wohlfahrtsstaates ab dem 17. Jahrhundert,[33] was den Gesetzgeber veranlaßte, in der Regel eigenständige Werke herauszugeben. Ebensolches gilt angesichts der wechselnden Territorialverhältnisse sowie der Ausstrahlungswirkungen von Stadtrechten für die Einteilung nach dem Geltungsort. Es handelt sich also nur um in den meisten Fällen zutreffende Einteilungskriterien, deren Ausnahmen aufzuzeigen sind.

IV. Geltungsort

Es ist weiter eine getrennte Betrachtung der verschiedenen Gesetzeswerke nach ihrer grundsätzlichen örtlichen Ausrichtung vorzunehmen. Die nach dem Geltungsort zu scheidenden Gesetzesarten sind zunächst zu definieren. Dabei begegnet man den Begriffen der Reformation und des Landrechts.[34]

1. Stadtrechtsreformation

Mit dem Titel Reformation bezeichnete man vor allem umfangreiche Stadtrechtsredaktionen.[35] Die Benennung verweist nicht immer auf eine verbesserte Rechtsquelle, aber zumindest auf ein zu verbesserndes älteres Recht.[36] Bereits ab dem 12. Jahrhundert bildete sich in den Städten Deutschlands ein von der Umgebung verschiedenes besonderes Stadtrecht heraus, das oft auch „Weichbildrecht“ genannt wurde. Es war im Gegensatz zum zeitgenössischen ländlichen Recht infolge ökonomischer Zwänge der Stadtentwicklung rational-fortschrittlich und verkehrsfreundlich.[37] Als erstes ausführliches, mit Hilfe des römischen Rechts

---

[30] Z.B.u. X.3.q) bei der Nassauisch-Katzenelnbogischen Landsordnung.
[31] Z.B.u. X.1.m) bei der Frankfurter Reformation und X.3.f) beim Württembergischen Landrecht.
[32] Vgl. K u n k e l, Quellen zur neueren deutschen Privatrechtsgeschichte II 1, S.11.
[33] Dazu B o l d t, Geschichte der Polizei in Deutschland in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, S.1 ff.;
K n e m e y e r, Polizeibegriffe in den Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts in: AöR 92, S.158.
[34] Z.B. Nürnberger Reformation 1479/1484, Wormser Reformation 1498/1499; Württembergisches Landrecht 1555, Solmser Landrecht 1571 näher dazu u. X.1.h) und l) sowie X.3.f) und h).
[35] B ü h l e r, Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel, S.181.
[36] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.233.
[37] G m ü r, Rechtsgeschichte, JA Sonderheft 2, 1994 Rdnr.176.

redigiertes Recht, welches als Reformation bezeichnet wird, kann die Nürnberger Reformation gelten, welche im Jahre 1479 erschaffen und im Jahre 1484 gedruckt wurde.[38] Die Erlaßtätigkeit von Stadtrechten schwand mit der Abnahme der wirtschaftlichen Bedeutung der Städte ab dem 17. Jahrhundert.

2. Landrecht

Daneben gab es für die Flächenterritorien sogenannte Landrechte. Diese hatten keine Geltung für die mit eigenen Rechten ausgestatteten Stadtbereiche. Die Stadt- und Landrechte haben zumeist einen privatrechtlichen Charakter. Dies kann allerdings wiederum nur im Sinne einer groben Einteilung verstanden werden. Eine ausschließliche Definition verbietet sich wegen umfangreicher Vermischungen. Neben der privatrechtlichen Materie ist oft noch Straf- und Prozeßrecht, z.T. aber auch öffentliche Regelungsmaterie enthalten.[39] Bezüglich der Unterscheidungen wird auf die folgenden detaillierten Untersuchungen der Rechtswerke hinsichtlich Inhalt und Publikationsmodus verwiesen.

V. Gesetzestheorie im Mittelalter

Weiterhin sind die Zusammenhänge zwischen Publikation und Entwicklung der Gesetzestheorie erheblich. Deshalb soll dieser Vorgang kurz nachgezeichnet werden. Im Mittelalter hing man der Auffassung nach, daß das Recht eine überlieferte Ordnung sei, in die nicht nach Gutdünken einzugreifen war. Es handelte sich damit um altes, traditionell weitergereichtes Recht. Als Urgrundlage dieses Rechts war die göttliche Weltordnung anzusehen, als deren Ziel die Anerkennung der Gerechtigkeit galt. In Gott als dem „Urgrund der ewigen Gerechtigkeit“[40] wurde dementsprechend auch der Urheber allen Rechts gesehen, und die Rechtsordnung diente der Verwirklichung dieser Gerechtigkeit.[41] Es bestand somit eine Abneigung, das Recht in irgendeiner Weise abzuändern.[42] Daher entwickelte sich die Übung, das Recht im Rahmen von Einzelentscheidungen in Weistümern festzuhalten, statt abstrakte Gesetze zu erlassen. Das Recht sollte dabei nicht neu geschaffen, sondern lediglich gefunden werden.[43] Die Gesetzesquellen verstanden sich als Aufzeichnung des bereits geltenden Rechts und beriefen sich auf die Rechte der Vorfahren oder das alte Recht. Der Verfasser des Sachsenspiegels erklärte beispielsweise explizit: „Dies Recht hab ich selber nicht erdacht, es haben von altersher auf uns gebracht unsere guten Vorfahren.“[44]

Die mittelalterliche Rechtsordnung beruhte weitgehend auf mündlicher Überlieferung, was auch mit den engen räumlichen Geltungsbereichen der zersplitterten und wenig vernetzten Landesteile in Deutschland zusammenhing. In der Dorfgemeinschaft war das Recht leicht zu erfragen. Eine schriftliche Aufzeichnung erübrigte sich damit. Die wenigen geschriebenen Gesetze enthielten nur einen Teil der geltenden Normen ohne Anspruch auf auch nur annähernde Vollständigkeit. Jede Rechtserneuerung oder Reform sollte nur dem alten Recht wieder zur Geltung verhelfen. Der Herrscher hatte nicht ohne

---

[38] Näher dazu unten X.1.h)

[39] Zum Verhältnis zum Stadtrecht S c h r ö d e r, „Stadtrecht bricht Landrecht“ Zur Konkurrenz von Rechtsquellen in der frühen Neuzeit in: FS Kleinheyer, S.477 ff.

[40] Psalm 10, 8.

[41] „Gott ist selber Recht, darum ist ihm Recht lieb“ Sachsenspiegel, Prolog; vgl. auch W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.12 f.

[42] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.345.

[43] Näher zu Weistümern W e r k m ü l l e r, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer, S.31 ff.

[44] Sachsenspiegel, Reimvorrede.

weiteres die Möglichkeit, das bestehende Recht abzuändern. Vielmehr war auch er dem Rechtsfrieden verpflichteten Recht unterworfen. Er stellte nur das vornehmste Mittel dar, um es zu verwirklichen. Daraus ergab sich die Aufgabe des Monarchen, das vorgefundene bestehende Recht zu wahren.[45]

So kam es in der fränkischen Zeit (500 bis 900 n.Chr.) zur Abfassung der sogenannten Volksrechte, wie die *lex salica* in ihren verschiedenen Fassungen.[46] Meist wurden diese Rechtssammlungen durch den Herrscher auf Reichsebene veranlaßt. Es handelte sich dabei um schriftliche Fixierungen des geltenden Rechts, dem das Volk, bzw. was als solches galt,[47] auf einer Versammlung wie einem Reichs- oder Landtag, zustimmen mußte. Bei diesen geschriebenen Gesetzen trat bereits das Problem auf, daß zuvor in der mündlich überlieferten Weitergabe unmerklich gebliebene geringfügige Rechtsänderungen nun offenbar werden mußten.[48]

Daneben gab es Reichsweistümer und Privilegien. Im Mittelalter war Deutschland in eine große Anzahl von Einzelrechtspersönlichkeiten und kleine Korporationen eingeteilt. Daraus erklärt sich eine Bevorzugung der Rechtsetzung mittels Privilegium, die auch in der Landesgesetzgebung vorrangig benutzt wurde. Es handelte sich dabei um die Erteilung eines Rechts an eine Person, die dieses dann selbst gegenüber anderen geltend machen mußte.[49]

Die Weistümer beinhalteten individuelle Entscheidungen mit Urteilscharakter und waren den subjektiven Rechten der Privilegien ähnlich, nur daß sie meist auf der Seite der Gerichtsbarkeit in einem Prozeß entstanden waren.[50]

Ferner gab es noch die Rechtsform der Satzung. Diese enthielten zwar bereits gesetztes Recht, jedoch überwog der Bezug auf die Einzelpersönlichkeit, da die mittelalterlichen Satzungen sich als Einigung zweier Parteien darstellten.[51] Erst aus dem Einigungsschwur als Einverständnis und freiwilligen Unterwerfung ergab sich der Geltungsgrund der mittelalterlichen Satzung. Es ist zwar umstritten, ob dem Eid dabei eine nur bestätigende[52] oder eine konstitutive Wirkung zukam, jedoch bleibt dieser Streit unerheblich für die weitere Untersuchung, da jedenfalls Einigkeit über die Existenz einer solchermaßen vereinbarten Satzung herrscht.[53] Die Haupterscheinungsform der Satzungen des Mittelalters waren die Landfrieden, wobei diesen zumeist die Klausel angehängt wurde, daß derjenige, der den Friedenseid nicht leistete, selbst friedlos gestellt werden würde.[54] Diese Zwangsklausel zeigt erste Tendenzen eines gesetzten Rechts, da angesichts der Folgen kaum jemand der „freiwilligen“ Eidesleistung widersprechen konnte.[55] Auf der anderen Seite hing auch die Eidesleistung bei anderen Satzungen trotz des Vereinbarungscharakters immer von

---

[45] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.346.
[46] M i t t e i s/L i e b e r i c h, Deutsche Rechtsgeschichte, S.89.
[47] Z.B. Beschränkung der Abstimmung auf Bürger oder Steuerpflichtige vgl. W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.32.
[48] A. W o l f, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, S.534; W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.33 f.
[49] W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.33 ff.
[50] E i s e n h a r d t, Deutsche Rechtsgeschichte, S.173 f.
[51] W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.20 f.
[52] So M i t t e i s/L i e b e r i c h, Deutsche Rechtsgeschichte, S.227; G e r n h u b e r, Die Landfriedensbewegung in Deutschland, S.64 f.
[53] Näher dazu H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.349 f.; Krause, Gesetzgebung in: HRG, Sp.1612 f.,
G r a w e r t, Geschichtliche Grundbegriffe, S.869, 877 f.
[54] A. W o l f, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, S.545.
[55] W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S.14.

den Machtverhältnissen zwischen den Parteien ab. Dies gilt bis in die heutige Zeit bei jedem Vertrag. In einem faktischen Zwang zur Eidesleistung kann damit zumindest noch nicht die dogmatische Abkehr vom Einigungsprinzip gesehen werden.[56]
Auch in den mittelalterlichen Städten arbeitete man mit Satzungen, die von der Bürgerschaft beschworen werden mußten, so daß jeder Neubürger einen Schwur auf das bestehende Recht zu leisten hatte.[57] Bei einer Eidesverweigerung konnte ein Bürger gezwungen werden, die Stadt zu verlassen.[58] Die Unterwerfung der Eidesleistenden unter zukünftige Satzungen zum Ausgang des Mittelalters hin deutete den Übergang zur gebotenen Norm an.[59]
Die Vorstellung, daß nur überliefertes Recht, ein subjektiv verliehenes Recht oder zwischen den Parteien vereinbartes Recht gelten konnte, hielt sich allerdings in der Judikatur bis über den Beginn der Neuzeit hinaus.[60] Die Vorstellung des uneingeschränkten Gesetzgebungsbefehls des Souveräns, ob Herrscher oder Volk, setzte sich erst viel später durch.[61]

VI. Geschichtliche Entwicklung der Publikation seit den Anfängen

Nach den Einteilungen der Rechtsnormen nach Materie und Ort und dem Einblick in die Gesetzestheorie zu Beginn des Hauptuntersuchungszeitraums ist an dieser Stelle ein geschichtlicher Überblick von den Publikationsanfängen der Antike bis zum Beginn einer Druckpublikation am Ausgang des 15. Jahrhunderts zu geben.

1. Frühantike

Die Anfänge der Publikation reichen bis in die frühe Antike zurück. In den räumlich eng begrenzten Verhältnissen der Demokratien der Antike entschieden die Bürger selbst über die Wirksamkeit der Gesetze, die ihnen anläßlich der Beratung bzw. Abstimmung bekannt wurden, so daß eine weitere Verkündung nicht erforderlich war.[62] Bezeichnend für die Verwurzelung des Bekanntheitsgedankens beim Gesetzeserlaß ist allerdings die Geschichte des Tyrannen Dionysus, der seine Gesetze so hoch aufhängen ließ, daß seine Bürger sie nicht lesen konnten.[63] Damit setzte sich auch der Tyrann nicht gegen eine Veröffentlichung der Gesetze durch, er umging sie lediglich.[64]
Die Gesetzesentwürfe des republikanischen Roms wurden vorab auf Tafeln öffentlich publiziert, was man dann als *promulgatio* bezeichnete.[65] Diese Gesetzesentwürfe Roms wurden auf hölzernen, später kupfernen Tafeln öffentlich aufgestellt, was zunächst nur bei wichtigen Gesetzen, seit Caesar aber regelmäßig geschah.[66] Hierin ist wegen der tatsächlichen Adressatenansprache ein materielles Element zu sehen. Die Texte wurden dann öffentlich in einer *renuntatio* beschlossen und in das *aerarium populi romani*, das

---

[56] Dagegen siedelt K r a u s e, Gesetzgebung in: HRG I, Sp.1611 f. den Übergang von der Satzung zum Gesetz mit Gebotscharakter früher an.
[57] G r a w e r t, Geschichtliche Grundbegriffe, S.871.
[58] W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.54.
[59] W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.53 ff.
[60] So wies W i l l o w e i t, Gesetzgebung und Recht, S.133 ff. nach, daß schriftliche Rechtsfixierungen für die Judikatur im 16. Jahrhundert nur Hinweise auf das geltende Recht darstellten.
[61] S.u. VI.8. und XV.
[62] L i e b e n o w, Promulgation, S.38 f.
[63] B a d e n, Zur Verkündung von Rechtsnormen in: Rödig, Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, S.132 Anm.5 mit Verweis auf Hegel.
[64] A. W o l f, Publikation in: HRG IV, Sp.85.
[65] M o m m s e n, Römisches Staatsrecht Bd.3, S.371.
[66] M o m m s e n, Römisches Staatsrecht Bd.3, S.418 ff.

römische Staatsarchiv, aufgenommen. Beschluß und Publikation fielen demnach in einem Akt zusammen. Die Publikation war somit in den Beschluß der Gesetze, der lediglich für das Inkrafttreten notwendig war, und somit allein rechtliche Relevanz entfaltete, eingebunden. Dennoch blieb die vorherige öffentliche Publikation der Gesetzesentwürfe Voraussetzung, um überhaupt zu einer Abstimmung zu gelangen. Damit dominierte bei den römischen Volksgesetzen das formelle Publikationsprinzip unter Einbeziehung von materiellen Elementen.
Eine weitergehende Verbreitung war nicht nötig, da das Volk an der Beschlußfassung beteiligt und so informiert war. Die Stadt und der Staat Rom deckten sich räumlich zunächst nahezu und die in früher Zeit erworbenen neuen Gebiete waren nur unterworfen worden, so daß für sie kein Informationsbedürfnis gesehen wurde.
Anders wurde auf dem Gebiet der Magistratsverordnungen verfahren. Mangels Außenwirkung der Beschlußfassung selbst war hier eine materielle Publikation offenbar erforderlich. Sie wurde in Form eines Ediktes, welches in Rom öffentlich ausgerufen und angeschlagen wurde, durchgeführt.[67] Im Verordnungswesen galt damit das materielle Prinzip.

2. Spätantike

Nachdem das Staatsgebiet des römischen Reiches immer weiter expandierte und die demokratischen Elemente aufgegeben worden waren, änderte sich die Praxis. Nunmehr galt nämlich der Satz „princeps legibus solutus“ für den römischen Herrscher.[68] Damit waren aber weder die Beteiligung noch die Information des Volkes länger gegeben, und es entstand ein verstärktes Bedürfnis nach öffentlicher Bekanntmachung. Jedoch hatte dies nur teilweise Auswirkungen auf die rechtliche Relevanz der Gesetze. Die Originale der kaiserlichen Edikte wurden auf besonderen Befehl[69] öffentlich angeschlagen oder Teilen der Beamtenschaft schriftlich zur Verfügung gestellt.[70] Mit der Ausweitung des römisch beherrschten Gebietes wurde das Publikationsprinzip aber nur insoweit abgeändert, als sich die Verkündungsanstrengungen auf Rom beschränkten, während für das Gesamtreich eine formelle Bekanntheitsvermutung galt.[71] Hierbei gab es nur wenige Ausnahmen.
Nur dann, wenn, wie bei der Nov. 66, ein Gesetz dies ausdrücklich verlangte, war zum Inkrafttreten eines Gesetzes in einer Provinz die Publikation in der Provinzhauptstadt erforderlich. In diesem Fall war der Beginn des Laufs der zweimonatigen Frist zum Inkrafttreten der Verordnung von der Publikation in den Provinzhauptstädten abhängig gemacht worden. Dabei handelte es sich aber nicht, wie im Mittelalter oftmals angenommen, um die Bestimmung einer generellen Inkrafttretensfrist, sondern um eine seltene Ausnahme.[72]
In der späteren Kaiserzeit und besonders unter Justinian wurden die materiellen Publikationsanstrengungen nach und nach verstärkt angewandt und man bemühte sich, den tatsächlichen Bekanntheitsgrad neuer Gesetze zu heben. Dies geht aus vielen Publikationsklauseln der späten Kaisergesetze hervor. Kaiser Justinian versandte die Konstitutionen an einen *praefectus praetorio*, der sie an den dafür üblichen Orten der

---

[67] L i e b e n o w, Promulgation, S.41; L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.18.
[68] W i l l o w e i t, Deutsche Verfassungsgeschichte, S.57
H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.344 ff.
[69] Zur Publikationsanordnung in der *subscriptio*, vgl. L i e b e n o w, Promulgation, S.41.
[70] L i e b e n o w, Promulgation, S.41 m.w.N.
[71] Vgl. L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.18 f.
[72] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.20 f.

Hauptstadt anschlagen ließ. Darüber hinaus wurde er angewiesen, die Gesetze durch eigene Anschreiben an die *rectores provinciarum* in gleicher Weise kundzutun. Deren Aufgabe war es wiederum, die Normen zur Verbreitung an die städtischen Magistrate gelangen zu lassen.[73]

3. Corpus Iuris Civilis und Publikation

Die gesamten römischen Rechtsnormen wurden auf Befehl des oströmischen Kaisers Justinian gegen Ende der römischen Epoche in den Jahren 533 und 534 n.Chr. in einem Gesamtwerk zusammengetragen, welches in die vier folgenden Hauptbestandteile untergliedert war:

Ein Werk des berühmten Rechtslehrers Gaius aus dem 2. Jahrhundert diente zur Vorlage des Elementarlehrbuchs der Institutionen in 4 Bänden. Die Digesten oder Pandekten enthielten in 50 Büchern eine Sammlung von Gutachten zu einzelnen Rechtsfällen, die aus älteren Juristenschriften stammten. Im Codex waren die Konstitutionen aus der römischen Kaiserzeit in 12 Büchern gefaßt. Dazu traten später die Novellen, eine von der amtlichen Sammlung des Codex Theodosianus (438 n.Chr.) herrührende Zusammenstellung von 134 byzantinischen Gesetzen aus späterer Zeit.[74]

Damit befand sich von den Gesetzen des anfänglichen römischen Königtums über die republikanische Zeit bis hin zu Präfektenanordnungen des Kaiserreichs alles in einem Werk. Der Gedanke der rechtlich relevanten materiellen Publikation war bereits enthalten, denn alle Gesetze mußten demjenigen bekannt sein, den sie binden sollten (1.9 Cod.I.14).[75] Damit wurde ein unbedingtes Publikationsgebot aufgenommen, das sich in Lex Licinia Iunia fand. Berücksichtigung muß hier aber finden, daß diese Art der Publikation, eine Zugänglichmachung an einem bestimmten Platz für jedermann, keine ausreichende Information der Adressaten sicherstellte.[76]

Daneben wurde auch der Satz „ignorantia iuris non nocet“ statuiert,[77] d.h. die fehlende Rechtskenntnis trifft den Rechtsunkundigen. Während dieser Satz zunächst nur die Rechtsfolgen des Rechtsirrtums im Gegensatz zum Tatsachenirrtum betraf, wandelte er sich seit den Kaiserkonstitutionen der nachklassischen Zeit zur Begründung einer Verpflichtung zur Rechtskenntnis.[78] Diese korrespondierte mit der angesprochenen Publikationspflicht des Gesetzgebers. Allerdings ist hierbei auch darauf hinzuweisen, daß verschiedene Entschuldigungsgründe anerkannt waren, die eine Unkenntnis unerheblich machten.[79] Schon Labeo schloß dies beispielsweise aus, wenn der Rechtsirrtum leicht zu erkennen war.[80]

Die späteren byzantinischen Überarbeitungen und systematischen Vereinfachungen des Corpus Iuris Civilis änderten an diesem Verständnis nichts. Jedoch verfiel das oströmische Publikationssystem mit dem Niedergang von Byzanz. Erst mit der späteren

---

[73] P h i l i p p s, Archiv für Kirchenrecht V (1857), S.83 ff.

[74] O t t o/S c h i l l i n g/S i n t e n i s, Corpus Iuris Civilis Bd.2-4, 6, 7 S.5 ff.; S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.18.

[75] K r ü g e r, Corpus Iuris Civilis, Vol. II Codex Iustinianus, S.68.

[76] Darauf weist S c h w i n d, Zur Frage der Publikation im römischen Recht, S.21 ff. zutreffend hin und ergänzt dieses mit dem Hinweis auf eine vom heutigen Verständnis von Publikation abweichende Funktion. Er führt diese auch auf religiöse und praktische Gründe zurück, S.35.

[77] Digesten 22, 6, 9; zur Wortbedeutung und verschiedenen Ausprägungen L i e b s, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S.104, 86, 64.

[78] M a y e r-M a l y, Rechtsirrtum und Rechtsunkenntnis AcP 170 (1970), S.139 f.

[79] Dazu W i n k e l, Error iuris nocet: Rechtsirrtum als Problem der Rechtsordnung, S. 83 ff.

[80] Ausführlich W i n k e l, Error iuris nocet: Rechtsirrtum als Problem der Rechtsordnung, S. 60 ff.

Wiederaufnahme der römischen Rechtsgedanken konnte das Publikationsgebot neue Wirkung entfalten.

4. Sonderrecht der Kirche

An dieser Stelle ist auf das Sonderrecht der Kirche einzugehen, welches sich angesichts seiner zentralistischen Ausrichtung auf Rom und Byzanz aus der tradierten Publikation des römischen Reichs entwickelte und das Mittelalter auch ohne nennenswerte germanische Einflüsse im Bereich der Gesetzestheorie und Publikation überstand.[81] Da das kirchliche Recht in Deutschland gleichwohl das römische Kirchenrecht übernahm, soll im Anschluß an die Darlegung der römischen Rechtsentwicklung die Publikation im kanonischen Recht nachgezeichnet werden.

a) Corpus Iuris Canonici

Eine Einheit der kirchlichen Rechtssammlungen und Gesetze kann in dem Corpus Iuris Canonici gesehen werden. Es umfaßt als Oberbegriff das *decretum gratiani*, die päpstlichen Dekretalen, untergliedert in das *liber extra*, das *liber sextus* und die *clementinae* sowie die Sammlung der sogenannten Extravaganten. Erstmalige offizielle Erwähnung fand dieser Begriff aber erst in der *constitution cum pro munere* des Jahres 1580 durch Gregor XIII.

Das *decretum gratiani* wurde durch den Bologneser Kamaldulensermönch Gratian als eine Zusammenfassung des kirchenrechtlichen Materials bis zum dritten Laterankonzil verfaßt, wobei als konzeptionelle Grundlage die scholastische Methodenlehre diente. Gratian selbst bezeichnete das Werk als *concordia* bzw. als *concordantia discordantium canonum* und gliederte es in drei Teile. Zunächst wurden in 101 Distinktionen Entscheidungen über kirchliche Personen und Ämter aufgenommen. Im zweiten Teil fanden sich 36 Causae. Diese fingierten Rechtsfälle und enthielten neben dem Eherecht auch einen Bereich zur Buße. Abschließend wurde im sogenannten *de consecratione* das Sakramentenrecht in fünf Distinktionen unterteilt dargelegt. Auf diese Weise wurden auch die Briefe des Papst Célestin an die Bischöfe aufgenommen, die die Kenntnis aller kirchlichen Gesetze durch die Priester forderten.[82]

Ein wichtiger Bestandteil des Corpus Iuris Canonici war die Zusammenstellung der fünf bis 1226 entstandenen Dekretalensammlungen (*compilationes antique*) mit den unter Gregor IX ergangenen Dekretalen. Diese von dem Dominikaner Raimund von Penafort übernommene Sammlung wurde 1234 in der *rex pacificus* veröffentlicht. Damit wurden alle anderen Sammlungen außerhalb des *decretum gratiani* außer Kraft gesetzt, wobei sich als Bezeichnung *liber extra* durchsetzte. Durch Gregor IX. erfuhr dieses eine Ergänzung: Er ließ die unter seinem Pontifikat ergangenen Dekretalen im sogenannten *liber sextus* zusammenfassen und in der *sacrosantae* im Jahre 1298 veröffentlichen.[83] Papst Clemens V. ließ die eigenen Dekretalen sowie die *canones* des Konzils von Vienne im Gesetzbuch *clementinae* veröffentlichen, was aber erst nach seinem Tod 1317 und einer Revision durch Johannes XXII. seine formelle Publikation erfuhr.

Abschließend umfaßt der Corpus Iuris Canonici die Ende des 15. Jahrhunderts in einer Privatarbeit Chappuis vorgenommene Zusammenstellung von Extravaganten. Er fügte in seiner Ausgabe des Corpus Iuris Canonici von 1502 die Extravaganten der Pontifikate

---

[81] Näher zum Kirchenrecht W e s e n b e r g/W e s e n e r, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S. 16 ff.

[82] Vgl. R o u m y, Les glossateurs et l'ignorantia iuris, in : Transversalités 75 (2000), Revue de l'institut catholique de Paris, S. 127, 129 f.

[83] Vgl. dazu auch P l ö c h l, Geschichte des Kirchenrechts Bd.II, S. 64 ff.

Bonifaz VIII. und Sixtus IV. sowie Johannes VIII. als eigene Sammlung bei. Dies wurde jedoch nie als amtliches Gesetzbuch behandelt.

b) Auswirkungen auf die weltliche Gesetzgebung

Das kanonische Recht hat durch die Einbeziehung der Ehe-, Testaments- und Erbangelegenheiten auch weltliche Relevanz erlangt.[84] So zeigen sich noch heute insbesondere im Bereich des Eherechts Zusammenhänge, die auf das kanonische Recht zurückzuführen sind. Der sakramentale Charakter der Eheschließung, der auf Innozenz II. und Alexander III. zurückgeht, ist zunächst Grund dafür geworden, daß die Ehe nicht nur der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, sondern auch deren Gesetzgebung. Letztlich führte dieser Umstand wohl auch zu einer gewissen Gleichstellung der Frau in der Ehe, denn die eheliche Treuepflichten galt nun wechselseitig. Daneben gelangte auch die Lehre der Ehehindernisse in den germanischen Rechtsraum, so daß die dort üblichen Verwandtenehen stark eingeschränkt wurden.[85]

Weiterhin kann im Rahmen der weltlichen Regelungen zum Besitzrecht eine Beeinflussung in der Form festgestellt werden, daß der Schutz des gutgläubigen Besitzers bei der Ersitzung sich nicht nur - wie bislang – auf den Zeitpunkt der Besitzerlangung beziehen mußte. Er bedurfte eines fortwährenden Bestandes des guten Glaubens. Anders als im römischen Recht, wo ein nachträglicher rechtsfeindlicher Wille unerheblich ist, sahen die Kantonisten darin einen Bruch und forderten für diesen Fall einen Ausschluß der Ersitzung.[86] Dieser Grundsatz kann seit dem 15. Jahrhundert nicht nur im weltlichen Recht Deutschlands, sondern auch in Regelungen in Frankreich und Italien, nachgewiesen werden.[87]

Dazu kamen Einflüsse auf die Vertragsfreiheit durch Verbote, wie das von Karl dem Großen im Jahre 799 aus der Bibel entnommene Wucherverbot, das die Zinsnahme bei Darlehen verbot und bis ins 16. Jahrhundert gültig war.[88] Nachdem allerdings das steigende Wirtschaftsleben zu einer starken Kreditnachfrage und einer Explosion der Zinsen geführt hatte, wurden die Wucherbestimmungen auf dem Konzil zu Konstanz im Jahre 1415 bereits abgeschwächt. Insgesamt führte der Einfluß des kirchlichen Rechts früh zu einer Übernahme des schriftlichen kanonischen Prozesses an weltlichen Gerichten und in Prozeßbestimmungen der Landrechte.[89] Dies galt vor allem für überörtliche Gerichte, weniger für das bäuerliche Rechtswesen.

c) Publikation des kanonischen Rechts

Hinsichtlich der Publikation gab es keine ausdrücklichen Vorschriften, so daß eine solche eigentlich im Ermessen des Papstes erfolgte. Jedoch entwickelte sich in der Praxis der römischen Rechtstradition folgend die Regel, daß nur solche päpstlichen Normen Bindungskraft entfalten können, die in Rom auf herkömmliche Weise publiziert worden waren (*promulgatio pro urbe et orbe*). Ausgeformt wurde dieser Satz durch eine Reihe von im Einzelfall gegebenen Publikationsanordnungen päpstlicher

---

[84] Zu den Wechselwirkungen W e s e n b e r g/W e s e n e r, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S.17 ff.

[85] Dazu ausführlich S c h w a b, Grundlagen der Gestaltung der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit, 1967, S.15 ff.

[86] L a B r a s, Canaon Law, in: The Legacy of the Middle Ages, 1951, 321, 351 f.

[87] W e s e n b u r g/W e s n e r, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S.19.

[88] Vgl. S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.27 f.

[89] W e s e n b u r g/W e s n e r, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S.17 f.

Edikte. Bezüglich des Inkraftretens wurde der bereits in römischer Zeit angewandte Zeitraum einer zweimonatigen Frist von der Publikation bis zum Inkrafttreten übernommen, da man in Mißinterpretation der Nov. 66 aus römischer Zeit fälschlich davon ausging, damit einen Grundsatz fortzuführen. Tatsächlich ist dieses kaiserliche Gesetz mit seiner zweimonatigen Frist zur Inkraftsetzung lediglich eine Ausnahme vom Grundsatz, daß die publizierten Gesetze sofort in Kraft traten.[90] Dennoch wurde dieses Kaisergesetz, das Testamente betraf, zum Vorbild für die im Kirchenrecht geltende zweimonatige Publikationsfrist, das *spatium*.
Allerdings wird diese formelle Publikationsregel noch von der materiellen Regel überlagert, daß innerhalb des *spatiums* jeder an die Gesetze gebunden wird, sobald er durch die gewählte Publikation tatsächlich Kenntnis erhält. Nach Ablauf der Frist trat das Gesetz dann ohne Rücksicht auf materielle Bekanntheit in Kraft.[91] In den c*onstitutiones aegidianae* des Kirchenstaates von 1357 wurde den Rektoren der einzelnen Provinzen bei Strafe des Interdikts und des Verlusts von 1000 Gulden befohlen, das Gesetzbuch innerhalb von zwei Monaten in der Volkssprache bekannt zu machen und in die Statutenbücher einzutragen.[92]
Materielle Publikationsanstrengungen erfolgten neben denjenigen in Rom vor allem durch die Verlesung von der Kanzel und dem Anschlag an Kirchentüren in den einzelnen Diözesen. Berühmtes Beispiel einer Anschlagspublikation sind die 95 Thesen Martin Luthers, die er im Jahre 1517 an die Türe der Schloßkirche zu Wittenberg schlug.[93] Jedoch handelte es sich mangels Gesetzescharakter dabei nicht um eine Rechtsnormpublikation. Der jeweilige Publikationsmodus ergab sich sowohl aus ausdrücklicher päpstlicher Einzelfallanordnung,[94] wie auch aus einer generellen Vorschrift für alle kirchlichen Gesetze.[95] Bei den Konstitutionen des II. Konzils von Lyon kann man zwei Überlieferungsstränge unterscheiden: Zum einen wurde die offizielle Schlußredaktion mit der Promulgationsbulle *cum nuper* an die Universitäten versandt, wo sie durch Glossierung und Verarbeitung im *liber sextus* Eingang in den Rechtsunterricht fand. Vorzeitig abreisende Bischöfe zum anderen verbreiteten offiziell die Manuskripte in ihrer ursprünglich beschlossenen Fassung in den Heimatdiözesen. Sie fanden so ohne wissenschaftliche Deutung eine breitere Öffentlichkeit, allerdings beschränkt auf ein klerikales Publikum.[96]
Die Eintragung in die jeweiligen Statutenbücher und die Bekanntmachung in der Volkssprache wurden in den *constitutiones aegidianae* von den Rektoren der einzelnen Provinzen des Kirchenstaates gefordert, wobei die Zuwiderhandlung unter Strafe stand.[97] Dieses Einzelbeispiel ist allerdings nicht auf die Praxis in Deutschland übertragbar. Einige wenige Ausnahmen wichen in der Kirchengeschichte zugunsten einer rein materiellen Publikation als Inkrafttretensvoraussetzung ab. Als bekanntes Beispiel dient dabei das Konzil von Trient, in dem ein Dekret über die Eheschließung in der Pfarrei erst 30 Tage nach der tatsächlichen Verkündung in der betreffenden Pfarrei

---

[90] Vgl. L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.21, 25.
[91] R i c h t e r, Das Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, S.573; P h i l i p p s, Kirchenrecht V, S.88 f.
[92] Const.Aeg.VI 27, Ed.P.Sella 1912, S. 234 f. zitiert nach A. W o l f, Publikation in: HRG IV Sp.86.
[93] Vgl. näher P l ö c h l, Geschichte des Kirchenrechts Bd.III, S.31.
[94] Beispiele bei P h i l i p p s, Kirchenrecht V, S.69 f.
[95] P h l i p p s, Kirchenrecht V, S.90.
[96] J o h a n e k, ZRG 66 KA 1979, S.183.
[97] VI, 27 Const. Aeg, S.234 f., Ed. P. Sella, 1912

verbindlich werden sollte.[98] Diese ausschließliche Abhängigkeit der rechtlichen Relevanz von der tatsächlichen Publikation blieb jedoch eine Ausnahme.
Daneben wandte sich die Kirche schon früh „moderneren“ Publikationsformen zu. Als erste juristische Texte überhaupt wurden bereits im Jahre 1460 die *clementinae* gedruckt.[99] Es folgten rasch der *liber sextus* (1465), das *decretum gratiani* und die pragmatische Sanktion von Bourges (1472), die Decretalen und die *constitutiones aegidianae* (1473).[100] Die Möglichkeit der Verbreitung akkurater identischer Texte in vergleichsweise hoher Stückzahl wurde von der Kirche offenbar sofort erkannt und genutzt. Sie setzt sich damit an die Spitze des Fortschritts in der Gesetzespublikation. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Publikationswesen im kirchlichen Bereich spätestens im Hochmittelalter festen Regeln unterworfen war. Die Bekanntmachung erfolgte aber weitgehend im engen Adressatenkreis der betroffenen Geistlichkeit. Daran änderte auch der auf weltliche Bereiche ausgedehnte Geltungsbereich zunächst nichts.
Insbesondere in der neueren Forschung wird darauf hingewiesen, daß im 12. und 13. Jahrhundert schon der Gedanke vorherrschte, daß die Kenntnis des Rechts als heilige Pflicht aufzufassen sei. Zurückgeführt wird dieses darauf, daß nur diese Kenntnis ein Leben ohne Verstöße gegen das Recht ermöglicht und es gleichzeitig auch im positiven Sinne möglich ist, sein Leben nach ihnen zu richten.[101] Durch Lottin wurde ferner geschlossen, daß die Nichtkenntnis sogar als Sünde zu bewerten ist, insbesondere dann, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit beruht.[102] Eine Differenzierung kommt aber hinsichtlich der Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu Tage. Eine Unkenntnis dieser könne niemandem entgegengehalten werden.[103] Roumy weist aber darauf hin, daß die Rechtsgelehrten dieser Zeit dem französischen König etwa eine vollständige Gesetzespublikation empfehlen. Dieses setzt sich aber, offenbar auch als Grundlage des bekannten Grundsatzes „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“, in Frankreich erst im 14. und 15. Jahrhundert durch.[104]

d) Veränderung durch die Reformation

Die Reformation bereitete auch der einheitlichen kirchenrechtlichen Entwicklung ein Ende. Während sich auf der katholischen Seite nichts Grundlegendes änderte, kam es auf der reformatorischen Seite zunächst zur Abschaffung des päpstlichen Rechts. Luther selbst verbrannte im Jahre 1520 öffentlich ein päpstliches Gesetzbuch. Dies führte allerdings nicht dazu, daß Gesetze für die evangelische Kirche ohne Bedeutung blieben.[105] Damit bestand auch in der lutheranischen Kirche grundsätzlich ein

---

[98] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.26.
[99] S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.28.
[100] A. W o l f, Publikation in: HRG IV, Sp. 86, 87.
[101] Diese Lehre Marciens aufgreifend R o u m y, L’ignorance du droit, Cahiers de Recherches Médiévales Vol. VII (2000), 23, 27 f.
[102] O. L o t t i n, Revue thomiste, 37 (1932), 634, 641f.
[103] So R o u m y, L’ignorance du droit, Cahiers de Recherches Médiévales Vol. VII (2000), 23, 34 f., wobei auch auf Ausnahmen hingewiesen wird.
[104] R o u m y, L’ignorance du droit, Cahiers de Recherches Médiévales Vol. VII (2000), 23, 43; D e r s. Les glossateurs et l’ignorantia iuris, in : Transversalités 75 (2000), Revue de l’institut catholique de Paris, 127, 130 f.
[105] So aber S o h m, Kirchenrecht I, der vermittelt, das Evangelium habe die römischen Gesetze überwunden; dem entgegentretend S c h m o e c k e l, Recht durch Erziehung – Gesetz zur Bildung Usis legis Reformatorum in: Martin Bucher und das Recht, S.245, 268.

Regelungsbedürfnis.[106] Die reformatorische kirchliche Gesetzgebung wurde daraufhin seit 1528 dezentral in landesrechtlichen Kirchenordnungen erlassen[107] und gedruckt. Die insoweit zu berücksichtigende Praxis bei den evangelischen Kirchenordnungen wird gesondert dargelegt.[108] Später kam es wegen der fehlenden anderen Rechtsgrundlagen zu einer Anerkennung der subsidiären Geltung des katholischen Corpus Iuris Canonici. Eine eigenständige Publikation fand im Rahmen dieser Entwicklung nicht statt.
Das Corpus Iuris Canonici wurde auf der römisch-katholischen Seite erst am 27. Mai 1917, unterstützt durch die legislatorische Tätigkeit des Papstes, durch den nach modernen systematischen Gesichtspunkten abgefaßten Codex Iuris Canonici (CIC 1917) ersetzt,[109] dem 1983 ein gleichlautendes Gesetzbuch (CIC 1983) folgte. Die genannten Werke wurden, nachdem sich das Publikationsverständnis im Sinne einer obligatorischen Druckpublikation weiterentwickelt hatte, im Druck verbreitet. Eine Auswirkung dieser Verfahrensweise auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen bzw. eine rechtliche Relevanz sind jedoch nicht ersichtlich.

5. Völkerwanderung und germanische Ursprünge

Für die anderen Rechtsgebiete hatte der Untergang der römischen Herrschaft einschneidende Folgen bezüglich Gesetzgebung und deren Publikation. Im Zuge der Völkerwanderung kamen die außerhalb des römischen Reichs entwickelten germanischen Rechtsvorstellungen im mitteleuropäischen Raum zur Anwendung. Nach germanischen Grundsätzen gingen Gericht und Recht vom Volke aus. Eine einheitliche Rechtsetzung fand nicht statt. Vielmehr bestand ein nach Dorf- und Stammesgemeinschaften getrennt überliefertes Recht, in das nicht eingegriffen werden durfte. Es wurde in Urteilen bzw. Weistümern gefunden und mündlich innerhalb der Gemeinschaft überliefert.[110] Eine Befragung der am jeweiligen Gerichtsort Anwesenden trug zur Rechtsfindung bei. Eine als Publikation zu bezeichnende weitergehende Handlungsweise ist zunächst nicht zu erkennen.[111]

6. Frühmittelalter

Erste Rechtsaufzeichnungen erstellten die auf dem Boden des ehemaligen römischen Reiches entstehenden Germanenreiche. So kam es beispielsweise zum Erlaß der l*ex visigothorum*[112] und der l*ex burgundionum*, die auf dem von dem westgotischen König Eurich erlassenen c*odex euricianus* (um 475 n.Chr.) beruhen.[113] Diese Gesetze waren zwar römisch-rechtlich beeinflußt, jedoch kam es nicht mehr zu einer umfassenden Rechtsetzungsgewalt des Herrschers. Die Aufzeichnung der germanischen Volksrechte war abhängig von der Berührung mit römischen Rechtsvorstellungen. Dies läßt sich an der zeitlichen Abfolge der Aufzeichnungen ablesen, die sich mit der Siedlung im ehemals römisch beherrschten Gebiet decken. So begannen die Westgoten, die

---

[106] Zu den Abweichungen des theologischen vom juristischen Gesetzesbegriff bis zum 17. Jahrhundert vgl. S c h m o e c k e l, Recht durch Erziehung – Gesetz zur Bildung Usis legis Reformatorum in: Martin Bucher und das Recht, S.245, 264 ff.
[107] Vgl. S c h m o e c k e l, Recht durch Erziehung – Gesetz zur Bildung Usis legis Reformatorum in: Martin Bucher und das Recht, S.245, 267 f.
[108] Vgl. u. XIII.
[109] Vgl. näher P l ö c h l, Geschichte des Kirchenrechts Bd.III, S.44 f.
[110] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.345 f.
[111] C o n r i n g, Der Ursprung der deutschen Gesetze (Übersetzung), S.5 ff.
[112] Näher dazu H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.80 ff.
[113] S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.10.

Burgunder und die salischen Franken zuerst mit der Niederschrift von Recht.[114] Damit fanden römische Rechtsgedanken von der Autorität der Aufzeichnung des bestehenden Rechts im Zusammenhang mit den sich vergrößernden Reichen und der zunehmenden Autorität der Fürsten Eingang in die germanische Rechtsaufzeichnungstendenz. Die Volksrechte wurden demgemäß insbesondere auf dem Festland, im Gegensatz zu Britannien und Skandinavien, in Latein abgefaßt.[115] Anhand dieser Tatsache zeigt sich, daß in Mitteleuropa kein Interesse daran bestand, die Normen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, denn die Bevölkerung besaß zumeist keine ausreichenden Lateinkenntnisse. Vorrangiges Ziel war nur die originäre Festhaltung der bestehenden Gesetze zwecks Beweissicherung.[116] Die Verbreitung dieser spielte in den kleinen Gemeinschaften der nachrömischen Zeit nur eine untergeordnete Rolle, zumal mit dem Verfall der römischen Infrastruktur neben dem Bedürfnis nach Publikation auch den Möglichkeiten eben dieser enge Grenzen gesetzt waren.

7. Frankenreich

Die zentralistische Gesetzgebung des Frankenreichs stellte sich in den Dienst des bestehenden Gewohnheitsrechts und wollte im Anschluß an alte germanische Vorstellungen nur das bestehende Recht sichern und festigen.[117] Der Einfluß des Christentums brachte daneben noch die Vorstellung mit sich, daß der König die gottgewollte Volksordnung verwirklichte und sich selbst ebenfalls daran hielt. Jegliche Neuerungen bedurften der Zustimmung des versammelten Volkes. Auch Karl der Große konnte nicht ohne Einwilligung des Volkes in öffentlicher Versammlung Gesetze erlassen.[118] Daneben trat mit zunehmender königlicher Macht das Gebotsrecht aus Satzungen, die wegen ihrer frühen Einteilung in Kapitel als Kapitularien bezeichnet wurden.

Es handelte sich dabei weniger um Recht im engeren Sinn, als Verwaltungsanweisungen über Zölle, Heerwesen, königliche Güter, Kirchenangelegenheiten u.ä., die mit der Zustimmung von Fürsten erlassen wurden. Schwierig gestaltete sich dabei die Bekanntmachung des Rechts im wenig zentralistisch organisierten Frankenreich. So wurden die Kapitularien auf den Reichstagen verkündet und sodann in Abschrift den in ihre Heimat zurückreisenden Vertretern der einzelnen Territorialfürsten überreicht, deren Aufgabe es war, diese durch Verlesung dem Volk bekannt zu machen. Die Gesetzestexte wurden vor Schöffen und Volk zudem in den Kirchen verlesen.[119] Dazu waren zunächst die *comites* und der Klerus berufen.[120] Durch Karl den Großen wurden zu diesem Zweck besondere Gesandte, die *missi dominici*, in die einzelnen Landesteile geschickt, um ein zentrales Element in die Publikation einzubauen.[121]

Damit herrschte im Frankenreich im Wesentlichen ein materielles Publikationsprinzip vor, d.h. es wurden Schritte unternommen, um eine tatsächliche Bekanntheit der Gesetze zu erreichen. Dies traf allerdings nur neue Normen, die im Vergleich zu der altbekannten Ordnung quantitativ gering ausfielen. Bekannte Beispiele sind die

---

[114] Vgl. W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, S.30, der als erste Aufzeichnung der Westgoten den sogenannten *codex euricianus* nennt.

[115] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S 181.

[116] In diese Richtung ist wohl E i n h a r d zu verstehen, wenn er anmerkt, daß Karl der Große die Rechte der Stämme eigens memorieren lies, vgl. Vita Karoli Magni, Cap. 29.

[117] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.178 ff.

[118] W ä c h t e r, Beiträge zur deutschen Geschichte, S.11 f.

[119] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S.219.

[120] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.28.

[121] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S.218 ff.

Koblenzer Kapitularien von 860 und die Wahlkapitulation Karls des Kahlen von 869, deren schriftliche und mündliche Bekanntmachung durch den Bischof von Metz bezeugt sind.[122] Eine zwingende rechtliche Bedeutung der Publikation ist auch angesichts des geringen Verbreitungsgrades nicht nachzuweisen.

8. Hochmittelalter

Die Erforschung der Gesetzgebung des Hochmittelalters wurde erst zu Beginn der Mitte des 20. Jahrhunderts vorangetrieben.[123] Zunächst herrschte die Auffassung vor, daß zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert ein Stillstand in der zentralgewaltlichen Gesetzgebung bestand.[124] Insbesondere Kern[125] ging von der Abstinenz staatlicher Gesetzgebung im Mittelalter aus, wobei er den Betrachtungszeitraum sogar bis 1500 faßte.[126] Er stellte auf die bekannten Gedanken des „alten und guten Rechts" ab, das keine zeitlichen Grenzen kennt und nur auf Gott zurückgeführt wird.[127] Erste Einschränkungen erfuhr diese vorherrschende Ansicht durch Brunner, der zunächst die für die Quelle des Rechtes unabhängig der eigentlichen Rechtssetzung auf Gott abstellte.[128] Krause gelang später der Nachweis, daß sich schon zur Zeit der staufischen Kaiser eine Tendenz zur Setzung „neuen Rechts" erkennen ließ, die sich spätestens mit Ludwig dem Bayern und Karl IV. manifestierte.[129] Aus der immer wieder erteilten Konfirmation von Rechten durch den jeweiligen Herrscher[130] folgerte er weiterhin einen sich entwickelnden Vorrang des neuen Rechts.[131] Gagnér ergänzte dieses durch seine Entdeckung der schon in einer Glosse Guillaume de Conches' zum Timaios-Kommentar enthaltenen Differenzierung zwischen *iustitia naturalis* und *iustitia positiva*.[132] Die vorgenannte Entwicklung fand weitgehende Zustimmung und führte sogar zu der Feststellung, daß im 12. Jahrhundert eine Wendemarke für das Rechtssetzungsverständnis angenommen werden kann. In der Veränderung des Rechtes wurde immer mehr ein Mittel der „sozialen Regulierung" gesehen.[133] Gagnér spricht insoweit sogar von einem „Drang zur Kodifikation".[134]

Die im mittelalterlichen deutschen Reich angewandte Publikationspraxis der späteren Reichstagsgesetze ist im folgenden noch Gegenstand einer genaueren Untersuchung. Daneben setzten die Herrscher überwiegend Recht in Form von Privilegien, d.h. Einzelrechtsurkunden sowie Reichsweistümern, d.h. Gerichtsurteilen des

---

[122] A. W o l f, Publikation in: HRG IV, Sp.85.
[123] Vgl. A. W o l f, Gesetzgebung in Europa, München 1996, S.6 ff.
[124] S c h r ö d e r, Deutsche Rechtsgeschichte, S.634.
[125] K e r n, Recht und Verfassung im Mittelalter, 1919, S.11, 24 f.
[126] K e r n, Recht und Verfassung im Mittelalter, 1919, S.107 f.
[127] Dazu auch K r a u s e, ZRG GA 1958, S.206, 208ff. m.w.N.; noch 1990 zielt W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S.12 auf dieses Verständnis ab, die nur auf den rechtsetzenden Charakter von Verbesserungen verweist.
[128] B r u n n e r, Land und Herrschaft, S. 160 f.
[129] K r a u s e, Kaiserrecht, Heidelberg 1952, S. 34 ff.
[130] Der Stadt Regensburg wurde zwischen 1331 und 1495 von sieben Kaisern eine Bestätigung ihrer Rechte erteilt, vgl. G e n g l e r, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Heft 3, 1892, S.29 f.
[131] So ausdrücklich K r a u s e, ZRG GA 1958, S. 206, 237 f., der insbesondere die Frage der Dauerhaftigkeit des Rechts aufgreift und die Überwindung erst im 19. Jahrhundert durch den Einfluß der Kanonisten und Legisten sieht.
[132] G a g n é r, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, S.231 ff.; daneben wird dieses Begriffspaar auch bei Hugo von Saint Victor verwandt, was Gagnér auch als Rezeption der Lehren von Chartres einordnet, vgl. ders. S. 239.
[133] V a n C a e n e g e m, in: Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen, S. 621.
[134] G a g n é r, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, S. 288.

Reichshofgerichts.[135] Die Privilegien wurden auch in der Landesgesetzgebung bevorzugt benutzt. Bei den Privilegien war eine Publikation per se ausgeschlossen, da sie sich nicht an die Öffentlichkeit wandten. Sie enthielten vielmehr subjektive Rechte, deren Durchsetzung dem Berechtigten überlassen blieb. Dieser erhielt eine Urkunde, die er als „Ausweis“ des Rechtes bei Bedarf vorlegen konnte.[136]
Auch bei den Reichsweistümern war die Anzahl der Adressaten klein, so daß eine Publikation kaum nötig war. Sie wurden als Urteile nur den Beteiligten, denen gegenüber sie wirksam waren, bekanntgegeben. Sie waren gemäß dem Mainzer Reichslandfrieden von 1235 in ein Urteilsbuch einzutragen. Dies wurde vom Hofgerichtsschreiber ausgeführt, von welchem als untergeordneten Organ keine rechtliche Verbindlichkeit ausging.[137] Die Verfahrensweise diente mehr der Beweissicherung, als der Publikation der Entscheidungen. Vor allem konnte man sich eine Vereinheitlichungswirkung für die Rechtsprechung erhoffen.
Auch die mittelalterlichen Satzungen waren, da sie von den Parteien in ihrem Inhalt beschworen wurden, nicht publikationsbedürftig.[138] Die Satzung war demjenigen, der sie beschwor, auch bekannt.[139] Allerdings wurden vor allem städtische Satzungen im Laufe der Zeit durch eine Verbindlichkeit auch zukünftiger Regelungen vom Vertragscharakter befreit. In diesem Moment entwickelte sich ein Bedürfnis nach Rechtskenntnis, dem in den überschaubaren Städten des Mittelalters mit jährlichen Verlesungen abgeholfen wurde. Solche sind bis in das 17. und 18. Jahrhundert nachweisbar.[140] Eine rechtliche Relevanz der Publikation ist daraus allerdings nicht abzuleiten, da eine Bindungswirkung nicht ersichtlich wird. Sie diente wohl eher pragmatischen Erwägungen. Somit nahm die Publikation im mittelalterlichen deutschen Reich sowohl auf Reichsebene als auch auf Landesebene lediglich einen geringen Stellenwert ein.

9. Mittelalterliche Rechtsbücher

In einigen Territorien entstanden bereits im Mittelalter Rechtsaufzeichnungen, die teilweise bis ins 18. Jahrhundert in Geltung standen und nur geringfügigen Veränderungen unterworfen wurden.
Unabhängig von den Entwicklungen auf staatlicher Ebene entstanden vom 13. Jahrhundert bis etwa 1500 in Deutschland private Arbeiten, in denen Rechtskundige ohne öffentlichen Auftrag eine handschriftliche (der Druck war zunächst noch nicht bekannt) Aufzeichnung des geltenden Rechts vornahmen. Die wichtigsten waren vor allem der Sachsenspiegel, der Deutschenspiegel, das „lant- und lehensrechtbuch“ Schwabenspiegel und der auch als „kayserrecht“ bezeichnete Frankenspiegel.[141] Sie hatten aber keine legislatorische Grundlage.[142] Allein in jüngeren Handschriften des Sachsenspiegels und anderen Rechtsbüchern erscheint die Anrufung Karls des Großen

---

[135] Vgl.o. V.
[136] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S. 36 f.
[137] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S. 34.
[138] Näher zu den Landfrieden s.u. IX.3.
[139] W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S. 14.
[140] W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.54 Fn.30.
[141] M u n z e l, Rechtsbücher in: HRG IV, Sp.277 f.
[142] Näher zu den Rechtsbüchern S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S.286 ff.,
M u n z e l, Rechtsbücher in: HRG IV, Sp.277 ff.,
O p p i t z, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters I, S. 21 ff..

allein deshalb erforderlich zu sein, um Alter und Legitimation des aufgezeichneten Gewohnheitsrechts zu untermauern.[143]
Das älteste und bedeutendste Werk stellt der Sachsenspiegel von etwa 1221/1224 dar, der zur Vorlage zahlreicher weiterer Werke in Nord- und Ostdeutschland wurde.[144] Bei der Anpassung des Sachsenspiegels an süddeutsche Rechtsgewohnheiten entstand um 1275 der unvollendete Deutschenspiegel, der einem Augsburger Minoriten im Magdeburger Minoritenlektorat zugeschrieben wird.[145] Das Werk hatte schon wegen seiner Unvollständigkeit geringeren Einfluß und wurde unter Ergänzung im Schwabenspiegel fortgeschrieben. Trotz mangelnder Qualität fand dieses Rechtsbuch in zahlreichen Handschriften im süddeutschen Raum Verbreitung und beeinflußte die dortige Rechtsprechung. Außerdem gehen andere Rechtsbücher wie das Freisinger Rechtsbuch des Ruprecht von Freising darauf zurück. Daneben wurde im Frankenspiegel bzw. Kleinen Kaiserrecht unter Einbeziehung fränkischer Rechtstraditionen und des Schwabenspiegels eine umfassende Aufzeichnung des Kaiserrechts angefertigt. Dieser fand aufgrund seiner Stadtrechtsregelungen und der Darstellungen der Hofgebräuche vor allem in hessisch-fränkischen Gebieten wie auch in den Reichsstädten Verwendung. Andere Rechtsbücher erreichten nicht die Qualität des Sachsenspiegels, der seit dem 14. Jahrhundert in Glossen wissenschaftlich kommentiert wurde und damit eine höchst praktikable Richtschnur für den Gerichtsgebrauch darstellte. Bereits vom ersten Glossator Johann von Buch wurde angeführt, daß Sachsen mit seinem eigenen Recht gegenüber anderen Ländern privilegiert sei, welches durch das ganze Mittelalter hindurch und noch im 16. Jahrhundert Geltung hatte.[146]
Dafür spricht auch, daß bereits zu einem frühen Zeitpunkt die ersten Drucke der Glossen vorlagen. So stellt sich das Basler Recht von 1474 als Druck der Buchschen Sachsenspiegelglosse dar. Des weiteren gibt es glossierte Landrechtsdrucke als Primärdrucke aus Köln von 1480, aus Leipzig 1488, aus Augsburg 1516 und aus Heidelberg 1614.[147] Daraus läßt sich auch erklären, warum gerade im sächsischen Rechtsbereich den später eindringenden römisch-rechtlichen Einflüssen der größte und langanhaltendste Widerstand entgegengesetzt wurde.

a) Sächsischer Rechtskreis

Die mittelalterliche Hauptrechtsquelle in Sachsen war der Sachsenspiegel.[148] Wie die anderen ohne öffentlichen legislatorischen Akt zustande gekommen, erhebt er den Anspruch, das geltende Recht seiner Zeit in Sachsen umfassend darzustellen. Er besteht, aus einem Landrechtsbuch mit Privat- und Strafrecht, Prozeßrecht und öffentlichem Recht sowie einem Lehensrechtsbuch.[149] Der Verfasser Eike von Repgow fertigte dabei zunächst eine lateinische Urfassung an, die aber bereits 1224/1225 in die deutsche Sprache übersetzt wurde. Dabei kam es in der Folge zu Übersetzungen in nahezu alle deutschen Mundarten, später in Verbindung mit Lübischem Recht und Breslauer Recht zurück ins Lateinische und ins Polnische. Teile wurden noch nach 1600 ins Russische, Ukrainische und Tschechische übertragen.[150]

---

[143] S i e g e l, Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser-Karl-Sage, S. 3 ff.
[144] F. E b e l, Sachsenspiegel in: HRG IV, Sp.1230 ff.
[145] H o m e y e r, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters Neubearbeitung, S. 15 ff.
[146] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 357 ff., II S.5 f.
[147] Genauer Überblick in: S t e f f e n h a g e n, Die Entwicklung der Landrechtsglosse IX, S. 5 ff.
[148] F. E b e l, Sächsisches Recht in: HRG IV, Sp.1248 f.
[149] M u n z e l, Rechtsbücher in: HRG IV, Sp.278.
[150] F. E b e l, Sachsenspiegel in: HRG IV, Sp.1230 ff.

Bereits in der Zeit der handschriftlichen Aufzeichnung wurde der Sachsenspiegel in starkem Maße in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland mit Epizentren in den Niederlanden und Siebenbürgen, sowie in den slawischen Provinzen sächsischen Rechts verbreitet. Dies galt namentlich für die altsächsischen Länder wie Sachsen Lauenburg, zu dem zunächst noch Engern und Westfalen gehörte,[151] im weiteren aber auch für Oldenburg, das thüringische ernestinische und das albertinische Sachsen. Ferner galt es in den im Zuge der Ostkolonisation deutsch besiedelten Gebieten. Dabei ist die Anwendung des Sachsenspiegels als Rechtsquelle in ländlichen Regionen von der Anwendung des Magdeburger Stadtrechts in den Städten zu unterscheiden.[152] Entlang der Ostsee kam daneben noch lübisches Recht zur Anwendung, welches aber zunehmend zurückgedrängt wurde.[153] Im Rahmen der Verbreitung des Sachsenspiegels sind zunächst 341 Landrechtstexte und 94 Lehnsrechtstexte bezeugt.[154]
Erstmals wurde der Sachsenspiegel bzw. seine Glossen Ende des 15. Jahrhunderts gedruckt.[155] Seit 1535 wurde dann der Landrechtsteil immer separat gedruckt, während das Lehnsrecht mit dem sächsischen Weichbild verbunden wurde. Niemals offiziell in Gesetzgeltung gesetzt, dienten die Drucke bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im praktischen Gerichtsgebrauch.[156] Man kann in diesem Zusammenhang also nur von einer nicht rechtlich relevanten tatsächlichen Bekanntmachung oder Publikation sprechen. Die vorgenommene Druckverbreitung war lediglich privat motiviert. Eine kritische Weiterentwicklung des Sachsenspiegels stellen die kursächsischen Konstitutionen von 1572 dar, auf die gesondert einzugehen ist.

b) Sammelwerke und Mischformen des Sachsenspiegels

Um 1322/1327 erfolgte eine Umarbeitung unter Berücksichtigung der baltischen Verhältnisse im livländischen Spiegel, dessen Nachfolgewerke mit lehensrechtlichem Charakter bis ins 20. Jahrhundert galten. Daneben nahmen auch das Goslarer Stadtrecht und das Zwickauer Rechtsbuch weite Teile des Sachsenspiegels auf. Zwischen 1357 und 1387 fand der Sachsenspiegel teilweise wörtliche Aufnahme im Meißener Rechtsbuch, das wiederum weite Verbreitung fand. Ferner kam es zur Einbeziehung in ausführlicher Form im Berliner Stadtbuch, dem Görlitzer, dem Neumarkter, dem Löwenberger, dem Leobschützer und dem Silleiner Rechtsbuch, die alle aus dem 14. Jahrhundert stammen. Wesentlicher Einfluß ist auch auf Breslauer Recht und die Eisenacher Rechtsbücher feststellbar.[157] Während diese Werke ungedruckt blieben, ist von einem holländischen Sachsenspiegel (vermutlich aus dem Bistum Utrecht) neben älteren Originalabschriften eine Abschrift eines Druckes aus dem 16. Jahrhundert erhalten geblieben.[158]
Bereits seit Anfang des 14. Jahrhunderts erfolgte eine wissenschaftliche Bearbeitung in den sogenannten Glossen. Daraus entwickelte sich das auf umfangreicher juristischer Literatur basierende gemeine Sachsenrecht, welches in subsidiärer Form bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs galt.[159] Während die Glossen und der

---

[151] D e t t m e r, Das Otterndorfer Stadtrecht, S. 45.
[152] F. E b e l, Sächsisches Recht in: HRG IV, Sp. 1249.
[153] So verbot der Lauenburger Herzog bei der Bewidmung der Stadt mit einem Stadtrecht 1599 ausdrücklich die Anwendung lübischen Rechts, W. E b e l, Lübisches Recht, S.41.
[154] Verzeichnis in: O p p i t z, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters I, S. 21 ff.
[155] Vgl. auch S t e f f e n h a g e n, Die Entwicklung der Landrechtsglosse IX, S. 5 ff.
[156] F. E b e l, Sachsenspiegel in: HRG IV, Sp.1231.
[157] F. E b e l, Sachsenspiegel in: HRG IV, Sp.1232 ff.
[158] H o m e y e r, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, S.12 ff. insb. 15.
[159] M u n z e l, Rechtsbücher, in: HRG IV, Sp.277 f.

Sachsenspiegel bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts gedruckt wurden,[160] blieben Nachfolgewerke wie das Zwickauer Rechtsbuch, das Meißener Rechtsbuch (auch Schlesisches Landrecht), das Eisenacher Rechtsbuch, das Liegnitzer Rechtsbuch, das Freisinger Stadtrechtsbuch und das Wiener Stadtrechtsbuch ungedruckt.[161] Auch in diesem Zusammenhang läßt sich somit nicht von rechtlich relevanter Publikation sprechen.

c) Süddeutscher Rechtskreis

Der in Süddeutschland im Gebrauch stehende Schwabenspiegel war weniger resistent gegen das neu eindringende römische Recht. Auch die Verbreitungsintensität weicht ab. Es entstanden, etwa zeitgleich mit den ersten Sachsenspiegeldrucken, gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Straßburg und Augsburg sowie im tschechischen Raum, insbesondere in Mähren, einige Drucke ohne offiziellen Auftrag. Dies belegt eine Nachfrage und auch einen gewissen Einfluß in der Gerichtspraxis dieser Zeit. Jedoch brach diese Entwicklung bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts ab, da die letzten Drucke aus dem Jahr 1507 stammen.[162] Die Tatsache, daß sich der Schwabenspiegel nicht wie der Sachsenspiegel durchsetzte, mag mit der mangelnden Qualität bzw. Weiterentwicklung in Glossen und der Nähe zur oberitalienischen Rechtskultur zusammenhängen.

d) Dänisch-Schleswiger Rechtskreis

Zu den Rechtskreisen, deren traditionelle Ausrichtung auch die Jahrhunderte der Neuzeit überdauerte, gehört Schleswig. Die Mark Schleswig fiel nach der Gründung durch Otto II. um 975 im Jahre 1026 an Dänemark. Daraufhin kam es zur Geltung des Jydske Low (Jütisches Recht) von etwa 1241. Dieses wurde niemals offiziell initiiert publiziert. Die erst in späteren Jahrhunderten erschienenen Druckausgaben stammen aus privater Hand. Allerdings wurde das Jydske Low oder Jutisch Lowbok regelmäßig im Abstand von einigen Jahren im Schleswiger Rathaus verlesen. Diese Verfahrensweise wurde eingestellt, nachdem das Recht im Druck vorlag.[163] Jedoch ist darin schon wegen der nachträglichen Verlesung kein verbindender Charakter zu erblicken. Dennoch ist der Zusammenhang bedeutungsvoll, zeigt er doch die Bedeutung des Vorhandenseins eines Druckes für die Notwendigkeit von Verbreitungshandlungen. Auf dem Gebiet des Privatrechts behielt das nordisch-rechtlich geprägte dänische Gesetzeswerk auch nach der Annexion durch Preußen 1864 bzw. 1866 Gültigkeit bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1900.[164] Daneben bestanden einige unvollständige handschriftliche Rechtsaufzeichnungen der Ämter Neumünster und Bordesholm, die für die Publikationsgeschichte keine Bedeutung erlangt haben.[165]

e) Holstein

Zunächst galt in Holstein ebenfalls das dänische Recht. Zudem wurde der Sachsenspiegel im Gerichtsgebrauch rezipiert.[166] Ab 1522 wurde das holsteinische

---

[160] Vgl. auch S t e f f e n h a g e n, Die Entwicklung der Landrechtsglosse IX, S.5 ff.
[161] Vgl. H o m e y e r, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, S.30 ff.
[162] O p p i t z, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters I, S.40 ff.
[163] V. S e e, Jutisch Lowbok in: Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder 5, Einl. S.5 ff.
[164] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.47 f.
[165] Dazu S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.349 f.
[166] C r o n h e l m, Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Landgerichtsordnung, Historischer Bericht, Cap.V, S.78.

Rechtsgebiet abgetrennt. Bereits in der Landgerichtsordnung von Holstein von 1573 ist vermerkt worden, daß mangels anderer Gewohnheit nach sächsischen Rechten zu richten sei.[167] In der revidierten Landgerichtsordnung von Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1636 wurde die von Christian IV. von Dänemark und Herzog Friedrich von Holstein bereits 1522 festgelegte Trennung der Rechtsgebiete niedergeschrieben. Danach war in Schleswig nach dem dänischen Lobuch (Rechtsbuch) zu richten, während in Holstein mangels jeglicher geschriebener Gesetze, die Gewohnheiten und subsidiär das wenig romanisierte Sachsenrecht heranzuziehen war.[168]

f) Österreich

Auch in Österreich blieben mittelalterliche Rechtsaufzeichnungen bis weit in die absolutistische Zeit bestimmend. So gibt es einige Handschriften des österreichischen Rechts in Form eines Landrechts und des Wiener Stadtrechts aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Dabei handelt es sich jedoch nur um Aufzeichnungen des bestehenden bereits geltenden Rechts ohne offiziellen Auftrag.[169] Diese hatten somit keinerlei Einfluß auf die Publikationsgeschichte. Die österreichischen Provinzen bekamen bis ins 19. Jahrhundert weder eine ausführliche gemeinsame Gesetzgebung noch ausreichende besondere Landrechte.[170] Es kam lediglich zum Erlaß einer Reihe von Gerichtsordnungen.[171]

(1) Steiermärkisches und Kärntner Landrecht

In der Tradition der Rechtsbücher des Mittelalters entstand als Privatarbeit in der Steiermark zwischen Mitte des 14. Jahrhunderts und Anfang des 15. Jahrhunderts (verschiedene Angaben) das steiermärkische Landrecht. Es basierte teils wörtlich auf dem Schwabenspiegel, teils auf einheimischen Rechtsgewohnheiten und umfaßte neben Privat- und Prozeßrecht noch Strafrecht und verschiedenste andere Materien. Das steiermärkische Landrecht wurde nicht offiziell in Geltung gesetzt, sondern in Handschriften im Gerichtsgebrauch verbreitet.

Die letzten stammen aus dem 18. Jahrhundert. Ein Druck fand zu keinem Zeitpunkt statt.[172] Weitere Publikationsanstrengungen sind nicht ersichtlich. Dennoch wurde das Landrecht in ganz Innerösterreich weit verbreitet. In mehreren Handschriften wird es ausdrücklich als „Recht und Gewohnheit der Landschaft Kärnten“ bezeichnet.[173]

Damit ist Innerösterreich weitgehend von der rezeptorischen Neuorientierung des 15. und 16. Jahrhunderts abgekoppelt worden. Dies zeigt sich u.a. darin, daß staatliche Publikationsanstrengungen fehlen. Somit erhielt sich in diesem Raum lange Zeit die Vorstellung des feststehenden Rechts, welches nur in einer Privatarbeit und aus

---

[167] C r o n h e l m, Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Landgerichtsordnung, Historischer Bericht, Cap.V, S.80.

[168] Revidierte Landesgerichtsordnung 1637, 2.Teil, Tit.III:„Jedoch sol die rechtliche erkäntnüs nicht wie im Schleswikischen Sachen auff das Lobuch/ sondern weiln das Fürstenthum Holstein kein beschrieben Recht hatt/ aus dem alten Kundbahrem Landesbrauch so der vernunfft und billigkeit nicht zu wieder/ oder auch des heiligen Reichs ordnungen und constitutionen nicht entgegen/ gegründet/ in mangel aber einer solchen rechtmäßigen gewonheit sol nach den Sachsenrechten/ .../ extrahiren und abfassen zu lassen im werck begriffen/geurtheilet: ... .“

[169] H a s e n ö h r l, Österreichisches Landesrecht, S.1 ff., 13 ff.

[170] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.409, 476, Anm.22.

[171] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.409 f., s.u. XI.

[172] O p p i t z, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters I, S.44 f.

[173] O p p i t z, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters I, S.44 f.

Praktikabilitätsgründen aufgezeichnet wurde. Offenbar machte diese Vorstellung auch die Nachfrage nach einer privaten Druckpublikation überflüssig.

(2) Tirol

In Tirol galten bis weit in die Neuzeit hinein die mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten. Zwar wurde bereits 1496 eine Landesordnung und 1499 eine Halsgerichtsordnung zusammengestellt,[174] jedoch wurden diese erst 1526 im Druck in Tübingen herausgegeben. Außerdem beinhaltete das Gesetzwerk vornehmlich öffentliches Recht, so daß es für den hier angesprochenen Privatrechtsbereich nicht als typisch anzusehen ist und für die österreichische Publikationsgeschichte nur wenig relevant wurde.[175]

(3) Böhmen und Mähren

In Böhmen und Mähren galt in den Städten zumeist deutsches Recht, während auf dem Land das slawische Recht angewandt wurde. Eine Landesordnung für Böhmen mit einem Anteil an privatrechtlicher Materie wurde 1492 zusammengetragen, 1565 ins Deutsche übersetzt, jedoch niemals gedruckt. In Mähren wurde 1538 eine Landesordnung mit öffentlichem und privatem Recht aufgezeichnet, die mehrmals revidiert wurde. Allerdings ist bei diesen Gesetzwerken keine rechtliche Relevanz der Publikation festzustellen. Dies ist schon daran ablesbar, daß noch 1721 eine Zusammenstellung des böhmischen Stadtrechtes nicht offiziell bekannt gemacht wurde, sondern von einem „dem Publico geneigten Rechtsgelehrten in Druck befördert“ wurde.[176] Damit handelt es sich im wesentlichen um traditionelle Aufzeichnungen bestehenden Rechts mit wenig Einfluß auf die Publikationsgeschichte. Die Veröffentlichung blieb Privatleuten überlassen.

(4) Slowakei/Zipser Willkür

Eine Besonderheit entwickelte sich in der heutigen Slowakei. Im Bereich der Hohen Tatra entstand bereits 1370 in der Zips eine Aufzeichnung überlieferten Rechts. Diese wurde von Richtern, Geschworenen und Ältesten verfaßt und noch 1370 vom König bestätigt, und ist somit keine reine Privatarbeit, wenn sie auch aus privater Initiative heraus entstanden sein dürfte. Das Zipser Recht beruht weitgehend auf dem Sachsenspiegel, auf Iglauer und Brünner Recht sowie auf flämischem Recht. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte wurden noch einige Artikel angehängt. Die Verbreitung erfolgte lediglich in Handschriften, wovon die letzte aus dem Jahre 1666 datiert.[177] Eine Erstellung gedruckter Exemplare ist nicht ersichtlich.

g) Rechtsbücher und Publikation

Festzuhalten ist, daß sich im sächsischen Rechtskreis, dem einzigen geschlossenen Rechtsraum in Deutschland, die zunächst durch Handschriften verbreitete, ab 1474 auch gedruckte, Hauptrechtsquelle Sachsenspiegel im Gerichtsgebrauch aus Gründen der Praktikabilität und der Gewohnheit durchsetzt. Des weiteren wurde dieser bereits vor Beginn der Rezeption römischen Rechts durch wissenschaftliche Kommentierungen verfeinert und ausgearbeitet, so daß sich hier dem eindringenden Gedankengut ein gefestigtes Heimatrecht entgegenstellte. Dabei ist beachtlich, daß die

---

[174] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.404.
[175] S.u. XII.
[176] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.407.
[177] O p p i t z, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters I, S.45.

Verwissenschaftlichung des Sachsenrechts auch mit seiner Berührung mit dem römischen Recht zusammenhängt, dessen eigene wissenschaftliche Durchdringung durch Glossatoren und Postglossatoren auch den Prozeß in Deutschland auf Grundlage des Sachsenspiegels förderte. Dies läßt sich an einigen Einflüssen des römischen Rechts in den Glossen des Sachsenspiegels nachweisen.[178]
Trotz einiger weniger früher Drucke verlor daneben der Schwabenspiegel, der nicht wissenschaftlich ausgearbeitet wurde, rasch an Bedeutung. Er blieb lediglich in Nachfolgewerken im südostdeutschen (österreichischen) bzw. südosteuropäischen Raum bestimmend.
Eine systematische Publikation durch staatliche Stellen erfolgte bei den Rechtsbüchern jedenfalls zu keinem Zeitpunkt. Bei den durchgeführten Drucken und Handschriften handelt es sich vielmehr um reine Privatarbeiten, die, auf hergebrachten Gewohnheiten fußend, Anerkennung fanden und bei Gelehrten und Gerichten bekannt waren. Eine weitergehende Verbreitung, etwa durch Verkündung, ist nicht ersichtlich.

10. Rechtszersplitterung

Eine staatliche Aufzeichnung des Rechts fand im Ergebnis nur sehr unvollkommen statt. Obwohl es auch wenige andere Ansätze gab, geschah auf diesem Gebiet wenig. Neben den Rechtsbüchern, welche als Privatarbeiten verfaßt waren, gab es im Mittelalter nahezu keine Tendenzen zu einer Vereinheitlichung des Rechts. Insbesondere die Privatrechtsentwicklung war von Autonomie bestimmt. So kam es zu einer unübersehbaren Vielzahl von verschiedenen Einzelrechtsquellen.[179] Besonders in den Städten und ländlichen Gemeinden mit zunehmender wirtschaftlicher Bedeutung wurden diese niedergeschrieben. Es handelte sich allerdings vorwiegend um einzelne landesherrliche oder königliche Privilegien, Willküren der Gemeinde sowie Weistümer.[180] Diese hatten keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern regelten nur die häufigsten und wichtigsten Rechtssätze. Dabei blieben Gleichförmigkeiten eher dem Zufall überlassen.
Es bildeten sich im Laufe des Mittelalters lediglich Stadtrechtsfamilien heraus, bei denen die rechtsübernehmenden Städte das rezipierte Recht fortentwickelten. So kann man insbesondere die Lübecker oder die Magdeburger Stadtrechtsfamilie unterscheiden.[181] Die jeweiligen Landesherren machten dagegen nur wenig Anstalten zu einer Vereinheitlichung des Rechts. Zwar wurden mehreren Städten vom Herrscher ähnliche Privilegien oder sonstige Rechtsquellen übergeben, dennoch machte man kaum Gebrauch von der Möglichkeit, in freier Einigung mit den Landständen Landrechte mit allgemeiner Geltung zu erlassen.[182] Wenige Ausnahmen enthielten nur fragmentarische Regelungen, wobei die Lücken von Lokalrechten und Gewohnheiten auszufüllen waren.[183] Eine Ausnahme stellten dabei die Länder des sächsischen Rechts dar. Diese bildeten durch die subsidiäre Geltung des Sachsenspiegels als geschriebene

---

[178] Näher zu dieser Problematik A h c i n, Zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1863/1865, S.16 ff.
[179] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.3.
[180] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.225.
[181] Näher dazu unter X.1.b) und t).
[182] W ä c h t e r, Handbuch des Königreich Württemberg geltenden Privatrechts I, S.31 ff.
[183] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.3.

Rechtsquelle eine Rechtsgemeinschaft.[184] Ein tieferer Einfluß römischen Rechts ist bei den Rechtsquellen des Mittelalters nicht nachweisbar.[185]

11. Zwischenergebnis der geschichtlichen Entwicklung der Publikation

Insgesamt stellte sich die Situation in Deutschland vor Beginn der Neuzeit dergestalt dar, daß die Publikation der Gesetze, wenn überhaupt, nur eine sehr untergeordnete Bedeutung hatte. Zunächst war sie aufgrund der Rechtsetzungsformen durch Weistum und Privileg auf den Inhaber des Rechts selbst beschränkt, der dieses dann nach Belieben durch Vorzeigen einer Urkunde nur den jeweils Betroffenen bekannt machen konnte. Eine Aufzeichnung des Rechts fand zumeist in Form von Urteilsniederschriften statt und diente eher der Beweissicherung, denn der Verbreitung.
Sofern eine Publikation in Ansätzen erfolgte, entbehrte sie typischerweise jeder rechtlichen Relevanz für das Inkrafttreten einer Norm. Dies basierte auf der rechtstheoretischen Vorstellung, daß es sich nur um die Aufzeichnung bestehender Gewohnheiten handele. Lediglich die frühen privaten Aufzeichnungen offenbaren ein gewisses Bedürfnis nach Rechtssicherheit, zumal das Bemühen erkennbar wurde, diese Rechtsbücher durch erhöhte Verbreitungsanstrengungen, wie häufige Abschriften per Hand oder den bereits in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts durchgeführten Druck, bekannt zu machen.
Gerade die Tatsache nicht staatlich motivierter Publikationsanstrengungen belegt einen durch jahrhundertelangen staatlichen Rückzug aus der Rechtsetzung entstandenen Bedarf nach Rechtskenntnis, da die privat initiierte Auflage von Handschriften und anfänglich noch kostenintensiven Drucken, die gänzlich ohne staatliche Legitimation verkauft werden mußten, nur auf der Basis einer stark gestiegenen Nachfrage denkbar sind.

VII. Veränderungen zu Beginn der Neuzeit

Im Zeitalter der Renaissance ergab sich im Gefolge von wirtschaftlicher und technischer Entwicklung auch ein Umbruch in den gesetzestheoretischen Vorstellungen, der zur Grundlage der Entwicklung des Gesetzespublikationsverständnisses der heutigen Zeit wurde.

1. Änderungen der Rahmenbedingungen

Gegen Ende des Mittelalters änderten sich die Rahmenbedingungen für die Gesetzgebung und im Zusammenhang damit für die Publikation in fundamentaler Weise. Der wirtschaftliche Aufschwung in Handwerk und Handel sowie eine stetige Bevölkerungszunahme eröffneten erweiterte und neue Regelungsbereiche.[186] Damit wuchs das Bedürfnis nach neuen einheitlichen Rechtsnormen. Parallel dazu erfolgte eine Machtzunahme der zentralen Gewalt auf Landesebene, die dem jeweiligen Souverän erstmals einen gesetzgeberischen Spielraum eröffnete, dessen Behinderung durch ständische Strukturen laufend abnahm. Dadurch erschienen die oft auf Dorfgemeinschaften beschränkten Rechtsbräuche, die meist nicht objektiv festgelegt, sondern von Fall zu Fall zu entscheiden waren, kaum mehr zeitgemäß. Ein zersplittertes Recht stand den Machtinteressen der sich formenden Zentralstaaten entgegen. Die Vorreiter bei dieser Entwicklung waren die Gesetze auf den Gebieten neu entstehender

[184] E m m i n g h a u s, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts, S.1 ff.
[185] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.225.
[186] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.206 ff.

und zu regelnder Rechtsmaterien wie dem Polizeirecht, dem bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bevölkerungszunahme entscheidende Bedeutung zukam. Ferner entdeckte man in der Zeit der Renaissance bei der Aufnahme antiker Werte von neuem auch alte, vorwiegend römische, Rechtssätze.[187]

2. Buchdruck

Ein weiteres einschneidendes Ereignis, das vor allem für den Bereich der Gesetzesbekanntgabe Bedeutung erlangte, war die Erfindung des Buchdrucks ab der Mitte des 15. Jahrhunderts, beginnend mit Johann Gensfleisch (genannt Johannes Gutenberg) in Mainz. Bei der neuen Technik entstand durch das Gießen von Metallbuchstaben, die dann in Blöckchen aus Kupfer eingeschlagen wurden, eine Matrize. Damit wiederum konnte jede benötigte Menge an Buchstaben gegossen werden, die in die Fächer eines Setzkastens eingeordnet Zeilen bildete, die wiederum zusammen die zwei Kolumnen einer Seite ergaben.[188] Die Seiten konnten dann nach Wunsch im sogenannten Hochdruck beliebig oft reproduziert werden.[189]

Die Bedeutung des Druckes erschließt sich beim Vergleich mit den vorherigen Aufzeichnungs- bzw. Vervielfältigungsmechanismen. Die handschriftliche Verbreitung war durch das Loseblattsystem der Pecien an den mittelalterlichen Universitäten entwickelt worden. Trotz aller Korrekturbemühungen war eine Quelle der Ungenauigkeit immer die unausweichliche Folge von Abschreibfehlern.[190]

Diese wurde bei Verwendung derselben Druckplatte ausgeschlossen. Vielmehr kam es jetzt nur noch auf die sorgfältige Erstellung der Vorlage an. Des weiteren wurden die langen Kopierfristen von etwa einem Jahr für ein größeres Gesetzeswerk ungemein verkürzt.[191] Innerhalb weniger Wochen waren Druckwerke zu erstellen und vor allem nahezu beliebig oft zu kopieren. Auch war das nunmehr verwendete Papier nur ein Viertel so teuer wie das zuvor eingesetzte Pergament.[192] Letzteres hatte zudem den Nachteil, dass darauf angebrachte Schriftzeichen sehr leicht ausgerieben werden konnten und dadurch die Authentizität des Dokuments gefährdet war.

Die Erfindung Gutenbergs verbreitete sich daher unter starker Verdrängung der vorher gebräuchlichen Handschriften innerhalb weniger Jahrzehnte in ganz Mittel- und Westeuropa.[193] Mit dem Verbreitungsgrad des neuen Mediums erweiterte sich auch der Kreis derjenigen, die sich am Buch bildeten.[194] Nach Bibel und religiösen Werken finden sich ab 1460 insbesondere klassische Schriften unter den Bucherzeugnissen, später wird der Druck für jegliche Publikation genutzt. Erst durch die Entwicklung dieses ersten Massenmediums wurde die Umsetzung des römischen Rechtsgedankens

---

[187] S c h i e d e r, Handbuch der Europäischen Geschichte III, S.1 ff., zur Renaissance S.50 ff., zu den Entdeckungen S.78 ff.

[188] Vgl. ausführlich zur Erfindung Gutenbergs, insbesondere zu den von ihm eingesetzten Werkzeugen und Utensilien S c h n e i d e r, in: Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, S.45 f. sowie B o g h a r d t, in: Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, S.24 ff.

[189] D i e n e r, Die 4 Druckverfahren Technologie und Geschichte, S.6 f.

[190] S o e t e m e e r, Utrumque ius in pecis, S.4.

[191] Vgl. o. II.1.

[192] Vgl. S c h n e i d e r, in: Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, S.45.

[193] Bis zum Jahr 1502 waren im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation etwa 27.000 Bücher mit ungefähr 10 Mio. Exemplaren gedruckt worden, W e y r a u c h, in: Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, S.53.

[194] V. A h a s v e r/v. B r a n d t, in: Hdb. Der europäischen Geschichte, Bd. 3, S.491 sowie G i e s e c k e, in: Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, S.12 f., der darauf hinweist, dass Bücher von der Gesellschaft zunehmend – ähnlich wie heute Computer – als Lernmaschinen und künstliche Experten aufgefaßt wurden.

der rechtlichen Relevanz der Publikation auf das Inkrafttreten eines Gesetzes in größeren Rechtsgemeinschaften wegen der Verbreitungsfunktion praktikabel umsetzbar. Während man zuvor auf die langwierige und teure Erstellung von Handschriften angewiesen war, deren Zahl daher meist gering blieb, hatte man nun ein kostengünstiges Mittel der Verbreitung, welches durch kontinuierliche technische Weiterentwicklung noch an Effizienz gewann.[195] Dieses blieb zwar zunächst auf die geringe Zahl der Lesekundigen beschränkt, durch mündliche Vervielfältigungseffekte erreichte man jedoch größere Teile der Gesamtbevölkerung.
Bereits Hermann Conring sah die Entwicklung der Buchdruckverfahren als Voraussetzung für die Erreichung größerer Volksteile an.[196]
Inwieweit dieses in der Realität der neuzeitlichen Staatsgebilde durchgeführt wurde, ist Gegenstand der weiteren Untersuchung. Jedenfalls stellte der Buchdruck zusammen mit einer Vortragspflicht vor einem bestimmten Adressatenkreis die Grundlage neuzeitlicher Publikationsformen dar. Allerdings bleibt zu erwähnen, daß die Publikation in schriftlicher Form in ihrer tatsächlichen Bekanntheit immer auch von der zunächst sehr unterentwickelten Lesefähigkeit der Bevölkerung abhing. So wurde es ermöglicht, die Umsetzung des römischen Rechtssatzes, wonach nur bekannte Gesetze Bindungswirkung zu entfalten vermochten bzw. das materielle Publikationsprinzip, praktikabel und ökonomisch zu gestalten. Im römischen Reich hatte dieser lediglich eine dogmatische Dimension innegehabt, da er wohl aus Gründen der einfacheren Handhabung nur auf die Stadt Rom beschränkt war.

3. Rezeption

Bereits ab dem 12. Jahrhundert waren römische Rechtstraditionen in Italien wiederentdeckt worden. Erste praktische Rezeptionstendenzen, d.h. Übertragung römischer Rechtsgedanken auf Deutschland, finden sich seit dem Studium deutscher Studenten in Italien ab dem 14. Jahrhundert.[197] Diese Phase wird als Frührezeption bezeichnet.[198]
Eine größere Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland stellte sich aber erst nach einer Welle von Universitätsneugründungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein.[199] In diesen wurden zum Ende des Jahrhunderts Lehrstühle eingerichtet, an denen römisches Recht studiert werden konnte.[200] Die dann folgende Vollrezeption des römischen Rechts in Deutschland erstreckte sich somit beginnend im Spätmittelalter bis etwa 1650.[201] Sie brachte neben der stofflichen Aufnahme vor allem den Übergang vom überlieferten zum geschriebenen Recht, von der traditionell-anschaulichen zur logisch-begrifflichen Rechtsfindung.[202] Damit war auch der Beginn einer geordneten nachvollziehbaren Publikation verbunden.
Die Entwicklung in den zersplitterten Rechtsterritorien, die z.T. nicht einmal mit den Landesherrschaften jener Zeit übereinstimmten, verlief dabei höchst unterschiedlich. Bei der Betrachtung wird ein Schwerpunkt auf den Zusammenhang des Aufnahmegrades der neuen römischen Rechtsmaterie mit dem Ausmaß der Publikationsanstrengungen gelegt.

---

[195] So auch G i e s e c k e, in: Gutenberg, 550 Jahre Buchdruck in Europa, S.13.
[196] C o n r i n g, Der Ursprung des deutschen Rechts (Übersetzung), S.174.
[197] W e s e n b e r g/W e s e n e r, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S.80 ff.
[198] Näher dazu W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.115 f.
[199] Freiburg i.Br. 1457, Basel 1460, Ingolstadt 1472, Tübingen 1477.
[200] M i t t e i s/L i e b e r i c h, Deutsche Rechtsgeschichte, S.324 ff.
[201] Näher dazu W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.97 ff., 191 ff., 225.
[202] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.124 ff. insb. 125, 131.

Kleinere Rechtsterritorien ohne bestehende mittelalterliche Rechtsaufzeichnungen wurden oftmals besonders rasch romanisiert, während zugängliche Aufzeichnungen offenbar eine Rezeption erschwerten.[203]

4. Wiederentdeckung des Corpus Iuris Civilis

Das wichtigste römische Gesetzeswerk verkörperte in diesem Zusammenhang das wieder aufgegriffene Corpus Iuris Civilis, das auf Befehl des Kaisers Justinian in den Jahren 533 bis 534 im oströmischen Reich zusammengestellt worden war. Dieses stellte eine wenig geordnete Gesamtübersicht aller römischen Rechtsquellen dar.[204] Die in der führenden europäischen Juristenfakultät in Bologna tätigen Professoren fügten dem Corpus Iuris vom 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts fortlaufende Kommentierungen, die sogenannten Glossen, bei. Diese wurden dann bis zum 16. Jahrhundert von den Postglossatoren weitergeführt, die, wie beispielsweise Baldus, stärker der Praxis zugewandt waren.[205] Das römische Recht wurde in Deutschland, begünstigt durch den Besuch deutscher Studenten an der führenden europäischen Juristenuniversität von Bologna und die allgemeine Rechtszersplitterung im Deutschen Reich, insbesondere ab dem 15. Jahrhundert verbreitet aufgenommen.

5. Verbreitung des Corpus Iuris Civilis

Die Erfindung des Buchdrucks vereinfachte die Rezeption durch die neue Art der Verbreitung. So wurden die Glossen ab dem 15. Jahrhundert immer wieder mehrbändig gedruckt und mit je einem besonderen Titel für jeden einzelnen Band, wie „digestum vetus“ oder „digestum novum“ herausgegeben. Der bahnbrechende Einfluß der Druckverbreitung zeigt sich daran, daß allein vom ersten Teil des Corpus Iuris Civilis, den Institutionen, bis zum Jahr 1500 schon 10 Ausgaben gedruckt worden waren. Die älteste Ausgabe erschien 1468 bei Peter Schöffer in Mainz, der als Nachfolger des Erfinders der Buchdruckkunst Gutenberg Hofdrucker der kaiserlichen Kanzlei war. Bis 1536 wurden die Institutionen weitere dreißigmal im Druck herausgegeben, in 21 Ausgaben erschienen Teile des zweiten Teils des Corpus Iuris, der Digesten und einunddreißig mal wurde der dritte Teil, der Codex in 12 Büchern, gedruckt. Der vierte Teil des Corpus Iuris Civilis, die Novellen wurden 1477 in Mainz, 1478 in Basel und 1531 in Nürnberg im Druck verlegt.[206]

Während diese Drucke zuerst noch den lateinischen Text wiedergaben, entstand 1519 in Basel durch Thomas Murner eine erste deutsche Übersetzung der Institutionen, die im Druck erschien.[207] Bald folgten weitere Drucke, wie bei Christian Egenolf in Frankfurt a.M. 1536 und 1537 sowie weitere Übersetzungen von anderen Autoren wie z.B. Otolph Fuchsperger (seit 1536) und Justinus Gobler (seit 1551).[208]

Somit wurde das römische Gesetzwerk Corpus Iuris Civilis, z.T. übersetzt und kommentiert, nach Erfindung des Buchdrucks in starkem Maße auf private Veranlassung hin gedruckt und verbreitet. Dies dürfte zum Raumgreifen des römischen Rechts in Deutschland ab dem 15. Jahrhundert erheblich beigetragen haben. Eine rechtlich relevante staatlich initiierte Publikation erfolgte allerdings zu keinem

---

[203] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.226 f.
[204] Vgl.o.VI.3.
[205] S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.16 f.
[206] S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.18.
[207] „Ein warer ursprung unnd fundament des keyserlichen rechtens, von dem hochgelehrten herren Thomas Murner ... verdütschet“, Basel 1519.
[208] S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.22.

Zeitpunkt. Damit sollte das Corpus Iuris Civilis niemals in seiner Gesamtheit Geltung erlangen, sondern die Veröffentlichung lediglich nur dem Bekanntwerden römischer Rechtsgedanken dienen. Allerdings ging man spätestens ab dem 16. Jahrhundert von einer Geltung des römischen Rechts in der Unterart des gemeinen Rechts in einigen Teilen Deutschlands aus. Die Kenntnis der Gesetze wurde wohl wegen der jahrhundertelangen Bekanntheit des Corpus Iuris Civilis vorausgesetzt, so daß sich vermuten läßt, daß eine erneute Publikation nicht für nötig erachtet wurde.

VIII. Ebenen der Gesetzgebung

Im Rahmen der folgenden näheren Untersuchung der Publikation verschiedenster Einzelnormen sind zuerst die unterschiedlichen Betrachtungsebenen der Gesetzgebung zu skizzieren.

1. Altes Reich

Zu Beginn ist dabei die Reichsebene zu nennen. Dieser kam aber wegen der schwindenden Kompetenz gegenüber den Territorialstaaten nur ein geringerer rechtvereinheitlichender Einfluß zu. Die Rechtsetzungsgewalt des Königtums blieb, wie bereits dargestellt, nach den Anfängen der ersten Germanenreiche zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert auf Anordnungen, Privilegien, Urteile und Weistümer beschränkt.[209]

2. Reichsgesetzgebung

Bis ins 12. Jahrhundert hinein gab es im ersten deutschen Reich daneben nahezu keine Gesetzgebung der Zentralgewalt. Erst von da an gelang es der Reichsgewalt, beginnend im Rahmen der Landfriedensgesetzgebung, d.h. bei ausgehandelten Satzungen, im geringen Umfang eine eigene Rechtsetzungskompetenz herauszubilden.[210] Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts setzte in stärkerem Maße eine Gesetzgebung auf Reichsebene ein. Dabei versammelten sich in immer kürzeren Fristen die Stände zum gemeinsamen Reichstag und leiteten eine neue Epoche der Gesetzgebung ein. Diese brachte wichtige und umfangreiche Werke hervor.

Allerdings verengte sich das Spektrum der Gesetzgebung auf wenige Teilgebiete der gesamten Rechtsmaterie, nämlich den Landfrieden und die Verfassung, die öffentliche Sicherheit und Polizei,[211] sowie das Strafrecht und die Reichsverwaltung.[212]

Zum einen wurde dies durch das Erstarken der Territorialfürsten begründet, die in ihren Gebieten eine zunehmende Machtposition ausbauen konnten. Zum anderen beschränkte man sich auf die neuen Rechtsmaterien, wie beispielsweise das öffentliche Recht, bei denen es keine entgegenstehenden traditionellen Gewohnheiten und Gebräuche gab, oder man wurde nur im eigenen Verwaltungsbereich, etwa dem Reichsjustizwesen,[213] tätig. Etwaige Eingriffe der Zentralgewalt in das Zivil- oder Prozeßrecht entsprachen nämlich nicht der ursprünglichen mittelalterlichen Rechtsanschauung.[214]

---

[209] Vgl.o. V. und VI.8.
[210] Vgl.o. V.a.E.
[211] Nicht im heutigen Sinne, sondern als Ausdruck einer umfassenden Wohlfahrt des absolutistischen Staates, vgl. zum Begriff o. III.2. und S c h m e l z e i s e n, Polizeiordnungen und Privatrecht, S.5.
[212] N.S. I, 1.Teil Anm. von v. Senckenberg § XIII., S.46; S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.184.
[213] Zur Reichskammergerichtsordnung s.u. XI.3.
[214] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.147 f.

Die Herausbildung unabhängiger kleiner Herrschaftsgebiete, die vom Leihezwang befördert wurde, hatte im Mittelalter zu zunehmender Rechtszersplitterung geführt. Daneben hatte der Reichsherrscher in germanischer Tradition kein uneingeschränktes Gesetzgebungsrecht, sondern nur die Aufgabe, das bestehende Gewohnheitsrecht zu sichern und es auch selbst zu wahren.[215] In der Folge entwickelte jede, auch die kleinste, Rechtsgemeinschaft ihre eigenen Normen.

3. Städte

Zunächst hatte es nur Städte im siedlungsgeschichtlichem Sinne gegeben. In der salischen und staufischen Zeit des Hochmittelalters entwickelten sich daraus eigenständige Rechts- und Verfassungseinrichtungen. Diese Entwicklung wurde vor allem durch Verleihung von Privilegien durch den König bzw. Kaiser an die Städte gestaltet. Daraus formten sich selbständige freie Städte, die sich in Städtebünden wie der Hanse zusammenschlossen und mit dem zunehmenden Handel und Verkehr aufblühten.[216] Sie hatten meist auch ihre eigenen Rechtsgewohnheiten bzw. ein eigenes Rechtsetzungsrecht. Eine Änderung trat erst mit den Einverleibungstendenzen der zu absolutistischer Macht erstarkenden Landesfürsten ab dem 16. Jahrhundert ein.[217]

4. Territorien

Parallel dazu nahm auch die Macht der Territorialherrscher gegenüber der Zentralgewalt zu. Begünstigt durch Leihezwang, Fehlen einer königlichen Hausmacht, Wahlkaisertum und fehlender institutioneller Ausbildung der Reichsgewalt erlangten sie im Laufe der Jahrhunderte in einer föderalen Struktur weitgehende Eigenständigkeit.[218] Allerdings hatten sie zunächst noch keine umfassende Rechtsetzungsgewalt, sondern waren auf die Zustimmung der Stände angewiesen, welche erst im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts ihre Position einbüßten. Die jeweiligen Landesherren machten daher zu Beginn der Entwicklung nur wenig Anstalten zu einer Vereinheitlichung des Rechts. Oft kamen Anstöße erst von den Ständen. Zwar wurden mehreren Städten vom Herrscher ähnliche Privilegien oder sonstige Rechtsquellen übergeben, dennoch machte man keinen Gebrauch von der Möglichkeit, in freier Einigung mit den Landständen Landrechte mit Allgemeingeltung zu erlassen.[219] Wenige Ausnahmen enthielten nur fragmentarische Regelungen, wobei die Lücken von Lokalrechten und Gewohnheiten auszufüllen waren.[220]

Erst nach dem Erstarken der Landesfürsten und dem Eindringen römischer Rechtsgedanken im 16. Jahrhundert kommt die Tendenz auf, das Geflecht der vielen Einzelrechte der mittelalterlichen Gemeinschaften zumindest innerhalb eines Landesgebiets zu vereinheitlichen. Dies setzte aber eine Rechtsetzungskompetenz voraus, da verschiedene Rechte in Einklang gebracht werden mußten. Hierbei trat ein Legitimationsdefizit zutage, dem man oftmals durch erhöhte Publikationsanstrengungen entgegenzuwirken versuchte. Diese Entwicklung setzte sich allerdings erst im Laufe mehrerer Jahrhunderte bis in die Neuzeit hinein durch.

---

[215] Näher zur Rechtsstellung des deutschen Königs und dem Leihezwang H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.314 ff.
[216] Näher v. A h a s v e r/v. B r a n d t in: Hdb. Der europäischen Geschichte, Bd. 2, S.497 ff.
[217] Näher zur Stadtentwicklung H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.322 ff.
[218] V. A h a s v e r/v. B r a n d t in: Hdb. der europäischen Geschichte, Bd. 3, S.449 ff.
[219] W ä c h t e r, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts I, S.31 ff.
[220] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.3.

Vereinheitlichend wirkten im Mittelalter lediglich die Privatarbeiten der Rechtsbücher und die Übertragung von Stadtrechten auf eine Reihe von Tochterstädten. So kann man die Lübecker oder die Magdeburger Stadtrechtsfamilie unterscheiden. Außerdem führten Städtebünde, wie beispielsweise die Hanse, ein einheitliches Handelsrecht ein.

IX. Publikation der Reichsgesetze

Im Anschluß ist die Publikation der von der Reichsgewalt initiierten Normen näher zu untersuchen. Die Gesetze im ersten deutschen Reich, die auf den Reichstagen beschlossen wurden, unterlagen keiner einheitlichen Publikationspraxis.

1. Privilegien

Die ausgestellten Privilegien wurden nicht publiziert.[221] Die Bekanntgabe erfolgte ausschließlich vom Berechtigten meist mittels einer Urkunde gegenüber dem Rechtsgegner. Die Autorität des Privilegienerteilers bestimmte dann dessen Durchsetzungskraft. Dies stellte die auslaufende Rechtsetzungsform aus dem Mittelalter dar. Bei den Privilegien erschien eine Publikation per se nicht erforderlich, da sie sich nicht an die Öffentlichkeit wandten. Sie enthielten vielmehr nur subjektive Rechte und keine allgemeingültigen Formeln. Der Berechtigte erhielt seine Urkunde, die er als „Ausweis“ seines Rechtes bei Bedarf vorlegen konnte.[222]

2. Einzelverfügungen

Darüber hinaus gab es noch Einzelverfügungen der Reichsgewalt. Es handelte sich dabei um Befehle des Herrschers an seine Bediensteten. Die Bedeutung dieser Handlungsweise ließ mit der zunehmenden Staatsbürokratisierung stark nach. Mangels Außenwirkung wurden die Einzelverfügungen nicht publiziert. Die Technik der Einzelverwaltungsanweisungen statt abstrakter Normenkomplexe erklärt sich aus dem geringen Umfang der staatlichen Verwaltung im ausgehenden Mittelalter.[223]

3. Satzungspublikation

Für die Haupterscheinungsform der mittelalterlichen Satzungen, die Landfrieden,[224] galt zu Beginn ihrer Geschichte im 13. Jahrhundert ähnliches wie für die anderen Rechtsformen. An der Aufrichtung der Landfrieden wurden weite Kreise von Lokalmachthabern beteiligt, indem sie durch Friedensschwüre zur Einhaltung verpflichtet wurden. So beschworen Fürsten, Grafen, Freiherren, Reichsstädte etc. den jeweiligen Einzelfrieden. In ihrem Bereich waren diese dann für die Einhaltung verantwortlich. Dies geschah dergestalt, daß der jeweils gleiche Eid vom Fürsten seinen Amtsleuten, Schultheißen, Richtern etc. abgenommen wurde, die ihrerseits wiederum die einfachen Untertanen vereidigen sollten.[225] Durch dieses „Schneeballsystem“ war dann ein jeder Rechtsgenosse an den Eid gebunden.
Damit handelte es sich bei den Landfrieden nicht um eine vom Souverän durchgeführte Gesetzgebung, sondern um einen gleichberechtigten Pakt des Königs mit den Untertanen, welcher die Schwäche der Zentralgewalt und die Abhängigkeit der

[221] Vgl.VI.8.
[222] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.36 f.
[223] Dazu auch L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.38.
[224] W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.49.
[225] W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.48.

Durchsetzung von allen Beteiligten offenbart.[226] Eine Publikation mußte dabei naturgemäß überhaupt nicht erfolgen, da derjenige, der die Einhaltung des Friedens beschwor, auch den Inhalt kannte.
Allerdings kann man trotzdem nicht von einem generellen Ausschluß einer Publikation sprechen,[227] da die Landfrieden in üblicher Weise vor dem Reichstag verlesen und zumindest gegenüber den Reichsständen publiziert wurden. Der Ewige Landfrieden, der mit seinem generellen Fehdeausschluß als letzter Landfrieden aus dem Jahre 1495 datiert,[228] wurde anschließend in einer Reihe von Reichsabschieden wiederholt. Schon 1498 zu Freiburg und 1500 zu Augsburg folgten die ersten erläuternden Zusätze. Der Reichsabschied zu Augsburg 1510 und derjenige zu Köln und Trier 1512 enthielten einen Befehl zur Neuverkündung und Einschärfung des Landfriedens in den lokalen Fürstentümern und mahnten damit offensichtlich Verkündungsbemühungen der Landesherrn an.[229] Im Jahre 1521 erfolgte zu Worms eine erneute Verkündung.[230] Eine neue Exekutionsordnung erging zu Nürnberg 1522,[231] und auch später war der Landfrieden mehrfach Gegenstand einer erneuten Verkündung in den Reichsabschieden, so zu Speyer 1542,[232] zu Augsburg 1548[233] und im Jahre 1555.[234]
Dies bezeugt, daß bei den Landfrieden nicht nur eine formale Promulgation bzw. Ausfertigung erfolgen sollte, wozu schließlich eine einmalige Ausfertigung gereicht hätte, sondern daß es sich vielmehr um den Versuch der materiellen Verbreitung handelte, der sich neben den ersten Eidesleistenden des Landfriedens auch auf das gesamte Volk bezog. Zwar sollten diese ursprünglich nur den Eid mitleisten, jedoch wandelte sich diese Intention anläßlich der mehrfachen Wiederholung. Mit der öfteren Einschärfung der Landfrieden wurde an die nur unvollkommen erfüllte Pflicht der Reichsstände angeknüpft, daß die im Rahmen des Reichstages geschlossenen Landfrieden in ihren Territorien zu veröffentlichen waren. Die häufige Wiederholung läßt zum einen auf ein mangelndes Ausmaß der Verbreitung und zum anderen, vor allem nach Ablauf einiger Jahrzehnte, auf die mangelnde Befolgung der Landfrieden schließen.

4. Verfassungspublikation

Die Goldene Bulle von 1356 war wohl zunächst ein Sammelprivileg der Kurfürsten im Hinblick auf ihren Einfluß bei der Herrscherwahl. Sie wurde erst später als grundlegende Verfassungsnorm des Reiches über die Königswahl anerkannt[235] und am Anfang nur in fünf, später in sieben Handschriften für die betroffenen Kurfürsten von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt.[236] Diese waren noch in der Gelehrtensprache

---

[226] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.31; S c h r ö d e r, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte,
S.641 ff. , 645.
[227] So aber L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.31.
[228] Vgl. K a u f m a n n, Landfrieden I (Landfriedensgesetzgebung) in: HRG II, Sp.1451, 1461 f.
[229] N.S. II, S.134 § 17, S.137 § 3.
[230] N.S. II, S.194 ff.
[231] N.S. II, S.229 ff.
[232] N.S. II, S.464, § 124.
[233] N.S. II, S.574 ff.
[234] N.S. III, S.20 ff., weitere Bestimmungen zur Anwendung enthielten auch die Abschiede von Augsburg 1559 (N.S. III, S.166 ff. § 19 ff.) und 1566 (N.S. III, S.214 f. § 8 ff.) sowie der Abschied von Regensburg 1594 (N.S. III, S.432 ff. § 67 ff.).
[235] Vgl. K l e i n h e y e r, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, S.123 ff.
[236] L i n d n e r, Die goldene Bulle und ihre Originalausfertigungen in: Mitt. Inst.f. österr. Gesch.forsch. 5, (1884), S.111.

Latein abgefaßt. Eine breite Öffentlichkeitswirkung blieb dabei aus, da nur eine kleine gebildete Oberschicht der lateinischen Sprache mächtig war. Dies hing mit dem kleinen Adressatenkreis der an der Königswahl Beteiligten zusammen.
In späterer Zeit entstanden wegen der dann anerkannten großen Bedeutung für die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation weitere 60 lateinische und 40 deutsch übersetzte Handschriften. Nach Erfindung der Buchdruckkunst wurde die goldene Bulle schon 1476 mit der Reformation Kaiser Friedrichs III., welche die Landfriedensordnung von 1442 enthält, zusammen durch Johann Ienfon Gallicum in Venedig in deutscher Sprache gedruckt.[237] Insgesamt wurden noch drei lateinische und sechs deutsche Inkunabeln angefertigt.[238] Den seit 1501 auf private Veranlassung durchgeführten Drucken von Sammlungen der Reichsabschiede wurde die Goldene Bulle erstmals 1507 in deutscher Übersetzung angehängt.[239]
Die steigende Anzahl der deutschen Übersetzungen deutet dabei auf einen erhöhten Verbreitungsbedarf in der allgemeinverständlichen deutschen Sprache hin. Dennoch blieb das Ausmaß der Verbreitung wegen des erst nachträglich zuerkannten Verfassungsrangs und des lediglich staatsrechtlichen Charakters gering und auf Herrscher und Gelehrte beschränkt. Außerdem wurde keine offizielle Publikation, sondern nur eine auf private Veranlassung fußende Aufzeichnung bzw. ein Druck vorgenommen.
Neben der goldenen Bulle gelangten auch die kaiserlichen Wahlkapitulationen der Folgezeit in den privaten Druck, so etwa diejenige Karl V. Dies geschah zunächst recht unregelmäßig, da etwa die Wahlkapitulation Ferdinands I. von 1531 bis ins 18. Jahrhundert unbekannt blieb. Auch im darauffolgenden Jahrhundert gab es keine amtliche Publikation, die Wahlkapitulationen wurden durch spätere Veröffentlichungen bekannt. Die amtliche Publikation mittels kaiserlichem Druckprivileg setzt erst nach dem Westfälischen Frieden mit der Wahlkapitulation Ferdinands IV. 1653 ein und wird bis zum Ende des Reiches fortgesetzt.[240] Die Publikation wurde zudem dadurch unterstützt, daß auf kurbayrischen Vorschlag hin die Verschreibung der Wahlkapitulation um eine Anordnung der Mitteilung derselben an das Reichskammergericht und eine Verpflichtung des Dienstpersonals mittels Eid ergänzt wurde. Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Gleichstellung mit anderen Reichsgesetzen entstanden.[241] Dennoch bleibt festzuhalten, daß sich die Publikation der kaiserlichen Wahlkapitulationen erst spät zu einer offiziell angestrebten Publikation entwickelte. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, an dem die Reichstagspublikation bereits eine regelmäßige Übung darstellte.

5. Regelmäßige Reichstagspublikation

Erst die regelmäßige Abhaltung der Reichstage führte zur Entwicklung eines Publikationsverfahrens. Dabei wurde ein bestimmter Gesetzgebungs- und Publikationsprozeß eingehalten. Zunächst wurde der genaue Text der Gesetzesurschrift unter Mitwirkung des Kaisers durch die Kollegien des Reichstages, Kurfürstenkollegium, Fürstenrat und, als niederes, das Städtekollegium, festgelegt. Diese Fixierung bezeichnete man als Reichsgutachten.[242] Der Kurfürst von Mainz

[237] N.S. I, 1.Teil Anm. von v. Senckenberg, S.47, § XIV.
[238] F r i t z/M ü l l e r-M e r t e n s, Die Goldene Bulle, S.35 f.
[239] S c h u b e r t, Die deutschen Reichstage, S.135.
[240] Näher zur Entwicklung K l e i n h e y e r, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, S.128 ff.
[241] K l e i n h e y e r, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, S.131.
[242] H o k e, Reichsabschiede in: HRG 4, Sp.520.

fertigte dann als Erzkanzler des Reiches ein Konzept als Endfassung an. Dieses wurde wiederum von einem Gremium der Vertreter aller Beteiligten sowie dem Kaiser nochmals ratifiziert.

a) Einordnung der Verlesung

Im folgenden erstellte die kurmainzische Kanzlei zwei Ausfertigungen der Reichstagsabschiede, die mit dem kaiserlichen Siegel und demjenigen einiger Reichsfürsten sowie mit den Namen aller teilnehmenden Reichsstände versehen wurden. In der Abschlußsitzung des Reichstages erfolgte unter Vorsitz des Kaisers die Verlesung durch den Reichserzkanzler aus Mainz, die teils als promulgatio, teils als publicatio bezeichnet wurde.[243]

Diese Verlesung wird in der Literatur mit dem Argument der fehlenden Gemeinöffentlichkeit ausschließlich als feierlicher Akt und nicht als Verkündung angesehen.[244] Es handele sich bei der Reichstagsverlesung lediglich um eine Ausfertigung, bzw. Promulgation der Gesetze.[245] Eine Publikation hätte demnach im ersten deutschen Reich überhaupt nicht stattgefunden.

Dies läßt sich jedoch anders einordnen, da die beschlossenen Gesetze zumindestens den anwesenden Reichsständen vermittelt wurden. Damit war von Seiten des Reichs alles für die Verkündung des Gesetzes getan. Es wurde sodann verbindlich.[246] Das bedeutet, daß dem Verlesungsakt auch eine rechtliche Verbindlichkeit beigemessen wurde. Damit ist die Verlesung vor dem Reichstag als ein publikatorischer Akt zu klassifizieren, der nicht nur der Feststellung des Orginaltextes im Rahmen der Ausfertigung diente.

Weiterhin könnte man zur publikatorischen Qualität der Reichstagsverlesung noch anführen, daß diese nur in seltenen Fällen in der nur von einer gebildeten Minderheit zu verstehenden lateinischen Sprache erfolgte.[247] Jedoch kommt das im Rahmen der Reichstagspublikation nicht als Verbreitungshindernis in Frage, da nur gelehrte Adressaten anwesend waren, die selbst eine Weiterverbreitungspflicht evtl. in Form von Übersetzung traf.

Darüber hinaus gab es zudem noch weitere Publikationsanstrengungen auf Reichsebene, die eine Einstufung des Reichstagsablaufs als öffentliche Publikation stützten. Zur Unterstützung der Publikation diente ein Diktat, das am Tag nach der Reichstagsverlesung durch das kurmainzische Reichstagsdirektorium veranstaltet wurde. Diese Praxis machte es den Reichsständen möglich, sich Kopien anzufertigen. Eines der Originale verblieb beim Mainzer Kurfürst, der das Reichsarchiv führte, das andere bekam die Reichshofkanzlei.[248]

Als zusätzliche zentrale Publikationsanstrengung auf Reichsebene trat ab 1495 die Abschrift und Versendung an das Reichskammergericht hinzu, die ebenfalls durch

---

[243] W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S.16; E n g l i s c h, Die Publikation der Gesetze und Verordnungen im Deutschen Reich und Preußen, S.3; L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.32.

[244] E n g l i s c h, Die Publikation der Gesetze und Verordnungen im Deutschen Reich und in Preußen, S.3.

[245] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.32.

[246] L i e b e n o w, Promulgation S.71.

[247] Verkündung des Mainzer Reichslandfriedens 1235 M i t t e i s/L i e b e r i c h, Deutsche Rechtsgeschichte, S.228; H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.350.

[248] Aus der Zeit um 1569 datiert eine prinzipielle Abhandlung im Rahmen eines sogenannten Traktats, welche die bis zu diesem Zeitpunkt entwickelte Übung der Königswahl und Krönung als Niederlegung praktischer Erfahrung definiert. Hierin ist im letzten 13. Kapitel das Diktatverfahren festgelegt; vgl. S c h u b e r t, Die deutschen Reichstage, S.244 ff., 259.

Vertreter von Kurmainz initiiert wurde.[249] Damit wurde die Durchsetzung des Bedürfnisses einer reichseinheitlichen Rechtsprechung nach Gründung des Reichskammergerichts in der Nachfolge des kaiserlichen Hofgerichts ab 1495 erst ermöglicht. Letztere Vorgehensweise steht allerdings nicht im Zusammenhang mit der Promulgation, sondern ist Teil eines eigenständigen Publikationsaktes. Daß dieser nicht umfassend für das gesamte Volk durchgeführt wurde, ändert nichts an dieser grundsätzlichen Einordnung. Daneben gab es Anstrengungen von offizieller Seite, die präzise Wiedergabe der Reichsabschiedstexte, mithin eine Authentifizierung,[250] in privaten Drucken durch Beschränkung auf eine beim kurmainzischen Sekretär verfügbare besiegelte Vorlage zu gewährleisten.[251]

b) Druckpublikation

Darüber hinaus sicherte die Reichsgewalt die Verbreitung zunächst mit der Erlaubnis, später mit der Privilegierung des Drucks. Die Kammergerichtsordnung vom 07. August 1495 wurde sofort durch Peter Schöffer von Gernsheim, Buchdrucker in Mainz, im Druck verfertigt.[252] Ferner wurden alle Handlungen des Reichstags von 1495 von den Reichsstädten gesammelt, privat gedruckt und im Eßlinger Stadtarchiv gelagert.[253] Die ersten Drucke erfolgten dabei als Zusammenfassung der Gesetze des Reichstags von Worms ohne Datums- und Ortsangabe.[254] Es handelte sich dabei allerdings noch nicht um eine zentrale Anstrengung, sondern um das Handeln einzelner Reichsstände, welches vermutlich der Beweissicherung dienen sollte. Diese Verfahrensweise bewährte sich aber offenbar so gut, daß der Mainzer Drucker Schöffer und seine Nachfolger ab dem Jahre 1500 die Abschriften der Reichsabschiede auf zentrale Anordnung erhielt und sie im Druck veröffentlichte.[255] Dies mag auch damit zusammenhängen, daß die Schöffers als Nachfolger Gutenbergs über umfangreiche Erfahrung verfügten bzw. besonderes Vertrauen genossen. Um die Authentizität dieser Privatdrucke zu sichern und um das ökonomische Interesse des Druckers abzusichern, bekam dieser unter Karl V. jedesmal ein Druckprivileg, das den anderweitigen Nachdruck verbot.[256]

Es handelte sich dabei aber noch nicht um eine staatlich initiierte Publikation, sondern nur um staatlich konzessionierte Druckverbreitung.[257] Dies stellt sich als Förderung der Bekanntmachung eines Originaltextes und damit als Ausprägung des materiellen Publikationsprinzips dar. Mangels breiter Öffentlichkeitswirkung blieb diese Publikation aber fragmentarisch. Somit wurden alle Reichsabschiede von diesem Zeitpunkt an gedruckt. Eine Ausnahme, deren Grund unbekannt geblieben ist, bildet das Jahr 1540. Schon v. Senckenberg erwähnt in diesem Zusammenhang in der Einleitung der Neuen Sammlung, daß der privilegierte Abdruck nicht immer „auf das Allerrichtigste geschah".[258]

Neben der offiziell privilegierten Schiene gab es noch weitere private Schriftverbreitungen, die einem Bedürfnis nach Publizität folgten, da wohl kein ökonomisch ausgerichteter Buchdrucker unverkäufliche Arbeit geleistet hätte. Eine

---

[249] H o k e, Reichsabschiede in: HRG 4 Sp.521.
[250] Vgl. o. II.1.
[251] N.S. II, S.279a.
[252] Dazu näher u. XI.3.
[253] Später in: D a t t, Commentario de Pace Publia, S.824 ff. veröffentlicht.
[254] S c h u b e r t, Die deutschen Reichstage, S.134.
[255] K l e i n h e y e r, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, S.127.
[256] L i e b e n o w, Promulgation S.71.
[257] Vgl. zur Einordung auch S c h u b e r t, Die deutschen Reichstage, S.148 f.
[258] N.S. I, 1.Teil Anm. von v. Senckenberg, S.47, § XV.

Veröffentlichungsverpflichtung gab es nicht, die Druckprivilegien waren lediglich als Berechtigung zu verstehen.
Diese Exklusivitätsrechte der Drucker wurden in diesem Zusammenhang, offenbar wegen der großen Nachfrage, nicht immer eingehalten. So stammen erste Drucke unvollständiger Sammlungen von 1501 aus München von Hans Schobsser und von ca. 1508 aus unbekanntem Ort von nicht privilegierten Druckern.[259] Ab 1527 erhielt Peter Trachen, Schultheiß und Buchdrucker von Speyer, das Alleinveröffentlichungsprivileg für die Sammlungen mit einem Patentzeitraum von sechs Jahren. Es folgen bis zur Entstehung der Neuen Sammlung im Jahre 1747, die eine nahezu vollständige Aufzeichnung aller Reichsabschiede brachte, etwa zwanzig Auflagen von verschiedener Vollständigkeit.[260] Allerdings wird in allen Drucken die Aufnahme einer Reihe von Fehlern und Mißverständlichkeiten kritisiert, die in dem vergeblichen Bemühen um eine klarere Verständlichkeit wurzeln. [261]
Verschiedentlich erfolgte auch die mehrfache Publikation oder Einschärfung. So wurden die Bestimmungen des ewigen Landfriedens vom Reichstag zu Worms im Jahre 1495 in geringer Modifikation mehrfach wiederholt.[262] Der geschilderte Ablauf der Gesetzespublikation auf den Reichstagen im alten Reich blieb bis zum Jüngsten Reichsabschied des Jahres 1654 erhalten und erfolgte bezüglich des danach abgehaltenen immerwährenden Reichstags mangels feststehender Reichsabschiedsdaten zu regelmäßigen Terminen.[263] Bezüglich der Drucke der Sammlungen ist festzuhalten, daß sich diese ab 1654 als Abdruck des Jüngsten Reichsabschieds ohne Aufnahme der Ergebnisse des immerwährenden Reichstags darstellen,[264] so daß ihnen kaum der Charakter von Neupublikationen, sondern nur wiederholende Bedeutung zukommt. Die Ergebnisse des immerwährenden Reichstags fanden erst Eingang in die Neue Sammlung von 1747.[265]

6. Intensivere Publikationsformen der Reichsgesetze

Zuweilen wurden Reichsgesetze daneben noch selbständig verkündet. Dies wurde dann durch den hervorgehobenen Beschluß im jeweiligen Reichsabschied deutlich gemacht. Eine weitere Verbreitung blieb den Landesherrn überlassen, wobei teilweise eine ausdrückliche Verbreitungspflicht hervorgehoben wurde.[266] Interessant erscheint in diesem Zusammenhang das Projekt einer Sammlung von allen das Kammergericht betreffenden Artikeln aus den Reichsabschieden, welches auf dem Reichstag zu Worms 1521 initiiert wurde, „damit man des wissens, und sich hinfuro ein jeder desto baß darnach zu richten habe“.[267] Obwohl das Projekt niemals umgesetzt wurde, ist feststellbar, daß sich der Gedanke des Zusammenhangs zwischen Wissen und Gültigkeit

---

[259] Nähere Beschreibung der Drucke bei S c h u b e r t, Die deutschen Reichstage, S.138 ff.
[260] N.S. I, 1.Teil Anm. von v. Senckenberg, S.47 ff., § XVI; S c h u b e r t, Die deutschen Reichstage, S.136.
[261] N.S. I, 1.Teil Anm. von v. Senckenberg, S.48 ff., § VVII.
[262] N.S. II, S.39 ff., 63 ff.
[263] E n g l i s c h, Die Publikation der Gesetze und Verordnungen im Deutschen Reich und in Preußen S.4, L i e b e n o w, Promulgation, S.72 ff.; der geschilderte Ablauf wurde in Ungarn nachgebildet und trotz eines 1868 eingeführten Gesetzblatts bis 1881 beibehalten.
[264] S c h u b e r t, Die deutschen Reichstage, S.137.
[265] Zur Verbreitung von Einzelerlassen und Zusammenfassungen S c h u b e r t, Die deutschen Reichstage, S.149 ff.
[266] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte II, S.361.
[267] N.S. II, S.207a.

der Gesetze auf Reichsebene findet. All dies mündet aber nicht in einem allgemeinen Publikationsgebot.

a) Weiterverbreitung unter Landeshoheit

Die Anschlußpublikation in den Territorien gestaltete sich sehr verschieden. Am Ende jedes vom Reichstag verabschiedeten Gesetzeswerks folgten die Schlußworte zur Befolgung des Gesetzes. Darin lag eine Verpflichtung der Anwendung der Gesetze in den Territorien der Reichsunmittelbaren. Auf welche Weise dieses geschah, blieb dem Ermessen der einzelnen Regenten überlassen, so daß die Art und Weise der Bekanntmachung gegenüber dem Volk stark differierte.[268]

Ein Problem stellte zunächst der Geltungsanspruch an sich dar. Schon die Gesetze selbst hatten nach der Kompromißfindung auf den Reichstagen oft keinen allgemeingültigen Anspruch. Dies zeigt sich an allgemeinen Formulierungen und fehlenden Durchführungsbestimmungen,[269] sowie an salvatorischen Klauseln, die abweichende Statuten und Gewohnheiten zuließen. Daneben gab es auch Anordnungen, die aus politischer Motivation nicht beachtet, geschweige denn publiziert wurden. So blieb die von Karl V. initiierte und in Reichstagsabschieden publizierte Überwachung von Druckereien zur Eindämmung des reformatorischen Gedankenguts[270] bei den Landesfürsten weitgehend oberflächlich oder wurde gar nicht durchgeführt.[271] Dies läßt sich mit einer machtpolitisch motivierten protestantischen Gesinnung vieler Reichsfürsten erklären. So hing die Publikation und damit die Verbreitung der Gesetze auch von der Machtverteilung zwischen Zentralgewalt und Territorialherrschern im Deutschen Reich ab. In diesem Zusammenhang verdeutlicht sich nochmals die steigende Bedeutung und Relevanz der Publikation als Geltungsvoraussetzung.

In der Folge wurde die weitere Publikation durch die Landesherren oft um Jahre verzögert oder sogar ganz unterlassen. Bereits die häufige Neuverkündung des Landfriedens, der in einer Reihe von Abschieden wiederholt und eingeschärft wurde, deutet auf Schwierigkeiten bei der Weiterverbreitung und Beachtung durch die Landesherren hin. Auch die Publikation von landeseigenen Landtagsabschieden oder Rezessen wurde in den Territorien nur sehr rudimentär betrieben. Bis auf einzelne Ausnahmen, vor allem die seit 1515 gesammelten Landtagsartikel des Königreichs Böhmen und die seit 1608 veröffentlichten mährischen Landtagsbeschlüsse, fehlen diesbezügliche Sammlungen.[272]

b) Publikation des Strafrechts

Die geschilderte Publikationsproblematik galt in ähnlicher Form auch für das Strafrecht. Ein willkürliches Verhalten der Gerichte, die nach dem „überlieferten“ Recht richteten, hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine tiefe Rechtsunsicherheit im Strafrecht hervorgebracht.[273] Nach der Vorlage der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 wurde im Jahre 1532 mit der Carolina durch Kaiser Karl V. ein reichseinheitliches

---

[268] G r a w e r t, Geschichtliche Grundbegriffe, S.877.
[269] Insb. bei Polizeigesetzen S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.186 Anm.4.
[270] N.S.I, S.258, 294.
[271] G n a u, Die Zensur unter Joseph II., S.2.
[272] S c h u b e r t, Die deutschen Reichstage, S.156 f. mit Hinweis auf eine ähnliche Situation in außerdeutschen Territorien.
[273] Einige Mißbräuche werden in der Carolina aufgeführt, vgl. Art.218 Carolina N.S.II S.365 ff.

Strafrecht geschaffen.[274] Dieses war durch das Kammergericht bereits im Jahre 1498 in Freiburg und 1500 zu Augsburg angemahnt worden.[275] Nach mehreren Entwürfen und Änderungsansinnen der Stände wurde die neue Halsgerichtsordnung des Reiches 1532 auf dem Reichstag zu Augsburg publiziert. Sie enthielt mitverarbeitete römische Rechtsgrundsätze unter Berücksichtigung deutscher Verhältnisse.[276] Auf Initiative der Reichstände wurde eine salvatorische Klausel aufgenommen, so daß die neue Ordnung zwar einzuhalten war, auf der anderen Seite jedoch bestimmt wurde: „doch wollen wir durch obgemeldte Ordnung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billichen Gebräuchen nichts benommen haben.“[277] Um den Verbreitungsanspruch zu stützen, wurde entgegen der Gewohnheit der Druck bereits im Reichsgesetz mitbeschlossen. Die erste Ausgabe stammt aus dem Jahre 1533 und wurde bei Ivo Schöffer in Mainz angefertigt. Es folgten noch acht Primärdrucke und weitere Nachdrucke an verschiedenen Orten. Allein für das 16. Jahrhundert sind 32 Ausgaben nachweisbar.[278] Damit erreichte die Peinliche Halsgerichtsordnung einen hohen Verbreitungsgrad, der sich in den Territorien allerdings sehr unterschiedlich und z.T. erst im Laufe der Zeit auswirkte.
Die salvatorische Klausel hatte nicht die Publikation in das Belieben der Landesherren gestellt, sondern nur abweichende Gebräuche zugelassen.[279] Trotz dieser Intention der Zentralgewalt wurde das neue Strafrecht nicht sofort in den Territorien publiziert oder in die Partikularrechte übertragen. Teils wurde es in neuen Gesetzbüchern rezipiert, in anderen Ländern ließ man die Carolina bei der Abfassung neuer Gesetze nahezu unberücksichtigt.
In Köln wurde das neue Strafrecht im 4. Abschnitt der Reformation des Erzstifts Cöln von 1538 wiedergegeben. Die 1535 in Hessen publizierte Halsgerichtsordnung war fast wörtlich aus dem Reichsrecht übernommen. Die Hofgerichtsordnung von Pommern aus dem Jahre 1566 weist im prozessualen Teil auf die Carolina hin. Bei der Publikation gegenüber den Richtern in Pommern 1569 wurde die Halsgerichtsordnung des Reiches mitverbreitet.[280] In Braunschweig-Lüneburg macht die Celler Hofgerichtsordnung auf das Reichsrecht aufmerksam, dessen Nachdruck zur Verbreitung im Jahre 1568 erfolgte. Solcherlei Verweise finden sich nach und nach in immer mehr Landesrechten. So gilt dies für das Bremer Recht im Jahre 1556, für Mecklenburg, Schleswig und Holstein im Jahre 1570, Solms und Münster im Jahre 1571; Butzbach und die Grafschaft Sponheim und auch Frankfurt a.M.[281] folgen 1578 und die Herrschaft Wildenburg im Jahre 1592.[282] Jedoch blieb es teilweise auch nur bei dem Versuch einer Aufnahme. So war im Wittgensteiner Landrecht von 1579 unter Nr. 8 eine an der Carolina orientierte Halsgerichtsordnung vorgesehen. Jedoch wurde diese bereits zu Beginn weggelassen, wie sich an der durchlaufenden Paginierung ersehen läßt.[283] Das kaiserliche Strafrecht ist also in Wittgenstein, obwohl vorgesehen, nicht in die Publikation aufgenommen worden.

---

[274] Näher hierzu: M a l b l a n k, Geschichte der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl`s V., 1783, S.172 ff.; zur Bamberger Halsgerichtsordnung s.u. X.4.a).
[275] N.S. II, S.46 § 34 und S.70 § XIII.
[276] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.251.
[277] Carolina, Vorrede N.S. II, S.365.
[278] S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.54.
[279] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.252 und Anm. 60.
[280] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.253.
[281] Der Stat Frankenfort verneute Reformation 1578, X. tit. 8.
[282] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.253 m.w.N.
[283] H a r t n a c k, Wittgensteiner Landrecht, S.11.

In anderen Landesteilen kam es nur zur fragmentarischen Aufnahme des reichseinheitlichen Rechts. Dies gilt für die Tiroler Landesordnung von 1573, die Steierische Land- und peinliche Gerichtsordnung aus dem Jahre 1574, das kurpfälzische Landrecht von 1582, das Landrecht von Hadeln von 1583 sowie im bayerischen Landrecht aus dem Jahre 1616.[284]

c) Publikation des Polizeirechts

Ferner wurden bei bestimmten Gesetzesmaterien zusätzliche Wege eingeschlagen. Die seit 1487 langsam einsetzende Reichspolizeigesetzgebung, die mit der Ordnung von 1577 ihren Höhepunkt hatte,[285] war wegen der zahlreichen Neuerungen und der Wirksamkeit gegenüber dem Einzelnen[286] auf eine erhöhte Publizität angewiesen. Bereits in der Vorrede der Reichsnotariatsordnung vom 8. Oktober 1512[287] wird geschrieben, daß die Ordnung „allenthalben im Reich geöffnet und kund gemacht" werden soll. Von der Reichspolizeiordnung von 1548 heißt es in der Vorrede der Erneuerung von 1577, daß man sie „allenthalben in das Reich publicirt und im Druck ausgehen ließ."[288] In derselben Vorrede werden die Fürsten angewiesen die „ihren" zu weisen, die Ordnung unter Androhung von Strafe einzuhalten. Ähnliche Anweisungen enthielten auch die Vorgänger von 1530 und 1548.
Dennoch nahmen es die Regionalfürsten damit nicht sehr genau. Zumindest wurde die weitere Verbreitung meist um Jahre verschleppt. So wurde die Polizeiordnung von Wittgenstein durch Ludwig von Sayn-Wittgenstein mit Hinweis auf die Reichspolizeiordnung und deren Publikation erst am 1. Mai 1573 verkündet, jedoch auch nach ihrer Aufnahme in das Wittgensteiner Landrecht 1579 niemals im Druck publiziert.[289] Sein Vorgänger Sebastian von Sayn-Wittgenstein hatte die Gerichts- und Polizeiordnung für seine Herrschaft Homburg immerhin schon am 1. Januar 1562 publiziert und verkündet. Hierbei waren allerdings alle Gerichtsbeteiligten besonders angesprochen (Richter, Schöffen, Schreiber, Amtleute u.s.w.), so daß man bei Zugrundelegung der Ansprache „euch allen samptlich und sonderlich" davon ausgehen muß, daß das Recht vorrangig den Gerichten und Verwaltungen zugänglich wurde, zumal es nicht im Druck erschien.[290]

d) Publikation auf anderen Rechtsgebieten

Auch auf anderen Rechtsgebieten offenbaren sich unterschiedliche Publikationspraktiken der verschiedenen Reichsländer. Auf die Reichskammergerichtsordnung wird wegen des begrenzten Adressatenkreises im Zusammenhang der Prozeßordnungen gesondert eingegangen.[291] Nur besonders wichtig erscheinende Gesetze versuchte man durch eine zusätzliche Publikationsanordnung an die Stände in der Verbreitung zu fördern. So sollte die Executionsordnung verkündet und durch Abgesandte angezeigt werden.[292] Eine kaiserliche Erbrechtssatzung vom 23.

---

[284] Dazu näher S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.255 m.w.N.
[285] Überblick in: K u n k e l, Quellen zur neueren deutschen Privatrechtsgeschichte II 1, S.17 ff.
[286] Z.B. bei Kleiderordnungen oder Zutrinkordnungen.
[287] Nebenabschied des Reichstages zu Köln N.S. II S.151 ff.
[288] N.S. III S.379 ff.
[289] H a r t n a c k, Wittgensteiner Landrecht, S.9 f., 18, 27.
[290] Homburgische Gerichts vnd Policey Ordnung, Vorrede,
H a r t n a c k, Wittgensteiner Landrecht, S.118.
[291] S.u. XI.3.
[292] L i e b e n o w, Promulgation, S.71 Anm.154.

April 1529 bestimmte die Verkündung bis zu einem genauen Termin (1. Augusti), wobei die Satzung ab diesem Termin auch bei Nichtbeachtung der Stände als publiziert gelten sollte.[293] Diese zeigt mit dem Hinweis auf den Ausschluß der Unwissenheitsentschuldigung die Anknüpfung an die römische Tradition, daß die Wirksamkeit des Gesetzes von seiner Publikation abhängt. Jedoch hing die rechtliche Relevanz trotz Anordnung der materiellen Publikation meist nicht von der praktischen Durchführung ab.
Es handelt sich folglich um ein frühes Beispiel vom Gedanken einer formellen Publikation oder zumindest einer Publikationsfiktion, da auch bei Nichtbeachtung der materiellen Publikationsausführung eine rechtliche Wirkung eintritt. Die Umsetzung in den mit der Publikation beauftragten Territorien erfolgte beispielsweise bei o.g. Erbfolgeordnung mit Datum vom 15. Juli 1529 in Brandenburg durch eine Abschrift der kaiserlichen Anordnung an die Gerichtsherren im Lande mit dem Begehren, „...in solchen Erbfällen nach Laut und Inhalt desselben kaiserlichen Mandats und des Reichs Ordnung erzeigen und auch, wo es die Notdurft fordert, zu Recht erkannt und darüber halten".[294]

e) Zusammenfassung der Publikation auf Reichsebene

Die sich im Laufe des Mittelalters entwickelnde Gesetzgebung des alten Reiches wurde zumeist im engen Rahmen des Reichstages gegenüber den Ständen publiziert. Möglicherweise begnügte man sich bei einigen Normen unter Ausschluß der Stände mit der bloßen Ausfertigung der Gesetze, was eine Verringerung des öffentlichen Verbreitungsgrades zur Folge haben mußte.[295] Entsprechend den geringen Möglichkeiten der Reichsgewalt blieben die materiellen Publikationsanstrengungen mäßig. Das materielle Publikationsprinzip war in seiner praktischen Durchführung auf den Kreis der Reichsfürsten beschränkt. Die Umsetzung in den Territorien war von deren Gutdünken abhängig. So kam es häufig zu Bekräftigungen und Mehrfachpublikationen. Dennoch sah sich die Zentralgewalt in der Tradition des römischen Kaisertums. Daraus folgte neben einer Gesetzgebungskompetenz auch das aus römischen Prinzipien abgeleitete Gebot über den Zusammenhang zwischen Wirksamkeit und Publikation. Da die Möglichkeiten der materiellen Verbreitung aber gering blieben, konnte es sich, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, nur um ein formelles Publikationserfordernis handeln. Demgemäß tauchen in den Publikationsklauseln auch Stichtage auf, von denen an auch bei Nichtverbreitung durch die Reichsstände die Publikation als erfolgt gelten sollte. Insgesamt kommt der tatsächlichen Verkündung an die einzelnen Untertanen auf Reichsebene nur eine

---

[293] „Damit sich auch der Unwissenheit halber dieser unserer Kayserlichen Satzung niemands im Entscheiden, Urtheilen, oder sonst entschuldigen mög, so wollen Wir heirmit obberührter Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, Städten und allen andern Unsers und des Reichs, geistl. und weltl. Stands, Unterthanen, die von Uns und dem Reich, oder im Reich, einige Oberkeit und Unterthanen in Lehens oder Eygenthums Weiß inhaben, ernstlich gebietend, daß sie diese Unsere Kayserl. Satzung hiezwischen und obgemelten 1.Tag Aug. zum förderlichsten das jeder thun mag, allen ihren Unterthanen, Angehörigen, Landsassen und Hindersassen, öffentlich verkünden, und ob einige Oberkeit an Publication und offner Verkündigung, hiezwischen und obgemelten Tag Aug. säumig, oder die hiezwischen, oder darnach unterlassen würde, daß nichts destoweniger auf obgenannten Tag Augusti, und darnach diese Unsere Kayserl. Satzung von männiglich für publiciert, geöffnet und verkündet geacht, auch durch männiglich also getreulich gehalten, darnach gericht, und allenthalben nachkommen werde, ohn einige Verhinderung". N.S. II, S.301 f.
[294] Corpus Constitutionum Marchicarum II, I Sp.29 f.
[295] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.29 Fn.4, 39.

begrenzte Bedeutung zu, was sich aus den eingeschränkten Machtverhältnissen des Kaisers und den mangelhaften Verkehrs- und Verwaltungsverhältnissen erklären läßt. Daneben begrenzte die föderale Reichsstruktur und die damit verbundene Kompetenzteilung den Adressatenkreis auf die Reichsstände, denen die weitere Verbreitung oblag. Erinnerungen an diese Obliegenheit finden sich in Publikationsanordnungen, die sich regelmäßig an die Territorialherrscher richten. Die Publikation entsprach damit dem strukturellen Aufbau des Deutschen Reiches, dessen Machtausübung regelmäßig nur über die Territorialherrscher bis zu den Untertanen vordrang.

f) Ausnahmen und Besonderheiten

Von den hier dargelegten Prinzipien weichen einige frühe Konstitutionen von Kaiser Friedrich II. in auffälliger Weise ab. Sie enthalten Publikationsklauseln, die auf eine Abhängigkeit des Inkrafttretens von materiellen Handlungen hindeuten. Es handelt sich um die gegen die *haeretici* gerichtete *constitutio in basilica beati Petri* Nov. 22 vom Krönungstage Friedrich II. 1220 in Rom,[296] die *constitutio contra haereticos Lombardiae* vom März 1224[297] und das *edictum contra clericos non celebrantes* von 1247.[298] Diese waren jedoch allesamt nur für das infrastrukturell besser erschlossene Italien und vor allem für kirchliche Verhältnisse bestimmt. Die erste Konstitution erging sogar vom Sitz des Papstes in Rom. Daher könnte die Ähnlichkeit mit den kirchenrechtlichen Publikationsregeln herrühren,[299] die offenbar beachtet werden mußten. Dies zeigt sich insbesondere in der Beachtung des aus dem kanonischen Recht bekannten *spatiums* von zwei Monaten zum Inkrafttreten der Norm bei der *constitutio in basilica beati Petri*. Diese Konstitutionen sind daher als Ausnahme in der deutschen Publikationsgeschichte zu sehen,[300] sie bilden durch ihre Übereinstimmungen mit dem Kirchenrecht gesonderte Bereiche.

X. Einzelstädte und Territorien

Des weiteren ist die Gesetzgebung in den einzelnen Gebietseinheiten des alten deutschen Reiches, die es in den verschiedensten Größen gab, zu betrachten.[301]

1. Stadtrecht und Landrecht

Die Gesetzgebung der aus dem siedlungsgeschichtlichen Zusammenhang zu eigener Rechtshoheit gelangten Städte oblag einem Stadtrat, also einem kollegialen Organ. Die beschlossenen Gesetze wurden neben Gerichtsurteilen in öffentliche Stadtbücher eingetragen.[302] Damit wurden jedoch nur Neuerungen erfaßt, so daß ein Anspruch auf Vollständigkeit ausgeschlossen war.

Die Eintragung entwickelte im Laufe der Zeit nach deklaratorischer später konstitutive Wirkung. Dies ist aus der Tatsache zu schließen, daß, da eine solche konstitutive Wirkung bei der Eintragung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert angenommen wird,[303] gleiches von der wohl wichtigeren Gesetzgebung

---

[296] Mon. Germ. Hist. Const.II, S.106 ff.
[297] Mon. Germ. Hist. Const.II, S.126 f.
[298] Mon. Germ. Hist. Const.II, S.376 f.
[299] Dazu o.VI.4.c).
[300] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.34, Anm.3.
[301] Vgl. dazu die Karte a.E.
[302] S c h r ö d e r, Deutsche Rechtsgeschichte, S.628, 667.
[303] S c h r ö d e r, Deutsche Rechtsgeschichte, S.691.

behauptet werden kann. Daraus ergibt sich schon früh eine rechtliche Relevanz der Urteilseintragung auf städtischer Ebene. Der daneben durchgeführten Verlesung auf öffentlichen Plätzen ist eine solche Wirkung mangels Anhaltspunkten nicht zu unterstellen.
Darüber hinaus erstreckte sich vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis tief in die Neuzeit ein Zeitraum, in dem die erstarkenden Städte sich in Gesetzeswerken ihre Stadtrechte aufzeichneten. Dabei handelte es sich zu Beginn, ähnlich wie auf gesamtstaatlicher Ebene, um private Rechtsbücher, welche nur im engen Raum der Stadt Verbreitung fanden und mangels Druckkenntnissen erst nur durch Handschriften im Gerichtsgebrauch Verwendung fanden. Dazu gehört das Mühlhäuser Rechtsbuch vom Beginn des 13. Jahrhunderts in Thüringen, welches nach Nordhausen und Eschwege rezipiert wurde, sowie die auf Sachsenrecht basierenden Magdeburger Rechtsbücher, die wegweisend für eine ganze Stadtrechtsfamilie in Ostdeutschland wurden. Darauf basierten das Danziger Schöffenbuch (1435/1454), das Posener Rechtsbuch (1389/1419) und die Alten Kulmischen Rechte. Im weiteren sind Zwickauer und darauf aufbauend das Meißner Rechtsbuch, das Breslauer Recht sowie das Elbinger und das Eisenacher Rechtsbuch zu nennen.[304] Gemeinsam ist allen Stadtrechtsbüchern aus dem 14. Jahrhundert, daß sie im Gegensatz zum Sachsenspiegel und seinen Glossen nicht in späterer Zeit druckpubliziert wurden.[305] Eine ganze Reihe von Städten behielt die Tradition des Mittelalters bei, daß ihre jeweiligen Stadtrechte nur in wenigen Handschriften verbreitet wurden. Diesbezüglich sollen neben den genannten Orten noch einige Städte betrachtet werden, die im Umland eine eigene Stadtrechtsfamilie bilden konnten.

a) Soester Rechtskreis

In Soest gab es bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein zunächst gewohnheitsrechtlich ausgebildetes Stadtrecht, das in Teilbereichen Niederschlag in handschriftlichen Aufzeichnungen fand. Dabei existierte am Anfang eine lateinische Version, später auch eine deutsche. Eine systematische Publikation ist nicht nachweisbar, dennoch beeinflußte das Soester Stadtrecht neben dem Kölner Stadtrecht das 1188 wiedergegründete Lübeck.[306] Das Soester Recht fand in einer Stadtrechtsfamilie vom Rheinland bis ins Weserbergland und in ganz Westfalen außer dem Dortmunder Rechtskreis Anwendung.[307] Die Stadtrechte blieben bis zur Bildung des napoleonischen Königreichs Westfalen, das am 1. Januar 1808 den Code Napoléon und mit Patent vom 9. September 1814 das Allgemeine Preußische Landrecht einführte, bzw. bis zur Einverleibung des Rheinlandes und Westfalens durch Preußen 1815 in Kraft.[308] Eine offizielle Publikation erfolgte auch später nicht.
Damit gehörte der Soester Rechtskreis zu den traditionell bestimmten Regionen in Deutschland, die im mittelalterlichen Gesetzesverständnis keine nennenswerten

---

[304] Aus Breslauer Recht entstanden noch das Liegnitzer, Neumarkter, Löwenberger, Glogauer und Silleiner Rechtsbuch, im Sächsischen Raum sind noch das Berliner, Salzwedeler und Saalfeldener Rechtsbuch bekannt, aus beidem schöpfte wohl das Ofener Stadtrechtsbuch, G o e r l i t z, Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau, S.111 ff.
[305] O p p i t z, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters I, S.46 ff.
[306] Näher zum Soester Recht R e i n c k e, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in: Haase, Die Stadt des Mittelalters II, S.135 ff., 141; W. E b e l, Das Soester Recht, S.5 ff.
[307] Zur Verbreitung S t e c h, Die Soester Stadtrechtsfamilie, S.1 ff.
[308] L e i s e r,Code Civil in HRG I,Sp.619, 622 f.

Publikationsanstrengungen unternahmen. Der Nachweis des Stadtrechts gelingt über Teilaufzeichnungen und Mitteilungen an andere Städte der Stadtrechtsfamilie.[309]

b) Magdeburger Rechtskreis

Die Rechtsquellen der Stadt Magdeburg enthalten ein auf dem Sachsenspiegel basierendes, durch örtliche Eigenheiten abgeändertes reines Stadtrecht.[310] Als Stadtrecht ist das Magdeburger Recht von dem in Ostfalen[311] auf dem Lande geltenden Recht schon im 12. Jahrhundert abgewichen, wenn auch mangels Aufzeichnung nicht bekannt ist, welchen Inhalts es damals war.[312] Für den Eigengebrauch wurde das Stadtrecht in Magdeburg kaum aufgezeichnet, denn aus Magdeburg ist kein Kodex überliefert, wie z.B. Hamburg, Bremen oder Goslar solche schufen. Geschweige denn gab es eine, den im Druck publizierten römisch-rechtlich beeinflußten süddeutschen Reformationen von Nürnberg, Worms, Frankfurt a.M. oder Freiburg vergleichbare Rechtsaufzeichnung.
Es existiert eine Urausgabe der IX. Bücher Magdeburger Rechts von ca. 1400, eine durchgreifende aber unvollständige Umarbeitung mit halbem Umfang aus der Zeit um 1408 und eine Bearbeitung von vor 1444.[313] Entgegen der Annahme, daß hiervon nur spätere handschriftliche Privataufzeichnungen existieren,[314] ist allerdings nur die verkürzte Umarbeitung in sicheren fünf Ausgaben im Druck erschienen. Dabei heißt es in der ersten Ausgabe „die Bücher des Magdeburgischen oder Sächsischen Rechten, welche zuvor im Druck nie aufgegangen, Wie es vor vielen Jahren daselbst gehalten worden, und noch. Kundt durch den Achbarn Herren von Albertum Pölmann, Notarium Publikum in Druck verfertigt. Gedruckt zu Magdeburck durch Matthis Giseken Anno 1547“ (resp. 1574).[315] Somit wurde das Magdeburgische Recht ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Niederschrift alten Rechts im Druck verbreitet.
Daneben wirkte das Magdeburger Recht vor allem durch die Ausbildung einer Stadtrechtsfamilie zusammen mit dem verwandten Sachsenspiegel im Bereich des engeren norddeutschen Raumes und der kontinentalen deutschen Ostkolonisation.[316] So gab es eine rege Spruchtätigkeit des Magdeburger Schöppenstuhls für benachbarte Städte und Territorien des altsächsischen Rechts. Darunter fielen das welfische Lüneburg, Dannenberg, Uelzen, Buxtehude, Helmstedt, Hameln, Göttingen, Braunschweig und Wolfenbüttel, die Reichsstädte Goslar und Nordhausen, das Erzstift Magdeburg, das Stift Halberstadt sowie Zerbst im Fürstentum Anhalt. Da es sich um Einzelentscheidungen handelte, die sich nur auf die Parteien bezogen, ist ein erster Teilabdruck einzelner Sprüche erst 1613 erfolgt.[317]

---

[309] R e i n c k e, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in: Haase, Die Stadt des Mittelalters II, S.135 ff., W. E b e l, Das Soester Recht, S.12 ff., 17.
[310] G o e r l i t z, Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau, S.111.
[311] Geographisch im heutigen Bundesland Sachsen-Anhalt anzusiedeln.
[312] Zumal bei der Zerstörung am 10. Mai 1631 das gesamte Schöffenarchiv vernichtet wurde B u c h d a, Magdeburger Recht in: HRG III, Sp.135.
[313] S t e f f e n h a g e n, Deutsche Rechtsquellen in Preußen, S.138 f.
[314] B u c h d a, Magdeburger Recht in: HRG III, Sp.134.
[315] Zitiert nach S t e f f e n h a g e n, Deutsche Rechtsquellen in Preußen, S.143; wobei die anhand der ähnlich gefertigten Ausgaben bei demselben Drucker unter der Jahreszahl 1574 zu schließen ist, daß hier ein Druckfehler vorliegt und das Werk aus dem Jahre 1574 stammt, S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S.429.
[316] An den Küsten im Ostseeraum verbreitete sich vornehmlich ebenfalls vom Sachsenspiegel geprägtes lübisches Recht; über die Verbreitung vgl. A u b i n, Die Stadtrechtslandschaften des Ostens in: Haase, Die Stadt des Mittelalters II, S.226 ff. und Karte a.E.
[317] Zum Ganzen F. E b e l, Magdeburger Recht, S.1 ff.; v. S o k o l o w s k i, Krakau im XIV.Jahrhundert, S.1 ff.

Im 13. und 14. Jahrhundert erfolgte eine Reihe von Rechtsmitteilungen an neu kolonisierte bzw. gegründete östlich gelegene Territorien und Städte, die damit von deutschem, vorzugsweise sächsischem Recht beeinflußt wurden. Schon 1233 gebot der Hochmeister des Deutschen Ordens Hermann von Salza, daß die Magdeburgischen Rechte in den unterworfenen und neu gegründeten Städten Preußens in ihrem vollständigen Inhalt auf ewig zu beachten seien.[318] Daneben erhielt Heinrich I. von Schlesien eine solche Rechtsmitteilung, Breslau 1261 und 1295, Görlitz 1303 in Gestalt eines Kodex; Kulm folgte 1338, Schweidnitz 1363, Halle 1364 und Jüterbog 1367. Die Stadt Halle wiederum lieferte schon 1235 eine vom Magdeburger Recht beeinflußte Mitteilung weiter nach Neumarkt in Schlesien.[319] Von Schlesien aus gelangte es erneut nach Kulm und beeinflußte im folgenden das preußische Recht des 17. Jahrhunderts.[320]

c) (Magdeburg-) Breslauer Rechtskreis

Die Stadt Breslau erhielt bereits im Mittelalter durch Rechtsweisungen von 1261 und 1295 das Recht der Stadt Magdeburg. Dieses wurde als Recht im Magdeburger Rechtskreis durch Privilegien, Willküren und Gewohnheiten modifiziert. Es basierte damit wie das Recht der Mutterstadt auf dem Sachsenspiegel.[321] Die in der Praxis ausgeformten Rechtssätze wurden im zuerst unsystematischen Rechtsbuch um 1352 bis 1363 sowie später von 1484 bis 1493 in systematischen Rechtsbüchern „Rechter Weg“ in 21 Büchern und Remissorien handschriftlich durch den Handelsherrn Kaspar Popplau festgehalten. Es handelte sich dabei um Quellensammlungen und ein Handwörterbuch mit Schöffensprüchen, Willküren und Privilegien.[322]

In diesen Rechtsbüchern hat weder das römische, noch das kanonische Recht irgendwelchen Eingang gefunden.[323] Dies mag auch damit zusammenhängen, daß der Verfasser laut Vorrede ungelehrt war und mangels Sprachkenntnissen die lateinischen Rechte nicht lesen konnte. Daher griff er im wesentlichen auf deutsches Recht, insbesondere den Sachsenspiegel zurück. Diese Aufzeichnungen des deutschen Rechts haben in Breslau eine durchgreifende Rezeption verhindert.[324] Ein Druck des Rechtsbuches fand nicht statt. Eine weitere Publikation wäre wohl schon wegen des großen Umfangs wenig praktikabel gewesen. Damit fand es nur als Nachschlagewerk bei Gericht Verwendung. Eine rechtlich relevante Publikation hat somit nicht stattgefunden.

Das Breslauer Recht ist im gesamten schlesischen Raum bis nach Westpreußen und Westpolen hinein verbreitet worden. So basierten das Glogauer Rechtsbuch von 1386[325], das Rechtsbuch der Stadt Posen von nach 1389[326], das Teschener Rechtsbuch aus der Zeit um 1394 sowie der „Alte Kulm“ der Stadt Kulm[327] auf dem Breslauer Recht. Diese wurden allerdings ebenfalls nicht publiziert.

---

[318] C o n r i n g, Der Ursprung der Deutschen Gesetze (Übersetzung), S.187.
[319] B u c h d a, Magdeburger Recht in: HRG III, Sp.136.
[320] S t i e r-S o m l o/E l s t e r, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 3, S.834 und s.u. X.3.r).
[321] G o e r l i t z, Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau, S.111.
[322] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.279 ff.
[323] G o e r l i t z, Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau, S.121 f.
[324] G o e r l i t z, Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau, S.125.
[325] G o e r l i t z, ZRG 59 GA 1939, S.136, 154.
[326] G o e r l i t z, ZRG 60 GA 1940, S.143 ff.
[327] Dieser wird zum Vorläufer des preußischen Rechts vgl. u. X.3.r).

d) Kulmer Rechtskreis

Auch in der Stadt Kulm wurde im Rahmen der Ostkolonisation durch den deutschen Orden ein auf Rechtsmitteilungen aus Magdeburg basierendes Recht in Kraft gesetzt. Dieses wurde wie gezeigt durch das Magdeburg-Breslauer Recht beeinflußt. Schon 1233 erließen die Hochmeister des deutschen Ordens die sogenannte Kulmer Handfeste, die als Grundlage des Kulmer Rechts anzusehen ist. Durch Rechtsmitteilungen aus Magdeburg (z.B. 1338) geändert, erlangte es fast im ganzen Ordensland bis nach Livland und in zahlreichen polnischen Städten Geltung.[328]

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ist das in fünf Bücher unterteilte Rechtsbuch als der „Alte Kulm" bekannt geworden. Dieses basierte auf Magdeburg-Breslauer Recht, auf dem Sachsenspiegel, aber teilweise auch auf dem Schwabenspiegel. Mehrere Revisionen seit dem Jahre 1540 scheiterten am Widerstand des Adels oder der Städte, so daß eine Reihe von Bearbeitungen des Alten Kulms nur in der regionalen Gerichtspraxis beachtet wurden.[329] Dies galt für den alten bzw. Heilsberger Kulm von 1566, den Neumarkter Kulm von 1580, der vor allem im polnischen Preußen galt, den Danziger Kulm bzw. den sogenannten Ermländer Kulm.[330]

Das ursprüngliche Rechtsbuch wurde vom Thorner Bürgermeister nach einer Handschrift von 1394 nachgedruckt und 1584 publiziert.[331] Dies ist, soweit ersichtlich, die einzige regional beschränkte Druckpublikation. Diese deutet auch auf eine regional begrenzte offizielle Geltung hin. Allerdings steht dem Publikationsgedanken der Gesetzesöffentlichkeit die Abfassung in lateinischer Sprache entgegen.[332] Damit scheint die Verbreitung auf den Kreis der Gelehrten beschränkt, und es ist in diesem Druck keine grundsätzliche Ausnahme zur Publikationspraxis östlich des Deutschen Reiches in den von deutschen Siedlern teils kolonisierten Landstrichen zu sehen. Ansonsten erreichten die verschiedenen Revisionsversuche des Kulmer Rechts neben der Anwendung in der regionalen Gerichtspraxis keine staatlich sanktionierte Gesetzeskraft.[333] Der Alte Kulm wurde mit seinen Bearbeitungen zur Grundlage des Preußischen Landrechts von 1620.[334]

Das Verbreitungsgebiet des Kulmer Rechts lag zunächst in West- und Ostpreußen, im ehemaligen Ordensland, im Baltikum und in Teilen Polens und die Verteilung erfolgte weitestgehend in Form privat initiierter Abschriften. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte verbreitete sich das Kulmer Recht in Polen und im russischen Bereich. Erst nach einer Übersetzung in die polnische Sprache wurde es im 18. Jahrhundert im Druck verlegt und später sogar ins Russische übertragen.[335]

e) Dortmunder Rechtskreis

Die freie Reichsstadt Dortmund war neben ihrer Mitgliedschaft in der Hanse im Mittelalter Oberhof aller Städte zwischen Rhein und Weser und hatte somit Einfluß auf die Rechtsentwicklung in Westfalen. Trotz zahlreicher Freiheits- und Rechtsbestätigungsbriefe kam es nicht zur Aufzeichnung eines eigenen Stadtrechts. Es

---

[328] S t i e r-S o m l o/E l s t e r, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd.3, S.834.
[329] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.352.
[330] Näher dazu S c h w e i k a r t, Über das in Ost- und Westpreußen geltende Recht, S.279 ff.
[331] S c h w e i k a r t, Über das in Ost- und Westpreußen geltende Recht, S.255 ff.; S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.351.
[332] S c h w e i k a r t, Über das in Ost- und Westpreußen geltende Recht, S.279 f.
[333] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.353.
[334] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.198.
[335] G o e r l i t z, Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau, S.111, 122.

existierte nur eine Statutensammlung aus dem Jahre 1397, die in Handschriften verbreitet war und erst 1819 als Rechtshistorie gedruckt wurde.[336] Eine Publikation ist nicht ersichtlich.

f) Bremer Rechtskreis

Das erste Bremer Stadtrecht stammt von 1433. Dieses fragmentarische Bremer Recht beruhte auf Hamburger Recht und dem Sachsenspiegel. Vom Bremer Stadtrecht von 1433 sind etwa 25 Handschriften bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts belegt. [337] Eine Publikation erfolgte neben den wenigen für den Gerichtsgebrauch bestimmten Abschriften nur durch jährliche öffentliche Verlesung der neuen Ratsverordnungen.[338] Eine Druckverbreitung fand nicht statt. Es handelt sich dabei um die unvollständige Aufzeichnung tradierten Rechts, die der Publikation keine rechtliche Bedeutung beimaß. Dies entspricht dem überwiegenden deutschrechtlichen Anteil an diesem Gesetzbuch. Im Gegensatz zum Hamburger Recht, das aufgrund der bevorzugten Lage und Größe der Stadt Hamburg an der Elbmündung mit seinem größeren mitteleuropäischen Hinterland eine höhere Bedeutung erreichte, erfolgte keine Revision und Neuverkündung in späterer Zeit.
Auch der gesamte nordwestdeutsche Raum mit der Bremer Stadtrechtsfamilie, die Oldenburg, Wildeshausen und Verden umfaßte, ging diesen Weg. Dies mag einerseits mit der räumlichen Geltungsbegrenzung sowie der abnehmenden Bedeutung der Städte zusammenhängen, die eine weitere praktikablere Verbreitung unnötig erscheinen ließen. Die Bedeutung Bremens schwand nämlich im Zuge des Niedergangs der Hanse. Andererseits kann die mangelnde Aufnahme fremder Rechtsgedanken wie auch fremder Publikationsprinzipien mit der frühzeitigen Entwicklung eines bewährten Rechts in Norddeutschland analog zur Ausbreitung der Hanse in Zusammenhang gebracht werden. Dieses bereits ausgereifte Recht widerstand zunächst den aus Oberitalien im Zuge der Renaissance einsetzenden Rezeptionsbestrebungen.

g) Cölner Statuten 1437

Das erste umfangreiche Stadtrecht, das als Reformation bezeichnet wurde, findet man in Deutschland in Köln, wo ein Teil der im Jahre 1437 publizierten Cölner Statuten so genannt wurde.[339] In der Nachfolge der Eidbücher, die zum Gebrauch des Rates und der Rechtsprechung nur eine Zusammenstellung des geltenden Rechts enthielten, bauten sie auf einer Statutensammlung von 1407 auf und erfaßten erstmals fast die gesamte städtische Rechtsmaterie.[340]
Die Aufzeichnung war der frühen Zeit entsprechend nur schwach in denjenigen Bereichen romanisiert, in denen keine deutschrechtlichen Vorlagen, wie z.B. dem Vormundschaftsrecht, existierten.[341] Die Cölner Statuten gewannen erst allmählich offiziellen Charakter und sind damit den Gesetzeswerken zuzuordnen, die als Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts ohne legislatorischen Akt und rechtlich relevante Publikation praktische Bedeutung erlangten.

---

[336] G e n g l e r, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S.87.
[337] H a a s e, Geschichte des Bremer Stadtrechts, S.93, Anm.11.
[338] In Bremen durch die „Kundige Rullen“ 1450-1489,
H a a s e, Geschichte des Bremer Stadtrechts, S.66.
[339] B ü h l e r, Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel, S.182.
[340] D e e t e r s, Köln in: HRG II, Sp.935, 940.
[341] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.102.

Eine weitergehende Verbreitung sowie der Druck fanden zunächst nicht statt. Bemerkenswert ist aber, daß bereits in einem 1513 angehangenen Verbundsbrief, in dem Verfassungssätze erklärt wurden, gefordert wurde, daß man „unser Statt Statuten, mit Raht der Rechtsgelehrten, sobald das möglich ist, ordentlich setzen und trucken lassen soll".[342] Dies wurde allerdings nicht durchgeführt und man begnügte sich zunächst mit Abschriften der Statuten von 1437. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab es inoffizielle Drucke. Der erste erfolgte im Jahre 1562 unter dem Titel „Abdruck und gemeiner Begriff der Pollicey-Ordnungen, Plebisciten und Statuten der alten löblichen freyen Reichs-Stadt Cöllen."[343]
Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts vorliegende Verfahrensordnungen, die 1552 und 1631 reformiert wurden, erwuchsen ohne spezifisch rechtsschöpfende Leistung oder Absicht.[344] Trotz der Erhebung zur freien Reichsstadt durch Kaiser Friedrich III. am 19. September 1475 kam es nicht zu einem fest umrissenen Kölner Stadtrecht.[345] Dennoch hat das Kölner Gewohnheitsrecht im frühen Mittelalter als Vorbild für Städte im westdeutschen Raum gedient.[346]
Im Jahre 1538 wurde die kurkölnische Reformation erlassen, die sich allerdings auf das Territorium Kurköln bezog, so daß sie erst im Rahmen der Land- bzw. Territorialrechte zu behandeln ist.[347] Die Geltung des Kölner Stadtrechts wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts vom französischen Code Civil abgelöst.

h) Nürnberger Reformation 1479/1484 und 1564

Die Nürnberger Reformation ist als erstes im Druck veröffentlichtes Stadtrecht von herausragender Bedeutung für die weitere Publikationsgeschichte, so daß ein genauerer Abriß seiner Geschichte gegeben werden soll.

(1) Entstehung

Die Entstehungsgeschichte und der Verfasser der Nürnberger Reformation von 1479 sind mangels überlieferter Quellen nicht eindeutig festzustellen. Die Erarbeitung entsprang jedoch dem Konflikt des insbesondere im geistlichen Bereich vorherrschenden und im Rahmen der Rezeption[348] eindringenden römischen Rechts und des einheimischen hergebrachten Rechts. Hierbei gelang ein behutsamer Ausgleich, der beispielhaft für spätere Gesetzeswerke wurde.[349] In der unter starkem Einfluß des römischen Rechts stehenden Nürnberger Reformation widerstanden wie bei ähnlichen Gesetzeswerken dieser Zeit lediglich ältere Institutionen dem neuen Recht, da sie in täglicher Bewahrung lebensfähig geblieben waren.[350]

(2) Publikation

Zu Beginn des Jahres 1479 (28. Januar oder 10. Februar) erging der Ratsbeschluß der Stadt Nürnberg, „daß die Titel der Reformation in eine ziemliche Form gebracht, fürder

---

[342] Zitiert nach S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.292.
[343] Verzeichnis der Drucke bei G e n g l e r, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S.72, Anm.9.
[344] D e e t e r s, Köln in: HRG II, Sp.935, 940.
[345] W e g e n e r, Köln, das Reich und Europa, S.60.
[346] R e i n c k e, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in: Haase, Die Stadt des Mittelalters II, S.143 ff.
[347] S.u. X.3.
[348] Dazu näher W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.125 ff. und 225 ff.
[349] Vgl. K ö b l e r, Reformation der Stadt Nürnberg, Einl. S.XXIII.
[350] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.193.

gedruckt und männiglichem, wer des begehre, gegeben werden“ solle. Dabei handelt es sich um einen Vorabdruck, weil der Rat der Stadt noch am 10. April und am 3. August mit der Reformation befaßt war. Dieser erfolgte ungewöhnlicherweise durch Konrad Fyner im entfernten Esslingen.[351] Nach anderen Quellen wurde zunächst nur das Titelregister auf 23 Blatt gedruckt.[352] Jedenfalls war in diesem ersten Druck noch keine Druckpublikation zu sehen. Ein Ratsbeschluß vom 10. April 1479 schrieb statt dessen vor, daß die „Gesetze derselben newen Reformacion in den kirchen alle zu lesen und, nachdem die verlesen sind, sollen dieselben gesetze mit ihren penen angeen und pinden.“[353]
Diese Verkündung zeugt vom Gedanken einer materiellen Publikation und belegt die festgeschriebene rechtliche Relevanz der Publikation. Daneben gab es eine Pergamentausfertigung in Handschrift von Konrad Rynhard (Ratsbeschluß vom 3. August 1479) und eine Papierhandschrift. Ab April 1480 konnte das Gesamtwerk der Reformation im Rathaus eingesehen werden. Am Beginn stand damit nicht eine Publikation im Druck, sondern eine solche durch Verlesung und Einsichtnahme.

(3) Druck

Der Beschluß des Rates, „daß man die Reformationen und Gesetze darin in eine Ordnung bringen und danach Fleiß fürkehren, dieselben bestellen zu drucken nach dem besten“, erging am 22. März 1483.[354] Zur Jahreswende 1483/1484 wurde die tägliche Abschrift eines Abschnitts der Reformation und Anlieferung an die Setzerei des Druckers Anton Koberger in Nürnberg angeordnet. Dieser hatte bereits im Jahre 1482 eine gedruckte Ausgabe des römischen Rechts hergestellt und verfügte somit über Erfahrung im Druck von Gesetzen. Am heiligen Pfingstabend 1484 erschien dann die Neue Reformation der Stadt Nürnberg als erstes deutsches Gesetzbuch im Druck.[355]
Es handelte sich um einen Prototyp einer neuen Quellengattung zu Beginn der Neuzeit.
Seit dem Druck der ersten Auflage waren die Einzelstücke frei käuflich und konnten von jedermann auf den Märkten erworben werden.[356] In der ersten Druckausgabe finden sich weder Begründungen über die Art der Publikation noch über die Wahl des Mittels. Der Druck wurde lediglich beschrieben.[357] Es läßt sich feststellen, daß in Nürnberg die Druckkunst bereits hoch entwickelt war und demgemäß ein erfahrener Drucker vorhanden war. Dies in Beziehung gesetzt zur aufgrund der besonders verkehrsgünstigen Lage an der Kreuzung zweier europäischer Haupthandelsstraßen ausgeprägten Kaufmannschaft, läßt jedoch ein erhöhtes Verbreitungsinteresse vermuten. Das Zusammentreffen von vorhandenen Mitteln und Motiven dürfte die erste deutsche Druckpublikation gefördert haben.
In der späteren Überarbeitung von 1564 wurde in Bezug auf die erste Reformation der Druck mit der Vermeidung der Unwissenheit begründet.[358] Es läßt sich vermuten, daß sich in der ersten Ausgabe noch kein solcher Hinweis auf die rechtliche Relevanz der

---

[351] K ö b l e r, Reformation der Stadt Nürnberg, S.XXIII.
[352] G e n g l e r, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S.328, Anm.6.
[353] Zitiert nach K ö b l e r, Reformation der Stadt Nürnberg, S.XXIII.
[354] Zitiert nach K ö b l e r, Reformation der Stadt Nürnberg, S.XXIV.
[355] S c h u l t h e i ß, Nürnberg in: HRG III, Sp.1117.
[356] S c h a n z, Das Tübinger Stadtrecht , S.39 Anm.187.
[357] Der Stat Nürnberg Reformacion von 1484, Vorrede, Neudruck K ö b l e r, Reformation der Stadt Nürnberg,
S. 3, 54.
[358] Der Stat Nurmberg verneute Reformation 1564, Nachdruck 1595, Vorrede.

Druckpublikation befand, da die Verbindlichkeit auf Basis der Verlesungspublikation bereits 1479 eingetreten war.
Die spätere Verbreitung erfolgte sowohl in öffentlich angeordneten Ausgaben, wie in privaten Buchdruckerarbeiten.[359] Ein unkorrekter Abdruck erfolgte ohne Druckerangabe 1488. Ein weiterer Nachdruck erfolgte 1498 durch Hans Schönsperger in Augsburg.[360] Diese Druckpublikationsart, obwohl sie im Falle der Nürnberger Reformation fünf Jahre nach Inkrafttreten nachgeschoben wurde, bewährte sich offenbar derart, daß in der Reformation von 1564 bereits in der Vorrede mit Bezug auf die Reformation von 1479/1484 etliche Drucke verlangt wurden, um die Gesetzesverbreitung zu sichern.[361] Nach den privaten Nachdrucken in den Städten Nürnberg und Augsburg erfolgte eine weitere offizielle Ausgabe im Jahre 1503. Die dritte Ausgabe, welche nur mit wenigen Änderungen versehen wurde, stammt aus dem Jahre 1514.

(4) Weiterführung

Die Reformation erschien später als zu „weitleufftig und irrsam“,[362] so daß zur Klarstellung von 1544/1546 bis 1564 eine Überarbeitung vorgenommen wurde. Diese richtete sich an alle Untertanen mit der auf die sogenannte verneute Reformation bezogenen Begründung der Publikation, „damit sich niemand der unwissenhait zu entschuldigen het.“ Weiterhin wird in der Vorrede der Druck angeordnet, worauf am „24. Tag des Martii 1564 der Stat Nurmberg verneute Reformation“ im Druck publiziert wird.[363] Hierbei zeigt sich die eindeutige rechtliche Relevanz der materiellen Publikationshandlung. Im kaiserlichen Druckprivileg einer Ausgabe von 1595 wird der unberechtigte Nachdruck für strafbar erklärt und die Amtsleute aufgefordert, unprivilegiert gedruckte Exemplare einzuziehen.[364] Daran erweist sich die Bedeutung der Druckverbreitung, da offenbar eine Reihe von unberechtigten Nachdrucken Grund für diese mehrfach enthaltene Anweisung war. Gleichzeitig wird das Problem der Druckverbreitung bei ungesicherter Vorlage erkennbar. Wenn nämlich einmal eine Druckvorlage mit Fehlern erstellt war, bargen alle daraus entstandenen Drucke denselben Fehler in sich. Es kam also auf eine authentische und fehlerfreie Vorlage an.

(5) Verbreitung

Der Geltungsbereich des Nürnberger Rechts war zunächst auf die seit dem 13. Jahrhundert reichsunmittelbare Stadt selbst beschränkt, die um das Jahr 1300 etwa 10.000 Einwohnern hatte. Trotz des Erwerbs der 1420 zerstörten Burg (1427) sowie einiger kleinerer angrenzender Gebiete wurde noch 1496 die Gerichtsbarkeit der Burggrafen außerhalb der Mauern anerkannt. Im bayrischen Erbfolgekrieg (1504 - 1506) wurde Nürnberg durch Zugewinn ganzer Ämter mit Hochgericht zur Reichsstadt mit dem größten Territorium.[365] Die durch intensiven Handel zwischen Italien und Flandern begünstigte Blütezeit der Stadt wurde mit dem Dreißigjährigen Krieg beendet. Der anschließende Niedergang führte zu einer Annexion durch Bayern zwischen 1790 und 1806, infolgedessen es zu einer allmählichen Einführung der bayrischen Rechtsordnung

---

[359] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.299.
[360] G e n g l e r, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S.329.
[361] Der Stat Nurmberg verneute Reformation 1564, Nachdruck 1595, Vorrede.
[362] Der Stat Nurmberg verneute Reformation 1564, Nachdruck 1595, Vorrede.
[363] Der Stat Nurmberg verneute Reformation 1564, Nachdruck 1595, Vorrede.
[364] Der Stat Nurmberg verneute Reformation 1564, Nachdruck 1595, Kaiserliches Druckprivileg.
[365] R e i c k e, Die Geschichte der Stadt Nürnberg, S.427; K ö b l e r, Reformation der Stadt Nürnberg, Einl. S.VII ff.

kam. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Stadt 25.176 Einwohner auf 161 Hektar und damit kaum mehr als jene 21.000, die schon um 1430 in Nürnberg gelebt hatten.[366]
Neben dem unmittelbaren Rechtsgebiet bildete sich aber noch ein eigener Stadtrechtskreis aus. Beginnend im Jahre 1200 mit Lenkersheim, wo im Gründungsprivileg von König Philipp auf Nürnberger Recht verwiesen wird, folgen neben Eger (1279) und Neumarkt in der Oberpfalz (1301) etwa 30 Orte in denen nach Nürnberger Recht gelebt wurde und die in Zweifelsfällen in Nürnberg Rechtsauskünfte erbaten.[367]
Im Stadtrechtskreis sind erneute Publikationsanstrengungen offenbar nicht vorgenommen worden, was sich in Anlehnung an das materielle Publikationsprinzip mit der Bekanntheit des Originalgesetzes erklären läßt.

(6) Vorlagefunktion

Schon im Frühjahr 1481 gingen erhebliche Teile der Nürnberger Reformation in die Gerichtsordnung des Marktes Heroldsberg der Geuder ein, die sich selbst als Reformation bezeichnete.
Als konkrete Grundlage wirkte sie 1493 in Tübingen, 1497 für die Hessische Gerichtsordnung,[368] 1499 in Worms, in geringem Maße 1518 in Bayern, 1536/1586 in Dinkelsbühl, 1555 in Württemberg und Jülich, 1582 in der Kurpfalz, 1610 in Basel und 1622 in Baden-Durlach. Die verneute Reformation von 1564 wurde unmittelbares oder mittelbares Vorbild für Solms 1571, im Jahre 1578 für Frankfurt a.M. und etwa gleichzeitig für Nassau, 1591 für Katzenelnbogen, 1603/1605 für Hamburg, 1608 für Ansbach, 1618 für Würzburg, 1736/1738 erneut für Dinkelsbühl und außerdem 1754 für Mainz.[369] Damit wird von Nürnberg ausgehend das gesamte Recht des süddeutschen Raumes in der frühen Neuzeit im Hinblick auf eine vorsichtige Rezeption römischen Rechts beeinflußt.

i) Stadtrecht von Stuttgart 1492

Am 6. November 1492 wurde der Stadt Stuttgart vom Grafen Eberhard i.B. „ettlich artickel ordnungen und satzungen“ verliehen. Diese Normen stimmten mit den Stadtrechten des nahegelegenen Bottwar und Marbach größtenteils überein und stehen für den Stuttgarter Rechtskreis während der Teilung Württembergs (1442 - 1482).[370] Ein Druck ist nicht vorgesehen und fand erst im Jahre 1768 auf private Initiative statt.[371]
Somit ist eine rechtliche Relevanz einer Publikation nicht nachzuweisen. Eine weitergehende Geltung im Umkreis ist neben einigen Übereinstimmungen mit dem Tübinger Stadtrecht nicht ersichtlich.

j) Stadtrecht von Tübingen 1493

Eine größere Bedeutung erlangte das Tübinger Stadtrecht, dessen Entwicklungsdarstellung daher an dieser Stelle ein größerer Anteil eingeräumt wird.

---

[366] K ö b l e r, Reformation der Stadt Nürnberg, Einl. S.X f.
[367] K ö b l e r, Reformation der Stadt Nürnberg, Einl. S.XVI ff.
[368] G e n g l e r, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S.329.
[369] K ö b l e r, Reformation der Stadt Nürnberg, Einl. S.XXIII.
[370] S c h a n z, Das Tübinger Stadtrecht, S.28.
[371] W ä c h t e r, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts I, S.68 f.

(1) Entstehung

Erste unvollständige Aufzeichnungen des Tübinger Stadtrechts, die lediglich Polizei- und Gebührenrecht betreffen, existieren bereits aus dem Jahre 1388. Diese hatten mit einer umfassenden Stadtrechtsredaktion jedoch nichts zu tun.[372] Der Stadt Tübingen wurde wegen des merklichen Anwachsens der Stadt[373] vom Grafen Eberhard i.B. am 16. April 1493 ein Stadtrecht erteilt, das insbesondere auch eine Gerichtsordnung enthielt.
Die Einleitung ist dabei fast deckungsgleich mit derjenigen des Stuttgarter Landrechts, welches von geringerem Umfang ist. Darüber hinaus gibt es weitere wörtliche Übereinstimmungen (ca. 20% des Tübinger Rechts stimmt mit dem Stuttgarter Recht überein).[374] Das Tübinger Recht lehnt sich im übrigen eng an die Nürnberger Reformation an, so daß es zum Teil zur Nürnberger Stadtrechtsfamilie gezählt wird.[375]
Die Aufzeichnung ist allerdings nicht so umfassend wie die Nürnberger Vorlage. Somit wird es im Gesetz selbst nur als „statuten und satzungen", nicht aber als Reformation bezeichnet, wovon es sich im Umfang, nicht aber in der Art selbst unterscheidet.[376] Außerdem nimmt es nur Anfänge der Romanisierung auf, so daß traditionelles deutsches Recht stärker fortlebte als in Nürnberg.[377]

(2) Publikation

Eine Drucklegung wurde nicht angeordnet und in den folgenden Jahrhunderten auch nicht privat ausgeführt.[378] Die Publikation erfolgte statt dessen mit Schlußbefehl des Grafen durch eine jährliche Verlesung vor den Richtern der Stadt.[379] Dieser Umstand läßt sich mit der Aufnahme eines umfangreichen prozeßrechtlichen Teils in dem Gesetzeswerk begründen. Ein weitergehender Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung wurde offensichtlich nicht für nötig erachtet. Dieses Stadtrecht war also nicht vorrangig an die Allgemeinheit, sondern nur an ein Fachpublikum von Praktikern gerichtet und wurde infolgedessen auch nur diesen gegenüber verkündet. Das schien offenbar um so wichtiger zu sein, da eine jährliche Wiederholung angeordnet war, um einer Mißachtung vorzubeugen. Demzufolge findet man hier den materiellen Publikationsgedanken lediglich auf der Adressatenebene der Richter wieder.
Es zeigt sich hier ein Zusammenhang zwischen dem Fortbestehen traditioneller Rechtsgedanken und eingeschränkter, hier nur auf Richter beschränkter Publikation, die auch nicht im Druck erschien. Dies kann auch nicht mit mangelnder Kenntnis zusammenhängen, da die teilweise als Vorbild dienende stärker romanisierte Nürnberger Reformation bereits Jahre vorher mit breiterer Öffentlichkeitswirkung im Druck publiziert worden war. Zudem war Tübingen von geringerer Größe, weniger verkehrsgünstig gelegen und nicht in ähnlichem Maße wie Nürnberg für sein Druckhandwerk bekannt. Dies dürfte ebenfalls einer Druckpublikation entgegen gewirkt haben.

---

[372] „Der Stat recht ze Tüwingen alz sie von alter her kommen sint und die wir von alter her von unsern eltern gehört haben" zitiert nach S c h a n z, Das Tübinger Stadtrecht, S.64.
[373] R a u/S y d o w, Die Tübinger Stadtrechte, S.6 wobei sich die Ausgabe auf eine nach 1500 angefertigte Prunkhandschrift des verlorenen Orginals stützt.
[374] Näher dazu S c h a n z, Das Tübinger Stadtrecht, S.25 f.
[375] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.104, 108; S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.235.
[376] S c h an z, Das Tübinger Stadtrecht, S.69.
[377] S c h a n z, Das Tübinger Stadtrecht, S.101.
[378] R a u/S y d o w, Die Tübinger Stadtrechte, S.6.
[379] S ch a n z, Das Tübinger Stadtrecht, S.63.

(3) Verbreitung

Das Tübinger Recht fand ausweislich des vorderen Spiegels des Tübinger Stadtrechts von 1493 Niederschlag in der Anwendung oder wurde übernommen in über 50 kleineren Gemeinden im südwestdeutschen Raum wie Horb a.N., Calw, Böblingen, Sindelfingen, Asperg oder Blaubeuren u.a.[380] Dabei ist eine besondere neue Publikation nicht ersichtlich.

(4) Vorlagefunktion

Das Tübinger Recht wirkte auf die Wormser Reformation von 1498/1499, die bayrische Landrechtsreformation von 1518, besonders auf das Württembergische Landrecht von 1555 und die Solmser Landesordnung von 1571.[381] Damit stellte es lediglich den Beginn einer durch die Landrechte abschließenden Romanisierung im Raum Württemberg dar. Außerdem liefert es den Beweis, daß die Rezeption des römischen Rechts im wesentlichen durch Anordnung der Staatsgewalt erfolgt ist.[382]

k) Hamburger Stadtrecht 1497 und 1603/1605

Ein erstes Hamburger Stadtrecht ist bereits seit 1270 nachweisbar. Es basiert auf dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Recht.[383] Ein eigenes Hamburger Seerecht wird im 1301 erschienenen roten Stadtrechtsbuch hinzugefügt. Es wirkt prägend auf den gesamten Nord- und Ostseeraum. Die Publikation erfolgt allerdings im Rahmen der Hamburger Stadtrechtsrevisionen.[384]

Eine erste Revision des sogenannten Ordelbok von 1301 wurde im Jahre 1497 vorgenommen. Eine wesentliche Motivation für die Überarbeitung von Hermann Langenbeck lag weniger in der Änderung des Privatrechts, als in der Änderung der seekaufrechtlichen Gewohnheiten durch Zwischenschaltung von Reedern im Transportverkehr begründet.[385] Im Gegensatz zu den meisten anderen, insbesondere süddeutschen Städten wurde das Recht in Hamburg lediglich im germanischen Sinne aufbereitet. Eine Rezeption römischen Rechts fand beim führenden Mitglied der Hanse nicht statt.[386] Besondere Publikationsanstrengungen bzw. eine Drucklegung sind nicht ersichtlich. Ein solche findet erst in späteren Jahrhunderten im Rahmen rechtsgeschichtlicher Abhandlungen statt.[387] Das Hamburger Stadtrecht galt lediglich im begrenzten städtischen Siedlungsraum Hamburgs.

(1) Weiterführung

Auf Drängen der Bürgerschaft bestellt der Rat 1603 Revisoren, die eine wiederum auf deutschrechtlichem Inhalt beruhende Überarbeitung vorlegen. Diese Revision von 1603 basierte auf den Kursächsischen Konstitutionen und stellt damit verwissenschaftliches Sachsenrecht dar.[388] Römisches Recht wurde nur zu einem geringen Teil berücksichtigt.

---

[380] R a u/S y d o w, Die Tübinger Stadtrechte, S.40 ff.
[381] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.193.
[382] S c h a n z, Das Tübinger Stadtrecht, S.106 f.
[383] C o n r i n g, Der Ursprung des Deutschen Rechts (Übersetzung), S.188 m.w.N.
[384] Näher zum Seerecht v. d. D e c k e n, Das Seearbeitsrecht im Hamburger Stadtrecht von 1301 bis 1603, S.1ff., 46 ff., 143 ff.
[385] V. d. D e c k e n, Das Seearbeitsrecht im Hamburger Stadtrecht von 1301 bis 1603, S.83 ff.
[386] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.191 f.
[387] G e n g l e r, Deutsche Stadtrechte im Mittelalter, S.181.
[388] K u n k e l, Quellen zur neuen deutschen Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXXV.

Sie wurde am 11. Oktober 1603 ohne Druck publiziert.[389] Erst nach der Forderung der Bürgerschaft, daß ein Druck erfolgen sollte, erschien eine Neue Revision des Stadtrechts 1605 unter Klarstellung einiger „Undeutlichkeiten“ im Druck. Dieses wurde jedoch nicht erneut publiziert, sondern 1605 als „Hamburger Stadtrecht von 1603“ gedruckt.[390] Die untergeordnete Bedeutung dieser Publikation ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß man zwei Jahre verstreichen ließ, bevor ein Druck erfolgte und daß die neue Revision von 1605 nicht erneut verkündet wurde. Damit kann die Publikation kaum rechtliche Relevanz für die Geltung gehabt haben. Dies steht in der Tradition des sachsenrechtlich bzw. deutschrechtlich geprägten nordostdeutschen Raumes.

(2) Vorlagefunktion

Das Hamburger Recht ist in geringem Maße im Nordseeraum Vorlage für andere Städte. Beispielsweise stammte ein Teil des Bremer Stadtrechts aus Hamburg. [391]

l) Wormser Reformation 1498/1499

Die Wormser Reformation wurde von unbekannten Gelehrten 1498 verfaßt. Möglicherweise durch das seit 1495 im nahen Speyer residierende Reichskammergericht beeinflußt, enthielt sie besonders starke römische Einflüsse und ist als Lehrbuch des Kaiserrechts ausgestaltet worden.[392]

Im Jahre 1498 wurde die Reformation „...zu furdernus rechts und merung gemeins nutzts, getruwer guter meynung durch einem erbarn rat egemelter stat Wormbs furgenommen, auch zur notdurft dem gemeinen volk, vor zweytracht, irtum, kriegen, kosten und scheden zuverhuten ingesetzt, eroffenet und ußgangen in dem iare nach Cristi unseres lieben herrn gepurt tusent vierhundert nunzig und acht,....“[393] Der Druck wurde „nachmals angeben“ und 1499 vollendet.[394]

Damit stand der Druck, obwohl angeordnet, zunächst nicht im Zentrum der Publikation, sondern diente der Konservierung der Arbeit oder der Erhaltung einer originären bzw. offiziellen Ausfertigung. In der Vorrede der Wormser Reformation wurde die Gesetzgebungsintention, noch ganz am Kontinuitätsgedanken orientiert, mit der Besserung des geltenden Rechts wegen Unkenntnis begründet. Die Publikation selbst und auch der spätere Druck sind, anders als in anderen Gesetzeswerken, nicht begründet worden. Dennoch kann die Motivation des römischen Rechtssatzes, der die Wirksamkeit von der Publikation abhängig macht, angesichts des hohen römisch-rechtlichen Einflußes und der gewählten umfassenden Publikationsbemühungen durch Verkündung und Druck unterstellt werden. Die Druckpublikation besaß jedoch keine rechtliche Relevanz für das Inkrafttreten. Der zweite Druck erfolgte 1507 in Speyer.[395]

---

[389] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.312.
[390] G r i e s, Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 I, S.XVIII.
[391] H a a s e, Geschichte des Bremer Stadtrechts, S.93.
[392] Die Vermutung, daß die Errichtung des RKG Anlaß zur Abfassung der Reformation war, ist abzulehnen, da in etwa 3 Jahren kaum ein solch umfangreiches Lehrbuch zu erstellen war. vgl. B a t t en b e r g, Wormser Reformation, in: HRG V, Sp.1536.
[393] Der Stat Worms Reformacion, Statute, Ordnung 1499, a.E. in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.220.
[394] Der Stat Worms Reformacion, Statute, Ordnung 1499, a.E. in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.220; W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.194 spricht von einer Veröffentlichung im Jahre 1499.
[395] B a t t e n b e r g, Wormser Reformation in: HRG V, Sp.1537.

Ein weiterer Druck wurde 1508 durch Johannes Schöffer in Mainz ausgeführt.[396] Insgesamt erschienen bis 1564 neun Auflagen.[397]
Die Nähe zu den schwachen Reichsinstitutionen und das starke Einfließen römischer Rechtsgedanken könnten es trotz der modernen Druckpublikation verhindert haben, daß die Wormser Reformation überragende Bedeutung erlangte. Daneben werden auch noch die mangelnde Praktikabilität und der Lehrbuchcharakter als verbreitungshemmend genannt.[398]

m) Frankfurter Reformation 1509 und 1578

Bereits vor der Publikation der Frankfurter Reformation waren Bekanntmachungen von Gesetzen in Frankfurt erfolgt. Bezeugt sind in diesem Zusammenhang eine „Tafel des Gesetzes“[399] sowie Ausrufe und Anschläge an verschiedenen öffentlichen Orten; nur für bestimmte Angelegenheiten, wie etwa die Heiligung des Aschermittwochs, ist eine Verkündung von den Kanzeln belegt.[400] Jedoch betraf dies gesondert gelagerte Einzelfälle, wobei die Handlungen regelmäßig keinen Wirksamkeitszusammenhang mit den bekanntgemachten Regeln hatten.
Vor dem Hintergrund der eindringenden römischen Rechtsnormen zum Ende des 15. Jahrhunderts,[401] begünstigt durch die Einrichtung des stärker von romanischen Einflüssen geprägten Reichskammergerichts 1495, wurden 1498 die Schöffen in Frankfurt a.M. beauftragt, den kaiserlichen Rechten gemäß eine Ordnung zu errichten.[402] Im Jahre 1499 wurde dann eine Kommission eingesetzt, „die frunde die gerichtsordnung zu Reformeren mit hilf der gelereten und Nurenberg und Wormser Statuten und reformacion ansehen.“[403]
Die Rechtsmaterie der Stadt, die sich bislang einer Umgestaltung entzogen hatte, wurde im römisch-rechtlichen Sinne umgewandelt. Dazu gehörten Vormundschafts-, Ehegüter-, Erb-, Bürgschafts- und Pfandrecht, wobei allerdings vornehmlich Streitfragen geregelt wurden, so daß das Gesamtwerk unvollständig blieb.[404] Auffallend ist, daß hier das Prozeßrecht miteingearbeitet wurde und im Gegensatz beispielsweise zum Tübinger Recht ebenfalls für eine breite Öffentlichkeit mitpubliziert wurde. Dieser Umstand könnte auf der Ursprungsmotivation fußen, vorherige Unsicherheiten im Prozeßrecht zu beseitigen.[405]
Im Jahre 1509 wurde dann ein handschriftlicher Entwurf dem Rat vorgelegt. Im Anschluß daran entstanden noch vier weitere Konzepte.

---

[396] Der Stat Worms Reformacion, Statute, Ordnung 1499, Vorrede in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.220.
[397] B a t t e n b e r g, Wormser Reformation in: HRG V, Sp.1537.
[398] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.194.
[399] Vgl. A. W o l f, Die Gesetze der Stadt Frankfurt, Nr. 328.
[400] A. W o l f, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S.29 ff.
[401] Dazu näher C o i n g, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt a.M., S.27 ff.
[402] Bürgermeisterbuch 1498 Fol. 71, vgl. K ö b l e r, Reformacion der Stat Frankenfort am Meine ..., Einl. S.XXVI.
[403] Bürgermeisterbuch 1499 Fol. 81 und 1500 Fol. 65, vgl. K ö b l e r, Reformacion der Stat Frankenfort am
Meine ..., Einl. S.XXVI.
[404] C o i n g, Die Frankfurter Reformation und das gemeine Recht ihrer Zeit, S.4; W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit S.194.
[405] C o i n g, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt a.M., S.147.

(1) Publikation

Das letzte dieser vier Konzepte bildete die Druckvorlage für den Druck von 700 Exemplaren bei Johannes Schöffer in Mainz. Nach der Verkündung und Verlesung auf allen Plätzen der Stadt, der Neustadt und Sachsenhausens am Sonntag nach Bartholomaei, dem 26. August des Jahres 1509, trat die Reformation zu Martini 1509 in Kraft.[406]

Auffallend ist die Einräumung eines Zeitraums zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten der Reformation. Es läßt sich vermuten, daß dies der besseren Bekanntheit durch „Mundpropaganda" bzw. Nachlesen des gedruckten Gesetzestextes dienen sollte. Dies stünde im Einklang mit den materiellen Publikationsanstrengungen, die den tatsächlichen Bekanntheitsgrad zur Wirksamkeitsvoraussetzung erheben.

Ein spezieller Hinweis auf die Gründe der Drucklegung fehlt. Lediglich die Niederschrift und Neuerung des Stadtrechts selbst wird mit „vil Irthum un zwispeltigkeit" begründet.[407] Jedoch spricht auch die Aufnahme eines Rückwirkungsverbots für ein Publikationsverständnis nach römischem Recht. Im Weiteren bestimmt nämlich die Frankfurter Reformation, daß „nach offenbarung diser unserer ordenung gehandelt und angenommen sol werden, ...".[408] Die Offenbarung, d.h. die Publikation, wird damit analog zum römischen Verständnis rechtlich relevant. Die Frist bis zum Inkrafttreten, deren Lauf an die Verkündung gebunden wurde, indiziert daneben die rechtliche Relevanz dieser Publikationshandlung.

(2) Weiterführung

Da die Reformation jedoch der Vollständigkeit entbehrte, ging man schon bald daran, Teile zu revidieren. Auffallend ist, daß man eine solche Revision bereits bei Erlaß der Reformation von 1509 vorbehalten hatte.[409] Der prozeßrechtliche Teil konnte nur kurze Zeit überzeugen, so daß vom Rat 1548 eine neue Gerichtsordnung veranlaßt wurde, die aber nicht im Druck erschien.[410] Dieser Umstand deutet darauf hin, daß der Prozeßteil zuvor nur deshalb im Druck miterschien, weil er zeitgleich mit dem zu publizierenden materiellen Teil in Kraft trat.

Eine Überarbeitung der Gesamtreformation führte 1571 bis 1578 Johann Fichard durch.[411] Dabei wurde die Entwicklung zum römischen Recht konsequent weiterbetrieben.[412] Das Werk enthielt nunmehr in umfassender Weise romanisiertes Prozeß- , Privat- und Strafrecht.[413]

Die erneuerte Reformation ging im selben Jahr in Druck und wurde als der „Stat Franckenfort am Meine erneuerte Reformation" am 7. September 1578 publiziert. Der Termin des Inkrafttretens war der 1. Dezember desselben Jahres, so daß wiederum ein

---

[406] Der Verkündungscharakter an die Allgemeinheit ist schon an der gedruckten Vorrede zu erkennen „Wir ...tun allen ... kund und zuwissen: ... Darnach wisse sich einyeder zu richten!" Reformacion der Stat Frankenfort an dem Meine 1509, Vorrede in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.223; K ö b l e r, Reformacion der Stat Frankenfort am Meine ..., Einl. S.XXVII und XXX.

[407] Reformacion der Stat Frankenfort an dem Meine 1509, Vorrede.

[408] Reformacion der Stat Frankenfort an dem Meine 1509, Vorrede.

[409] Reformacion der Stat Frankenfort an dem Meine 1509, Vorrede; ähnlich auch Der Stat Worms Reformacion, Statute, Ordnung 1498/1499, Vorrede und Der Statt Fryburg im Prisgow Statuten und Stattrechten 1520, Vorrede in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.243 f.

[410] T r u m p o l d t, Studien zur Frankfurter Geschichte, S.59, S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.318; K ö b l e r, Reformacion der Stat Frankenfort am Meine ..., Einl. S.XXXII.

[411] C o i n g, Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit, S.4 f.

[412] C o i n g, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt a.M., S.151.

[413] S t i n t z i n g/L a n d s b e r g, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 1, S.598 f.

Zeitraum zwischen Publikation und Inkrafttreten bestimmt war. Der Druck wurde u.a. damit begründet, daß ein Statutenbuch „nicht in Druck gegeben und nur in unserer Cantzley verwahret“ wurde.[414] Somit wurde der Nichtdruck als Grund für die geringe Kenntnis von Gesetzen angesehen. Weiter heißt es, „dieweyl, was jedermann binden, auch jedermann kundtbar seyn soll“.[415] Diese Erhebung der Kenntnis und demzufolge auch der Publikation zur Voraussetzung der Bindung der Gesetze stellt sich fast schon als Übersetzung des römischen Publikationsverständnisses aus dem Corpus Iuris dar.[416] Damit steht auch bei der Verneuten Frankfurter Reformation die rechtliche Relevanz der Publikation fest.
Im Jahre 1588 wurde die Reformation in wenigen Paragraphen ergänzt, jedoch nicht erneut publiziert.[417] Eine revidierte Neuausgabe wurde am 10. September 1611 mit Ergänzungen wiederum veröffentlicht. Dazu kamen später noch die 1739 revidierte Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften, die Consistorialordnung von 1728 (bestätigt 1732), die Notariatsordnung von 1669 (erneuert 1750), die Beisassenordnung von 1735 und die Provocationsordnung von 1788.[418]

(3) Verbreitung

Das Frankfurter Recht galt bis zur Einverleibung Frankfurts durch Preußen im Jahr 1866 und in Teilen noch weiter bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900. Über den engeren Gebietskreis der seit 1372 freien Reichsstadt Frankfurt a.M. hinaus galt Frankfurter Recht seit 1180 in Wetzlar. In Wetzlar selbst wurde 1548 eine an die Frankfurter angelehnte Reformation der Successions- und Erbfälle geschaffen, die erst 1608 im Druck erschien.[419] Scheinbar machte das Vorliegen der Frankfurter Vorlage einen Druck hier zunächst entbehrlich. Für die ländliche Umgebung Frankfurts galt das Solmser Landrecht.

n) Freiburger Stadtrecht 1520

Ein älteres Freiburger Stadtrecht aus der Zeit 1120/1218 nimmt auf die Herkunft aus dem Kölner Stadtrecht Bezug. Es ist in wenigen Handschriften überliefert. Noch 1497 wird bei einer Rechtsauskunft auf diesen Ursprung hingewiesen.[420] Im Jahre 1502 erhielt einer der bedeutenden Rechtsgelehrten seiner Zeit, Ulrich Zasius, der als Stadt- und Gerichtsschreiber sowie Universitätsprofessor in Freiburg arbeitete, den Auftrag, ein Recht zu verfassen, ohne von der festgefügten Ordnung zuviel abzuschaffen.[421]
Das Werk war dann 1519 abgeschlossen. Es verband einen großen römisch-rechtlichen Einfluß mit der Bewahrung einiger brauchbarer einheimischer Rechtssätze.[422] Dies wird schon an dem Hinweis auf die Worte des Kaisers Justinian und das zu beachtende kaiserliche Recht deutlich.[423] Es enthielt in fünf Abschnitten Prozeßrecht, Kontrakt- und

---

[414] Verneute Reformacion der Stat Frankenfort am Meine 1578, Vorrede.
[415] Verneute Reformacion der Stat Frankenfort am Meine 1578, Vorrede.
[416] A. W o l f, Publikation in: HRG IV, Sp.88.
[417] T r u m p o l d t, Studien zur Frankfurter Geschichte, S.61 f.
[418] K ö b l e r, Reformacion der Stat Frankenfort am Meine ..., Einl. S.XXXIII, Anm.1.
[419] K ö b l e r, Reformacion der Stat Frankenfort am Meine, Einl. S.XXXII.
[420] K n o c h e, Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520, S.7.
[421] Dies erschließt sich aus Der Statt Fryburg im Prisgow Statuten und Stattrechten 1520, Vorrede in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.243 f.
[422] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.194 f.
[423] Der Statt Fryburg im Prisgow Statuten und Stattrechten 1520, Vorrede in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.243 f.

Pfandrecht, Personenrecht, Ehe- und Erbrecht, eine Bau- und Polizeiordnung sowie Strafrecht. In der Vorrede behielt sich der Rat ein Änderungsrecht vor.
Das Freiburger Stadtrecht wurde im Jahre 1520 mit Publikationspatent veröffentlicht. Darin heißt es, daß die alten Privilegien der Zähringer unverständig und mangelhaft seien, und daher ein neues Recht ausgearbeitet worden sei.[424]
Das Inkrafttreten des neuen Stadtrechts legte man auf den 1. Januar 1520 fest.[425] Der Druck wurde zwar nicht näher begründet,[426] aber trotz offenbaren Fehlens eines leistungsfähigen Druckers am Ort angeordnet.[427] Dies unterstreicht die herausragende Bedeutung, die einer Druckpublikation des mit neuer Rechtsmaterie durchsetzten Werkes zugedacht wurde. Die Ausführung wurde dann durch den Drucker Adam Petri aus Basel veranlaßt.[428] Erst ab etwa 1530 wurden die Schriften von Zasius beim Drucker Johannes Faber in Freiburg verlegt. Vermutlich über Zasiusschüler hat das Freiburger Stadtrecht auf Württemberg (1555) und Solms (1571) gewirkt.

o) Wetzlarer Reformation 1548

Die Stadt Wetzlar lebte schon seit etwa 1180 nach Frankfurter Recht. Die Frankfurter Reformation von 1509 mit ihrem starken romanistischen Gepräge erregte in Wetzlar Aufsehen. Im Jahre 1548 wurde daraufhin eine Wetzlarer Reformation im Bereich des Erb- und Ehegüterrechts publiziert, die sich allerdings mit wenigen Ausnahmen lediglich als Abschrift der Frankfurter Reformation darstellt. Laut Vorrede der erneuerten Wetzlarer Reformation war diese am Stadtgericht öffentlich verlesen worden.[429]
Die Wetzlarer Reformation von 1548 wurde am 25. Juli 1608 auffallenderweise nicht unter Benutzung der Frankfurter Revision von 1578 von neuem publiziert.[430] Nunmehr wurde aber der Druck ausdrücklich angeordnet.[431] Eine Verlesung wie im Jahre 1548 hat wohl, da sie explizit erwähnt wird, ebenfalls stattgefunden. Vor 1608 dürfte die Reformation nicht gedruckt worden sein, was laut Publikationstatut als Begründung für die geringe Beachtung der ersten Reformation von 1548 und die erneute Publikation angeführt wird.[432] Hieran zeigt sich, daß die freie Druckpublikation der einfachen Verkündung und Verlesung vor allem im Hinblick auf den längerfristigen Bekanntheitsgrad offenbar überlegen war. Man ging daher auch in Wetzlar dazu über. Eine übergeordnete Bedeutung kam der Wetzlarer Reformation jedoch nicht zu, da sie

---

[424] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.194 f.
[425] Der Statt Fryburg im Prisgow Statuten und Stattrechten 1520, Vorrede in:
K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.243 f.,
S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.307.
[426] Der Statt Fryburg im Prisgow Statuten und Stattrechten 1520, Vorrede in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.243 f.
[427] K n o c h e, Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520, S.8 Anm. 31.
[428] Der Statt Fryburg im Prisgow Statuten und Stattrechten 1520, Nachrede in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 1, S.243 f.
[429] Wiederholte und erneuerte Reformation der Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, die Successions- und Erb Fälle betreffend 1608, Vorrede.
[430] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.317.
[431] Wiederholte und erneuerte Reformation der Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, die Successions- und Erb Fälle betreffend Jahr 1608, Vorrede.
[432] Die Formulierung bei v. d. N a h m e r, Handbuch des rheinischen Partikularrechts, S.922 ff., wonach die zuvor publizierte Reformation auch deshalb keine Beachtung fand, weil sie „vielmals“ in öffentlichen Druck kamen, ist wohl in „niemals“ zu ändern (so auch S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.317).

sich lediglich als Auszug aus der älteren Frankfurter Reformation darstellt, der, wie dargestellt, nicht aktualisiert wurde.

p) Zwickauer Stadtreformation 1539/1569

Die Zwickauer Reformation von 1539/1569 war ein am sächsischen Rechtskreis orientiertes Stadtrecht, das nur einen regional begrenzten Geltungsbereich hatte. Es stellte sich als eine auf sächsischem Recht fußende Niederschrift der geltenden Normen mit geringstem römisch-rechtlichen Einfluß dar, welches nie im Druck publiziert wurde.[433] Dies stützt die These, daß es im Osten Deutschlands zu dieser Zeit mangels tieferem römisch-rechtlichen Einflusses auch keine rechtlich relevante Publikation gab.

q) Lüneburger Stadtrecht 1577/1583

In Lüneburg gab es, beginnend mit dem ersten überlieferten Stadtrecht von 1247, eine Rechtsentwicklung auf Grundlage des Sachsenspiegels.[434]

Nach Abschluß der ersten Rezeptionsbestrebungen hielt das römische Recht eingeschränkten Einzug in den norddeutschen Städten. Unter Respektierung der alten deutschen Rechtsinstitute erfolgte eine vorsichtige Öffnung. Dabei wurden vorrangig die kursächsischen Konstitutionen von 1572 wie auch die Frankfurter Verneute Reformation von 1578 herangezogen.[435]

Die Lüneburger Stadtrechtsreformation wurde von 1576 an durch den Syndikus Husanus in Abstimmung mit dem Rat der Stadt erstellt. Im Jahre 1577 wurde der erste Teil über die Gerichte beendet, bis 1582 sechs weitere Teile mit Privat- und Polizeirecht. Danach folgten in einem achten und neunten Teil noch Strafrecht und Verwaltungsrecht. Im Jahre 1587 verstarb der Verfasser Husanus. Im Vorwort der Gerichtsordnung, die den ersten Teil bildet, wird erwähnt, daß das Motiv für die Abfassung in der Unsicherheit durch Vermengung von sächsischem und gemeinem d.h. römischem Recht zu suchen war.[436]

Die traditionelle Ausrichtung des norddeutschen Lüneburgischen Stadtrechts zeigt sich an den geringen Publikationsbemühungen. Erst 1722 wird sie auf private Veranlassung zum ersten Mal gedruckt. Dabei ging das Verlangen der hannoverischen Regierung von 1713 voraus, daß alle Stadtrechte zusammenzufassen seien. Da sie niemals abgedruckt worden seien, was von der Stadt mit unnötigen Kosten begründet wurde, könne sich niemand nach ihnen richten.[437] Zu diesem Zeitpunkt war die Nichtverbreitung demnach ein sicherer Geltungsausschluß.

Das Druckverlangen untermauert die Bedeutung der Druckpublikation für die rechtliche Relevanz und Geltung. Ein zuverlässiger Abdruck findet sich im Jahre 1770 bei Pufendorf.[438] Ob die Publikation bereits, wenigstens teilweise, in den Erstellungsjahren vorgenommen wurde, ist bestritten worden. Nach übereinstimmenden Notizen alter handschriftlicher Texte wurde der erste Teil mit der Gerichtsordnung am 3. Januar 1577 publiziert. Die weiteren Teile wurden in den Jahren bis 1583 nach Fertigstellungstermin

---

[433] R a b e, Die Lüneburger Stadtrechtsreformation, S.2.
[434] Näher dazu R a b e, Die Lüneburger Stadtrechtsreformation, S.3 ff.
[435] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.192 f.
[436] R a b e, Die Lüneburger Stadtrechtsreformation, S.2.
[437] R a b e, Die Lüneburger Stadtrechtsreformation, S.14, laut W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.192, Anm.14 erfolgte der erste Druck erst 1727.
[438] P u f e n d o r f, Observationes Juris Universi Bd.IV, S.624 - 847.

publiziert. Der achte und neunte Teil erhielten mangels Einigung über den Inhalt keine Gesetzeskraft.[439]
Nach einer Handschrift von 1662 soll die Reformation dann am 3. Januar 1582 publiziert, 1583 approbiert und confirmiert worden sein. Dagegen wird angeführt, daß die Verhandlungen zwischen Husanus und dem zuständigen Bürgerausschuß sich über das Jahr 1583 hinaus erstreckten.[440] So hatte letzterer die Bedenken zu den Teilen VI bis VIII im Jahre 1584 noch nicht erhalten. Außerdem existiert ein Brief an den Rat, in dem am 25. September 1585 angefragt wird, ob auch die letzten beiden Teile der Reformation mitpubliziert seien.
In der Antwort erwidert der Rat, man habe es für unnötig erachtet, dieselben öffentlich anzuschlagen, sie sollten aber trotzdem gelten. Hieraus wird richtig gefolgert, daß die ersten Teile der Reformation zum Anschlag gekommen sind.[441] Dafür spricht auch die Existenz einer Abschrift, die nur sieben Teile enthält. Außerdem wurde die Geltung am 25. Mai 1639 durch den Landesfürsten bestätigt. Die wechselvolle Publikationsgeschichte zeigt jedoch, wie wenig Wert man bei dem eher deutschrechtlich orientierten Werk auf die Publikation legte. So wurden zwei Teile des Werkes bewußt ohne Publikation in Geltung gesetzt und ein Druck mit Hinweis auf die Kostenersparnis unterlassen. Bereits 1585, also drei Jahre nach der Einführung, war die Publikation selbst unklar, wie sich aus dem Brief vom 25. September 1585 ergibt. Teilweise wurde sogar gefolgert, daß die Anerkennung der Reformation zu Lebzeiten des Verfassers umstritten war und in der Folge erst gewohnheitsrechtlich angewandt wurde.[442] Wenn dieser Schluß auch zu weit gehen dürfte,[443] so war die Publikation, die auch nicht näher begründet wurde, wohl eher als Beiwerk anzusehen, dem man offenbar keine rechtliche Bedeutung zugemessen hat.
Erst eine landesfürstliche Intervention führte eineinhalb Jahrhunderte später zu einer privaten Druckausgabe der Lüneburger Reformation.

r) Ratzeburger Stadtrecht 1582

Die Stadt Ratzeburg erhielt 1582 vom Herzog von Sachsen-Lauenburg ein Stadtrecht, welches deutschrechtlich ausgeprägt war.[444] Eine rechtlich relevante Publikation etwa im Druck ist nicht bekannt geworden. Dies steht im Einklang mit der fehlenden Publikationsrelevanz im sächsischen Rechtskreis jener Zeit.

s) Thorner (Kulmer) Stadtrecht 1584

Das ursprüngliche Rechtsbuch des alten Kulms wurde vom Thorner Bürgermeister nach einer Handschrift von 1394 nachgedruckt und 1584 publiziert.[445] Dies ist, soweit ersichtlich, die einzige regional beschränkte Druckpublikation des Kulmer Rechts. Diese deutet auch auf eine regional begrenzte offizielle Geltung hin. Allerdings steht dem Publikationsgedanken von der Gesetzesöffentlichkeit die Abfassung in lateinischer

---

[439] Der erste Teil könnte ausweislich einer Randnotiz 1579 erneut publiziert worden sein S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.328 f., Anm.53.
[440] M e r k e l, Husanus, S.351.
[441] Gestritten wird um die Publikation und die rechtliche Geltung der Lüneburger Reformation, näher R a b e, Die Lüneburger Stadtrechtsreformation, S.15 ff.
[442] M e r k e l, Husanus, S.348 ff.
[443] Näher R a b e, Die Lüneburger Stadtrechtsreformation, S.16 f.
[444] D e t t m e r, Das Otterndorfer Stadtrecht, S.45.
[445] Sch w e i k a r t, Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, S.255 ff.; S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.351.

Sprache entgegen.[446] Damit wurde die Verbreitung offenbar auf den Kreis der Gelehrten beschränkt, so daß darin keine grundsätzliche Ausnahme zur sonstigen Publikationspraxis in Ostdeutschland[447] zu sehen ist.
Ansonsten erreichten die verschiedenen Revisionsversuche des Kulmer Rechts neben der Anwendung in der regionalen Gerichtspraxis keine staatlich sanktionierte Gesetzeskraft.[448] Die Publikation hat in Thorn im Ergebnis keine rechtliche Relevanz.

t) Lübecker Statuten und Stadtrecht 1586/1587

In Lübeck wurde lange Zeit auf die Aufzeichnung des Rechts verzichtet. Lediglich die wichtigsten Rechtssätze wurden ab dem 13. Jahrhundert zunächst in Latein, später in Niederdeutsch unvollständig aufgezeichnet.[449] So gibt es eine Reihe älterer Handschriften, die jeweils unvollständig Rechtssätze festhielten.[450]
Daneben wurden bei der Bewidmung der insgesamt 110 Tochterstädte handschriftliche Niederlegungen vorgenommen, welche sich aber nicht als Kodifizierungen darstellen, sondern von der Spruchpraxis geprägt sind.[451] Die älteste Handschrift datiert etwa aus der Zeit von 1227/1228.[452] Eine weitergehende Publikation ist nicht erfolgt.
Im folgenden wurde das lübische Recht von berufener und unberufener Seite abgeschrieben und wiederum abgeschrieben. An einzelne Handschriften wurde das Hamburger Recht angehängt.[453] Im Jahre 1509 wurde in Rostock vom Buchdrucker Ludwig Dietz eine erste Niederschrift als Privatarbeit ausgeführt. Diese findet allerdings kaum Beachtung und ist weitgehend unbekannt geblieben.[454]
Alle Aufzeichnungsversuche stellen sich bis zu diesem Zeitpunkt als meist privat betriebene, pragmatisch motivierte Festlegungstendenzen dar. Dies ist angesichts des überwiegend deutschrechtlichen Charakters mit wenigen römischen Einschlägen nicht verwunderlich. Die Idee einer Publikation, geschweige denn einer offiziellen Publikation, ist nicht erkennbar verfolgt worden.
Allerdings ergaben sich im Laufe der Zeit erhebliche Zweifel und Ungewissheiten über das geltende Recht. Dies läßt sich aus der späteren Stadtrechtsvorrede von 1586 ersehen, in der es heißt: „ ... Welches vielleicht daher kommen/das allerley vnrichtige geschriebene vnd getruckte Exemplaria, doch vnrecht aufgemercket/hin und wieder gesprenget vnd vmb getragen worden ... .“ Von 1547 bis 1586 wurde daher in mehreren Anläufen der offizielle Versuch unternommen, das bestehende Recht aufzuschreiben.[455]
Im Jahre 1586 war dann „Der Kayserlichen Freyen vnd des Heiligen Reichs-Stadt Lübeck Statuta vnd Stadt Recht. Auffs Newe vbersehen/Corrigiret/vnd aus alter Sechsischer Sprach in Hochteudsch gebracht“ als sechsbändiges Werk erstellt.[456]
Obwohl hier erstmals eine umfassendere Festlegung des bestehenden Rechts in 417 Artikeln erreicht wurde, konnte man nicht von abschließender Vollständigkeit sprechen.[457] Bezeichnenderweise fällt diese Arbeit bereits in den Niedergang der Hanse

---

[446] S c h w e i k a r t, Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, S.279 f.
[447] Vgl.o. X.1.c) und d) sowie u. X.2.
[448] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.353.
[449] K a h l e, Das lübische Gesetzbuch, S.1 ff.
[450] Dazu W. E b e l, Lübisches Recht im Ostseeraum in: Die Stadt des Mittelalters II, S.263.
[451] W. E b e l, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S.1.
[452] G e r m a n n, Das Eindringen des römischen Rechts in das lübische Privatrecht, S.12.
[453] H a c h, Das alte lübische Recht, S.115 ff.
[454] G e r m a n n, Das Eindringen des römischen Rechts in das lübische Privatrecht, S.13.
[455] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.192.
[456] W. E b e l, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S.3.
[457] Dazu W. E b e l, Lübisches Recht im Ostseeraum in: Die Stadt des Mittelalters II, S.263.

und insbesondere Lübecks, welcher durch die erstarkende Landesherrschaft gegenüber den Städten ausgelöst worden war.
Der Stoff wurde noch weitgehend konservativ aus dem germanischen Recht und dem Sachsenspiegel entnommen und rückständig geordnet. Dies resultiert aus der Intention der Verfasser, lediglich das geltende Recht darzustellen.[458] Diese Motivation ergibt sich schon aus dem Titel, wonach das Recht, obwohl noch nicht offiziell verbreitet, lediglich eine Korrektur und Übersicht des Bestehenden darstellen soll. Eine geringfügige Romanisierung ist auf die wissenschaftliche Schwäche zurückzuführen.[459]

(1) Publikation

Im Jahre 1587 wird das Werk als erstes deutschrechtlich orientiertes Gesetzeswerk im Druck durch Joh. Ballhorn veröffentlicht. Kurze Zeit vorher, nämlich im März des Jahres 1586, war nochmals eine Privatarbeit von Joachim Kolle, der römisch-rechtlich vorgebildeter Doktor war, erschienen. Diese Arbeit war verändert und wenig harmonisch mit römischen Einschlägen durchsetzt worden.[460]
Daß auch dieser Druck in Gebrauch genommen wurde, verrät die mangelnde Bedeutung einer offiziellen Publikation, die sich im lübisch geprägten Rechtsgebiet für ein deutschrechtlich geprägtes Gesetzeswerk als typisch darstellt.
Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Erwähnung der Motivation für den Druck in der späteren Ausgabe von 1608. Dort heißt es, daß „Sintemal die Gerichte und Audientien nicht heimlichen, sondern öffentlichen vor Menniglichen, auch bey eroffeneter Thür gehalten werden, darzu Jederman tretten, die Sachen tractirn, und die Publicierung der Berscheidt und Urtheil anhören mögen. Das es deswegen nicht nöthig gewesen dasselbe in Truck bringen zulassen.“ Aus dieser Begründung spricht noch die mittelalterliche Vorstellung des bekannten Gesetzes, dessen neuerliche Publikation nicht vonnöten war. Die Tatsache, daß dann anders verfahren wurde, wird damit gerechtfertigt, daß „in dieser argen und bösen Zeit“ Kritik und Zweifel wie auch Spott am bestehenden Recht laut wurden, „welches vielleicht daher kommen, das allerley unrichtige geschriebene und gedruckte Exemplaria“ existierten.[461] Dies weist auf die offenbar fehlerhaften Vordrucke hin, die als Motivation eines an sich unnötigen Drucks dienten.
Die Begründung der Publikation ist also nicht in der rechtlichen Relevanz zu suchen, sondern im Bestehen gegenläufiger privater Arbeiten. Es handelt sich damit um die Klarstellung des alten Rechts, nicht aber um die Bekanntgabe neuen Rechts.
In späterer Zeit ändert sich dieses Verständnis allerdings. So sprach das überarbeitete Rostocker Stadtrecht aus dem Jahre 1757 von dem Lübecker Stadtrecht von 1586, daß durch den Druck bekannt gemacht bzw. publiziert worden sei, und ging damit mit dem späteren Verständnis konform, daß die Druckpublikation als Hauptverbreitungsmittel dienen sollte, „damit ein jeder wisse, wonach er sich zu richten habe.“[462] Daran zeigt sich wiederum die Änderung im gesetzes- und publikationstheoretischen Verständnis des 18. Jahrhunderts im Vergleich zum 16. Jahrhundert.

---

[458] V. W i l m o w s k i, Lübisches Recht in: Pommern, S.14.
[459] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit S.192.
[460] H a c h, Das alte lübische Recht, S.157.
[461] Dero Keyserlichen Freyen und des heiligen Reichs Stadt Lübeck Statuta und StatRecht von 1608, Vorrede S.2.
[462] Rostocksches Stadtrecht 1757, Vorrede.

(2) Verbreitung

Trotz aller Schwächen scheint das Werk eine weite Verbreitung gefunden zu haben, da wir dem fehlerhaften Druck des ersten Druckers Ballhorn offenbar die Redewendung „verballhornen“ verdanken.[463]

Die Verbreitung wurde von der Tatsache befördert, daß Lübeck in der Blütezeit der Hanse eine der größten Stadtrechtsfamilien ausprägen konnte. Dazu zählte im schleswig-holsteinischen Bereich zunächst beispielsweise Rendsburg.[464] Ferner galt das lübische Recht in den Städten des gesamten Ostseeraums bis nach Reval (auch Talinn genannt). Das revidierte Lübische Stadtrecht erschien im Anschluß in verschiedenen Ostseestädten in rascher Folge. So in Stettin ebenfalls 1586, 1594 und 1595, in Lübeck selbst erneut 1595, 1608, 1614, 1644, 1655, 1657, 1679, 1680, 1708, 1728 und 1739, in Glücksstadt 1708 und 1728 in Reval.[465] Daneben erhielten nahezu sämtliche Städte Mecklenburgs und Pommerns sowie der Ostseeküste Westpreußens bereits im 13. und 14. Jahrhundert lübisches Recht.[466] Die Neuauflage des lübischen Rechts des Jahres 1608 benannte den Geltungsraum mit „Lifflandt, Preussen, Pommern, Meckelnburg und den vier Städten in Holstein.“ [467]

Jedoch entspricht der Verbreitungsraum des lübischen Stadtrechts nicht der herausragenden Bedeutung Lübecks im Rahmen der Hanse. Bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam es besonders im Küstenhinterland zur Abschaffung des lübischen Rechts, dessen Anwendung im Lauenburger Stadtrecht von 1599 sogar ausdrücklich verboten wurde.[468] In allen Fällen ist aber auf bestehendes Recht zurückgegriffen worden. Die Publikation, sofern sie überhaupt durchgeführt worden ist, erlangte, soweit ersichtlich, keine rechtliche Geltungsrelevanz.

u) Rostocker Stadtrecht 1597

In Rostock galt zunächst direkt lübisches Recht. Im Jahre 1597 wurde ein modifiziertes lübisches Recht als Rostocker Stadtrecht publiziert, welches im Jahre 1757 überarbeitet worden ist.[469]

Erst in der Überarbeitung wurden wenige vom lübischen Recht abweichende Neuerungen aufgenommen, so daß das Rostocker Stadtrecht lediglich als geringfügige Modifikation anzusehen ist.[470] Die Überarbeitung wurde am 19. Dezember 1757 im Druck publiziert. Erst zu diesem späten Zeitpunkt hat man eine Publikation als nötig empfunden. Das Rostocker Stadtrecht ist damit im wesentlichen als Unterstadtrecht von Lübeck ohne weitergehende eigenständige Bedeutung für die Publikationsgeschichte anzusehen. Mit einigen Abweichungen galt es bis 1780 auch in Anklam.[471]

---

[463] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.295, Anm.25.
[464] K a a c k, Die Ratsverfassung und -verwaltung der Stadt Rendsburg bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, S.9.
[465] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.295, Anm.25.
[466] V. W i l m o w s k i, Lübisches Recht in Pommern, S.4 ff.; A u b i n, Die Stadtrechtslandschaften des Ostens in: Die Stadt im Mittelalter II, S.226 ff. und Karte a.E.
[467] Dero Keyserlichen Freyen und des heiligen Reichs Stadt Lübeck Satuta und StatRecht von 1608, Vorrede, S.1.
[468] D e t t m e r, Das Otterndorfer Stadtrecht, S.45.
[469] Rostocksches Stadtrecht 1757, Vorrede.
[470] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.232, 296.
[471] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.296.

v) Lauenburger Stadtrecht 1599

Die Residenzstadt des Herzogs von Sachsen-Lauenburg erhielt erst 1599 ein an das Ratzeburger Stadtrecht angelehntes Recht, in dem die Anwendung lübischen Rechts explizit ausgeschlossen war.[472] Eine rechtlich relevante Publikation ist nicht ersichtlich, was im Rahmen der Publikationsgewohnheiten im sächsischen Bereich liegt.

w) Dinkelsbühler Reformation 1599

Die Stadt Dinkelsbühl hatte neben einigen Statuten aus der Zeit vor 1386 kein aufgezeichnetes Stadtrecht.[473] Sie erhielt im Jahre 1599 eine Statuta Dünckelsbühl, Reformation, die auf dem Württembergischen Landrecht von 1567 basierte und erst im Jahre 1738 gedruckt wurde.[474]

Eine rechtlich relevante Publikation ist nicht ersichtlich. Das Gesetz stellt sich als die Aufnahme der Rechtsmaterie der Umgebung in der Stadt Dinkelsbühl ohne neuen rechtsetzenden Charakter dar.

2. Zusammenfassung der Publikation der Stadtrechte

Die ersten Stadtrechte des Mittelalters waren noch in der Tradition der privat verfaßten Rechtsbücher aufgezeichnet worden. Ihre zunächst fragmentarische Rechtsmaterie strahlte auf die umliegenden Landstriche im Rahmen von Rechtskreisen aus. Analog zum starken Einfluß der Rechtsbücher Sachsenspiegel und Schwabenspiegel entstanden diese vor allem im nordostdeutschen und südostdeutschen Raum. Dies galt insbesondere für den magdeburgischen und breslauischen Rechtskreis in den Gebieten der Ostkolonisation seit dem 13. Jahrhundert, in denen durch zahlreiche Städteneugründungen ein entsprechender Bedarf der neuen Rechtsetzung entstanden war.

Eine offizielle Publikation wie auch eine Drucklegung fanden bei dieser ersten Gruppe von Stadtrechten nicht statt. Einzige Ausnahme blieb die offiziell initiierte Druckpublikation 1584 im außerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Thorn, die aber schon wegen ihrer Abfassung in lateinischer Sprache eher eine Bestätigung der Gepflogenheit indiziert, daß der Publikation wenig Aufmerksamkeit zu schenken war, bzw. daß sie nur auf einen kleinen gelehrten Adressatenkreis beschränkt war. Eine rechtliche Bedeutung der Publikation läßt sich damit jedenfalls nicht nachweisen. Dies steht im Einklang mit dem eher deutschrechtlichen Charakter dieser Werke. Diese Einschätzung gilt auch für Rechtszusammenstellungen von älterem Recht in Braunschweig von 1532 und von kleineren Städten im nordthüringischen Raum,[475] welche weder gedruckt noch ersichtlich mit rechtlicher Relevanz publiziert worden sind.

a) Reformationen mit rezipiertem Recht

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts begann ausgehend von Städten Süddeutschlands der Erlaß einer Reihe von Stadtrechtswerken, die von der Rezeption des römischen Rechts beeinflußt waren. Dies reichte von der Nürnberger Reformation über die Frankfurter und Wormser Reformation bis hin zum Freiburger Stadtrecht. Diese zweite Gruppe von Stadtrechten wurde zumeist als Reformation, d.h. als Verbesserung des bestehenden Rechts bezeichnet, obwohl sie bereits stark von den neuen römisch-rechtlichen

---

[472] D e t t m e r, Das Otterndorfer Stadtrecht, S.45.
[473] G e n g l e r, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S.84.
[474] T h ü m m e l, Württembergisches Landrecht in: HRG V, Sp.1578 f.
[475] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.285 ff., in Thüringen S.283 ff.

Gedanken durchzogen war. Die unternommenen Verbreitungsanstrengungen waren meist umfangreich, und die Druckverbreitung wurde als „moderne“ Veröffentlichungsform seit dem Druck der Nürnberger Reformation im Jahre 1484 obligatorisch. Daneben gab es Verkündungen, Verlesungen und Anschläge, die zum Teil in einem bestimmten zeitlichen Rhythmus zu wiederholen waren. Jährliche Verlesungen von Stadtrechten sind bis in das 17. und 18. Jahrhundert nachweisbar.[476] Damit ist in dieser Gruppe von einer rechtlichen Relevanz der materiell durchgeführten Publikation auszugehen. Hierbei wird ein Zusammenhang des Rezeptionsgrades der Reformationen zur Bedeutung der Publikation ersichtlich, der sich dadurch erschließt, daß neben den römischen Rechtssätzen offenbar das römische Publikationsverständnis Eingang fand. Dieser Zusammenhang ist jedoch nicht im Sinne einer eindimensionalen Ursache zu verstehen. Auch das Vorhandensein von verständigen Druckhandwerkern oder die verkehrsgünstige Lage wie im Beispiel Nürnberg dürften die Pulikationsbemühungen gestützt haben. Dabei scheint die Publikation daneben auch einem Legitimationsdefizit entgegengewirkt zu haben. Denn je mehr die neuen Rechtssätze von den alten Gewohnheiten abwichen, desto augenscheinlicher wurden umfangreiche Publikationsanstrengungen. Auch die Bezeichnung als Reformation verschleiert eher die Tatsache, daß zum Teil weitreichende Neuerungen einflossen und weniger altes Recht reformiert wurde. Eine neue Rechtsetzung als solche zu bezeichnen, widersprach wohl noch zu sehr der germanisch tradierten Rechtsvorstellung.
Eine Ausnahme bei der Einteilung ist bei den Stadtrechten von Stuttgart und Tübingen 1492 und 1493 zu machen, die mangels Publikationsbemühungen und rechtlicher Relevanz als frühe Vertreter einer weiteren Gruppe von Stadtrechten[477] bzw. zwischen den Gruppen anzusiedeln sind.
Eine besondere Stellung nimmt auch das Stadtrecht von Wetzlar ein, das, nach Vorbild des Frankfurter Rechts geschaffen, zunächst nicht publiziert wurde. Dies kann durch lokale Besonderheiten, hier die Nähe zur gleichlautenden und als Vorlage dienenden Frankfurter Reformation, erklärt werden. Damit wurde offenbar das Publikationsverständnis des Vorbildes nicht übernommen. Bei einer erneuten Publikation 1608 der Wetzlarer Reformation wurde allerdings ein Bezug zwischen Wirksamkeit und Publikation eingeräumt, so daß im Zuge dieser Entwicklung das Publikationsverständnis der Vorbildreformation aus Frankfurt auch in Wetzlar galt.

b) Stadtrechte mit deutschem Recht

Nach den stark römisch-rechtlich beeinflußten Werken besonders in Süddeutschland kam es gegen Ende des 16. Jahrhunderts vor allem im norddeutschen Raum zu einer Anpassung der Stadtrechte an das römische Recht. In Hamburg, Lüneburg oder Lübeck wurden allerdings die deutschrechtlichen Traditionen weitgehend gewahrt, da sich hier das angestammte einheimische Recht in Gestalt des Sachsenspiegels und des Magdeburger Stadtrechts entgegenstellte.[478] Es entstand dabei zunehmend ein Mischrecht.[479] Die Bezeichnung Stadtrecht blieb zumeist erhalten. Die Publikationsmethoden korrespondieren dabei mit dem deutschrechtlichen Gehalt. Der Publikation wurde keine rechtliche Relevanz beigemessen. Etwaige Drucke oder Verlesungen wurden meist weder angeordnet noch begründet.

---

[476] W. E b e l, Geschichte der Gesetzgebung, S.54 Fn.30.
[477] S.u. X.2.b).
[478] So begründet auch R a b e, Die Lüneburger Stadtrechtsreformation, S.1.
[479] S c h u l t z e/v. L a s a u l x, Die Krise des gemeinen Sachsenrechts in: FS für Hedemann, S.56.

Moderne Publikationsformen sind damit im Ergebnis besonderer Ausweis derjenigen Stadtrechte, die in stärkerem Maße unter Einfluß der Rezeptionsbestrebungen, zunächst vornehmlich im süddeutschen Raum, standen. Dies geht mit dem größeren Legitimationsbedürfnis und damit auch Verbreitungserfordernis dieser „neuen“ Rechte einher, während die auf dem traditionellen Recht beruhenden Rechtsaufzeichnungen lediglich Bekanntes klarstellten. Die Anstrengungen, die tatsächliche Rechtskenntnis zu stärken, sind bei den Werken mit hohem römisch-rechtlichen Anteil besonders ausgeprägt zu finden. Dies zeugt von materiellen Publikationsprinzipien, sofern die Publikation rechtliche Relevanz hatte. Die rechtliche Relevanz läßt sich aus den Formulierungen der jeweiligen Gesetzgeber erschließen, in deren Vorreden die Publikation meist damit begründet wird, daß sich niemand mit der Unwissenheit, d.h. mit mangelnder Rechtskenntnis, entschuldigen können sollte. Dies bedeutet im Umkehrschluß, daß ein Publikationsmangel eine solche Exkulpation ermöglichen konnte, mithin eine Anknüpfung an das römische Publikationsverständnis.
Die Ausnahme der ungedruckten Wetzlarer Reformation stützt diese These vom Vorherrschen des materiellen Publikationsprinzips, da bei bereits vorhandener tatsächlicher Bekanntheit eines Gesetzestextes, z.B. wie hier durch die genügende Publikation der Vorlage, entsprechend geringere Publikationsanstrengungen zu treffen waren, um die tatsächliche Rechtskenntnis zu erreichen. Dagegen basierte beispielsweise das lediglich fragmentarisch und somit traditionell publizierte Hamburger Recht auf dem Sachsenspiegel, welcher einen Gegenpol zu den Rezeptionsbemühungen der frühen Neuzeit darstellt.
Diese Entwicklung beruhte auf der frühzeitigen Entwicklung eines bewährten Rechts in Norddeutschland analog zur Ausbreitung der Hanse und der Ostkolonisation. Dieses bereits ausgereifte Recht widerstand zunächst den aus Oberitalien im Zuge der Renaissance einsetzenden Rezeptionsbestrebungen.
In der Folgezeit änderte sich zwar der Publikationsmodus der deutschrechtlichen Werke dahingehend, daß sie oftmals im Druck verbreitet wurden. Jedoch reichen diese Bemühungen nicht an die Publikationsbemühungen der römisch-rechtlich beeinflußten Reformationen heran. Zudem blieb die Publikation ohne ersichtliche rechtliche Wirksamkeit. Es folgten zum Ende des 16. Jahrhunderts, insbesondere in den Städten des norddeutschen Raumes, deren Bedeutung im Zuge des Niedergangs der Hanse erst langsam nachließ, Reformationen der alten Stadtrechte im deutschrechtlichen Sinne. Dies betrifft beispielsweise Lübeck oder Hamburg. Diese Reformationen wurden zwar nunmehr im Druck publiziert, es fehlte aber der Hinweis auf den Zusammenhang zur Wirksamkeit, wie er in römisch-rechtlich dominierten Werken zu finden war, so daß eine rechtliche Relevanz der Publikation von untergeordneter Bedeutung ist.
Ab der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert folgte neben einer Revision der rezeptorisch geprägten Stadtrechte, die wiederum in ganzer Breite materiell publiziert werden, eine Reihe von Übernahmen von bestehenden Stadtrechten insbesondere durch kleinere Städte. Diese folgten oft den Rechtssätzen, die die im Zuge der Kolonisation gebildeten Stadtrechtsfamilien vorgaben. Die tatsächliche Publikation wie die Begründung derselben war in diesen Fällen meist nach dem Vorbild ausgerichtet. Oftmals wurde sogar durch die Kenntnis der Vorlage ein Teil der Publikationsbemühungen eingespart. Dies geht konform mit der sich durchsetzenden Vorstellung, daß es zur Wirksamkeit eines Gesetzes vorrangig dessen tatsächlicher Bekanntheit bedurfte.
Festzustellen ist abschließend, daß es schon wegen des eingeschränkten räumlichen Geltungsbereichs der Stadtrechte nur geringere Anforderungen an den jeweiligen Publikationsmodus gab, als dies bei landesweit geltenden Rechten der Fall war. Dies

zeigt sich an der Tatsache, daß in einer Reihe von bedeutenden Städten, wie in Köln, Bremen, München und Augsburg,[480] die mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert bis zum Ende der Selbständigkeit im 18. Jahrhundert nicht reformiert und demgemäß auch nicht publiziert wurden. Nach alledem läßt sich zudem sagen, daß der Schwerpunkt der Bedeutung der Stadtrechte für die Publikationsentwicklung auf dem 16. Jahrhundert lag.

3. Territorialrechte

Während die Reihe der neuen Stadtrechte bzw. Reformationen mit der schwindenden Bedeutung der Städte und ihrem Machtverlust an die Länderfürsten mit dem Ende des 16. Jahrhunderts abebbte, nahm der Erlaß von Landrechten seit der Mitte desselben Jahrhunderts einen starken Aufschwung. Im folgenden werden Entwicklung und Publikation der Territorialrechte einer genaueren Untersuchung unterzogen.

a) Badische Landeserbordnung 1511

Die Markgrafschaft Baden erhielt im Jahre 1511 auf dem Rechtsgebiet des Erbrechts „der Markgrafenschaft Baden Statuten und Ordnungen in Testamenten, Erbfällen und Vormundschaften“, welche bereits vom römischen Recht beeinflußt waren.[481] Da sich diese jedoch auf die erbrechtliche Materie beschränkte, die im deutschen Recht meist wenig eindeutig geregelt war und daher als erstes von der Rezeption betroffen wurde, kann man daraus keine einheitliche Tendenz für das private Recht in Baden nachweisen. So war beispielsweise auch das Erbrecht des eher deutschrechtlich geprägten bayrischen Landrechts überwiegend dem römischen Recht entnommen.[482]
Der Druck wurde 1511 durch den aus Straßburg stammenden Drucker Reinhart Beck in Baden durchgeführt. Für die Erbordnung wird das Inkrafttreten auf das Jahr 1512 festgelegt. Von diesem Termin an sollten alle alten Rechte nicht mehr gelten.[483] Da der Termin jedoch nicht von einer Publikation abhängig gemacht wurde, ist eine rechtliche Relevanz der Publikation nicht nachzuweisen. Allerdings ist zu beachten, daß vor dem Inkrafttreten der Druck durchgeführt wurde, der als Publikationshandlung gesehen werden kann. Weitere Publikationsvorschriften wurden jedoch nicht gemacht. Insgesamt handelt es sich nur um eine für die Publikation wenig repräsentative Gesetzgebung auf einem Teilgebiet des Zivilrechts. Nach der Teilung Badens 1535 entwickelte sich die Gesetzgebungsgeschichte unterschiedlich. Sie wird im folgenden noch Gegenstand der Bearbeitung sein.[484]

b) Landrecht von Friesland 1515/1518

In der Grafschaft Ostfriesland galten bis zur Einführung eines einheitlichen Landrechts partikuläre Ortssatzungen und Gebräuche. Nachdem zunächst einige private Zusammenstellungen friesischen Rechts erfolgten, erschien etwa 1515/1518 ein Landrecht mit einer Vorrede Graf Edzards von Ostfriesland, wonach das alte Recht der Vorfahren nicht verachtet werden, jedoch verbessert werden solle, was „nicht profitlich“ sei. Daneben sei nützliches Kaiserrecht zu übernehmen.[485]

---

[480] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 371.
[481] W e s e n b e r g/W e s e n e r, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S.100; W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 196.
[482] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 364 f.
[483] C a r l e b a c h, Badische Rechtsgeschichte I, S. 136.
[484] Vgl. u. X.3.n).
[485] W. E b e l, Ende des friesischen Rechts, S.58.

Aus dem Fehlen des sonst üblichen Datums und der Unterschrift läßt sich ableiten, daß eine ordnungsgemäße Inkraftsetzung und Publikation wahrscheinlich unterblieben ist. Es handelt sich wohl nur um einen Entwurf. Dennoch gelangte das aus drei Büchern mit 566 Kapiteln bestehende Gesetzeswerk in den Allgemeingebrauch, wurde aber lediglich in über 100 Handschriften verbreitet, die nicht wörtlich übereinstimmen.[486]
Ein erster Druck mit Anmerkungen und hochdeutscher Übersetzung des niederdeutschen Textes erfolgt erst 200 Jahre später in preußischer Zeit. Diese Arbeit wurde im Jahre 1746 von privater Seite herausgegeben.[487] Offiziell ist das ostfriesische Landrecht nicht erschienen. Damit handelte es sich somit nur um ein im niederdeutschen Geltungsgebiet verbreitetes Regionalrecht von untergeordneter Bedeutung, dessen Verbreitung nur auf privater Basis erfolgte. Eine offizielle Publikation oder gar die rechtliche Relevanz einer solchen sind nicht zu ersehen. Dies korrespondiert mit seiner traditionellen Ausrichtung. Dem deutschrechtlich geprägten Landrecht kam mit fortschreitender Romanisierung eher Ehrfurcht als Verbindlichkeit zu. Jedoch fand die Rezeption im traditionell geprägten Friesland erst ab dem Ende des 16. Jahrhunderts statt.[488] Die untergeordnete Bedeutung der späteren Zeit belegt die Verfahrensweise bei der Vereinigung der Harlingerlande mit der Grafschaft Ostfriesland, wo 1715 nicht das ostfriesische Landrecht, sondern das römisches Recht rezipiert wurde. Nach Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts in Preußen 1795 verlor es zunehmend an Wirksamkeit. Die formelle Geltung endete mit der Einführung des Code Napoléon im französisch annektierten Ostfriesland am 1. Mai 1809.[489]
Daneben gab es im Friesischen Bereich noch das Kedinger Landrecht unbekannten Datums,[490] das Würder Landrecht von 1446 und 1574,[491] das Billwärder Landrecht um 1500,[492] das Wurster Landrecht von 1508 und 1611,[493] des alten Landes Ordnungen und Rechtsbuch von 1517,[494] das Ritterrecht des Herzogtums Bremen von 1577,[495] das Osterstadische Landrecht von 1580,[496] und das Butjadener Landrecht von 1664.[497] Letzteres wurde laut eines Edikts von 1666 im Jahre 1664 durch den Druck publiziert. Diese Ausnahme von der norddeutschen Publikationspraxis zeigt, daß sich zu diesem späten Zeitpunkt das Publikationsverständnis im Rahmen der Gesetzestheorie bereits stark verändert hatte.[498] Daher ist es nicht typisch für die Publikation im 15. und 16. Jahrhundert. Die anderen Werke waren dagegen unvollständige handschriftliche Rechtsaufzeichnungen, Rechtsfragen und Ordnungen, die nicht offiziell in Geltung gesetzt wurden. Eine rechtliche Relevanz einer etwaigen Publikation ist damit nicht zu unterstellen.

---

[486] Näher dazu W. E b e l, Ende des friesischen Rechts, S.58.
[487] V. W i c h t, Ostfriesisches Landrecht 1746, Vorbericht, S.1 ff.
[488] C o n r i n g, Der Ursprung des Deutschen Rechts (Übersetzung), S.214.
[489] Näher dazu W. E b e l, Ende des friesischen Rechts, S.74 ff.
[490] Für das Kedinger Land nördlich von Stade, das Landrecht wurde auf private Veranlassung erstmals 1664 von Joh. Keller gedruckt, S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.341.
[491] Für Würden bei Oldenburg.
[492] Für Billwärd bei Hamburg, vgl. S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.348.
[493] Für Wursten nördlich der Wesermündung an der Küste, vgl. S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 341 f.
[494] Für das alte Land zwischen Moorburg und Stade, vgl. S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.336 f.
[495] Vgl. S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.343 f.
[496] Für das Amt Hagen bei Stade, vgl. S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.337 f.
[497] Für Butjaden bei Oldenburg, vgl. S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.344.
[498] Dazu näher im folgenden unter XIV. ff.

c) Bayrisches Landrecht 1518

Die Bewohner Bayerns hatten schon mit der im 8. Jahrhundert aufgezeichneten *lex baiuvariorum* eine Vorliebe für geschriebenes Recht entwickelt. Bereits damals wurde die Rechtskenntnis von Prozeßbeteiligten und die Beachtung in der Praxis durch eine Vorschrift gefördert, wonach der Graf verpflichtet wurde, bei jedem Gerichtstermin ein Gesetzbuch mitzuführen.[499] In Bayern ging die Entwicklung auf Grund der jahrhundertelangen Teilung in Ober- und Niederbayern im folgenden in den zwei Territorien unterschiedlich vonstatten.

(1) Entwicklung bis zur Vereinigung von Bayern 1505

Bereits im Jahre 1336 bzw. 1346 war unter Ludwig dem Bayern ein Stadt- und Landrechtsbuch entstanden.[500] Dabei war vor allem bayrisches Gewohnheitsrecht aufgezeichnet worden.[501] Diese Werke wurden allerdings nur in Oberbayern-München eingeführt und in wenigen Handschriften verbreitet. Dort erfreuten sie sich allerdings großer Beliebtheit bei der Bevölkerung.[502]

Eineinhalb Jahrhunderte später erschien das Landrecht jedoch nicht mehr zeitgemäß. Daraufhin arbeitete ab 1487 eine Kommission aus beiden Territorien in Erding an einer Überarbeitung zur Verbesserung der systematischen Ordnung des alten Landrechts unter Aufnahme weniger neuer prozessualer Titel, deren Entwürfe handschriftlich im Rahmen der Landtagsprotokolle veröffentlicht wurden.[503] Das alte bestehende Recht, das seine Legitimation aus der Tradition schöpfte, sollte also lediglich neu geordnet werden. Ein Erlaß eines neuen Gesetzeswerks war nicht geplant. Damit steht Bayern, trotz seiner geographischen Nähe zum römischen Recht in Oberitalien und ersten Rezeptionstendenzen in den Städten Süddeutschlands, in der Reihe der eher deutschrechtlich geprägten Länder. Dies wird auch durch den Titel „Reformacion“ unterstrichen. Die überwiegende Zahl der territorialen Gesetzeswerke wurde mit Landrecht tituliert.

Erst die Vereinigung beider Territorien im Jahre 1506 unter Herzog Albrecht IV.[504] ermöglichte allerdings eine einheitliche Rechtsentwicklung. Nach mehreren Überarbeitungen des Entwurfs unter geringer Zuhilfenahme der Nürnberger und Wormser Reformation wurde das bayrische Landrecht fertiggestellt. Es enthielt auch verwaltungsrechtliche Normen aus der Landesordnung für Bayern-Landshut von 1501 sowie Auszüge aus dem Entwurf einer bayrischen Gerichtsordnung, die dann im Jahre 1520 erschien.

---

[499] S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.70.

[500] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit S.196; S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.360, der das Landrechtsbuch auf 1346 datiert.

[501] V. S e y d e l, Bayrisches Staatsrecht Bd.1 S.16 f.

[502] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.360 ff.

[503] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XIV.

[504] C o i n g, Europäische Privatrechtsgeschichte II/2, S.406.

(2) Publikation

Das Gesetzbuch wurde als „Reformacion der bairischen Landrecht“ im Jahre 1518 gedruckt und publiziert. Der Einfluß des römischen Rechts wird dabei unterschiedlich gesehen. Zum einen bewahrt das bayrische Landrecht den deutschrechtlichen Einfluß, während sich im restlichen süddeutschen Raum ansonsten das römische Recht stärker durchsetzt. Das Vorliegen einer in der praktischen Anwendung stehenden Aufzeichnung wie des Landrechts von 1346 hatte hier, ähnlich wie im sächsischen Rechtskreis, eine starke Bedeutung.[505]

Andererseits wurden geringe römisch-rechtliche Einflüsse, besonders im Bereich einiger Schwachstellen des alten Rechts, wie beispielsweise dem Erbrecht, durchaus sichtbar. Die auffallende Abstinenz von fremdem Recht in Bayern könnte man auf die starke Beteiligung der nicht gelehrten Stände und auf die starke Kontinuitätsfunktion einer bestehenden Rechtsaufzeichnung zurückführen. Trotzdem wurde hier in früher Zeit die im süddeutschen Raum bereits verbreitete Publikation durch Drucklegung gewählt.

Dies mag mit dem starken Einfluß verwaltungsrechtlicher Materie zusammenhängen, dem eine gewohnheitsrechtliche Bekanntheit wie beim reinen Privatrecht fehlte. Daneben enthält der letzte Titel die Anweisung, „das all verändert Artigkl söllen allain die künftigen händl, die sich nach Annemung und Öffnung dis Landpuechs begeben, mit Rechtsfertigung pinden, ...“[506]

Dieses Rückwirkungsverbot, das mit der Öffnung, d.h. Verkündung der Reformation, verknüpft ist, stellt eine Einarbeitung des römischen Gedankens dar, wonach nur veröffentlichte Gesetze Bindungswirkung entfalten. Daher wurde auch hier die breitenwirksamere Druckpublikation bevorzugt. Weitere Motive der Publikation werden allerdings nicht explizit genannt.

Eine Besonderheit im Vergleich zu anderen Gesetzen findet sich im Schlußwort, wo „hiervorbegriffen Tittl derselben Artikl und Gesatz nach irem Laut und vermög des gewöndlichen und landsläufigen bayrischen Teutschs verstanden und aufgenommen werden, also, wo yemand sich untersteen würde, die in gemain oder sonder in ain andere Mainung oder zu Mißverstand auszulegen, das alsdann derselb damit nit zuegelassen sol werden.“[507] Das bayrische Deutsch wird somit zur Auslegungsmaxime erklärt.

Die Ausrichtung und Adressierung des Gesetzbuchs beweist, daß es sich nicht an ein Justizfachpublikum, sondern in volkstümlicher Weise an die Gesamtöffentlichkeit richtet. Damit erscheint auch in dieser Hinsicht das gewählte Mittel der Druckpublikation plausibel, obwohl im Gegensatz dazu in den meisten anderen deutschrechtlich geprägten Territorien keine solche stattfand.[508]

(3) Verbreitung und Vorlagefunktion

Das Landrecht galt bis 1616 im gesamten bayrischen Herrschaftsgebiet. Als Vorbild diente lediglich das Erbrecht der Reformation von 1518 für das Landrecht von Jülich-Berg, was man auf den insgesamt gewohnheitsrechtlichen, und damit in der Bedeutung lokal begrenzten Charakter der restlichen Reformation zurückführen kann, während das Erbrecht römischen Grundsätzen angepaßt worden war.[509]

---

[505] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XIX.
[506] Reformacion der bayrischen Landrecht 1518, Der Letzt Tittl.
[507] Reformacion der bayrischen Landrecht 1518, Der Letzt Tittl.
[508] Z.B. Österreich und Ostdeutschland.
[509] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XIV.

(4) Weiterführung

Im Jahr 1616 wurde das Landrecht unter etwas stärkerer Aufnahme römischer Rechtsgedanken reformiert.[510] Dieses erschien wiederum sofort in Druckpublikation.
Im Gegensatz zur ersten Reformation von 1518 wird der Druck hier damit begründet, daß ein jeder das Gesetz zur Hand haben sollte.[511] Zwar kann man hierin ein gewisses Bekanntheitserfordernis erblicken, jedoch fehlt es an einer eindeutigen rechtlichen Relevanz der Publikation, wie sie etwa aus einem Ausschluß einer Unwissenheitsentschuldigung folgen könnte. Insgesamt vollzog sich die Einführung römischer Rechtsgedanken in Bayern sowohl beim materiellen privaten Recht, als auch bei dessen Publikation eher schleppend.[512]

d) Constitutio Joachimica in Brandenburg 1527

Die Constitutio Joachimica regelte das begrenzte Gebiet des Erbrechts in Brandenburg, auf dem es zuvor nur ungenaue und widersprüchliche deutschrechtliche Bestimmungen gegeben hatte. Damit stand die Joachimica noch dem mittelalterlichen Gedanken nahe, daß das Recht grundsätzlich bekannt und eine Gesamtregelung unnötig sei. Demgemäß wurde ein erstes umfassenderes Landrecht für das noch unter polnischer Lehnshoheit stehende Preußen erst 1620 erlassen.[513]
Über die Entstehungsgeschichte der Constitutio Joachimica ist wenig bekannt, außer daß unter Beteiligung des Kanzlers Sebastian Stublinger ein Entwurf verfaßt wurde, dem unter ausdrücklichen Verzicht auf lokale Besonderheiten die Landstände zustimmten.[514] Die enthaltene Materie kann klar in einen überwiegenden deutschrechtlichen Teil und einen auf die Verwandtenerbfolge beschränkten römisch-rechtlichen Teil geschieden werden.[515] Entgegen den gesetzgeberischen Angaben, wonach Kaiserrecht Anwendung finde,[516] ist damit der fremdrechtliche Einfluß selbst im Güterrecht eher gering.

(1) Publikation

Das Gesetz wurde am Sankt Franziskustag, d.h. dem 9. Oktober 1527, in Köln a.d.Spree (Berlin-Neukölln) publiziert.[517] Als Adressat wurden neben der Allgemeinheit vor allem die Gerichte genannt.[518]
Der Erstdruck erschien wahrscheinlich erst 1528 bei Joh. Hanau in Frankfurt a.d.O., was sich mit den andauernden Druckarbeiten erklären ließe. Der Druck selbst ist undatiert, ein Vergleich mit anderen Werken deutet aber auf das Jahr 1528 hin. Ein brandenburgisches Wachssiegel auf der letzten Seite des Erstdrucks spricht für den offiziellen Charakter, so daß von einer initiierten Druckpublikation auszugehen ist.[519]
Eine Begründung oder Beschreibung der Publikation erfolgte aber nicht. In der Nachrede ist nur ein Datumsvermerk des Ausgangs der Constitutio Joachmica angegeben worden.[520] In der Folgezeit wurden mehrfach neuaufgelegte Drucke erstellt,

---

[510] Vgl. K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XIX.
[511] Bayrische Reformation 1616, Nachrede.
[512] Anderes gilt im Bereich des öffentlichen Rechts bei der Bayrischen Landesordnung s.u. XII.1.e).
[513] Vgl. für Brandenburg S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.355 ff.
[514] H e y d e m a n n, Die Elemente der Joachimischen Constitution vom Jahre 1527, S.14 ff.
[515] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXI.
[516] Constitutio Joachimica 1527, Von den gemeinen Erbfällen (Kap.3) und Schlußwort Abs.1.
[517] Constitutio Joachimica 1527, Schlußwort Abs.3.
[518] Constitutio Joachimica 1527, Vorrede a.E.
[519] Näher K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XX, Anm.21.
[520] Constitutio Joachimica 1527, Schlußwort a.E.

denen stets die Publikation des Reichsabschiedes zu Speyer von 1529 bezüglich des Erbrechts der Geschwisterkinder beigegeben war.[521] Weder Druck noch eine andere Publikationsart waren aber sichere Voraussetzung der Wirksamkeit im Sinne einer rechtlichen Relevanz.

(2) Weiterführung

Unter Kurfürst Johann Georg wurde 1574 der Entwurf einer Landesordnung und 1594 die Revision der Konstitution erarbeitet. Beide gelangten, obwohl sie die praktische bereits vollzogene Entwicklung zum römischen Pflichtteilsrecht aufnahmen, niemals zur Publikation.[522]

Obwohl das römische Recht in Brandenburg generell noch keine ausgedehnte Gültigkeit besaß, zeigt sich an der Wahl der staatlich initiierten Druckpublikation beim Teilbereich des Erbrechts ein Zusammenhang mit dem römischen Gedankengut, da nur die Kenntnis eines neuen Rechts, die zudem Voraussetzung für dessen Legitimation war, die Wirksamkeit der Gesetzgebung gestützt haben kann. Darauf deutet auch der offizielle Charakter hin, den die publizierten Exemplare mit dem Versehen mit einem Wachssiegel bekamen. Dies ist jedoch nicht im Sinne eines monokausalen Ursachenzusammenhangs zu verstehen. Insgesamt dürfte die Publikation in der Mark Brandenburg im 16. Jahrhundert somit noch keine rechtliche Relevanz gehabt haben. Dies ergibt sich auch aus einer Betrachtung von Entwürfen einer Landesordnung von 1594 und 1596, welche trotz fehlender Publikation in der Praxis gebraucht worden ist.[523] Diese Verfahrensweise läßt keinen Zusammenhang zwischen Wirksamkeit und Publikation der Gesetze erkennen.

e) Reformation von Jülich-Berg 1555, 1556 und 1564

Gegenstand der Betrachtung ist auch das im nördlichen Rheinland und im Bergischen gelegene kleine Reichsterritorium Jülich-Berg. Nach ersten Ansätzen zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung nach der Vereinigung der Herzogtümer Jülich und Berg im Jahre 1423 geschah, trotz mehrfacher Anmahnung durch Stände und Ritterschaft, über einhundert Jahre nahezu nichts. Im Jahre 1537 wurde eine Prozeßordnung mit Publikationspatent verfaßt, die allerdings nie veröffentlicht oder anders in Geltung gesetzt wurde.

Erst ein *privilegium de non appellando* des Kaisers vom 23. Juli 1546, welches vom Erlaß einer Rechtsordnung abhängig gemacht wurde, beschleunigte den Gesetzgebungsprozeß. Ein Entwurf lag dann ab 1554 vor. Dabei dienten neben einheimischem Recht vor allem die Nürnberger Reformation von 1479/1484, die bayrische Rechtsordnung von 1518 bezüglich des Erbrechts[524] und die Untergerichtsordnungen von Köln und Trier als Vorlage.[525] Insgesamt findet sich römisches Recht wegen der vormaligen Rechtszersplitterung im Jülich-Bergischen Landrecht in starkem Maße.[526]

---

[521] V. R a t h, Aus den ersten Zeiten des Berliner Buchdrucks, S.92, Anm.1.
[522] Vgl. K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXI.
[523] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.357.
[524] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XX.
[525] H o r b a c h, Das Privatrecht der Reformation von Jülich-Berg aus dem Jahr 1555, S.169 f.
[526] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.197.

Nach eingehenden Beratungen mit den Ständen, in denen verschiedenste Entwurfänderungen durchgesetzt wurden, wurde das neue Landrecht am 10. Januar 1555 vom Kaiser bestätigt.[527]
Das Publikationspatent vom 12. Juni 1555 bestimmte für das Inkrafttreten den 1. Oktober 1555. Enthalten ist in dem Patent an alle Befehlshaber und Amtsleute der Fürstentümer Jülich und Berg die Anweisung, die Rechtsordnung in den Kirchen ausrufen zu lassen, was in der Folge wohl auch geschehen ist.[528] Die Festlegung eines Publikationszeitraums bis zum Inkrafttreten und die Druck- und Verlesungspublikation zeigen zum einen die rechtliche Relevanz und zum anderen die Anwendung des materiellen Publikationsprinzips.
Dies steht in einer Reihe mit dem hohen Rezeptionsgrad des Landrechts und damit die Anlehnung an die römisch-rechtlichen Publikationsgedanken. Das Landrecht galt von 1555 an in Jülich-Berg, was den größten Teil der heutigen Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf außer Kurköln selbst sowie Ravensberg und Neuenahr umfaßt. Es wurde am 1. Januar 1810 durch den Code Civil abgelöst.

f) Württembergisches Landrecht 1555

Bis zum Ausgang des Mittelalters herrschten in Württemberg hergebrachte lokale Ortsrechte auf Gewohnheitsrechtsbasis, die nahezu ohne Aufzeichnung auskamen. Die Reichsgesetze hatten fast keinen Einfluß auf das württembergische Privatrecht.[529] Die Ausbildung des Rechts erfolgte durch Niedergerichte,[530] deren Recht von dem der Oberhöfe Stuttgart und Tübingen oft vollständig differierte.[531] Der Einfluß des Rechtsbuches Schwabenspiegel blieb gering.[532]

(1) Entstehung

Aus diesem Grund stellte sich dem mit dem Vordringen gelehrter Doktoren in Rechtspraxis und Verwaltung aufkommenden römischen Recht wenig entgegen. Gefördert wurde das gelehrte römische Recht auch durch die Gründung der Tübinger Universität 1477. In dasselbe Jahr fiel der erstmalige obrigkeitliche Erlaß einer einheitlichen Rechtsnorm für das gesamte Land. Das Generalreskript vom 7. April 1477 bildet den Beginn einer neuen Epoche.[533] Erstmals wurde in diesem eine Frage des Privatrechts, nämlich das Repräsentationsrecht der Enkel, landeseinheitlich beantwortet. Ihm folgte ein weiteres Generalreskript vom 1. Januar 1501.
Die zunehmende Neigung des Landesherrn eine selbständige Rechtsetzung zu betreiben, kann man am Erlaß einer Hofgerichtsordnung 1475 und der 1. Landesordnung am 11. November 1495 ablesen. Diese Tendenzen einer Rechtsvereinheitlichung waren vorerst auf die engsten Staatsangelegenheiten, wie das Recht des Hofgerichts, und neue Rechtsmaterien, wie das Polizeirecht, beschränkt.
Ausgelöst durch die Verwirrung im Zusammenhang mit der Rezeption römischen Rechts beschwerten sich die Landstände auf dem Tübinger Landtag 1514 und forderten

---

[527] Näher zur Entstehungsgeschichte H o r b a c h, Das Privatrecht der Reformation von Jülich-Berg aus dem
Jahr 1555, S.9 ff.
[528] M a u r e n b r e c h e r, Die Rheinpreußischen Landrechte Bd.1, S.139 f.
[529] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.385 ff., H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte I, S.348, II, S.365.
[530] W ä c h t e r, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts I, S.34.
[531] H e s s, Familien- und Erbrecht im Württembergischen Landrecht, S.8 Anm.28.
[532] W ä c h t e r, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts I, S.61 f.
[533] R e y s c h e r, Gesetzessammlung IV, S.25.

ein Gesetzeswerk.[534] Dieses wurde vom Landesherrn Herzog Ulrich zugesagt.[535] Jedoch berief erst sein Nachfolger Herzog Christoph am 15. April 1551 einen Ausschuß ein, der über das künftige Landrecht beraten sollte.[536] Allerdings wirkten nunmehr die Landstände, trotz besonderer Ermahnung, nicht mehr an dessen Entstehung mit.[537]
Nachdem die Kommission nach Einsendung der unterschiedlichen Gebräuche deren Unvereinbarkeit konstatierte und die eigenen Fähigkeiten bezweifelte, zogen sich die Landstände zurück und schlugen eine Bearbeitung durch die ehemals verhaßten „Doctores“ vor. [538]
Die daraufhin beauftragten vier Gelehrten Sichard (Schüler des Zasius, der aber schon 1552 verstarb), Rücker, Volland und Beer entwarfen unter Vorlage des Tübinger Stadtrechts von 1493 für den Prozeß, des Freiburger Stadtrechts für das Erbrecht (unter Außerachtlassung aller eingesandten lokalen Gebräuche) sowie des römischen Fremdrechts ein weitgehend römisch-rechtlich geprägtes Landrecht.[539] Damit verkehrte sich die ursprüngliche Intention der Landstände in ihr Gegenteil. Dieses dürfte auf eine allmähliche Etablierung des neuen Rechts sowie eine Schwäche und Schwerfälligkeit bei der Ausarbeitung eines einheitlichen heimischen Rechts zurückzuführen sein.[540]
Eine generelle Einsicht in die Überlegenheit des römischen Rechts erscheint zweifelhaft.[541] Das Werk besteht aus vier Teilen, dem gerichtlichen Verfahren mit Vollstreckung und Konkurs, Obligationen- und Sachenrecht, Erbrecht und gesetzlicher Erbfolge im vierten Teil.
Das Landrecht wurde im Dezember 1553 dem Landtag vorgelegt und ging im Oktober 1554 in Druck. Dabei wurde das Abschlußdatum zunächst für handschriftlichen Nachtrag freigehalten und später mit dem 6. Mai 1555 nachgetragen. Da dabei die gedruckte Zahl 1554 verbessert wurde, ist von einer verspäteten Fertigstellung auszugehen.
Die Druckveröffentlichung wurde aber offenbar für so wichtig erachtet, daß man bis zur Fertigstellung der Auflage wartete. Auch wurde ein späteres Inkrafttreten angeordnet. Daneben schreibt der Beschluß (Schlußwort) vor: „und damit auch der gemain Mann neben Gericht und Rat dis unsers Landrechtens vermelter Satzung und Ordnungen dest besser Bericht oder Verstand überkommen und sich keiner der Unwissenheit entschuldigen oder beschwern möge, sollen ... verlesen lassen“.[542]
Damit wird auch hier der römische Rechtsgedanke des Zusammenhangs zwischen Publikation und Wirksamkeit übernommen. Gerade der Ausschluß der Entschuldigung mit Unwissenheit durch die Publikation zeugt von der rechtlichen Relevanz derselben.

---

[534] Dort wurde kritisiert:“...das Hofgericht solle mit erbarn, redlichen und verständigen Personen von Adel und den Städten besetzt werden, die nicht Doctores seyen, wann die Sache Personen von der Landschaft anbetreffe, damit den alten Gebräuchen und Gewohnheiten unabbrüchig geurtheilt und der arme Unterthan nicht also irre gemacht werde; weil auch ... bey Städten und Dörfern durch Doctores viel Zerrüttung geschehen, ..., so seye nöthig, daß eine gemeine Ordnung und Lands-Recht gemacht und verkündt werde, ..., in: R e y s c h e r, Gesetzessammlung I, S.268.
[535] R e y s c h e r, Gesetzessammlung II, S.46.
[536] R e y s c h e r, Gesetzessammlung I, S.95.
[537] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.385 f.
[538] H e s s, Familien-und Erbrecht im Württembergischen Landrecht, S.17 f.
[539] Vgl. K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXII ff.
[540] So empfand sich die Kommission als zu „hierzu nicht geschickt“, vgl. H e s s, Familien- und Erbrecht im Württembergischen Landrecht, S.17.
[541] So aber W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.144 f., der darin einen generellen Rezeptionsgrund sieht.
[542] Neu Landtrecht des Fürstenthumbs Würtemberg 1555, Beschluß Abs.5.

Dies steht in einer Linie mit dem hohen Anteil römischer Rechtsmaterie in dem Gesamtgesetzwerk.
Die Publikation erfolgte sodann nach Fertigstellung der Auflage in Stuttgart am 6. Mai 1555, und das Inkrafttreten war dabei auf den 8. Juli 1555 festgelegt. In der Vorrede wird der Druck auf eine Bitte der Landstände zurückgeführt. [543] Im Oktober ging die kaiserliche Bestätigung ein. Darüber hinaus wird im Beschluß des Landrechts verfügt: „ ... sollen unsere Amptleut durch die Statt- oder Amptschreiber auf dem Rathaus oder anderem bequemen Blatz solch unser Landrecht offentlich und verstentlich auf ein oder mehr tag verlesen lassen.“[544] Daraus erschließt sich, daß ein hoher tatsächlicher Bekanntheitsgrad intendiert wurde, wobei diese Motivation auf das Vorliegen materieller Publikationsprinzipien bei der Gesetzgebung hindeutet.
Die erheblichen Publikationsanstrengungen mit der Sorge um die Unwissenheit der Bevölkerung stehen im Einklang mit der völligen Aufhebung der regionalen Rechtsgewohnheiten zugunsten des neuen romanisierten Rechts.[545] Dementsprechend waren Legitimations- und Bekanntheitsbedarf sehr hoch. Die von der Obrigkeit eingeführte neue Rechtsordnung zeigt außerdem das Erstarken der Zentralgewalt, die nunmehr in gewandelter Gesetzestheorie das Gesetzgebungsrecht für sich beansprucht. Damit einher geht die Selbsteinräumung eines jederzeitigen Änderungsprivilegs im Schlußwort des Gesetzes.[546]

(2) Weiterführung

Bereits im Jahre 1567 erfolgte eine erste Überarbeitung. Dabei änderten einige kleinere Einfügungen und Klarstellungen auf Beschwerde der Bevölkerung nichts am Gesamtcharakter des Landrechts.[547] Die Überarbeitung wurde erneut im Druck aufgelegt.[548] Eine weitere Revision, die 1607 gedruckt wurde, ist nach dem Tod des Herzogs Friedrich I. nicht in Kraft gesetzt und wieder eingestampft worden.[549]
Die letzte Revision, die als „Des Herzogthumbs Württemberg Ernewert Gemein Landrecht“ im Jahre 1610 amtlich veröffentlicht und gedruckt wurde, verbesserte lediglich die Übersichtlichkeit und stellte ebenfalls die Grundkonzeption nicht in Frage.[550] Alle Revisionen übernahmen das Mittel der Druckpublikation mit der Begründung der Ursprungsauflage, daß die Unwissenheit als Entschuldigungsgrund vermieden werden sollte und enthielten damit entsprechend ihrem rezeptorischen Gehalt das römische Publikationsverständnis.
Das württembergische Landrecht wurde erst mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 abgelöst, blieb damit also 3 Jahrhunderte lang ununterbrochen gültig.

(3) Vorlagefunktion

Trotz konzeptioneller Schwächen des nicht in sich geschlossenen Gesetzeswerks wurde das Württembergische Landrecht Vorbild der Landrechte der Kurpfalz von 1582 und

---

[543] Neu Landtrecht des Fürstenthumbs Würtemberg 1555, Vorrede.
[544] Neu Landtrecht des Fürstenthumbs Würtemberg 1555, Beschluß Abs.5.
[545] Neu Landtrecht des Fürstenthumbs Würtemberg 1555, Vorrede und Beschluß Abs.2.
[546] Neu Landtrecht des Fürstenthumbs Würtemberg 1555, Beschluß Abs.4.
[547] T h ü m m e l, Württembergisches Landrecht in: HRG V, Sp.1578 u.
[548] W ä c h t e r, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts I, S.275 ff.
[549] T h ü m m e l, Württembergisches Landrecht in: HRG V, Sp.1578.
[550] W ä c h t e r, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts I, S.275 ff.

Baden-Badens von 1588.[551] Auch die ebenfalls von Sichard geprägten Gesetzbücher von Solms 1571 und die Revision von Frankfurt a.M. sowie in geringerem Umfang die Neubearbeitung der Nürnberger Reformation benutzten es als Vorlage. Im weiteren färbte das Kurpfälzische Landrecht auf das erst im Jahre 1654 publizierte von Baden-Durlach ab.[552]
Damit wurde es prägend für den gesamten südwestdeutschen Raum. Dies mag auf die Vollständigkeit sowie den frühen starken römisch-rechtlichen Einschlag zurückzuführen sein. Hier tritt die Autorität des Herzogs, mit der das neue Recht festgelegt wurde, an die Stelle des Partikularismus und eine bereits erreichte Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden. Dabei tritt der Machtanspruch des Herrschers klar zutage, womit man immerhin eine Rechtsvereinheitlichung unter Opferung des hergebrachten Rechts erreichte.

g) Landrecht von Dithmarschen 1567

Bereits aus dem 15. Jahrhundert gab es in Dithmarschen erste handschriftliche Aufzeichnungen des am Sachsenrecht orientierten Rechts. Aus dem Jahre 1485 ist davon ein mittlerweile verschollener Druck belegt,[553] der jedoch weniger als Publikation, denn als Privatarbeit zu werten ist. Eine Revision des Landrechts wurde 1539 ohne große Änderungen und 1567 unter Einfließen von neuer Rechtsmaterie durchgeführt. Dabei blieb es jedoch beim deutschrechtlichen Charakter, dem eine subsidiäre Geltungsanordnung des sächsischen Rechts entspricht. Das Landrecht von 1567 wurde zwar publiziert, jedoch nicht vor 1667 gedruckt.[554] Eine rechtliche Relevanz der Publikation ist nicht ersichtlich.

h) Solmser Landrecht 1571

Die Grafschaft Solms war ein kleines an der mittleren Lahn um Wetzlar und in der Wetterau gelegenes Territorium, dessen Recht eine übergeordnete Bedeutung erlangte. Auf Initiative des Grafen Philipp von Solms-Braunfels begann man vor 1567 mit der Abfassung eines Entwurfs für ein Landrecht. Diese Bemühungen wurden nach der Vorrede des Solmser Landrechts von den anderen beiden Solmser Herrschaftslinien Solms-Laubach und Solms-Lich mitgetragen.
Ab 1567 übernahm der bedeutende Rechtsgelehrte Johann Fichard unter Zugrundelegung eines Vorentwurfs, der Gesetzbücher seiner Zeit und Landesgewohnheiten enthielt, die Gesetzgebungsarbeiten, die bis 1570 abgeschlossen waren. Nach einer Durchsicht der Amtleute des Grafen ging das Werk im Februar und März 1571 in Druck.[555]

---

[551] W ä c h t e r, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts I.,S.320 f.
[552] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.318, 382, 388, 390, 392 f.
[553] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S.561, Anm.34.
[554] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.349.
[555] D i e s t e l k a m p, Solmser Landrecht in: HRG IV, Sp.1703 f., S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S.384.

(1) Publikation

Durch eine landesherrliche Verordnung ist es schließlich am 4. April desselben Jahres unter gleichzeitigem Inkrafttreten publiziert und öffentlich verkündet worden.[556] Hier findet sich ein weiteres Beispiel, wie man den zukünftigen tatsächlichen Bekanntheitsgrad durch zusätzliche Verkündungen steigern wollte. So wurde bestimmt, daß die Landesordnung und die Gerichtsordnung an zwei Terminen jährlich öffentlich zu verlesen waren. [557]

Besondere Adressaten waren hier wegen des prozeßrechtlichen Teils und zur Vermeidung von vorangegangenen Mißverständnissen die Gerichte, denen laut Vorrede zudem je ein mit Siegel als Echtheitszertifikat versehenes Druckexemplar zugeteilt wurde.[558]

Die bei Johann Wolff in Frankfurt a.M. gedruckte erste Auflage war so schnell vergriffen, daß noch unter dem Deckblatt der Erstausgabe eine weitere Druckauflage verbreitet wurde. Dies läßt sich beim Vergleich mehrerer Exemplare des Wolffschen Erstdrucks nachweisen, in denen sich zwei durch Rechtschreibung und Textgestaltung zu unterscheidende Versionen finden.[559] Dieser Umstand beweist die hohe Öffentlichkeitswirksamkeit der zu diesem Zeitpunkt bereits obligatorischen Druckpublikation.

Im Jahre 1599 erschien in Lich eine Edition und unter dem Datum vom 16. Februar 1612 druckten die Buchhändler Peter Naussen und Ruprecht Beckers aus Frankfurt das Gesetz auf private Veranlassung erneut ab. In der Vorrede wurde der Licher Druck wegen des Wegfalls ganzer Titel als mangelhaft angesehen.[560]

Es folgten noch mehrere nahezu unveränderte Anschlußauflagen, die sich alle als private Druckarbeiten ohne landesherrliches Publikationspatent darstellen.[561] In seiner Prägung durch die Nürnberger Reformation und das württembergische Landrecht gab das Solmser Landrecht dem römisch-rechtlichen Einfluß weiten Raum.[562] Dieses kam schon in der Vorrede zum Ausdruck, wonach das alte Gewohnheitsrecht, soweit entgegenstehend, abgeschafft wurde und nunmehr nach Kaiserrecht, und damit römischem Recht, gerichtet werden sollte.

Die verstärkten Publikationsbemühungen entsprechen dem gewandelten Gesetzesverständnis, nachdem die Gesetzgebungsmacht in der Hand des Fürsten lag, der sich explizit eine jederzeitige Änderung oder Aufhebung vorbehielt.[563] Die Wichtigkeit der Erhaltung des tatsächlichen Bekanntheitsgrades durch jährliche Verlesungen läßt auf das materielle Publikationsprinzip schließen.

Es setzte sich, wie in anderen Territorien Deutschlands, nachdem der Einfluß der Landstände bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts seinen Zenit überschritten hatte, mehr und mehr der jeweilige Landesherr auf dem Gebiet der Gesetzgebung durch.[564]

---

[556] Der Grafschaft Solms Gericht und Landordnung 1571, Vorrede und Schlußwort a.E.
[557] Vgl. Solmser Landrecht II 32.
[558] Der Grafschaft Solms Gericht und Landordnung 1571, Vorrede a.E.
[559] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXXIV.
[560] Der Grafschaft Solms Gericht und Landordnung 1571, Nachdruck 1612, Vorrede.
[561] Druckausgaben 1599 bei Nicolaus Erben in Lich, 1612 bei Peter Naussen und Ruprecht Becker (Nusculus und Pistorius) in Frankfurt a.M., 1688 bei David Zunners in Frankfurt a.M., 1716 bei Johann Adam Jungen in Frankfurt a.M. und 1773 bei Ernst Winkler in Wetzlar vgl. v. d. N a h m e r , Handbuch des Rheinischen Particularrechts I, S.XXXIX.
[562] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.380; D i e s t e l k a m p, Solmser Landrecht in: HRG IV, Sp.1704 f.
[563] Der Grafschaft Solms Gericht und Landordnung 1571, Beschluß.
[564] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte II, S.234;

Dies kann man zum einen mit der zunehmenden Kenntnis des römischen Rechts begründen, das dem *princeps* die Gesetzgebungsgewalt zuspricht. Außerdem stärkte gerade in den lutherischen Gebieten das Kirchenregiment des Landesherrn dessen Macht.[565] Ferner scheinen die Landstände den Gesetzgebungsarbeiten des 16. Jahrhunderts gegenüber nicht sonderlich aufgeschlossen gewesen zu sein.[566] Daneben korrespondieren die verstärkten Publikationsanstrengungen mit der römisch-rechtlichen Ausrichtung des Solmser Landrechts. Im Ergebnis ist die rechtliche Relevanz der Publikation zu bejahen.

(2) Vorlagefunktion

Das Gesetzbuch richtete sich mit seinem Lehrbuchcharakter vornehmlich an die ländlichen Laienrichter. Da es daher von wissenschaftlicher Qualität und trotzdem verständlich war, fand es in der Folgezeit weite Verbreitung. In einigen kleineren Herrschaften wie Isenburg (1578), Eppstein (1578), Butzbach (1578) und Babenhausen (1579) wurde es gesetzlich eingeführt und publiziert.[567] Eine Druckpublikation ist hierbei allerdings nicht ersichtlich.

Ohne offizielle Publikation wurde das Solmser Landrecht im Gerichtsgebrauch in weiten Teilen Oberhessens, Nassaus und in mainzischen Besitzungen, denen ein eigenes Landrecht fehlte, angewandt.[568] Des weiteren wurde es in einer Reihe kleinerer Gebiete in der Umgebung der Wetterau im Gerichtsgebrauch rezipiert.[569] Darüber hinaus diente es der Frankfurter Reformation von 1578, dem Kurpfälzer Landrecht von 1582 und dem Landrecht von Katzenelnbogen von 1591 zur Vorlage.

Das Solmser Landrecht blieb mit zahlreichen Änderungen, aber ohne umfassende Neugestaltung, zunächst bis zur Mediatisierung 1806 in Kraft. Nachdem Solms 1815 an Preußen und dort an den Regierungsbezirk Koblenz gefallen war, blieb es mit wenigen Änderungen beim alten Rechtszustand. Erst mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde gemäß Art.55 EGBGB i.V.m. Art 286 I AGBGB die Geltung des Solmser Landrechts in Teilen der Rheinprovinz und Oberhessens sowie Nassaus aufgehoben.[570]

i) Kursächsische Konstitutionen 1572

Aus dem Rahmen fallen die sogenannten Kursächsischen Konstitutionen August des Starken von 1572. Schon die Namensgebung verrät den Unterschied zu den anderen Territorialrechten dieser Zeit. Dieser Unterschied basiert auf den unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen in Sachsen zu Beginn der Rezeption.

(1) Räumliche Gegebenheiten

Zum sächsischen Bereich wird an dieser Stelle zunächst nicht der gesamte nord- und ostdeutsche Geltungsbereich des Sachsenspiegels, sondern nur Kernsachsen im Raum des heutigen Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens sowie nordbayrische Teile gezählt.

W i l l o w e i t, Deutsche Verfassungsgeschichte, S.157 ff.

[565] W i l l o w e i t, Deutsche Verfassungsgeschichte, S.116 ff., 122.

[566] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.214.

[567] D i e s t e l k a m p, Solmser Landrecht in: HRG IV, Sp.1705.

[568] D i e s t e l k a m p, Solmser Landrecht in: HRG IV, Sp.1705.

[569] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXVIII.

[570] P. W o l f, Hessisches Landesprivatrecht, S.3, 12.

Dieser Landstrich war gegen Ende des 15. Jahrhunderts in den albertinischen und den ernestinischen Teil unterteilt. Während Leipzig mit Nordthüringen und davon getrennt Südthüringen zum albertinischen Teil gehörten, zählte Wittenberg mit der Kurwürde sowie das restliche Thüringen, Franken und das Vogtland zum ernestinischen Teil. Nach dem Verlust des Schmalkaldischen Krieges und nach der Reformation fiel die Kurwürde am 19. Juni 1547 mit Wittenberg und damit die Verbindung der getrennten Landesteile an die Albertiner. Darüber hinaus hatten die Konstitutionen eine Ausstrahlung auf alle vom Sachsenspiegel geprägten Rechtskreise in Nord- und Ostdeutschland.

(2) Rechtslage

Als einzigem deutschen Rechtsgebiet stand hier als verwissenschaftliche Grundlage der Sachsenspiegel zur Verfügung. Dessen Verbreitung war durch jahrhundertelange Anwendung und Weiterbildung sowie die frühe Anwendung von modernen Verbreitungsmethoden durch private Drucklegung gesichert.[571]

Allerdings wäre es übertrieben, das römische Recht als in Sachsen zu Beginn des 16. Jahrhunderts völlig unbekannt, geschweige denn beachtet zu bezeichnen, wie dies Conring im Jahre 1643 tut.[572] So wurde in der Leipziger Oberhofgerichtsordnung aus dem Jahre 1488 bestimmt, daß nach sächsischem Recht gerichtet werden sollte, sofern es schriftlich niedergelegt worden sei und daß ansonsten nach gemeinem Recht gesprochen werden sollte. Diese Festlegung deutet zumindest auf eine Kenntnis der römischen Rechtsmaterie hin.[573] Etwas anderes wäre angesichts der rechtlichen Umwälzungen in Deutschland in dieser Zeit nur schwer vorstellbar. Dennoch blieb der dominierende Charakter des Sachsenrechts erhalten. Die Rechtslage in Sachsen vor der Publikation der Konstitutionen war somit durch eine vorrangige Geltung des Sächsischen Rechtes vor eventuell subsidiär heranzuziehenden römischen Rechts gekennzeichnet. Damit war vor allem der Sachsenspiegel, als niedergelegtes Gewohnheitsrecht sowie für die städtischen Bereiche das darauf basierende Magdeburger Weichbildrecht gemeint. Daneben gab es noch den Gerichtsgebrauch.[574] Das Bestehen einer aufgezeichneten Rechtsgrundlage verhinderte mangels Bedürfnis zunächst eine gesetzgeberische Tätigkeit.

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts geriet die daraus resultierende Rechtssicherheit durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung und die damit verbundenen sozialen Verwerfungen in Gefahr. Außerdem wurden Regelungen des Sachsenspiegels von der immer weiter auf die Landesfürsten übergehenden Machtverteilung überholt. Teilweise entzogen sich die Sachsenspiegelregelungen so dem Verständnis und riefen Auslegungskonflikte hervor.[575]

Weitere Quellen für Rechtskonflikte lagen in der territorialgeschichtlichen Entwicklung begründet. Mit dem Übergehen des Wittenberger Kurkreises an das albertinische Sachsen lagen nunmehr zwei für das sächsische Recht bestimmende Universitäten, Wittenberg und Leipzig, in Kursachsen.

Gefördert durch den Streit zwischen Sachsenrechtanhängern und im Ausland ausgebildeten römisch-gemeinrechtlich orientierten Juristen, die in immer stärkeren

---

[571] S.o. VI.9.a)(1) und (2).
[572] C o n r i n g, Der Ursprung des Deutschen Rechts (Übersetzung), S.213.
[573] E b e r l e, Probleme zur Rechtsstellung der Frau nach den kursächsischen Konstitutionen, S.3.
[574] S c h l e t t e r, Die Constitutionen Kurfürst`s August von Sachsen, S.4 ff.
[575] M u t h e r, Kleiner Beitrag zur Vorgeschichte der sächsischen Constitutionen, S.354.

Maße Einzug hielten und gemeinrechtliche Auslegungsregeln vertraten,[576] gelangte man so nicht selten bei gleich gelagerten Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen.[577]

(3) Reformversuche

Erste Versuche der Reform des Sachsenspiegels hatte 1542 bereits der bekannte Wittenberger Jurist Melchior Kling getan, als er Kurfürst Johann Friedrich anbot „So were ich des underthenigen erbietens wo e.c.g. mich fur solche mue die mit grofsem vleis geschehen muss gnediglich bedenken, unnd solchs derselbigen gefallen wollt, das Sachsisch Recht in eine solche Ordnung zu bringen, das es ein Jeder leichtlich verstehen unnd sich drein richten solt, ...“[578]

Das daraufhin ausgearbeitete Werk, welches 1571 als „Gantze Sechsisch Landrecht mit Text und Gloss, in eine richtige Ordnung gebracht“ in Leipzig privat veröffentlicht wurde, hatte jedoch keinen Einfluß mehr auf die ein Jahr später publizierten Konstitutionen. Es steht vielmehr in der Reihe von verwissenschaftlichten Bearbeitungen des Sachsenspiegels.

Den Anstoß zu gesetzgeberischem Handeln lieferten die sächsischen Stände auf dem Landtag von 1565. Sie kritisierten eine ungleiche Rechtsprechung bei gleichen Sachverhalten sowie unangemessene Strafen. Daraufhin wurde die Einberufung einer Kommission von Juristen und Standesvertretern vorgeschlagen. Der Kurfürst griff diese Kritik auf, reagierte aber nicht wie gewünscht, sondern gab vielmehr an die Juristenfakultäten von Leipzig und Wittenberg die Order, mehrere Gutachten über strittige Rechtsfragen zu erlassen.[579]

Dem folgten in den Jahren zunächst neun ausführliche, als *casus thomingii* bezeichnete Streitfälle aus Leipzig, denen noch 86 weitere nachgeliefert wurden, dann 136 Fälle der Universität Wittenberg in den c*asus teuberi*. Das zweite Gutachten der Leipziger Fakultät wurde nach Wittenberg gesandt und in Form der c*asus wesembecii* mit 78 Fällen beantwortet.

Dabei schlugen die Wittenberger vor, die Praxis der sächsischen Gerichte zu allgemeinen Normen zu verdichten, während die Leipziger Professoren die Streitpunkte per *viam constitutionii*, also mittels Gesetzgebung einzeln entscheiden wollten. Sodann wurden die Streitfragen einer gemeinsamen Kommission der Fakultäten im Rahmen des Leipziger Konvents von 1571 vorgelegt, der diese auf die Zahl von 249 vervollständigte.[580] Der Sachsenspiegel sollte allerdings weiterhin als Grundlage dienen und wenn überhaupt nur zurückhaltend geändert werden, wobei einige wenige römisch-rechtliche Rechtsgedanken besonders des Erbrechts Eingang fanden.[581] Die abschließende Bearbeitung erfolgte auf dem Meißener Konvent von 1572 und die Schlußredaktion mit Neugliederung und sprachlicher Vereinfachung wurde durch den kurfürstlichen Rat Dr. Georg Cracau vorgenommen.[582]

---

[576] S c h l e t t e r, Die Constitutionen Kurfürst`s August von Sachsen, S.32.

[577] S c h l e t t e r, Die Constitutionen Kurfürst`s August von Sachsen, S.32 und 36; E b e r l e, Probleme zur Rechtsstellung der Frau nach den kursächsischen Konstitutionen, S.3 ff.

[578] Vgl. M u t h e r, Kleiner Beitrag zur Vorgeschichte der sächsischen Constitutionen, S.357.

[579] B u c h d a, Kursächsische Konstitutionen in: HRG II, Sp.1306.

[580] E b e r l e, Probleme zur Rechtsstellung der Frau nach den Kursächsischen Konstitutionen, S.9 f.; S c h l e t t e r, Die Constitutionen Kurfürst August`s von Sachsen vom Jahre 1572, S.50 f., z.T. werden die Ausgangsfälle mit 277 angegeben, W e s e n b e r g/W e s e n e r, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S.101.

[581] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I, S.XXXVI.

[582] S c h l e t t e r, Die Constitutionen Kurfürst`s August von Sachsen, S.65.

Von den beratschlagten 249 Rechtsfragen gelangten 180 als entschieden in das Hauptwerk, 171 in vier Teilen in die *constitiones editae* und neun in die *constitutiones separatae* sowie 40 in die *constitiones ineditae*. 29 Fragen konnten nicht entschieden werden.

(4) Publikation

Die Publikation der „Chursächsischen Constitionen" erfolgte am 21. April 1572 mit Druck bei Matthes Stoeckel und Gimel Berger in Dresden.[583] Dabei beschränkte man sich nur auf die *constitiones editae*, während die *constitutiones separatae* nur der handschriftlichen Ausgabe beigegeben waren, die vom Kurfürst unterzeichnet mit Datum vom 28. April 1572 an die sächsischen Hofgerichte und Schöffenstühle ausgingen. Im gleichen Jahr fand noch ein zweiter Druck statt. Die Erstausgabe hatte 112,5 Blatt Text, die zweite 98,5 Blatt. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erschienen noch weitere 20 Ausgaben.[584] Die *constitutiones separatae* wurden im folgenden noch in geringer Auflage ausschließlich für den Gerichtsgebrauch aufgelegt.

Der Versuch des Frankfurter Buchhändlers Johann Theobald Schönwetter, im Jahre 1599 alle Konstitutionen im privaten Druck zu veröffentlichen, wurde von der sächsischen Regierung mit einer Beschwerde auf Druckverbot beim Frankfurter Rat beantwortet. Es war nämlich bereits 1572 beschlossen worden, die *constitutiones separatae* und *ineditae* geheimzuhalten.[585]

Es galt nämlich in Sachsen gerade nicht der Satz, daß nur publizierte Gesetze Geltung zu beanspruchen hätten. Die Geheimhaltungsabsicht der *constitutiones separatae* ergab sich aus dem Umstand, daß man Änderungen im Lehensverhältnis und strafrechtliche Milderungen aus politischen Gründen nicht, bzw. nur an die entscheidenden Gerichte veröffentlichen wollte.[586] Deshalb tauchten diese nur bei den Gerichtshandschriften auf. Ähnliches galt von den *constitutiones ineditae*, von denen ein Teil aus einer Gegenüberstellung von Zitaten und Erörterungen bestand. Da es sich um keine ausformulierten Rechtsentscheidungen handelte, wurden sie nicht gedruckt, tauchten aber in Handschriften auf.

Bezüglich der Konstitutionen, die einstimmig in Meißen beschlossen worden waren, aber nur in uneditierter Form vorlagen, entbrannte in den folgenden Jahrhunderten ein Streit, ob diese wegen der Benutzung im Gerichtsgebrauch gelten oder mangels Publikation nicht gelten sollten. So entschied sich die Leipziger Fakultät 1670 gegen die Gültigkeit, während die Wittenberger dafür plädierten. Im 18. Jahrhundert fiel die Entscheidung umgekehrt aus, so daß sich keine einheitliche Aussage treffen läßt.[587]

Damit führte die mangelnde Publikation zu einer Unsicherheit in der Rechtsanwendung. Außerdem ergab sich hier das Novum der „geheimgehaltenen" Gesetze als Gegenpunkt zum Bestreben der meisten Gesetzgeber jener Zeit.

In der Vorrede der Kursächsischen Konstitutionen wurden vornehmlich die Gerichte als Adressaten benannt, die nach zweimonatiger Frist nach der Publikation im Sinne der Konstitutionen verfahren sollten.[588] Hierbei mischen sich formelle Publikationsaspekte, wobei ab einem bestimmten Datum die Wirksamkeit unterstellt wird, mit dem materiellen Gedanken der tatsächlichen Kenntnis. Die tatsächliche Kenntnis bezieht sich

---

583 E b e r l e, Probleme zur Rechtsstellung der Frau nach den kursächsischen Konstitutionen, S.13.
584 S c h l e t t e r, Die Constitutionen Kurfürst`s August von Sachsen, S.78 ff.
585 E b e r l e, Probleme zur Rechtsstellung der Frau nach den kursächsischen Konstitutionen, S.32.
586 S c h l e t t e r, Die Constitutionen Kurfürst`s August von Sachsen, S.86.
587 S c h l e t t e r, Die Constitutionen Kurfürst`s August von Sachsen vom Jahre 1572, S.100 ff.
588 Kursächsische Verordnungen und Constitutionen, Vorrede.

auch nur auf die Adressaten, nicht aber auf die Gesamtbevölkerung und steht so konträr zum römischen Bindungsgedanken der Publikation aller Normen. Denn auch die nicht veröffentlichten Konstitutionen entfalteten Bindungswirkung. Zu beachten ist aber, daß diese nur Gesetzesmilderungen enthielten.
Bei den Kursächsischen Konstitutionen wurden also nur die einschränkenden, nicht aber die mildernden Entscheidungen bekanntgemacht. Außerdem taucht das zweimonatige *spatium* auf, welches aus dem römischen und dem Kirchenrecht bekannt ist. Dieses deutet auf eine rechtlichen Relevanz der Publikation hin. Dies betrifft, angesichts der vornehmlichen Adressierung an die Gerichte, jedoch nur einen begrenzten Fachpersonenkreis, bzw. auch nur einen Teil der Normen. Neben der Versendung an die vorrangigen Adressaten wurde jedoch zusätzlich angeordnet, daß die Konstitutionen „ ... auch offentlich im Druck ausgehen und publiciren lassen wollen.“[589]
Insgesamt sind weder die Kursächsischen Konstitutionen noch deren Publikation mit den römisch-rechtlich beeinflußten Gesetzeswerken dieser Zeit zu vergleichen.
Zum einen handelte es sich lediglich um eine Entscheidungssammlung, die den Sachsenspiegel nur ergänzt. Zum anderen wurde die Publikation nicht etwa mit einer Unwissenheitsentschuldigung begründet, sondern richtete sich vor allem an die Rechtsanwender, denen Entscheidungshilfen gegeben werden sollten. Dies steht in der deutschrechtlichen Tradition, wonach die Publikation zumindest nicht an die gesamte Bevölkerung erforderlich ist. Dennoch entfaltete sie mit dem zweimonatigen *spatium* eine rechtliche Bindungswirkung, die aber nur auf der Kenntnis des Fachpublikums beruhte.
Dies belegt, daß die römischen Publikationsgedanken im deutschrechtlich orientierten Sachsen nicht nur bekannt waren, sondern auch teilweise Einzug in die Rechtsdogmatik hielten. Immerhin fand hier eine staatlich initiierte Publikation statt, während der Sachsenspiegel selbst zu keiner Zeit über eine private Druckverbreitung hinauskam. Des Weiteren Seite galt nicht das Dogma, daß diejenigen Normen zu publizieren sind, die Bindungswirkung entfalten sollen. Sonst hätte man nicht nur die Streitentscheidungen, sondern auch den Sachsenspiegel selbst offiziell in Geltung setzen müssen. Außerdem hätten Teilnormen nicht der Geheimhaltung unterliegen dürfen.
Allerdings belegt eine Begebenheit anläßlich der Einführung der Konstitutionen, daß der Publikation eine gewisse Wichtigkeit zugesprochen wurde. Die Stadt Freiberg i.S. weigerte sich nämlich wegen entgegenstehenden Stadtrechts, die Konstitutionen zu publizieren, und wurde erst 1573 von der Zentralregierung unter Protest zu diesem Schritt gezwungen.[590] Den Beteiligten war die tatsächliche Bedeutung der Publikation demnach sehr wohl bekannt. Es läßt sich aber nicht ersehen, daß davon die Wirksamkeit abhängig gemacht wurde, so daß eine rechtliche Relevanz nicht nachweisbar ist.

(5) Rechtliche Bedeutung/Geltung

Neben den Konstitutionen galt Sächsisches Recht und damit die Modifikationen des Sachsenspiegels in Kursachsen auch weiterhin. Erst nach der Niederlage Sachsens im siebenjährigen Krieg begannen 1763 die ersten Vorarbeiten zu einer neuen sächsischen Kodifikation, die erst einhundert Jahre später mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 1. März 1865 ihren Abschluß fanden. Größere Gebiete Sachsens fielen allerdings im Laufe der Zeit an Preußen und damit auch unter die preußische Rechtsentwicklung.

---

[589] Kursächsische Verordnungen und Constitutionen, Vorrede.
[590] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.226 f.

In den Reuss`schen Landen galten die Konstitutionen seit 1613. Im heutigen Niedersachsen, im Herzogtum Sachsen-Lauenburg, dem lange auch weite Teile Westfalens angehörten,[591] galt sächsisches Recht noch bis ins 18. Jahrhundert. Durch Gerichtsgebrauch hielten dort auch die kursächsischen Konstitutionen Eingang. Trotzdem war seit dem 16. Jahrhundert das römische Recht in Sachsen-Lauenburg durch die *doctores iuris* durchaus bekannt.[592] Dennoch ordnete Herzog Franz II. von Sachsen Lauenburg die Anwendung der Kursächsischen Konstitutionen in seinem Herrschaftsgebiet zwecks Auslegung des geltenden Sachsenrechts im Jahre 1615 ausdrücklich an. Eine geregelte Publikation erfolgte allerdings in diesem Zusammenhang nicht.
Ferner galten die Konstitionen noch seit 1655 in Gotha, seit 1700 in Eisenach, seit 1755 in Hildburghausen, seit 1782 in Anhalt, seit 1815 in Dessau und seit 1823 in Schwarzburg ohne gesonderte staatliche Publikationsanstrengung.[593]
Dies zeigt, daß im sächsischen Rechtsbereich weniger der dogmatische Hintergrund der Publikation, denn der praktische Nutzen im Vordergrund stand. In allen Territorien galt nämlich sächsisches privates Recht und die Konstitutionen waren in hoher Auflage im Privatdruck zu erwerben. Mangels rechtlicher Relevanz der Publikation und wegen der praktischen Erreichbarkeit der Gesetzestexte unterblieb diese im sächsischen Rechtsbereich weitgehend.

j) Isenburger, Eppsteiner, Butzbacher, Babenhauser Recht 1578/1579

In den Grafschaften Isenburg und Eppstein und in der Stadt Butzbach 1578, sowie in Babenhausen 1579, wurde das Solmser Landrecht per gesetzlicher Rezeption eingeführt.[594]
Ein eigener Druck erfolgte angesichts ausreichender Exemplare des Solmser Landrechts nicht. Eine rechtliche Relevanz einer offiziellen Publikation ist nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, daß dies darauf beruht, daß das Solmser Landrecht bereits durch seine vorbildhafte Gestaltung in der örtlichen Nachbarschaft der Grafschaft Solms bekannt war.
Es handelt sich um die Folgeeinführung des Solmser Landrechts, die nicht in einem geordneten Publikationsverfahren in Geltung gesetzt wurde, sondern deren Geltung nur angeordnet wurde. In weiteren angrenzenden Gebieten Oberhessens galt das Solmser Recht ohne gesetzliche Anordnung kraft Gewohnheit.[595]

k) Wittgensteiner Landrecht 1579

Im Jahre 1579 entstand in Wittgenstein unter dem Namen „Ordnungen des Herrn Ludwig von Seyn Graue zu Witgenstein Herrn zu Homburgh etc.“ eine Sammlung von Gesetzen. Es handelte sich dabei jedoch nur um eine Zusammenstellung bestehender Ordnungen oder Stoffsammlungen über neue Ordnungen, wie z.B. eine Eheordnung. Den Großteil bildete eine Gerichtsordnung aus dem Jahre 1569. Auffallend ist, daß das zunächst vorgesehene Strafrecht in Form der Carolina von 1532 auch im Ursprungsexemplar nicht eingearbeitet worden ist.[596] Das Landrecht ist niemals in

---

[591] Im 16. Jahrhundert gab es noch den Rechtszug von Westfalen an das lauenburgische Obergericht vgl. L i n d n e r, Die Feme, S.342 ff.
[592] W o h l h a u p t e r, Die Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, S.145.
[593] E b e r l e, Probleme zur Rechtsstellung der Frau nach den kursächsischen Konstitutionen, S.25.
[594] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXVIII.
[595] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXVIII.
[596] H a r t n a c k, Wittgensteiner Landrecht, S.10 f.

Druck gekommen. Da sich das Material zum größten Teil auf Prozeß- und Polizeirecht beschränkt, wird im Rahmen des öffentlichen Rechts erneut darauf eingegangen.[597]

l) Kurpfälzisches Landrecht 1582

Im Jahr 1573 erschien in der Kurpfalz eine Hofgerichtsordnung,[598] welche am 4. April 1582 in „des Churfürsten u. Pfalzgrafen Ludwig Chur-Pfälzische Landes- und Gerichtsordnung“ aufging. Erstere wurde, nach der Begründung in der Vorrede der späteren Ausgabe von 1610/1611, nur mangelhaft eingehalten, da vorher bestehende Aufzeichnungen nicht publiziert wurden, bzw. die Menge der Druckexemplare 1573 nicht ausreichte.[599]

Das Kurpfälzische Landrecht enthielt eine Unter- und Hofgerichtsordnung, das Zivilrecht des Württembergischen Landrechts und das Strafrecht der Carolina.[600] Ebenso hatte das Solmser Landrecht starken Einfluß. Damit war der römisch-rechtliche Einfluß auch hier in starkem Maße gegeben, was im Einklang mit den Publikationsanstrengungen steht. Das Landrecht wurde im Druck publiziert. Dieser Druck wurde mit dem Ausschluß der Entschuldigung durch Unwissenheit begründet. Im Beschluß des Landrechts von 1582 verlangte man zudem, daß zur Verhinderung, daß sich jemand mit Unwissenheit „behilft oder beschönt“, das Gesetz auf den Ämtern zu verwahren und in ein bis zwei jährlichen Verlesungen erneut zu verbreiten sei. Zudem sollte in jedem Amt ein „summarischer Auszug gemacht und zu stättigerem Angedencken für Augen gestellet werden“.[601] Im selben Jahr wurde noch eine Landesordnung publiziert, die Polizei- und Verwaltungsrecht enthielt.

Der Publikation wurde im Kurpfälzer Landrecht somit eine umfassende rechtliche Relevanz beigemessen, da der Druck mit dem Unwissenheitsausschluß begründet worden ist. Zudem wurde dem materiellen Publikationsprinzip mit den Folgeverlesungen weiter Raum eingeräumt, da offenbar auch das Erfordernis einer Aufrechterhaltung der Gesetzeskenntnis gesehen worden ist.

Mit dem Publikationspatent vom 11. Juni 1610 wurde das Landrecht geringfügig überarbeitet und 1611 von Neuem in Heidelberg unter dem Titel „Chur-Pfalz beym Rhein erneuert und verbessertes Landrecht“ im Druck publiziert.[602] Die Publikation ist im Publikationspatent erwähnt, nicht aber in Einzelheiten erläutert worden.[603] Dies kann mit der mittlerweile gefestigten Meinung über Modus und Bedeutung der Publikation zusammengebracht werden. Ein Nachdruck wurde 1657 veranstaltet. Ein Weiterer ist im Publikationspatent vom 16. April 1698 mit dem Fehlen von Druckexemplaren infolge Kriegseinwirkung begründet und im Jahre 1700 in Weinheim ausgeführt worden.[604]

Zu diesem Zeitpunkt tauchte auch die Begründung der Publikation mit dem Ausschluß der Unwissenheitsentschuldigung wieder auf, da der Druck, der Anschlag und die

---

[597] S.u. XII.1.l).

[598] Die Datierung in: v. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Particularrechts I, S.LV in der Anm. aus der Vorrede der Hofgerichtsordnung als Teil der Landrechtserneuerung von 1610/1611, wonach bereits 1537 eine solche bestand, ist wohl als Druckfehler anzusehen, da es sich um den einzigen Hinweis dieser Art handelt. Die Hofgerichtsordnung wurde laut Vorrede von 1610/1611 im Jahre 1573 bereits in wenigen Exemplaren gedruckt.

[599] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Particularrechts I, S.LV.

[600] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.389.

[601] Abgedruckt im Erneuerten und Verbesserten Kurpfälzischen Landrecht 1700, Beschluß S.232, 237.

[602] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.LI.

[603] Erneuertes und Verbessertes Kurpfälzisches Landrecht 1700, Vorreden.

[604] Publikationspatent vom 16.04.1698 in: v. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.402.

Verlesung eines Kurfürstlich-Pfälzischen Edikts wider die Duelle von 1692 so begründet wurde.[605] Eine weitere Ausgabe des Landrechts von 1710 ist unsicher und kann auf einer Datumsverwechselung beruhen.[606] Jedenfalls wäre eine solche nur als weiterer Nachdruck anzusehen. Das Kurpfälzische Landrecht wurde 1658 auf die Oberpfalz übertragen und wirkte auf das Landrecht von Basel von 1610 und Baden-Durlach aus dem Jahre 1622.[607]

m) Hadelner Landrecht 1583

Das kleine Territorium Hadeln lag an der Nordseeküste in der Nähe der Elbemündung. Das Hadelner Landrecht wurde nach einer vorbereitenden Niederschrift von 1541, basierend auf dem Sachsenspiegel und einem Weisthum von 1439, im Jahre 1583 niedergeschrieben. Tieferer römisch-rechtlicher Einfluß kann nicht nachgewiesen werden.[608] Vielmehr wurden bestehende Divergenzen, trotz weitgehender Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel, festgelegt. Dabei lassen sich geringe Einflüsse des hollischen Rechts nachweisen.[609] Insgesamt steht das Werk damit in deutschrechtlicher Tradition. Auf eine offizielle Publikation wurde verzichtet. Über einen Druck ist nichts bekannt. Daher fehlt es an jeder rechtlichen Relevanz.

n) Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen 1587/1591

Die Publikationsgeschichte des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen gibt Aufschluß über die Folgen einer fehlenden offiziellen Publikation.

(1) Entstehung

In Hessen fehlte ein einheitliches Rechtssystem, was zu Spannungen zwischen den im Zuge der Rezeption mit römischem Recht arbeitenden Gelehrten der Zentralverwaltung und den am tradierten Recht festhaltenden Städten führte. Nach ersten Plänen Wilhelms II. (1500 - 1509) ein einheitliches Landrecht einzuführen, die aus unbekannten Gründen nicht realisiert wurden, wurde das Territorium Hessens bei einheitlicher Verwaltung 1567 unter den Söhnen Philipps des Großmütigen viergeteilt. Ein Teilstaat war die Obergrafschaft Katzenelnbogen, die spätere Landgrafschaft Hessen-Darmstadt.
Nach dem Scheitern der Bemühungen um ein hessenweites einheitliches Landrecht durch Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, ließ Landgraf Georg von Katzenelnbogen seinen Kanzler Kleinschmidt in den Jahren 1585 bis 1587 ein Landrecht anfertigen, in dem das Solmser Landrecht mitverarbeitet wurde.[610] Das Hofgericht in Marburg versuchte durch die Verzögerung der Rücksendung eines 1589 eingesandten Entwurfs, ein eigenes Landrecht für diesen Landesteil zu verhindern.

(2) Publikation

Trotz einiger Publikationspatententwürfe ohne Druckanordnung findet sich weder für das Jahr 1591, als gegensätzliche Schriftsätze zwischen dem Regenten und dem Hofgericht ausgetauscht werden, noch später ein Publikationsbefehl. Da ein Druck forthin unterblieb, sind nur noch Handschriften dieses Landrechts erhalten. Erst 1779 wurde ein Exemplar als privater Nachdruck in Selchow's Magazin für die Teutschen

---

605 Abgedruckt im Erneuerten und Verbesserten Kurpfälzischen Landrecht 1700, nach Register ab S.238.
606 Vgl. v. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.LII.
607 Vgl. nachfolgend X.3.p).
608 D e t t m e r, Das Otterndorfer Stadtrecht, S.43 f.
609 K e r s t i n g, Das Hollische Recht im Nordseeraum, S.18 ff.
610 L ö h r, Die Geschichte des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen, S.22 ff.

Rechte und Geschichte in Göttingen verlegt. Offizielle Drucke erschienen erst in den Jahren 1795 und 1816.[611]
Diese Tatsache spricht zunächst gegen eine Geltung, da bereits zuvor eine Reformationsordnung in Kirchenangelegenheiten von 1572 gemäß ihrem Publikationspatent 1572 und 1574 in Marburg gedruckt worden war und an die Landesordnung angehängt werden sollte.[612] Eine rechtliche Bindungswirkung ist damit zunächst zu verneinen.
Das Gesetzeswerk geriet allerdings nicht in Vergessenheit und diente Verordnungen der Fürsten über einzelne Rechtsmaterien in den folgenden Jahrhunderten als Textvorlage. Dabei erfolgte hier die erste Publikation einer solchen Verordnung im Druck 1702. Außerdem erwuchs aus der Autorität des Gesetzeswerkes im Laufe des 17. Jahrhunderts nach und nach eine Rechtsgeltung, die sich bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 gehalten hat.[613]
Große Teile des Privatrechts wurden von der 1616 publizierten Nassauisch-Katzenelnbogischen Landsordnung aufgenommen, die ihrem Charakter nach sowohl eine bereits 1615 erlassene Polizeiordnung und eine Gerichtsordnung, aber auch Kauf-, Ehe-, Erb- und Vormundschaftsrecht enthielt.[614] Damit deckte sie unter dem Namen „Landsordnung“ alle Rechtsgebiete ab.[615]

(3) Verbreitung

Über das Gebiet der Obergrafschaft hinaus hat das Landrecht bis auf einzelne Bestimmungen in geringem Umfang keine Geltung erhalten. Im folgenden wurde zwischen 1613 und 1739 mehrfach ohne Erfolg der Versuch unternommen, unter Aufnahme von Teilen des alten Landrechts, ein gesamthessisches Recht zu entwerfen. Dieser Umstand könnte die Begründung dafür liefern, daß erst 1795 ein erster offizieller Druck des Partikularrechts erfolgte, da man zuvor noch auf ein einheitliches Recht für ganz Hessen hoffte. Jedenfalls ist eine Publikation unterblieben.

o) Badische Landrechte 1588 und 1622

In der Markgrafenschaft Baden war bereits im Jahre 1511 auf dem Gebiet des Erbrechts ein Landrecht erschienen.[616] Nach der Trennung des Landes in Baden-Baden und Baden-Durlach im Jahre 1535 verlief die weitere Entwicklung unterschiedlich.

(1) Baden-Baden 1588

In Baden-Baden erließ der Markgraf Philipp II. am 2. Januar 1588 als Teilstück einer Gesetzesserie das Landrecht für die Markgrafenschaft Baden-Baden. Dieses enthielt eine Untergerichtsordnung (I), Vertragsrecht (II) und Erbrecht (III), welche dem weitergeführten Württembergischen Landrecht von 1567 entnommen waren.[617] Nur das Intestaterbrecht (IV) wurde abweichend geregelt und das Strafrecht (V) basierte auf dem Kurpfälzer Landrecht (1580/1582) und der Carolina.[618]

---

[611] Bd.1, Göttingen und Lemgo 1779 vgl. L ö h r, Die Geschichte des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen, S.64.
[612] L ö h r, Die Geschichte des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen, S.28.
[613] L ö h r, Die Geschichte des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen, S.49 ff. m.w.N.
[614] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.115 ff.
[615] Zur Publikation dieser Ordnung vgl.u. XII.1.f) und l).
[616] Vgl.o.X.3.a).
[617] T h ü m m e l, Württembergisches Landrecht in: HRG V, Sp.1578 u.
[618] K r o e s c h e l l, Badisches Landrecht in: HRG I, Sp.282.

Obwohl formell in der Geltung bis 1806 dürfte es kaum Einfluß auf die Rechtsprechung genommen haben. Eine Druckpublikation wird entgegen der zu dieser Zeit üblichen Gewohnheit zu keinem Zeitpunkt durchgeführt. Das Gesetz erschien erst im Jahre 1805 als Band 1 der Sammlung der Landrechte im Druck. An diesem Beispiel erweist sich die Bedeutung der Druckpublikation für den Verbreitungsgrad eines Gesetzes.

(2) Baden-Durlach 1622

In Baden-Durlach wurde im Zuge der Wiedervereinigung der badischen Territorien zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges auf Initiative von Markgraf Georg Friedrich ein Landrecht für das gesamte Land entworfen und 1619 fertiggestellt. Es wich nur in wenigen Teilen von der Vorlage des Kurpfälzischen Landrechts von 1582 ab. Das Landrecht wurde sodann im Jahre 1622 gedruckt.[619]
Wegen der folgenden Kriegswirren und erneuten Festschreibung der Teilung im Westfälischen Frieden von 1648 wurde es jedoch erst 1654 für Baden-Durlach verkündet.[620] Infolge des Auseinanderfallens von Erstellung, Druck und Verkündung kann hier nicht sicher auf die rechtliche Relevanz der Publikation geschlossen werden. Jedoch reichte der Druck allein wohl nicht für das Inkrafttreten aus. Ob man bereits vor der eigentlichen Publikation von einer Geltung bzw. einem Einfluß ausging, ist nicht nachzuweisen. Jedenfalls zur erneuten Erinnerung, wahrscheinlich aber zur Ingeltungsetzung, ist die Publikation 1654 erfolgt. Da eine solche überhaupt nachgeholt wurde, kann zumindest eine tatsächliche Bedeutung der Bekanntgabe unterstellt werden. Das Landrecht von Baden-Durlach wurde 1710 in Durlach und 1773 in Karlsruhe unverändert nachgedruckt und blieb bis 1810 in Kraft.

(3) Gesamtbaden 1810

Am 1.10.1810 wurde für das wiedervereinigte Großherzogtum Baden der Code Napolèon als Landrecht für das Großherzogtum Baden in Kraft gesetzt und bereits 1809 in Karlsruhe gedruckt. Nunmehr hatte die Publikation eindeutig rechtliche Relevanz. Dieser bleibt auch nach dem Sturz Napoleons bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches als Rechtsgrundlage in Baden erhalten.

p) Oberpfälzisches Landrecht 1600/1606

Die Kurpfälzische Landsordnung von 1582 wurde in der Oberpfalz, welche damals mit den kurpfälzischen Landen vereinigt war, auf Beschluß des Landtages zu Neumarkt von 1598 im Jahre 1599 in Druck gegeben und im Jahre 1600 publiziert.[621] Die dem Druck nachfolgende Publikation spricht für die Wichtigkeit und das materielle Publikationsprinzip, da man offenbar erst den Bestand von genügend Druckexemplaren abwartete, um die Publikation zu beginnen. Im Jahre 1606 erschien das Kurpfälzische Landrecht von 1582 als „Churfürstl. Pfaltz Fürstenthumbs in Obern Bayrn landtrecht“ in Amberg.[622]
Diese Rechtslage hatte jedoch keinen langen Bestand. Im Laufe des dreißigjährigen Krieges fiel die Oberpfalz 1628 und endgültig 1648 an Bayern.[623] Ab dem Jahre 1658 erhielt die Oberpfalz daraufhin ein eigenes Landrecht.[624] Dieses stimmte zwar in

[619] Landrecht Baden-Durlach 1622, Vorrede.
[620] W e s e n b e r g/W e s e n e r, Neuere Deutsche Privatrechtsgeschichte, S.100.
[621] D i t t r i c h, Die Entstehung des Oberpfälzischen Landrechts von 1657/59, S.12.
[622] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.390.
[623] Vgl. S p i n d l e r, Handbuch der bayrischen Geschichte, Bd.2, S.407 f., 455.
[624] Wegen der auf den 12.11.1657 datierten Vorrede wird oft vom Landrecht von 1657 gesprochen

wesentlichen Teilen mit dem Bayrischen Landrecht von 1616 überein, es wurden aber auch große Teile des vorher geltenden pfälzischen Rechts eingearbeitet.[625] In den Jahren 1657 bis 1659 wurden die verschiedenen Teile des Landrechts, das alle Rechtsgebiete umfaßte, gedruckt und im Herbst 1659 mit einer Veröffentlichungsaufforderung nach Amberg gebracht.[626] Es handelte sich um 400 Exemplare auf schlechterem und 100 Exemplare auf besserem Papier, welche zu dem geringen Preis von 2 fl. 30 kr. verkauft werden sollten. Lediglich jedes Schultheiß-, Pfleger- und Gerichtsamt erhielt ein kostenloses Exemplar. Die Verkündung erfolgte nach Fertigstellung des Druckes unter dem Datum des 17. Dezembers 1659.[627] In dem Abwarten der tatsächlichen Publikationsschritte zeigt sich die rechtliche Relevanz der Publikation bei Einhaltung des materiellen Publikationsprinzips. Außerdem findet man hier die Verfahrensweise des subventionierten geringen Verkaufspreises, der offenbar die Verbreitung fördern sollte, mithin ein Anklang an das materielle Publikationsprinzip, der sich in der Folgezeit häufiger finden läßt.

q) Nassauisch-Katzenelnbogische Landsordnung 1616

Die Nassauisch-Katzenelnbogische Landesordnung von 1616 deckte entgegen der oben getroffenen begrifflichen Einteilung auch das gesamte Privatrecht ab. Sie enthielt neben einer Polizei- und Trauerordnung auch eine komplette Gerichtsordnung und mit Vertrags-, Ehe-, Erb- und Vormundschaftsrecht einen großen Anteil Landrechtsmaterie,[628] so daß sie bei der Publikation der Landrechte mit zu behandeln ist. Bereits in seinem Testament hatte Graf Johann der Ältere 1597 bestimmt, daß seine Söhne eine einheitliche Gerichts-, Land- und Polizeiordnung einzuführen hatten. Darin war sodann die Zusammenfassung aller Gesetzesmaterien bereits angelegt. Im Erbteilungsvergleich der 5 Söhne vom 31. März 1607 merkte man an, daß sie sich zur Einrichtung eines einheitlichen Rechts verglichen hätten. Bis 1615 verfaßte dann der Dillenburgische Rat Bertold Schoren einen Entwurf.[629]

Bereits 1615 wurde die Polizeiordnung publiziert und am 1. November 1616 unter erneuter Aufnahme des Polizeirechts die Gesamtordnung. Der angeordnete Druck wird in der Vorrede damit begründet, daß bereits der Vater in seiner testamentarischen Disposition befahl „Ihrer lieben Seeligen hinterlassene Söhn und Erben, die Versehung schaffen wolten, damit die von Ihrer Lieban vorgehabte Gerichts- und Land- auch Policen-Ordnung je nicht außgestellet, sondern dem nechsten möglich, zur hand genommen, und Dero getreuen, lieben Unterthanen, zu ihrer Nachrichtung und Bestem, möge gefertigt, und in Druck gegeben werden.“[630] Die Publikation selbst hatte so, da sie nach dem Inkrafttreten eines Teils der Landesordnung erfolgte, keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung. Jedoch zeigt sich der Hintergrund des materiellen Publikationsprinzips, weil sich die Druckintention bereits bei der Planung des Landrechts findet. Dies geht einher mit einem starken römisch-rechtlichen Einfluß, der sich schon an der Durchsetzung mit lateinischen Begriffen und dem mehrfachen

---

vgl. S p i n d l e r, Handbuch der bayrischen Geschichte, Bd.2, S.587.

[625] D i t t r i c h, Die Entstehung des Oberpfälzischen Landrechts von 1657/59, S.112.

[626] D i t t r i c h, Die Entstehung des Oberpfälzischen Landrechts von 1657/59, S.39.

[627] D i t t r i c h, Die Entstehung des Oberpfälzischen Landrechts von 1657/59, S.39 f.

[628] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.115 ff.

[629] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.XLIV ff.

[630] Nassauisch-Katzenelnbogische Landordnung 1616, Vorrede in: v. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.119 f.

Hinweis auf die Kaiserlichen Rechte zeigt.[631] Auf fürstliche Anordnung und Kosten wurde die Landordnung 1711 erneut gedruckt. Dies wird mit dem Mangel an Exemplaren und dem Ausschluß des Einwands der Unwissenheit begründet.[632] Damit fällt spätestens der Neuauflage im Jahre 1711 eine rechtliche Relevanz zu.

r) Preußisches Landrecht 1620, 1685 und 1721

Nach der Umwandlung des Deutschordensstaates in ein weltliches Herzogtum im Jahre 1525 galten in Preußen zunächst verschiedene Partikularrechte. Neben dem lübischem Recht in den Seestädten war dies vor allem das Magdeburger Recht in der Abwandlung des Kulmer Rechts,[633] sowie der Sachsenspiegel und verschiedene kaiserliche Verordnungen.[634] Häufige Abschriften der genannten Quellen führten allerdings nicht zu größerer Rechtssicherheit, sondern zu Divergenzen in den Texten[635] und damit auch in der Rechtsprechung, so daß im 16. Jahrhundert das Bedürfnis einer Revision des geltenden Rechts wuchs. Zu bemerken ist, daß es sich bei Preußen um ein Territorium außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches handelt, welches zum Zeitpunkt der ersten betrachteten Gesetzgebung 1620 noch unter polnischer Lehnshoheit stand. Dennoch wird es im Hinblick auf die im Zuge der Ostkolonisation eingewanderte deutsche Bevölkerung und die Entwicklung zum brandenburg-preußischen Staat in die Bearbeitung einbezogen. Letzterer stellte mit seinen außerhalb des Reiches gelegenen Gebieten neben Österreich den Fall der Einbeziehung außerdeutscher Territorien dar, die 1871 im neuen Reichsgebilde aufgingen.

(1) Preußisches Landrecht 1620

Die Initiative zu einer Überarbeitung des vorhandenen Rechts ging nach Verhandlungen vom Mai und Juni 1594 von den Landständen aus, die im Gegensatz zu den Städten die Abfassung eines völlig neuen Landrechts erreichen wollten. Es sollte von einem Gremium verfaßt, mit den Landständen abgestimmt und unter Approbation des Herzogs in seinem Namen gedruckt werden.[636] Damit war die Druckpublikation von vornherein vorgesehen und bereits 1594 ist man sich der Bedeutung der Publikation offenbar bewußt gewesen.

Jedoch erst am 3. November 1602 wurde der Plan wieder aufgegriffen und der Königsberger Hofgerichtsrat und Professor Levin Buchius erhielten den Auftrag zur Abfassung eines preußischen Landrechts. Sie legten 1609 einen ersten Entwurf vor. Nach eingehender Beteiligung der Landstände, die zu einer Verzögerung von fast 10 Jahren führte, kam es 1619 zur Annahme des Entwurfs durch die Landschaft, nachdem der König von Polen als Lehnsherr die Fertigstellung bereits 1609 und 1616 angemahnt hatte.[637] Die maßgebliche Beteiligung von gelehrten Juristen führte zu einer lehrbuchhaften Abhandlung.[638] Obwohl auch das römische Recht bekannt war, basiert das preußische Landrecht von 1620 auf dem aus Magdeburger Recht und dem aus dem

---

[631] Später wurde der hohe Anteil römischen Rechts zum Vorwurf gemacht, v. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.XLV f.

[632] Fürstliche Anordnug vom 01.05.1711, v.d. N a h m e r , Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.XLV.

[633] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.351; vgl.dazu näher auch o. X.1.d).

[634] L i t e w s k i, Landrecht in Preußen, S.6.

[635] K o e h l e r, Kulmer Handfeste in: HRG II, Sp.1246.

[636] E l w e n s p o e k, Über die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preussen von 1620 enthaltenen Strafrechts, S.7 ff.

[637] S c h w e i k a r t, Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, S.293 f.

[638] Vgl. S c h w e i k a r t, Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, S.295.

Sachsenrecht hervorgegangenen Alten Culm[639] sowie dem neueren sächsischen Recht. Dabei gehen vor allem die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 und das Kurpfälzische Landrecht von 1582 ein. Im Strafrecht orientierte man sich an der Carolina von 1532 und an Joost Damhouders *praxis rerum criminalium*.[640]
Im Publikationspatent wurde ausdrücklich die Geltung der alten und löblichen Privilegien und wohlhergebrachten Gebräuche des Landes und der Einzelnen und das Kulmer Recht, sofern es nicht ausdrücklich dem Landrecht einverleibt wurde, aufgehoben, obwohl sich damit erhebliche Gesetzeslücken auftaten.[641] In solchen Fällen sollte die Entscheidung durch die Deputierten des Fürsten oder der Stände ex aequo et bono getroffen werden.[642] Fraglich bleibt allerdings, inwieweit die Aufhebung des alten Rechts durchgesetzt wurde. Denn auch in der Vorrede des Preußischen Landrechts von 1685 wurde eine Aufhebung des Kulmischen und Sächsischen Rechts ab dem Publikationsdatum verfügt, [643] so daß davon ausgegangen werden muß, daß die alten Rechtsgewohnheiten auch nach 1620 noch Beachtung gefunden haben. Im Gegensatz zu anderen Landrechten wurde gemeines, d.h. kaiserliches Recht, nicht in subsidiärer Geltung herangezogen.[644]
Auf die Hinwendung zur neueren Gesetzestheorie deutet der Vorbehalt des Kurfürsten auf jederzeitige Änderung im Publikationspatent hin, der zunächst noch an die Mitarbeit der Stände geknüpft war.[645] Dieser Vorbehalt der ständischen Zustimmung fiel schon in den späteren Ausgaben weg.
Adressat des Landrechts waren vor allem die Richter und das Gerichtspersonal.[646] Dies ergibt sich aus der strengen Einhaltungspflicht der Prozeßnormen aus dem 1. Buch über das Zivilprozeßrecht, mit der die Prozeßverschleppung als Hauptübel der Rechtspflege eingedämmt werden sollte.[647] Das Gesetzeswerk wurde als „Landrecht des Herzogthums Preussen“ im Jahre 1620 noch unter dem Namen des mittlerweile verstorbenen Landesherrn Johann Sigismund publiziert. [648]
Die Publikation entfaltete trotz des eher deutschrechtlichen Charakters des Landrechts rechtliche Relevanz. So wurde nämlich bestimmt, daß das neue Gesetz nur für Fälle anzuwenden sei, die sich nach der Publikation ereignen.[649] Damit ist der Publikationstermin als Inkrafttretenstermin von rechtlicher Relevanz.
Erklärt werden kann diese Wendung in den Kolonisationsgebieten von der rechtlich irrelevanten Publikation zum materiellen Publikationsprinzip mit der Rechtssetzungskompetenz, die die Gesetzgeber, also der Herrscher in Verbindung mit den Landständen, für sich in Anspruch nahmen. So ist in der Vorrede des preußischen Landrechts eine Änderungskompetenz und eine Entscheidungskompetenz der Obrigkeit

---

[639] W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.198.
[640] Näher zu den Quellen, E l w e n s p o e k, Über die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preussen von 1620 enthaltenen Strafrechts, S.15 ff.
[641] G. C o n r a d, Die Geschichte der Königsberger Obergerichte, S.44; L i t e w s k i, Landrecht in Preußen, S.9.
[642] Vorrede bzw. Publikationspatent vor dem Preußischen Landrecht von 1620.
[643] Churfürstlich Brandenburgisches Revidiertes Landrecht des Herzogthums Preussen 1685, Publikationspatent; vgl. auch G. C o n r a d, Geschichte der Königsberger Obergerichte, S.56 ff., 85.
[644] L i t e w s k i, Landrecht in Preußen, S.9.
[645] Vorrede bzw. Publikationspatent vor dem Preußischen Landrecht von 1620.
[646] L i t e w s k i, Landrecht in Preußen, S.9.
[647] K l e i n h e y e r, Zur Rechtsentwicklung im Herzogtum und Königreich Preussen, S.145, 148.
[648] Curfürstlich Brandenburgisches Landrecht für das Herzogthum Preussen 1620, Publikationspatent, Vorrede S.1.
[649] Curfürstlich Brandenburgisches Landrecht für das Herzogthum Preussen 1620, Publikationspatent, Vorrede S.8.

für nicht geregelte Sachverhalte enthalten, die auf eine Gesetzgebungskompetenz hindeuten. Außerdem fehlt nicht der Hinweis auf die gottgewollte Gesetzgebungskompetenz des Herrschers, die in diesem Stadium noch von der Zustimmung der Landstände abhängig gemacht wurde.[650] Es läßt sich weiter vermuten, daß die Motivation der Absetzung gegenüber der polnischen Lehnshoheit eine große Rolle spielte.
Der Druck fand im selben Jahr in Königsberg und Rostock statt. Die späteren Ausgaben, die 1624 in Frankfurt a.d. Oder und 1633 in Rostock erschienen, sind vermutlich Nachdrucke.[651] Daneben gab es eine lateinische Ausgabe, die als „Ius Provinciale Ducatus Prussiae“ 1623 in Rostock erschien. Diese soll allerdings einen sinnentstellenden Charakter gehabt haben.[652]

(2) Preußisches Landrecht 1685

Im Jahre 1685 wurde das Preußische Landrecht durch das „Churfürstlich-Brandenburgische Revidierte Landrecht des Herzogthums Preussen“ ersetzt. Das Herzogtum Preußen hatte nach dem Vertrag von Wehlau 1657 und dem Frieden von Oliva 1660 seine volle Souveränität erlangt, so daß die Rücksichtnahme auf den polnischen Lehnsherrn entfiel und Preußen sich endgültig zu einem absoluten Staat entwickeln konnte.
Seit dem Landtag 1661 forderte der Landesherr eine Neufassung des Landrechts, die einer Deputation ohne Ständebeteiligung übertragen wurde.[653] Die sieben Bücher wurden in den Jahren 1680/1681 fertiggestellt, wobei die Hauptarbeit der Abfassung durch den hohen Regierungsbeamten v. Wegnern geleistet wurde.[654] Der Text erfuhr durch die Einarbeitung von Zusätzen aus der Preußischen Landesordnung von 1640 eine erhebliche Ausdehnung.[655] Durch diese Maßnahme floß öffentlich-rechtlich zu klassifizierende Rechtsmaterie verstärkt mit ein.
Nach mehrfacher Erinnerung der Regierung an den Kurfürsten wurde am 23. April 1685 die Druckgenehmigung erteilt. Der Druck wurde durch v. Wegnern überwacht. Zur Begründung der Revision gab das Einführungspatent vom 17./27. August 1685 an, daß neben einigen Mängeln keines der 1620 gedruckten Exemplare mehr käuflich zu erwerben sei. Dies macht die gestiegene Bedeutung, die der Verbreitung nunmehr zugestanden wurde, deutlich.
Die rechtliche Relevanz der Publikation kam im Publikationspatent an anderer Stelle zum Vorschein. Danach sollten „voherige alte Collmen, Landbräuche und gewohnheiten“, sofern sie dem Revidierten Preußischen Landrecht entgegenständen, nach Publikation der Neufassung aufgehoben und kassiert sein.[656] Hier fällt die rechtliche Verbindlichkeit der Normen wie schon beim Preußischen Landrecht von 1620

---

[650] Curfürstlich Brandenburgisches Landrecht für das Herzogthum Preussen 1620, Publikationspatent, Vorrede S.1, 2, 3, 7, 8.
[651] G. C o n r a d, Die Geschichte der Königsberger Obergerichte, S.44.
[652] S c h w ei k a r t, Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, S.294.
[653] K l e i n h e y e r, Zur Rechtsentwicklung im Herzogtum und Königreich Preussen, S.85.
[654] S c h w e i k a r t, Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, S.297 Fn 96; Churfürstlich Brandenburgisches Revidiertes Landrecht des Herzogtums Preussen 1685, Publikationspatent.
[655] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.354; diejenigen Stellen der Landesordnung, Landtagsabschiede etc., auf die im Landrecht Bezug genommen wurde, wurden 1687 in einer gesonderten Schrift, der sog. Allegata, abgedruckt, vgl. S c h w e i k a r t, Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, S.298.
[656] Churfürstlich Brandenburgisches Revidiertes Landrecht des Herzogtums Preussen 1685, Publikationspatent; vgl. auch G. C o n r a d, Geschichte der Königsberger Obergerichte, S.85 f.

mit dem Publikationsakt zusammen. Zur Publikationsmotivation tritt nunmehr die Entwicklung Brandenburg-Preußens zum Flächenstaat hinzu, in welchem eine absolute Staatsform angestrebt wurde. Im absoluten Staat hatte der Herrscher nämlich auch die absolute Gesetzgebungskompetenz; er mußte die neuen Gesetze jedoch entsprechend publizieren. Dies zeigt sich auch am bereits erwähnten Wegfall der Erwähnung der Ständekompetenz.[657]

(3) Preußisches Landrecht von 1721

Im weiteren Verlauf der Entwicklung zum absolutistischen Preußen wurde besonders zur Verbesserung des Verfahrensrechts 1721 „Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen, verbessertes Land-Recht des Königreichs Preussen“ erlassen.[658] Samuel v. Cocceji dehnte eine Justizreform zur Revision des Revidierten Preußischen Landrechts von 1685 aus. Am 15. März 1721 war er vom König beauftragt worden, das Landrecht innerhalb von sechseinhalb Monaten zur Prozeßbeschleunigung zu überarbeiten.[659] Fertige Teile sollten sofort in Druck gehen.[660]
Mit dem Datum des 27. Juni 1721 wurde sodann das Verbesserte Preußische Landrecht publiziert. Dies geschah nach dem ab 1717 geltenden Modus durch Anschlag und Verlesen des Gesetzes sowie den Druck.[661] Der Druck erfolgte in Königsberg. Die Wirksamkeit trat nach dem Publikationspatent von v. Cocceji nach der Publikation ein. Damit hatte die Publikation dieselbe rechtliche Relevanz wie bei den Vorgängergesetzen zu beobachten war. Zwei Nachdrucke des Verbesserten Landrechts von 1721 erschienen 1733 und 1773.[662] Das Landrecht galt als Provinzialrecht für Preußen auch nach dem Erlaß des subsidiären allgemeinen Landrechts von 1794 bis zum Erlaß des Ostpreußischen Provinzialrechts von 1802 und in Westpreußen bis in die napoleonische Zeit hinein.[663]

4. Geistliche Territorien

Einer besonderen Entwicklung hinsichtlich der Publikation unterlagen die geistlichen Territorien. In ihnen setzte der Erlaß der Privatrechtsgesetze in der Hauptsache erst im 17. Jahrhundert ein.

a) Bamberger Halsgerichtsordnung 1507

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts erstellte der in Diensten des Bischofs von Bamberg stehende Johann Freiherr von Schwarzenberg erstmals eine Halsgerichtsordnung, die zum Vorbild der 1532 erscheinenden Carolina, des Reichsstrafrechts wurde. Im Jahre 1507 wurde die *Bambergensis* im Bistum Bamberg und 1517 nahezu gleichlautend in Brandenburg eingeführt. In der Vorrede der *Bambergensis* wurde ohne nähere Publikationsbegründung auf den Druck von Hans Pfeill in Bamberg hingewiesen. In der sonst nahezu gleichlautenden Vorrede der brandenburgischen Halsgerichtsordnung fehlt dieser Hinweis auf die Druckanordnung.[664] In einem Nachwort wird in beiden

---

[657] Vgl. X.3.r)(1).
[658] Verbessertes Land-Recht des Königreichs Preußen, Publikationspatent; S c h w e i k a r t, Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, S.293.
[659] S t ö l z e l, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd.2, S.73.
[660] G. C o n r a d, Geschichte der Königsberger Obergerichte, S.141.
[661] Dazu noch im weiteren näher u. XVIII.1.
[662] G. C o n r a d, Geschichte der Königsberger Obergerichte, S.147.
[663] S c h w e i k a r t, Über die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, S.299.
[664] Z o e p l, Peinliche Gerichtsordnung, Bambergensis und Brandenburger Halsgerichtsordnung, S.3 f.

Ordnungen erklärt, daß der Druck und die Zusendung zu den Ämtern und Halsgerichten erfolge, damit diese in Kenntnis gesetzt würden und danach handeln sollten.[665]
Es folgten bis 1738 zahlreiche Neudrucke, meist in Verbindung mit der Carolina. Dem Verfasser war mit seinem Strafrecht ein allgemein anerkanntes Werk gelungen, das mit der Rezeption des von den italienischen Kameralisten fortentwickelten römischen Strafrechts zum Vorbild vieler deutscher Strafrechtskodifikationen wurde.[666] Es wurde bei der Druckverbreitung „allen Stetten, Communen, Regimenten, Amtleuten, Vögten, Verwesern, Schultheißen, Schöffen und Richtern" als „gleichförmig geschriebenen Rechten" und als in „ganz Deutschland anwendbar" empfohlen.[667]
Über die Publikation in Bamberg und Brandenburg ist neben dem Druck nichts Näheres bekannt. Ein Zusammenhang zwischen Publikation und Wirksamkeit ist trotz der Verarbeitung der römischen Rechtsmaterie jedoch nicht nachweisbar. Da es sich hierbei ausschließlich um Strafrecht handelte, an dessen Verbreitung und Bekanntheit ein besonderes Bedürfnis bestand, ist die im Privatdruck verbreitete Bamberger Halsgerichtsordnung bzw. das brandenburgische Pendant als Ausnahme im Bereich der Territorialgesetzgebung anzusehen.
Eine umfassende Privatrechtsordnung wurde in Bamberg erst im Jahre 1769 erlassen. Diese wurde nach der im 18. Jahrhundert üblichen Verfahrensweise gedruckt und publiziert.[668] Damit ist das Privatrecht im geistlichen Territorium Bamberg erst im 18. Jahrhundert aufgezeichnet bzw. publiziert worden.

b) Würzburger Landgerichtsordnung 1618 und 1733

Nach langer Vorarbeit war 1570 in Würzburg bereits eine Landgerichtsordnung publiziert worden. Diese enthielt jedoch nur wenig Privatrecht, dafür aber überwiegend Prozeßrecht. Dies änderte sich auch nicht nach ihrer Umarbeitung zur Gerichtsordnung des Bischofs Julius von 1580.[669]
Erst im Jahre 1618 erschien für das Herzogtum Franken, das mittlerweile auch Bamberg umfaßte, eine Landgerichtsordnung im Druck, die unter Aufnahme von Teilen der Nürnberger Reformation römisches Recht mitverarbeitete. Sie enthielt neben zwei Teilen für Prozeßrecht auch einen landrechtlichen dritten Teil. Bei ihr scheint eine geordnete Publikation stattgefunden zu haben.[670]
Als nach dem dreißigjährigen Krieg kaum mehr Exemplare vorhanden waren, wurde überlegt, ob man die Verlegung der Ordnung im offenen Druck erlauben solle. Jedoch entschied man sich aus Authentizitätsgründen für die Erteilung eines Privilegs an Philipp Wilhem Fuckert in Würzburg, der die Landgerichtsordnung 1733 bei Nicolaus Rausch drucken ließ.[671]
Nach der Vorrede war die Landgerichtsordnung bereits Jahre zuvor reformiert und publikationsfertig gemacht worden, während die Verkündung unterblieb. Dieser nicht publizierte Entwurf wurde erneut überarbeitet, im Jahre 1733 publiziert und zum gemeinen Gebrauch in Druck gegeben.[672] Diese in der Vorrede wiedergegebene

---

[665] Z o e p l, Peinliche Gerichtsordnung, Bambergensis und Brandenburger Halsgerichtsordnung, S.190.
[666] E. W o l f, Grosse Rechtsdenker, S.133.
[667] Z o e p l, Peinliche Gerichtsordung, Bambergensis und Brandenburger Halsgerichtsordnung, S.3 f.
[668] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.412.
[669] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.368.
[670] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.369, zur Publikation auch Anm.50.
[671] Privileg mit Gründen abgedruckt zu Beginn der Hochlöblichen Stiffts Würzburg und Herzogtums zu Franken Landgerichtsordnung 1733.
[672] Hochlöblichen Stiffts Würzburg und Herzogtums zu Franken Landgerichtsordnung 1733, Vorrede.

Entwicklung dokumentiert die rechtliche Relevanz, die der Publikation zu diesem Zeitpunkt beigemessen wurde, da das vollständige Werk mangels Publikation nicht in Kraft trat. Im Jahre 1776 wurde dann eine Sammlung aller Landesverordnungen herausgegeben, da man die vielfältig publizierten Einzelgesetze nicht mehr überschauen konnte. Hierbei wird erwähnt, daß beständig fortdauernde Landesgesetze „durch öffentlichen Druck verkündet“ worden waren.[673]

c) Kurkölner Landrecht 1663

Zu Kurköln gehörte neben den stiftischen Landen am Rhein das Herzogtum Westfalen und das Vest Recklinghausen. Eine weltliche Kurkölner Gerichtsordnung stammte aus dem Jahre 1538. Sie enthielt gerichtliche Formulare, um die Verständlichkeit zu fördern.[674]

Neben der Regelung des Gerichtsverfahrens waren noch Polizeirecht und Strafrecht enthalten, d.h. vor allem öffentlich-rechtliche Materie. Privatrecht wird dagegen kaum berücksichtigt,[675] was zu diesem Zeitpunkt in einer Reihe mit den anderen geistlichen Territorien steht. Daher findet die Ordnung Erwähnung im prozeßrechtlichen Teil und ist für die Publikation des Privatrechts wenig relevant. Die Kölner Gerichtsordnung wurde 1570 erneut herausgegeben.[676]

Erst im Jahre 1663 erfolgte die Ausgabe einer Rechtsordnung, die in umfassenderer Weise Privatrecht enthielt. Diese kam aus Veranlassung eines Vergleichs des Kurfürsten mit der Ritterschaft zustande, welche vor allem Lehens- und Erbrecht geregelt wissen wollte. Neben einigen Übernahmen aus der Kurkölnischen Reformation von 1538 wurde nichtkodifiziertes heimisches Recht zugunsten des gemeinen Rechts ausgeschlossen, womit der späte Übergang zum römischen Recht erfolgte.[677]

In der Vorrede des Kurkölnischen Rechtes von 1663 wurde erwähnt, daß das überlieferte Recht in Vergessenheit geraten sei und daß das Gesetzbuch „jedermannlichen“ bekannt gemacht werden sollte.[678] Eine explizite Druckanordnung ist aber nicht getroffen worden. Wegen der Bekanntmachungsanordnung kann aber jedenfalls von einer Verkündung ausgegangen werden. Als Adressatenkreis wurden explizit noch die Prozeßparteien und die Richter genannt. Da es sich ausweislich der Vorrede um die Wiederaufrichtung von vergessenem Recht handelte[679], ist eine rechtliche Relevanz der durchgeführten Verkündung zweifelhaft, zumal diese nicht näher begründet und genaue Publikationsanstrengungen nicht festgelegt worden sind.

d) Kurtrierer Landrecht 1668

In Kurtrier blieb die Privatrechtsmaterie ebenfalls lange uneinheitlich geregelt. Es herrschten in mittelalterlicher Tradition alte Gewohnheiten und Gebräuche. Die Rezeption des römischen Rechts geschah in diesem geistlichen Territorium jedoch teilweise durch das kanonische Recht.

Im Jahre 1537 erließ Erzbischof Johann v. Metzenhausen eine wenig bedeutsame Untergerichtsordnung. Erst im Jahre 1668 kam es unter Kurfürst Carl Kaspar v. d. Leyen zur Redaktion eines ersten Trierischen Landrechts. Dies wurde in der Vorrede

---

[673] Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landesverordnungen 1776, Vorrede.
[674] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.259, Anm.4, 396.
[675] W e s e n b e r g/W e s e n e r, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S.99.
[676] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte II, S.371.
[677] W e s e n b e r g/W e s e n e r, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S.99.
[678] Kurköllnisches Recht 1663, Privater Nachdruck 1717 oder 1726, Vorrede.
[679] Vgl. Kurköllnisches Recht 1663, Privater Nachdruck 1717 oder 1726, Vorrede.

vom 27. Februar 1668 mit nutzlosen Rechtsdiskussionen und hohen Kosten bei verworrener Rechtslage begründet. Des weiteren hieß es „welchem Uebel wir länger nicht nachsehen können und sollen, sondern die höchste Nottdurft zu sehn ermessen in unserem Churfürstenthumb einen durchgehende Ordnung aufzurichten, in Truck zu geben, und publicieren zu lassen, damit in künftigen Fällen sothane Ungelegenheiten mögen vermitten bleiben.“[680]
Damit stand das Trierische Landrecht in der Reihe der Gesetze der geistlichen Territorien, in denen durch das originär römische-kanonische Recht beeinflußt schon früh eine Rezeption stattfand, die allerdings wegen des Bestandes an geistlichen Regeln zunächst keine Aufzeichnung nötig erscheinen ließ. Die materielle Publikation mit dem Rückwirkungsverbot geht konform mit den römischen Prinzipien und dem Gesetzesverständnis des absolutistischen Zeitalters.
Gleiches galt in Kutrier für die von Kurfürst Johann Hugo v. Orsbeck veranlaßte Revision des Landrechts, dem am 22. April 1713 vom Nachfolger Carl v. Lothringen die Gültigkeit erteilte. Hier ereignete sich jedoch eine Besonderheit. Zwar wurden der Druck und die Publikation des Landrechts im Publikationspatent angeordnet und mit einem „ernstlichen Befehl“ der Befolgung gekoppelt. Auf die Publikation wurde sogar besonders verwiesen, da die „Partheyen und Unterthanen dieser Verordnung in denen auf die publicationis künftighin sich begebenden Fällen so wohl gehorsambst nachleben.“[681] Daraus ergibt sich eindeutig eine rechtliche Relevanz des Publikationsakts, von dem die Einhaltung und damit das Inkrafttreten abhängig gemacht wurde. Somit galt wiederum das materielle Publikationsprinzip inklusive Rückwirkungsverbot.
Die tatsächliche Publikation geschah im gesamten Erzstift jedoch erst am 13. Juli 1714,[682] so daß mehr als ein Jahr zwischen Einführung und Publikation und damit laut Patent auch dem Inkraftreten lag. Dies kann möglicherweise mit den erst im Jahre 1714 fertiggestellten Drucken erklärt werden.
Damit wurde auch das Inkrafttreten durch die Publikationshemmnisse um mehr als ein Jahr hinausgezögert. Die Druckauflage erschien 1714 bei Jacob Rulandt in Trier und bei Franz Krablen in Koblenz. Ein Nachdruck wurde im Jahre 1772 bei Eschermann in Trier aufgelegt.[683]

e) Mainzer Landrecht 1755/1756

Zu den Nachzüglern auf dem Gebiet der Territorialgesetzgebung gehört das Erzstift Mainz. In Mainz galt noch während der Rezeptionszeit das Recht der mittelalterlichen Weistümer und Privilegien. So beruht ein erstes unvollständiges Landrecht aus dem Jahre 1643 für ein Teilgebiet des Erzstifts Mainz, dem Rheingau, auf einem Weisthum aus demselben Jahre.[684]
Daneben ergab sich ein römisch-rechtlicher Einfluß vor allem aus der Tatsache, daß es sich um ein geistliches Kurfürstentum handelt, so daß dem kirchlichen Recht breiter Raum eingeräumt wurde. Die Verzögerung in der Rechtsentwicklung hing in Mainz mit den andauernden Kämpfen des Erzbischofs von Mainz mit seiner Residenzstadt im 15. Jahrhundert zusammen. Aber auch im Anschluß daran erfolgte eine zersplitterte Rechtsentwicklung im Mainzer Herrschaftsgebiet. Im Rheingau erschien 1527 in

[680] Zitiert nach v. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.LXIV.
[681] Erneuert- und vermehrtes Land-Recht Des Erz-Stiffts Trier 1772, Vorrede.
[682] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts II, S.594.
[683] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.LXV.
[684] In: G r i m m, Weisthümer Bd.I S.534 ff., Bd.IV S.572 ff.

Handschriften eine unvollständige Landordnung, die neben Straf- und Prozeßrecht vor allem polizeirechtliche Materie enthält und 1545 wiederholt wurde.[685] Im Jahre 1579 folgte eine Reformation, die aber keine wesentliche Änderung brachte. Mitten im 30jährigen Krieg, im Jahr 1643, erhielten einige gewohnheitsrechtlich geltende Rechtssätze, die teils vorher von Beamten handschriftlich fixiert worden waren, im Rheingauer Landbrauch durch Bestätigung mehrerer Ämter gesetzliches Ansehen.[686]
Alle diese Rechtsaufzeichnungen brachten in mittelalterlicher Tradition nur die Bestätigung geltender Rechtsverhältnisse für einen Teilraum des Mainzer Gebiets. Weder eine geordnete Publikation, noch eine Drucklegung sind in diesem Zusammenhang erfolgt.[687] Um dieses fehlende Recht zu ersetzen, wurde im Gerichtsgebrauch in den nordöstlichen Teilen des Kurfürstentums Mainz, insbesondere in den Ämtern zwischen Osttaunus und Main sowie im Vizedomamt Aschaffenburg, das Solmser Landrecht von 1571 rezipiert.[688]
Erst im Jahre 1719 gab es mit einer Anfrage zur Rechtsveränderung im Rheingau, die abschlägig beschieden wurde, erste Vereinheitlichungsversuche.[689] Im Jahre 1729 wurde mit einer Rechtsauskunftseinholung in allen Mainzer Gebieten ein Versuch zur Abfassung eines Mainzer Landrechts gemacht. Die einzelnen Sonderrechte mißfielen der Mainzer Zentralregierung zu diesem Zeitpunkt, was sie mit Abschaffungsverordnungen in absolutistischer Manier zum Ausdruck brachte.[690] Sie wurden jedoch als geltendes Recht angesehen, während der Vorentwurf des Mainzer Landrechts nicht öffentlich publiziert wurde. So dauerte es noch bis zum Jahre 1755, bis ein einheitliches Mainzer Landrecht zusammengestellt war. Dieses beruhte allerdings nicht mehr auf den örtlichen Rechtsgebräuchen, sondern war stark römisch-rechtlich geprägt.
Am 24. Juli und am 13. Dezember 1755 wurde das Mainzer Landrecht im gesamten Erzstift proklamiert. Damit traten alle alten Rechte, ausgenommen in Erfurt und dem Eichsfeld, spätestens zum 1. Januar 1756 zugunsten des neuen Gesetzes vollständig außer Kraft.[691] Zugleich erfolgte die Publikation im Druck.[692] Die Bestimmung eines Datums für das Inkrafttreten ohne Bezug zur Publikation ergibt nicht zwingend eine rechtliche Relevanz. Dennoch wurden durch mehrfache Proklamation und Druck erhebliche Anstrengungen unternommen, so daß auch angesichts der römisch-rechtlichen Ausrichtung viel für die Beachtung des materiellen Publikationsprinzips mit verbundener rechtlicher Relevanz spricht.
Der Geltungsbereich umfaßte das gesamte Erzstift Mainz mit dem Rheingau um Eltville, der Stadt Mainz und einer Reihe von Splittergebieten in ganz Deutschland. Das Gesetzeswerk hatte allerdings nur bis zur Einführung des Code Civil durch Napoleon Bestand.
Die späte Abfassung eines eigenen Landrechts in Mainz ähnelt der Reihe der Bistümer, deren Rezeptionsbedürfnis offenbar angesichts der Berührungen mit dem römischen

---

[685] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.LXVII.
[686] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.LXVII.
[687] Näher dazu A l b e r t i, Der Rheingauer Landbrauch von 1643, S.33 ff. und 47 ff.
[688] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXVIII.
[689] A l b e r t i, Der Rheingauer Landbrauch, S.48.
[690] So beim Vorentwurf des Mainzer Landrechts: „...folgende Verordnung ... setzen und gebieten wir hiermit aus Landsfürstlicher Macht, daß inskünftig mehrbesagte Landbrauche gänzlich aufgehoben sein und gegenwärtiger Churfürstlicher Verordnung verfahren und geurtheilt werden soll“, A l b e r t i, Der Rheingauer Landbrauch, S.106.
[691] Zum Ganzen A l b e r t i, Der Rheingauer Landbrauch, S.105 ff.
[692] Churfürstlich-Maynzische Landrecht und Ordnungen 1755, Vorrede.

Kirchenrecht geringer ausfiel. Dazu kamen in Mainz noch die oben beschriebenen regionalen Besonderheiten.

5. Rezeption bestehender Rechte in anderen Gebieten

Bei den Städten und Territorien, die im behandelten Zeitraum ein Recht aufzeichneten, sei es an alten eigenen Rechtsgewohnheiten oder fremdem, meist römischen Recht orientiert, lassen sich zwei Hauptgruppen bilden. Zunächst diejenigen, die eine weitgehend eigenständige Zusammenstellung zustande brachten und diejenigen, die sich mehr oder minder aus bestehenden Rechten ein neues eigenes Recht zusammenstellten. Der Grad des jeweiligen Einflusses und die Art der Publikation sind in der obigen Untersuchung deutlich gemacht worden. Darüber hinaus gab es noch diejenigen Territorien, die ein bestehendes Recht vollständig rezipierten. Dies konnte zum einen durch offiziell initiierte Abschrift oder Hinweis auf die Geltung fremden Rechts geschehen oder zum anderen durch stillschweigende Rezeption im Gerichtsgebrauch erfolgen.

Bei kompletter Abschrift eines bestehenden Rechts wurde teils eine erneute Publikation unter neuer Bezeichnung durchgeführt. Meist unterlag diese aber keiner herausragenden Bedeutung, da das zu übernehmende Recht oftmals schon als bekannt angesehen wurde. Der offizielle Hinweis auf die Geltung fremden Rechts fand sich zumeist, wie bei den Stadtrechten des nordostdeutschen Raumes, in Anlehnung an eine Rechtstradition, so daß auch hier eine erneute Publikation nicht für nötig erachtet wurde. Man wies schließlich nur auf einen geltenden Rechtszustand hin.

Bei der zweiten Möglichkeit der Übernahme in der Gerichtspraxis ergab sich naturgemäß gar keine Publikationsanforderung. Eine Verbreitung geschah nur auf dem Wege der privaten Druckverbreitung des fremden Rechts. Beispielsweise galt in den Wiedischen, Schaumburgischen und Hachenburgischen Besitzungen am Rhein das rezipierte Nassauisch-Katzenelnbogische Recht.[693] In den Mainzer Gebieten galt ohne Publikation kraft Gewohnheit das Solmser Recht.[694] Auch die Stadtrechte strahlten teilweise auf die sie umgebenden Territorien aus, ohne daß Bestimmungen explizit oder per Publikation in Geltung gesetzt wurden. Dies galt beispielsweise in der Umgebung von Nürnberg und im Tübinger Umland.[695]

6. Zusammenfassung der Publikation der Territorialgesetzgebung

Das wohl früheste Territorialrecht war die „Kulmer Handfeste“ aus dem Jahre 1233, dem erst das oberbayrische Landrecht von 1336 nachfolgte. Beide basierten noch auf dem Aufzeichnungsgedanken des bestehenden Rechts. Es wurde kein Wert auf eine Verkündung gelegt, da man die Kenntnis der Normen bereits voraussetzte.

Im Gegensatz zu den Rechtsbüchern des Mittelalters waren diese Territorialrechte jedoch bereits staatlich initiiert. Sie führten vor allem zum Bestand einer geformten, beweisbaren Rechtsaufzeichnung, die der nachfolgenden Rezeption und ihrem Gedankengut, ähnlich wie in den vom Sachsenspiegel beeinflußten Territorien, langanhaltenden Widerstand entgegensetzen konnten. Während die folgenden Landrechte des 16. Jahrhunderts nachhaltig römisch-rechtlich geprägt waren, stellten Bayern und das sachsenrechtlich beeinflußte Nord- und Ostdeutschland daher

[693] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.XXIV.
[694] Vgl.o. X.3.j) und X.4.e).
[695] Vgl.o. X.1.h)(5) a.E. und X.1.j)(3).

Widerstandsinseln dar. Dies spiegelte sich auch in der Publikation, ihren Methoden und Motiven wieder.
In den rezeptorisch beeinflußten Gesetzeswerken fand sich immer wieder der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Publikation und Gesetzeswirksamkeit wie z.B. die Wendung, daß bekannt gemacht wurde, damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, oder es findet sich die Regelung, daß ein Inkrafttretenstermin, der oft mit einem Rückwirkungsverbot gekoppelt war, von einem bestimmten Publikationstermin abhing bzw. daß man sich erst vom Zeitpunkt der Publikation an nach dem neuen Gesetz zu richten habe.

a) Einteilung

Wenn man den Versuch einer Einteilung wagt, so lassen sich die Landrechte ab etwa 1500 in zwei Hauptgruppen unterteilen.
Zunächst gibt es auf der einen Seite eine deutschrechtlich geprägte Gruppe, worunter man das Bayrische Landrecht und das Friesische Landrecht fassen kann.[696] Dazu gehört auch der gesamte österreichische Rechtskreis, in dem es zur Aufzeichnung des Steiermärkischen und Kärntner Landrecht sowie der Tiroler Landesordnung kam.[697] Bei all diesen Werken läßt sich keine rechtliche Relevanz eines Publikationsaktes nachweisen. Die Drucklegung des Bayrischen Landrechts scheint eher auf das Vorbild umgebender Stadtrechtsreformationen, denn auf eine geordnete Publikation zurückzugehen. Auch im Sächsischen Rechtsbereich ist keine Publikation der geltenden Gesetze erfolgt, was vor dem Hintergrund zu sehen ist, daß der deutschrechtliche Sachsenspiegel existierte und Nordostdeutschland beeinflußte.
Einen Sonderfall bilden die Kursächsischen Konstitutionen, die zwar teilweise im Druck publiziert wurden, bei denen diese Publikation aber analog zum deutschrechtlichen Gehalt keinerlei rechtliche Relevanz hatte. Dies zeigt sich schon an der Pervertierung des römischen Publikationsgedankens durch die angeordnete Geheimhaltung von Gesetzesteilen. Allerdings begegnet man hierbei dem aus dem Kirchenrecht bekannten *spatium* von 2 Monaten.[698] Die Kursächsischen Konstitutionen erlangten auch im gesamten sachsenrechtlich geprägten Raum und damit in ganz Nord- und Ostdeutschland eine überragende Bedeutung, so daß sich dort der Publikationsgedanke einer rechtlichen Relevanz kaum ausbreiten konnte. Daher erfolgte die Übernahme meist im Gerichtsgebrauch oder auf fürstlichen Befehl ohne offizielle Publikation. Soweit ersichtlich wurde nur in den Reusschen Landen 1613 eine Einführung der Konstitutionen mit einer Publikation verbunden. Noch im 17. Jahrhundert führten einige Thüringische Staaten diese ohne Publikation ein und noch 1782 wurden die Konstitutionen in Anhalt übernommen.
Auf der anderen Seite steht die große Gruppe der Landrechte mit mehr oder minder starkem römisch-rechtlichem Einfluß.
Diese unterfällt wiederum in drei Untergruppen. Bei der Badener Landeserbordnung von 1511 und 1588, bei der Joachimica in Brandenburg, bei der Nassauisch-Katzenelnbogischen Landesordnung von 1616 und dem Landrecht von Baden-Durlach von 1619/1622 ist trotz partiellen Einfließens römischer Rechtssätze keine rechtliche Relevanz einer geordneten Publikation erkennbar.[699]

---

[696] Vgl.o. X.3.b) und c).
[697] Vgl.o. VI.9.a)(5).
[698] Vgl.o. X.3.i).
[699] Vgl.o. X.3.a), d), n) und o).

Dies läßt sich wenigstens teilweise darauf zurückführen, daß die Gesetze zwar römisch-rechtlich beeinflußt waren, sie aber in der Materie, wie im Falle der Badener Erbordnung und der Brandenburgischen Erbordnung, auf eng umgrenzte Teilgebiete des Zivilrechts beschränkt worden sind, während die nicht normierten Rechtsgebiete weiterhin deutschrechtlich geprägt worden sein dürften. Einen römischen Einschlag im Erbrecht hatte nämlich auch das ansonsten deutschrechtlich geprägte bayrische Landrecht.
Für Nassau gilt, daß ab 1711 im Nachdruck des Rechts von Nassau-Katzenelnbogen, dem späteren Hessen-Darmstadt, die Prinzipien der materiellen Publikation der nächsten Untergruppe der römisch-rechtlich geprägten Werke übernommen wurden.
Charakteristisch für diese zweite Untergruppe sind umfangreiche materielle Anstrengungen anläßlich der Publikation und die Begründung mit dem Unwissenheitsausschluß, so daß eine rechtliche Relevanz zu bejahen ist. Dazu zählen noch die Landrechte von Jülich-Berg und Württemberg, beide von 1555. In beiden gibt es einen stärkeren rezeptorischen Einfluß. Gleiches läßt sich bei den Preußischen Landrechten seit 1620 feststellen, die das Inkrafttreten von der Publikation abhängig machten.[700]
Die letzte Untergruppe, die von einer überwiegenden römisch-rechtlichen Vorbildnahme gekennzeichnet ist, ist neben der rechtlichen Relevanz der Ursprungspublikation noch von dem Bemühen geprägt, den einmal erreichten materiellen Bekanntheitsgrad der Gesetze in Zukunft zu erhalten. Zu diesem Zwecke sehen das Solmser Landrecht von 1571 und das Kurpfälzische Landrecht von 1582 jährliche Wiederholungen der Verlesung vor.[701]
Die Revisionen bzw. Verbesserungen und Nachfolgewerke der benannten Gesetze folgten meist dem Vorbildgesetz. Ab dem 18. Jahrhundert hatte sich allerdings weitgehend das Verständnis durchgesetzt, daß eine materielle Publikation Voraussetzung eines rechtmäßig bindenden Gesetzes sei.
Eine eigene Gruppe bilden die Gesetzeswerke der geistlichen Territorien. Abgesehen von der auf das Strafrecht beschränkten Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 findet in der Hauptzeit der Landesgesetzgebung des 16. Jahrhunderts nahezu keine Gesetzgebung statt. Dies kann mit der römisch-rechtlichen Vorprägung der geistlichen Territorien erklärt werden. Erst ab 1618 in Würzburg und vorrangig im 18. Jahrhundert folgten die Nachzüglergesetze verschiedener Erzbistümer wie Kurköln, Kurtrier und Kurmainz. Diese wurden zumeist im Druck publiziert und verkündet. Die Publikation hatte bei den römisch-rechtlich geprägten Werken zumeist rechtliche Relevanz.

b) Zusammenhang mit dem Rezeptionseinfluß

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß der Grad der römisch-rechtlichen Prägung eines Gesetzeswerkes den regelmäßigen Schluß nahe legt, daß der Publikation eine rechtliche Relevanz für das Inkrafttreten zugeordnet werden kann. Dies galt offenbar um so mehr, je stärker der rezeptorische Einfluß war. Von dieser Regel gab es jedoch auch wenige besonders begründete Ausnahmen. Dieser Zusammenhang ist allerdings nicht ausschließlicher Natur. Die Wahl der Publikationsform ist vielmehr zusätzlich in den geschichtlichen Kontext zu stellen.
Während die ersten Gesetzeswerke wie das Badener Recht von 1511 gar keine Hinweise auf die Publikation gaben, sondern vielmehr betonen, daß es sich lediglich um

[700] Vgl.o. X.3.e), f) und r).
[701] Vgl.o. X.3.h), l).

althergebrachtes Recht handele, setzte sich nachfolgend eine andere Verfahrensweise durch.
Zum einen wird später die Publikation oftmals mit dem Gedanken begründet, daß die Befolgung der Gesetze deren Kenntnis voraussetze. Zum anderen rückt die zunehmend angeordnete Druckpublikation in den Vordergrund. Andere Publikationsformen, wie öffentlicher Anschlag und Verlesung, wurden weniger wichtig und nur noch selten erwähnt. Statt dessen hieß es, nachdem im 16. Jahrhundert die Formulierung „publizieren und im Druck ausgehen" vorherrschte, später nur noch, daß „im Druck zu publizieren" sei. Im 17. Jahrhundert spätestens wurde die Bedeutung noch durch die Formulierung unterstrichen, daß „durch den Druck" publiziert werde.[702] Die Durchsetzung der Druckpublikation dürfte mit der einfachen Handhabung bei hohem Verbreitungsgrad durch die immer effizienter werdende Drucktechnik, aber auch mit der Archivierungsfunktion des gedruckten Textes zusammenhängen.
Größere Gesetzeswerke wurden zudem auf offizielle Veranlassung hin oder teilweise auch auf private Initiative gedruckt bzw. nachgedruckt. Dabei kam es vorrangig zur Verschickung an Beamte und Gerichte, während die Bürger nur gegen Kostenbeteiligung Zugang zu den Gesetzen hatten. Zum Teil waren diese sogar nicht im Buchhandel erhältlich.[703]
Teilweise wurden die Publikationen im Druck jedoch als weniger erheblich oder zu kostspielig angesehen, so daß nur eine geringe Anzahl von Abschriften erstellt wurde. Dies betraf aber vor allem Kleinstterritorien, die nicht den praktischen Erfordernissen der sich entwickelnden Flächenstaaten unterlagen.[704]
Teils wurde zudem noch die Publikation durch eine Verlesung der Texte vor dem Volk für nötig befunden. War dies in einigen Gesetzen ausdrücklich angeordnet, so läßt sich das für andere in dieser Zeit vermuten. Dabei fanden diese Lesungen zunächst noch im Anschluß an Gottesdienste in der Kirche statt, während später eine größere Breitenwirkung durch Verlesung auf dem Markt oder vom Rathaus herab erreicht werden sollte.[705] Ob diese Methode Wert hatte, läßt sich auf Grund der oft langatmigen und wenig volkstümlich verfaßten Gesetzesformulierungen bezweifeln.
Die Problematik der Nichtbeachtung durch Vergessen läßt sich auch an dem Versuch ablesen, eine kontinuierliche Verkündung zu erreichen. So wurde im Solmser Landrecht eine in zwei Termine aufgeteilte jährliche Verlesung angeordnet. Dies blieben jedoch unvollkommene Anstrengungen, die die Kenntnis des Volkes der Gesetze nicht wesentlich förderten.[706]
In einer Reihe von Kleinstterritorien herrschte, spätestens nach den Gebietsumwälzungen der napoleonischen Zeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Unsicherheit über das jeweils traditionell geltende Recht, da es an Druckausgaben mangelte und die Information über eine tatsächlich erfolgte offizielle Rezeption fremden Rechts fehlte. So waren z.B. von den im Herzogtum Nassau herrschenden Solmsischen, Nassau-Katzenelnbogischen, Mainzischen, Pfälzischen, Trierischen und dem Landrecht der Herrschaft Erftstein um 1830 keine Ausgaben im Buchhandel erhältlich.[707]

---

[702] So z.B. Der Churfürstl. Sächs. Handelsstadt Leipzig Kauf-und Handels-Recht von 1683, 3.Vorrede oder Churfürstlich-Maynzische Landrecht und Ordnungen 1755, Vorrede.
[703] Mit Bezug auf Württemberg: W ä c h t e r, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts I, S.96, Anm.9, S.273, Anm.24.
[704] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.223.
[705] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.224.
[706] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.224.
[707] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.XXVI.

XI. Gerichtsordnungen

Gesondert zu behandeln sind die Gerichtsordnungen. Da sie an andere besondere Adressaten, nämlich in der Regel nur an das bei den Gerichten tätige Fachpublikum, gerichtet waren, unterlagen sie gänzlich differierenden Publikationsanforderungen. Eine breitenwirksame Veröffentlichung war kaum von Interesse, da die Normen für die Masse des Volkes nur geringe Relevanz aufwiesen.

Demgemäß unterschieden sich auch die Publikationsanstrengungen der Gerichtsordnungen, die meist geringer ausfielen als es bei Gesetzeswerken mit materiellrechtlichem Gehalt der Fall war. Diesbezügliche Ausnahmen gab es bei Zusammenfassungen von materiellen Normen mit Prozeßregelungen. Dies muß damit erklärt werden, daß das Publikationsinteresse für den materiellen Regelungskomplex auf die jeweilige Gerichtsordnung ausstrahlte.

Dabei erweist sich wiederum die Schwierigkeit einer genauen Einteilung der Gesetzesmaterie nach heutigen Maßstäben, die für den behandelten Zeitraum der frühen Neuzeit nur unvollkommen getroffen werden kann. Daher kann es in diesem Abschnitt nur um "reine" Prozeßordnungen und deren Publikation gehen. Diejenigen Gerichtsordnungen, die an materielles Recht angehängt wurden, werden dagegen im Zusammenhang mit der Publikation des jeweiligen materiellen Rechtswerkes abgehandelt, da der materielle Publikationszweck den prozeßrechtlichen überwogen hat.[708]

1. Entwicklung von Gerichtsordnungen

Etwa seit dem Ende des 15. Jahrhunderts befaßten sich Territorialherrscher und Städte auch mit formalen Rechtsnormen. Während zuvor der Landesherr nur auf einen besonderen Anlaß hin selbst eine Gerichtssitzung abhielt, wurden nunmehr besondere Gerichte eingesetzt.[709]

Oftmals wurden die Prozeßregelungen noch vor dem materiellen Recht erlassen.[710] Dies folgte aus der Tatsache, daß tradiertes materielles Recht zumeist bestand, während ein formalisiertes Prozeßrecht erst erlassen werden mußte. Das Prozeßrecht hatte im mittelalterlichen Rechtsgefüge keine herausragende Stellung gehabt und war oft nur rudimentär vertreten gewesen.

Eine erhebliche Beschleunigung dieser Entwicklung brachte die Einrichtung von Obergerichten und der Erlaß der zugehörigen Prozeßordnungen, welche durch den Erlaß der Reichskammergerichtsordnung von 1495 gefördert wurden. In dieser war nämlich festgelegt, daß eine Appellation an das Reichskammergericht nur gegen obergerichtliche Entscheidungen möglich war. Eine Reihe kleinerer Fürstentümer besaß kein solches, so daß es in der Folgezeit eingerichtet werden mußte, um eine Appellation zu ermöglichen.[711]

Mit dem Eindringen von gelehrten Richtern, vor allem ab dem 16. Jahrhundert, in die Spruchkörper, erfolgte ferner eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung in den anderen Landesgerichten. Des Weiteren kam die Einrichtung von Hofgerichten hinzu. Die in den höheren Gerichten vorherrschenden gelehrten Richter nahmen bevorzugt den römisch-

---

[708] Vgl.o. X.1. und 3. sowie XI.

[709] Näher dazu S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.91 ff.

[710] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.256.

[711] R o s e, Das Gerichtswesen des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken im 18. Jahrhundert, S.20 ff.

kanonischen Prozeß an, dessen verstreute Vorschriften jedoch auf deutsche Verhältnisse zu übertragen waren.
Parallel dazu bestimmten bei den Untergerichten die Laienrichter noch lange die Entwicklung, so daß sich hier längere Zeit, im Gegensatz zum römisch-kanonischen Recht, stehende deutschrechtliche Bestimmungen erhielten. In einigen Territorien wurde bestimmt, daß das fremde römische Recht für die Prozesse anzuwenden sei, um per herrschaftlicher Gesetzgebung einheitliche Prozeßmaximen an den Untergerichten durchzusetzen. Die Entwicklung ging dabei hin zum schriftlichen Prozeß. Beim Fehlen eigener Untergerichtsordnungen wurde zumeist die jeweilige Obergerichtsordnung beachtet. Die meisten Gerichtsordnungen beziehen sich auf den Zivilprozeß, während der Strafprozeß an der Carolina orientiert wurde. Insgesamt wurden im Zuge des Aufbaus einer mehrstufigen geregelten Gerichtsorganisation detaillierte Prozeßordnungen notwendig.

2. Reichsgerichtsordnungen

Auf der Reichsebene gab es zunächst das aus dem fränkischen Hofgericht entstandene Reichshofgericht, das im Rahmen des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 eine Organisation mit *iustitiarius* und *notarius curiae* erhielt. Der Erlaß einer Gerichtsordnung für die kaiserliche höchste Gerichtsbarkeit, das Hofgericht zu Rotweil,[712] wurde erst auf dem Reichstag zu Mainz 1517 gefordert.[713] Über das Verfahren im 16. Jahrhundert sind drei Druckausgaben einer Hofgerichtsordnung von 1535 und 1564, welche in Frankfurt a.M. verlegt wurden, bekannt. Angeführt wurde eine weitere von 1523. Eine Reformation des Verfahrens wurde mehrfach angemahnt,[714] jedoch erst nach einem Reichstagsbeschluß in Speyer von 1570[715] ausgearbeitet, im Jahre 1572 publiziert und 1573 gedruckt.[716] Der Reichshofrichter war jedoch ein nur vom Kaiser eingesetzter Mandatar, der dem Hof zu folgen hatte. Für die Vollstreckung der Urteile waren die Landesherren ausschlaggebend, so daß sich die Bedeutung des Reichshofgerichts ab der Mitte des 15. Jahrhunderts weiter verringerte.

3. Reichskammergerichtsordnung

Daneben gab es für Finanzangelegenheiten ab 1415 das königliche Kammergericht, das sich vom lateinischen *camera* für Schatzkammer ableitet. Nachdem es von Friedrich III. im Jahre 1471 mit einer unbestimmten Gerichtsordnung versehen worden war, stand es anfangs unter dem Einfluß des Kaisers.
Daraus entwickelte sich im Gefolge der Reichstagsreform das Reichskammergericht, dessen Ordnung, das Corpus Iuris Cameralis, am 7. August 1495 erlassen wurde. Es handelte sich zunächst nur um eine sehr unvollständige Ordnung mit lediglich 32 Paragraphen. Nunmehr wurde die Verbindung des Gerichts zum Hofe gelöst und die Besetzung des Kammerrichters und der 16 Beisitzer geschah durch Herrscher und Reichsstände gemeinsam.[717]
Das Reichskammergericht wandte vorrangig partikulares Recht,[718] daneben Reichsgesetze und Teile des Corpus Iuris Civilis als Kaiserliches Recht sowie auch

[712] N.S. I, 1.Teil Anm. v. Senckenberg, S.33 ff.
[713] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.265, Anm.41.
[714] So beispielsweise auf dem Reichstag zu Worms, N.S.II, S.206 und Regensburg, N.S.II, S.360.
[715] N.S.III, S.297.
[716] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.265, Anm.42.
[717] Vgl. S p i n n a r k e, Recht in Deutschland, S.44.
[718] Nach dem Rechtssprichwort: “Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht“,

kanonische Bestimmungen an. Allerdings mußte partikuläres Recht vorgetragen und dessen Geltung nachgewiesen werden.
Die Reichskammergerichtsordnung wurde erstmals 1495 gedruckt und im Rahmen der Reichstagspublikation veröffentlicht.[719] Da die Gerichtsordnung nur sehr fragmentarisch ausgebildet war, bestimmte sie ein Initiativrecht der Richter für den Erlaß neuer Normen. Da diese aber erst auf den folgenden Reichstagen verhandelt werden konnten, begannen die Richter schon bald mit einer eigenen Rechtsfortbildung. Dieser richterlichen Rechtsfortbildung fehlte allerdings zuerst die Legitimation. Auch diese neuen Normen waren nach dem römisch-rechtlich geprägten Verständnis des höchsten Reichsgerichts zu publizieren. So kam es zu der Besonderheit, daß Rechtsnormen durch die Richter erlassen und in Worms durch öffentlichen Anschlag und Verlesung publiziert wurden.[720] Diese Verfahrensweise diente neben der Einhaltung des römischen Rechtsverständnisses im Umkehrschluß offenbar auch einer erhöhten Legitimationswirkung, die von publizierten Rechtsinstituten ausging.
Auf den Reichstagen wurden diese Regeln bestätigt, vermehrt und im Rahmen von Ergänzungsgerichtsordnungen im Rahmen der Reichsschlüsse erneut publiziert. Solche Modifikationen der Reichskammergerichtsordnung erschienen in Folge in den Jahren 1500, 1507, 1521, 1523 und 1527. Damit erfolgte zunächst die materielle Publikation eines unter Bestätigungsvorbehalt stehenden Richterrechts, welches nach Bestätigung im Rahmen der Reichstage neuerlich veröffentlicht wurde. Die erste Publikation richtete sich dabei nur an die im Gerichtsort anwesende Fachöffentlichkeit. Die spätere Publikation fällt zusammen mit der Reichstagspublikation aller materiellen Gesetze.
Erst 1548 wurde eine umfassende Neubearbeitung des Prozeßrechts des Reiches vorgenommen und eine neue Kammergerichtsordnung erlassen. In dieser Neufassung hatten die Richter ein gesetzlich festgelegtes Recht der Rechtsfortbildung.[721] Die eigene Publikation im Gerichtsort reichte zum Inkrafttreten aus. Damit wurden die Publikationsvorschriften stark vereinfacht. Die örtlich beschränkte Publikation zeigt den kleinen Adressatenkreis auf.
Der Religionsfriede vom Reichstag zu Augsburg im Jahre 1555 brachte dann eine Reihe von „fürnemliche und etliche andere mehr articul, derowegen allhie auf gegenwärtigem reichstag vergleichung getroffen, sollen der Kammergerichtsordnung an ihren gebührlichen orten einverleibt, zugesetzt und dieselbige von neuem in truck verfertigt werden.“ Somit wurden nicht nur die Neuerungen, sondern immer auch das Gesamtwerk publiziert.
In der Zeit bis zum Ende des ersten deutschen Reiches 1806 erschienen insgesamt 13 Fassungen der Reichskammergerichtsordnung im Druck.[722] Vor allem die modifizierten Ausgaben von 1521, 1548 und 1555 ließen einen Publikationsschwerpunkt erkennen.[723]

S c h m i d t-W i e g a n d, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S.310.
[719] S.o. IX.5. und IX.5.b).
[720] Tit.XXIV der Ordnung von 1500 (Corpus Juris Cameralis, S.16) besagt:„Als auf dem gehaltenen reichstag zu lindau und Freyburg etliche articul und ordnung das cammergericht betreffend, von unseren cammerRichtern und beysitzern fürbracht, zugelassen und darauf durch sie zu Wormbs öffentlich angeschlagen und verkündt worden sind, dieselbe jetzt allhier, was daran hierin mit gebessert oder geändert auch wir anfänglich zu Lindau und nachfolgends zu Freyburg zugelassen und ratificirt, lauten wie hernach folgt“.
[721] Näher zum Ganzen L a u f s, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, S.12 ff.
[722] Z.B. Corpus Iuris Cameralis 1724.
[723] L a u f s, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, S.60.

4. Einfluß der Reichskammergerichtsordnung auf Landesprozeßrecht

Die Reichskammergerichtsordnung hatte aber auch zunehmenden Einfluß auf die Gerichtsordnungen der Einzelterritorien des Reiches. Beispielsweise wurde 1569 das Hofgerichtsverfahren in Trier reformiert. Es wurde dabei lediglich befohlen, daß „in dem allem euch so viel die process, auch gepuer dero Gerichtspersonen belangt, der Kayserlichen Cammergerichtsordnung ... gemess haltet." Dabei wird die Rolle der Kammergerichtsordnung als Richtschur anderer Ordnungen deutlich. Der Reichsdeputationsabschied von 1600 verordnete dann, daß die Gerichte der Länder „in ein gute, richtige, der rechten Reichs- und Cammer-Gerichts-Process gemässe Ordnung, so viel nach eins jeden Orts Gelegenheit immer erspriesslich seyn wird, gebracht" würde.[724] Der Jüngste Reichsabschied enthielt die Regel, daß außer bei Vorliegen entgegenstehender Landesnormen, so stark wie möglich die „Norma des Cammer-Gerichtlichen Process" beachtet werden sollten.[725]

5. Gerichtsordnungen in den Städten und Territorien

Auf Landesebene haben die einzelnen Herrschaftsgebiete die verschiedensten Gerichtsordnungen erlassen. Da diese wegen des begrenzten Adressatenkreises lediglich eingeschränkte Aussagekraft im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung des Publikationsverständnisses bieten, werden diese im folgenden nur kurz aufgeführt.[726]

Die Reformation des kaiserlichen Landgerichts in Ansbach und Bayreuth wurde 1447 erlassen, die des Hofgerichts folgt im Jahre 1458. Die Landgerichtsordnung für Hessen-Kassel von 1455 war deutschrechtlich geprägt und enthielt zusätzlich noch einige polizeirechtliche Bestimmungen.[727] Im Jahre 1472 erschien eine deutschrechtliche Gerichtsordnung für Beilstein-Nassau, die 1541 erneuert wurde.[728] In Oberhessen beinhaltete die Gerichtsordnung von 1497 noch ein aus der Nürnberger Reformation entnommenes Erb- und Güterrecht. Hier wurde bereits fremdes Prozeßrecht rezipiert.[729]

Die Baseler erneuerten Satzungen über Stadtrecht und Gerichtsordnung von 1457 enthielten auch einen Großteil Privatrecht, so daß darin keine typische Gerichtsordnung zu sehen ist.[730] Die Stadt Theilheim am unteren Main bekam 1473 eine Gerichtsordnung. In Bayern erging nach einer Beschwerde der Stände über das Gerichtswesen von 1471 im Jahre 1474 eine Rechts-, Gerichts- und Landespolizeiordnung. Die in Württemberg wohl 1475 erlassene Hofgerichtsordnung kann nicht mehr aufgefunden werden.[731]

In Kempten wurde 1481 eine Hof- und Landgerichtsordnung erlassen, die lediglich handschriftlich Verbreitung fand.[732] Von der Reformation des Domdechaneigerichts zu Bamberg von 1463 in der Form ihrer Erklärung von 1488 sind einige spätere Drucke nachweisbar.[733] Die Prozeßordnung von Hessen aus dem Jahre 1497 wurde, wie offenbar in dieser Zeit noch üblich, zunächst nur durch Abschrift besonders den Gerichten bekannt gemacht. Sie enthielt im wesentlichen das Prozeßrecht der

---

[724] N.S. III, S.476 Reichsdeputationsabschied 1600 § 15.
[725] Jüngster Reichsabschied 1654 § 137.
[726] Vgl.auch den Verweis in: S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.259, Anm.6.
[727] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.XLIV.
[728] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.XLIV.
[729] Gerichtsordnung für Oberhessen 1497, Vorrede.
[730] S c h n e l l, Rechtsquellen von Stadt und Land Basel I, S.150 ff.
[731] W ä c h t e r, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts I, S.53.
[732] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.262, Anm. 22.
[733] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.261, Anm.18.

Nürnberger Reformation.[734] Erst 1589 erfolgte der Erstdruck in Mainz.[735] Ferner erschienen 1497 die Bamberger Hofgerichtsordnung und 1503 die Landgerichtsordnung. Auch die Stadt Frankfurt a.M. bekam noch im 15. Jahrhundert eine Gerichtsordnung, welche detaillierte Prozeßregelungen beinhaltete.[736] Ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert datiert die Soester Gerichtsordnung, welche aber, wie eine Revision aus dem Jahre 1605, niemals gedruckt wurden.[737] Eine Vorbildwirkung für andere umliegende Städte ist nicht feststellbar. [738] Im Jahre 1499 erschien die Tiroler Gerichtsordnung.
Eine Radolfzeller Gerichtsordnung folgte im Jahre 1506. Eine Neue Reformation des Landgerichts des Herzogtums Francken aus dem Jahre 1512 bezog sich vornehmlich auf den Prozeß.[739] Parallel zu den Arbeiten für die Reformation des bayrischen Landrechts von 1518 entstand seit dem Ingolstädter Landtag von 1516 der auf der Reichskammergerichtsordnung und dem prozessualen Teil der Wormser Reformation von 1498/1499 basierende Entwurf einer Bayrischen Gerichtsordnung.[740] Große Teile des Entwurfs waren bereits 1518 als Verfahrensordnungsteil des Bayrischen Landrechts enthalten. Im Jahre 1520 erschien dann die vervollständigte Bayrische Gerichtsordnung. Sie galt neben dem prozessualen Teil der Reformation von 1518.[741] Damit erlangte dieses prozessuale Gesetzeswerk nur eine untergeordnete Bedeutung.
Im Jahre 1528 wurde im Zuge der Constitutio Joachimica eine Hofgerichtsordnung des brandenburgischen Sekretärs Schrage gedruckt. Beide Gesetzeswerke wurden, obwohl getrennt gehalten, auf einem einheitlichen Deckblatt angekündigt.[742] Die Mainzer Untergerichtsordnung von 1534 enthielt neben den prozeßrechtlichen Bestimmungen noch materielle Regelungen über Vormundschaft und Einkindschaft. Ferner waren Formulare für einzelne Gerichtsakte zwecks Belehrung beigegeben.[743] Sie wurde im Jahre 1534, nochmals 1535 und 1539 im Druck veröffentlicht.[744] Die Gerichtsordnung der Grafschaft Nassau-Saarbrücken-Wiesbaden-Idstein basierte, nach einer Anmerkung von Fichard, dem bei Erarbeitung des Solmser Landrechts ein undatierter Erstdruck Schöffers vorlag, fast wörtlich auf der Frankfurter Reformation von 1509. Der Erlaß ist auf den Zeitraum zwischen 1516 und 1535 zu datieren, als eine zweite Druckausgabe in Worms erschien.[745] Damit ist in diesem Fall von einer offiziell initiierten Druckpublikation auszugehen. Allerdings ist zweifelhaft, ob sich diese an eine Allgemeinöffentlichkeit oder eher an ein Fachpublikum richtete. Im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken ging 1536 eine Untergerichtsordnung an alle Schultheißen, Schöffen und Gerichtsschreiber aus. Anläßlich einer erneuten fast identischen Druckpublikation im Jahre 1568 wurde beklagt, daß die Ordnung von 1536 nicht genügend beachtet wurde. Der Neudruck wurde auf einen Mangel an Exemplaren zurückgeführt, wobei 1568 jeweils 20 neue Drucke an die Ämter Zweibrücken, Lichtenberg und Meisenheim sowie

---

[734] G e n g l e r, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, S.329.
[735] L ö h r, Geschichte des Katzenelnbogischen Landrechts, S.37.
[736] Regimen sive baculus judicii secularis in Franckenford.
[737] Erst 1749 bei E m m i n g h a u s, Memorabilia Susatensia, Jena 1749, Docum.V 1 S.359 ff. gedruckt.
[738] W. E b e l, Das Soester Recht, S.98.
[739] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.367.
[740] K u n k e l, Quellen zur neueren deutschen Privatrechtsgeschichte I 2, S.XVI f.
[741] Bairische Gerichtsordnung 1520, Vorrede, vgl auch K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XVI Anm.9 ff.
[742] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXI, Anm.21.
[743] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.258 f.
[744] S c h a a b, Die Erfindung der Buchdruckunst I, S.590 f.
[745] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXXIII, Anm.61.

30 an das Amt Neukastel verteilt worden sind.[746] Eine Weiterführung, die 1722 in Druck kam, stellt eine Überarbeitung der Hintersponheimischen Untergerichtsordnung von 1578 dar, die wiederum auf der Mainzer Untergerichtsordnung von 1534 basierte und nahm die Hofgerichtsordnung von 1605 mit auf. In Trier erschien 1537 eine Gerichtsordnung. Nachfolgend wurde 1569 das Hofgerichtsverfahren in Trier reformiert. Es wurde dabei lediglich befohlen, daß „in dem allem euch so viel die process, auch gepuer dero Gerichtspersonen belangt, der Kayserlichen Cammergerichtsordnung ... gemess haltet.“[747] Die Kölner weltliche Gerichtsordnung stammt aus dem Jahre 1538 und wurde 1570 neu aufgelegt.[748] Auch sie enthielt gerichtliche Formulare, um die Verständlichkeit zu fördern.[749]
Im Jahre 1540 erhielt Brandenburg eine Kammergerichtsordnung, die noch im selben Jahr im Druck erschien.[750] Eine Gerichtsordnung in Frankfurt a.M. erschien 1548 ohne Publikation.[751] Im Jahre 1559 erschien in Pfalz-Zweibrücken eine Kanzleiordnung mit Prozeßnormen, die 1586 erneut wiederholt wurde. Sie sollte laut Vorrede „den Parteyen zu gutem publicirt, und ins werck gesetzt werden.“[752] Weitere Angaben wurden nicht gemacht.
Das freie Kaiserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben erhielt von König Ferdinand im Jahre 1562 eine Gerichtsordnung. Eine Überarbeitung nahm König Maximilian vor und ließ die verbesserte Ordnung 1618 in Innsbruck im Druck publizieren. Sie galt in Schwaben von Württemberg bis an den Lech und von der schweizerischen Grenze über Konstanz bis nach Stockach zum Bodensee.[753] Die Mecklenburg Schwerinische Hofgerichtsordnung wurde im Jahre 1570 publiziert und am 2. Juli 1622 revidiert als Hof- und Landgerichtsordnung erneut gedruckt und publiziert.[754] Die Landgerichtsordnung von Schleswig und Holstein wurde, laut Vorrede des Nachfolgewerkes, 1573 veröffentlicht. Die Revidierte Landgerichtsordnung stammt vom 1. September 1636 und wurde laut Deckblatt im selben Jahr publiziert.[755] Da in § 51 der Revidierten Ordnung vorgeschrieben wird, daß jährlich am dritten Ostertage eine Verlesung von der Kanzel stattzufinden habe, ist zu vermuten, daß auch die Erstpublikation dergestalt vorgenommen wurde. Die Begründung dieser Verlesung mit dem Unwissenheitsausschluß im § 51 indiziert eine rechtliche Relevanz der Publikation zu diesem Zeitpunkt.[756] Die Kurpfälzische Hofgerichtsordnung von 1573 wurde in wenigen Exemplaren im Druck publiziert. Die Nichteinhaltung vorheriger Bestimmungen wurde mit der zuvor unterlassenen Publikation begründet, was neben einem Hinweis auf die Vermeidung der Unwissenheit die Publikationsmotivation offenlegt.[757] Bereits im Jahre 1582 ging sie jedoch mit einer neuen

[746] R o s e, Das Gerichtswesen des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken im 18. Jahrhundert, S.16 ff.
[747] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXXIII.
[748] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte II, S.371.
[749] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.259, Anm.4.
[750] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XX f.
[751] T r u m p o l d t, Studien zur Frankfurter Geschichte, S.59; S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.318; s.o. X.1.m)(2).
[752] Zitiert nach K e i p e r, Cantzley-Ordnung des Herzogs W o l fgang von Zweibrücken vom Jahr 1559, S.185, Anm.1.
[753] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.266, Anm.43.
[754] Hof- und Landgerichtsordnung von Mecklenburg-Schwerin, Vorrede in: Neue Vollständige Gesetzessammlung für Mecklenburg-Schwerin Bd.1 (1835), S.1.
[755] C r o n h e l m, Neue Ausgabe der Schleswig-Holstein. Kirchen- und Landgerichtsordnung, S.198.
[756] C r o n h e l m, Neue Ausgabe der Schleswig-Holstein. Kirchen- und Landgerichtsordnung, S.4.
[757] Hofgerichtsordnung in der Landrechtsausgabe von 1610/1611, Vorrede in: v. d. N a h m e r Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.LV.

Untergerichtsordnung im Kurpfälzischen Landrecht auf, dessen weitere Publikationsgeschichte bereits dargestellt wurde. Im Jahre 1574 und 1638 erschien die Steierische Gerichtsordnung.[758]
In der Hinteren Grafschaft Sponheim wurde 1578 eine Untergerichtsordnung erlassen, die sich als sprachliche Neubearbeitung der Mainzer Untergerichtsordnung darstellt.[759]
Im Jahre 1582 wurde eine Gerichtsordnung für Jülich-Kleve-Berg erlassen.[760] Eine Hofgerichtsordnung auf Basis der Kurpfälzischen Hofgerichtsordnung von 1572 erschien am 4. Mai 1586.
Letztere wiederum diente der Pfalz-Zweibrückischen Hofgerichtsordnung vom 15. Mai 1605 zur Vorlage. Diese wurde von Kaspar Wittel in Zweibrücken gedruckt.[761] In Österreich erschien am 28. Januar 1627 eine Landgerichtsordnung, deren Erneuerung im Jahre 1675 verfaßt wurde. Beide verwiesen auf alte Gewohnheiten und begründeten keinerlei Verkündung, Druck oder Publikation. Am Ende der Ordnung von 1675 steht ein Publikationsvermerk der besagt, daß das Werk am 1. Dezember 1677 verkündet worden ist, wobei dafür wiederum keine Begründung erfolgte.[762]
In Sachsen-Gotha und Jülich-Kleve erschienen 1703/1704 eine Gerichts- und Prozeßordnung. In der Revision der Lindauer Gerichts- und Processordnung, die am 2. Januar 1739 im Druck publiziert worden ist wurde ein Vorgängerwerk erwähnt, über dessen Publikation jedoch nichts weiteres bekannt ist. Der öffentliche Druck der Revision wurde mit „manniglicher Nachricht“ der Allgemeinheit begründet. Daneben sind die Gerichte explizit als Normadressaten genannt worden.[763]

6. Sächsischer Rechtskreis

Wegen der Besonderheiten im sächsisch-rechtlich beeinflußten Bereich werden die Gerichtsordnungen aus diesem Rechtskreis gesondert aufgeführt. Auf dem Gebiet des sächsischen Prozeßrechts erschienen vor allem die folgenden Gerichtsordnungen. Für das Oberhofgericht Leipzig wurde 1488 die Oberhofgerichtsordnung Albrechts des Beherzten erlassen.[764] Diese bezog sich überwiegend auf die beteiligten Personen und weniger auf den Prozeßverlauf. Im Jahre 1493 folgte dann die Oberhofgerichtsordnung für das gemeinsame Oberhofgericht zu Altenburg und zu Leipzig der drei Herzöge Friedrich, Johann und Georg. Davon ist nur die handschriftliche Verbreitung bekannt.[765]
Eine verbesserte Oberhofgerichtsordnung zu Leipzig erschien 1529. Die Oberhofgerichtsordnung für das 1529 gegründete Gericht in Wittenberg betraf vor allem die Gerichtsorganisation. Kurfürst Moritz verbesserte auf Verlangen der Stände die Leipziger Ordnung 1548 erneut und die Wittenberger Ordnung im Jahre 1550. Sodann folgte eine Bestätigung der Leipziger Gerichtsordnung seines Nachfolgers Kurfürst August in einem Ausschreiben von 1555, wobei einige prozeßrechtliche Artikel ergänzt werden. Dem Leipziger Schöffenstuhl wurde 1574 eine Gerichtsordnung erlassen. [766]
Eine ausführliche Appellationsordnung erhielt das Leipziger Gericht im Jahre 1605 nach einem z.T. wörtlich auf der Braunschweigischen Gerichtsordnung basierenden Entwurf

[758] Steiersche Gerichtsordnung 1638, Vorrede.
[759] R o s e, Das Gerichtswesen des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken im 18. Jahrhundert , S.19.
[760] Gerichtsordnung Jülich, Cleve, Berg 1582, Vorrede.
[761] R o s e, Das Gerichtswesen des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken im 18. Jahrhundert , S.22 ff.
[762] Kaiserliche Land-Gerichtsordnung Österreich 1675/1677 Druck 1736, Vorrede und S.123.
[763] Des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Lindau Gerichts-und Processordnung 1739, Vorrede.
[764] K r e t s c h m a n n, Geschichte des Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig, S.27 ff.
[765] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.262, Anm.24.
[766] Vgl. S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.263.

von Hartmann Pistoris. Erst 1622 erhielten die niederen Gerichte mit der Publikation der „Process- und Gerichtsordnung Churfürst Johann Georgens I. zu Sachsen, darnach man sich in dero landen bey Ober- und Untergerichten gleichförmig zu achten“ eine Gerichtsordnung.[767] Dieses Werk wurde 1724 in verbesserter und erläuterter Form erneuert und publiziert. Es wurde zur Grundlage weiterer Prozeßordnungen.[768]

7. Zusammenfassung der Publikation der Gerichtsordnungen

Zu den Gerichtsordnungen, sofern es sich um ohne nennenswertes materielles Recht publizierte Prozeßregelungen handelte, läßt sich zusammenfassend sagen, daß die Publikationsanstrengungen deutlich geringer ausfielen als beim materiellen Recht. Dies hing mit dem eng begrenzten Adressatenkreis zusammen. Dieser umfaßte nur die direkt mit der Gerichtsorganisation und dem Prozeßverlauf befaßten Personen. Daraus ergab sich ein nur schwaches Publikationsinteresse seitens des Gesetzgebers.

Obwohl die Prozeßnormen schon früh, d.h. oftmals vor dem materiellen Recht, aufgezeichnet wurden, erfolgte die Verbreitung zu Beginn meist nur handschriftlich an die Gerichte. Weitergehende Anstrengungen, wie etwa eine öffentliche Verlesung, sind nicht erwähnt worden. Später wurde teilweise ein Druck in geringer Anzahl für den Gerichtsgebrauch durchgeführt.

Der römische Rechtsgrundsatz, daß nur publizierte Gesetze Anwendung finden konnten, wurde dahingehend eingeschränkt, daß er sich nur auf die Adressaten der Prozeßnormen bezog. Daher sind reine Gerichtsordnungen nur wenig aussagekräftig im Hinblick auf die Entwicklung der Publikation. Da es sich zumeist um Normen handelte, die neu aufkommende Bereiche der Gerichtsorganisation regelten, entfiel auch ein mögliches Publikationsinteresse wegen mangelnder Legitimation bei entgegenstehenden älteren Rechtsnormen.

Anderes galt teilweise bei Ordnungen der Untergerichtsbarkeit, die aber meist erst im Anschluß an die erste Welle der Gerichtsordnungen aufgezeichnet wurden. Das frühe Beispiel der Mainzer Untergerichtsordnung zeigt hier, daß ein auf gewohntem Rechtsterrain positioniertes Prozeßgesetz ebenfalls einen erhöhten Publikationsaufwand erfordert, zumal hier auch materielle Normen mit einhergingen. Demgemäß wurde diese Gerichtsordnung in mehreren Druckausgaben herausgegeben.[769] Insgesamt hat die prozeßrechtliche Gesetzgebung jedoch eine eher untergeordnete Rolle bei der Weiterentwicklung der Publikationsformen sowie der Entfaltung einer breiteren Veröffentlichungswirkung gespielt.

XII. Öffentliches Recht

Während die Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts auf Reichsebene bereits oben entsprechende Beachtung gefunden hat,[770] lassen sich auf Territorialebene deutliche Unterschiede im Vergleich der Publikation zu den privatrechtlich dominierten Gesetzen feststellen. Die getroffene Einteilung kann jedoch nicht als ausschließlich betrachtet werden, da eine Überschneidung der Rechtsmaterien häufig anzutreffen ist.

[767] Codex Augusteus I, S.1067 ff.
[768] Codex Augusteus I, S.2381 ff.
[769] S.o. IX.5. ff.
[770] S.o. III.2.

Die Gesetzgebung erfolgte dabei zumeist in Form von sogenannten Landesordnungen.[771]

1. Landesordnungen

Die Einordnung des Begriffs der Landesordnung wie auch Polizeiordnungen ist problematisch.[772] Inhaltlich werden verschiedene Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens abgedeckt. So waren religiöse Ordnungsvorschriften beispielsweise über Gottesdienstbesuche oder klösterliche Zucht genauso wie allgemein-polizeiliche Vorschriften enthalten.[773] Unter allgemein-polizeiliche Vorschriften sind etwa Normen über Hochzeitsaufwand oder gewerbewirtschaftliche Regelungen zu fassen. Dabei darf nicht verkannt werden, daß der Begriff des öffentlichen Rechts als Antwort auf neue sachliche Probleme, Krisen und politische Herausforderungen erst im Laufe des 16. Jahrhunderts entsteht.[774] Die Einteilung in öffentliche Rechtsmaterie soll daher nur der grobmaschigen Einstufung dienen. Die entsprechenden verfahrensrechtlichen Normen waren meist mit erfaßt. Der Begriff Landesordnung erschließt sich ursprünglich aus einem für das gesamte Land verbindlichen Gesetzeswerk.[775]

Daneben gab es noch die auf ein bestimmtes Gebiet beschränkten Verordnungen wie Tax,- Forst,- Kleider- und Mühlordnungen u.a. Dabei waren Vermischungen durchaus möglich. Auf ihrem Gebiet waren die Landesordnungen meist umfassend gestaltet.[776]

Den Landesordnungen sehr ähnlich bzw. oft synonym gebraucht waren sogenannte Polizeiordnungen. Sie betrafen denjenigen öffentlichen Bereich, der dem Polizeibegriff des 16. bis 18. Jahrhunderts unterfällt, womit eine aufzunötigende Glückseligkeit durch staatliche Regelung gemeint war.[777] Eine Abgrenzung der polizeilichen Tätigkeit wie in heutiger Zeit gab es damals nicht. Vielmehr umfaßte der Begriff die gesamte Ordnungsproblematik.[778]

Da in dem untersuchten Zeitraum vom 15. Jahrhundert bis zum 18. Jahrhundert eine unübersehbare Vielzahl von Landes- und Polizeiordnungen erlassen worden ist, die bei einer lückenlosen Darstellung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wird die Betrachtung an dieser Stelle auf eine repräsentative Auswahl beschränkt, wobei der Zusammenhang mit dem Grad der Rezeption wiederum besondere Beachtung findet.[779]

a) Salzburger Landesordnung 1328

Die wohl erste, als Landesordnung im späteren Sinne anzusehende Ordnung, war diejenige des Erzbischofs von Salzburg vom 29. September 1328, die auch einige

---

[771] Es gab allerdings auch einige „Landesordnungen“ bzw. „Landsordnungen“ mit ausschließlich oder überwiegendem Zivilrechtsanteil, die bereits in den vorangegangenen Abschnitten behandelt wurden, so z.B. die Nassauisch-Katzenelnbogische Landsordnung s.o. X.3.q).

[772] S.o. III.2. und 3.

[773] Zur Überschneidung mit kirchenrechtlicher Regelungsmaterie vgl. o. VI.4.

[774] S t o l l e i s, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S.394 f.

[775] R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482, S.1 ff.

[776] B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.26.

[777] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.10; detailliert zum Begriff S t o l l e i s, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S.334 ff.

[778] B o l d t, Geschichte der Polizei in Deutschland in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, S.1 ff., Rdnr. 1-8.

[779] Zudem sind mit der Darstellung bei K u n k e l, Quellen der neueren Privatrechtsgeschichte und neuerdings bei S t o l l e i s/H ä r t e r Repetitorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit bereits sehr umfassende Abhandlungen erschienen, so daß hier der Schwerpunkt auf den bekannt gewordenen Publikationsanstrengungen liegt.

privatrechtliche Vorschriften über Wucher, Fürkauf, Würfelspiel und Grundstückserwerb sowie die Morgengabe enthielt.[780] Da mehrere Abschriften erhalten sind, ist eine Verbreitung mittels derselben zu unterstellen. Weiteres ist über die Publikation nicht bekannt. Ein späterer Druck ist nicht nachweisbar. Damit fehlt es auch an einer rechtlichen Relevanz der Publikation.

b) Ernestinische Landesordnungen in Thüringen ab 1446

Die Entwicklung in Thüringen-Sachsen wurde durch die Teilungspolitik in diesem Bereich Deutschlands geprägt, bei der aus den beiden Herrscherlinien der Ernestiner und Albertiner, die sich 1485 von den Wettiner abspalteten, nach 1680 allein 10 ernestinische Linien bestanden. Dennoch versuchte man durch eine einheitliche Landesgesetzgebung eine Stärkung der Territorialgewalt zu erreichen.[781]

(1) Einzelne Landesordnungen

Eine erste Landesordnung unter starker Beteiligung der Stände wurde am 9. Januar 1446 in vier Urkunden ausgearbeitet. Der zweite Teil enthielt dabei nur einen Beistandsvertrag zwischen Fürst und Ständen, so daß dieses Werk noch Ausdruck der ständischen Macht in diesem Zeitraum ist. Jedoch blieb diesem Versuch, die innere Ordnung in Thüringen früh zu festigen kein Erfolg beschieden. Nach dem Protest des Kurfürsten Friedrich wurde sie alsbald wieder aufgehoben bzw. hatte sie nur kurze Gültigkeit. Eine breitere Publikation ist nicht ersichtlich.

Für das übrige Gebiet der Wettiner, von den Brüdern Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht seit 1463 gemeinschaftlich regiert, wurde 1482 eine Landesordnung erlassen. Hier wurde bereits der ständische Einfluß in der Präambel auf Anregungen beschränkt, was auf ein Erstarken der Zentralgewalt bereits zu diesem Zeitpunkt deutet.[782] Die Bestimmungen wurden aber offenbar nur mäßig beachtet, so daß, auch bedingt durch die Hauptteilung von 1485, bereits Ende des 15. Jahrhunderts die Verhandlungen über eine in den Territorien beider Linien gültige Landesordnung begannen. Diese mündeten jedoch zunächst nur im Erlaß verschiedenster Einzelordnungen (wie die Kleiderordnung von 1546), wovon das Ausschreiben „Zu Erhaltung christliche Zucht“ von 1531 sogar gedruckt wurde.[783] Diese gingen später, nach dem Schmalkaldischen Krieg, der bis 1547 dauerte, in der 1556 aufgestellten Ernestinischen Landesordnung auf. Die Veröffentlichung fand im Druck statt. Als Coburger Landesordnung hatte sie am längsten Geltung.[784]

Im Jahre 1589 wurde eine geringfügige Überarbeitung und Erweiterung vorgenommen und als „Policey und Landesordnung“ im selben Jahr in Jena durch Tobias Steinmann gedruckt. Eine erneute Auflage fand 1671 in Altenburg und 1768 in Weimar statt. Die Ordnung blieb in einigen Teilen Thüringens bis weit ins 19. Jahrhundert hinein gültig.[785] Die Ernestinische Landesordnung bildete ferner die Grundlage für die Gothaer Landesordnung, die im Jahre 1653 „publiciret und außgelassen“ wurde.[786] Diese wurde

---

[780] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.17.
[781] Näher R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 u. 1482, S.9 ff.
[782] R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 u. 1482, S.13 ff.
[783] Vgl. R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 u. 1482, S.20.
[784] Der durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johans-Friderichen des Mitlers, Herrn Johans Wilhelm und Herrn Johans Friderichen des Jüngern, gebrüdere, Hertzoge zu Sachssen, Landgraven in Düringen und Marggraven zu Meisseen, Pollicey und Landtsordnung 1556, Vorrede.
[785] R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 u. 1482, S.22 f., 122.
[786] Fürstlich Sächsische Revidierte und Vermehrte Landesordnung
und Landrecht Sachsen-Gotha 1653, Vorrede.

wiederum 1666 wegen eines Mangels an Druckexemplaren der 1653 publizierten Ordnung erneuert und unter speziellem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Drucklegung am 1. September 1666 publiziert.[787] Diese Umstände zeigen die Bedeutung des verwendeten Publikationsmittels. Sie beweisen außerdem eine weitere Funktion der Drucklegung, nämlich die Dauerhaftigkeit einer Ordnung, die offenbar mit der Zahl der existierenden Druckexemplare zusammenhing.
In den Jahren 1695 und 1740 erfolgte jeweils eine weitere Publikation. Jedesmal erfolgte die offizielle Druckverbreitung.[788] Nach einer Weigerung der Stände in Sachsen-Altenburg, die Gothaer Landesordnung zu übernehmen, mußten diese 1705 der Publikation einer im Wesentlichen identischen Altenburger Landesordnung zustimmen, die ebenfalls im Druck durch Johann Gottfried Richter in Altenburg ausging. Im Jahre 1742 erfolgte auch hier eine Erneuerung, die in Altenburg durch Paul Emanuel Richter gedruckt wurde.[789] Damit wurden die Ernestinischen Landesordnungen spätestens ab 1556 in umfangreicher Weise materiell publiziert. Dies steht im Gegensatz zu der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden privatrechtlichen Praxis im sächsischen Rechtskreis. Dies kann mit der stärker römisch-rechtlich durchsetzten Materie der Landesordnungen, aber auch mit ihrem Charakter als Regelungen von Alltagsgeboten, wie Kleiderordnung oder Gottesdienstbesuch, erklärt werden. Festzuhalten bleibt, daß bei neuer Rechtsmaterie bzw. Gebotscharakter auch in den ursprünglich eher deutschrechtlich geprägten Gebieten im 16. Jahrhundert umfangreichere Publikationsanstrengungen nachzuweisen sind.

(2) Einhaltung am Beispiel der thüringischen Landesordnungen

Die Einhaltung der polizeilichen Gesetzgebung des 16. bis 18. Jahrhunderts ist nur schwer zu überprüfen. Einen Anhaltspunkt geben die häufigen Neuauflagen, wobei der Gesetzesinhalt unter Klarstellung erneut eingeschärft werden sollte. Dies läßt auf eine mangelnde Beachtung bei den Untertanen schließen.[790] Dabei verdient die Frage Beachtung, inwieweit die Publikationsanstrengungen von Erfolg gekrönt waren, im Hinblick darauf, ob der Inhalt einer breiten Öffentlichkeit bekannt war.
Offenbar schnell in Vergessenheit geriet die Sachsen-Gotharische Landesordnung von 1653, da in der Vorrede des Nachfolgewerks 1666 bereits die fehlenden Exemplare beklagt wurden.[791] Einen Hinweis auf die Einhaltung bietet auch die Aufhebung einzelner Ordnungen anläßlich einer Neuauflage. So wurde im Einführungspatent der Auflage in Sachsen-Weimar von 1768 angeführt, daß „einige“ Bestimmungen durch neuere Gesetze aufgehoben worden seien. Da daraus keine konkrete Unterweisung ersichtlich wird, kann daraus gefolgert werden, daß die Untertanen nicht genau erschließen konnten, welche Normen noch galten.[792] Da man unbesehen so verfuhr, kann die allgemeine Rechtskenntnis im Volke nicht umfassend gewesen sein.
Dies hing aber wohl auch mit der schnell und häufig wechselnden Materie der polizeilichen und bürokratischen Vorschriften über Kleider, Märkte u.v.a. zusammen. Deutlich wurde dies an einem Vorschlag der Jenaer Städte, den sie in ihrer Präliminarschrift vom 8. November 1783 machten. Darin wurde angeregt, eine

---

[787] Fürstlich Sächsische Landesordnung Sachsen-Gotha 1666, Vorrede.
[788] Alle gedruckt in Gotha 1667 durch Johann Michael Schalln, 1695 durch Christoph Reyher, 1740 durch Johann Andreas Reyher.
[789] R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 u. 1482, S.106 f.
[790] Ähnlich R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen u. ihre Vorläufer von 1446 u. 1482, S.109.
[791] Fürstlich Sächsische Landesordnung Sachsen-Gotha 1666, Vorrede.
[792] H a r t u n g, Großherzogtum Sachsen, S.109.

Gesetzessammlung zusammenzustellen und publizieren zu lassen, was mit der Unkenntnis über bestehende Vorschriften begründet wurde. Eine solche ist aber nur von privater Hand in den Jahren 1800 bis 1805 in Weimar durchgeführt worden.[793]
Am 18. April 1842 bat schließlich die Eisenacher Regierung den Großherzog um Aufhebung der Landesordnung, da kaum mehr Exemplare vorhanden und die Vorschriften unbekannt oder veraltet seien. Hier läßt sich ein Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer ausreichenden Anzahl Gesetzesexemplare und der Wirksamkeit konstatieren, da nur das Nichtvorhandensein einer genügenden Anzahl bereits zur Forderung nach Aufhebung veranlaßt. Diesem Wunsch wurde jedoch nicht entsprochen, so daß von einer Gültigkeit bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegangen werden muß.[794] Erhebliche Zweifel an der Kenntnis und Verbreitung der Bestimmungen zumindestens seit dem 18. Jahrhundert, bleiben nach dem Gesagten allerdings angebracht.

c) Württembergische Landesordnung 1495

Am 11. November des Jahres 1495 erließ Herzog Eberhard in Württemberg eine erste Landesordnung, nachdem im selben Jahr die Grafschaft zum Herzogtum erhoben worden war. Eine Druckpublikation ist nicht bekannt. Das umfangreichere Nachfolgewerk vom 10. April 1515 nahm, neben einer Revision der alten Ordnung eine Gerichtsordnung des Klosters Adelsberg auf. Sie wurde allerdings im Druck publiziert, womit bereits früh materielle Publikationsbemühungen belegt sind.
Weitere Ordnungen von 1521 und 1536 stellen Überarbeitungen nach einem jeweiligen Herrschaftswechsel dar, nachdem Württemberg von 1520 bis 1534 österreichisch regiert war.[795] Im Jahre 1549 erging eine auf der Reichspolizeiordnung von 1548 basierende reine Polizeiordnung. Die fünfte Landesordnung vom 2. Januar 1552 vereinigte beide Ordnungen und vermehrte sie um Zusatzverordnungen, die in einem Druck erschienen.[796] Auf dem Landtag von 1565 verlangten dann die Stände eine Revision. Diese wurde, unter Beseitigung von Widersprüchen zum Landrecht von 1555, bis zum Jahre 1567 durchgeführt und einige Wochen nach der zweiten Fassung des Württembergischen Landrechts, welche am 1. Juli 1567 ausging, am 17. August 1567 erlassen.[797] Diese anschließend im Druck publizierte Landesordnung stellte sich als Zusammenstellung aller in der Zwischenzeit erlassen einzelnen Maß- und Gewichts-, Markt-, Kleider- und sonstigen Polizeiordnungen unter Abstimmung mit dem Württembergischen Landrecht dar.[798]
Der Neudruck des Nachfolgewerkes von 1621 wurde mit dem Mangel an Druckexemplaren begründet. Eine Revision findet nahezu nicht statt.[799] Daneben wurde angeordnet „Inmaßen dis alles (someniglichen zu Nachrichtung, und damit sich niemand der Ohnwissenheit zu entschuldigen, bei nechstem und allen künftigen jährlichen Vogtgerichten vor der gesamten Gemeinden offentlich abgelesen werden solle) nach beeden Registern seines wortlichen Inhalts hernach folgt.“[800] Hierbei wurde das auf

[793] R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482, S.28 f.
[794] R i c h t e r, Die Ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482, S.110.
[795] W ä c h t e r, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts I, S.98 f.
[796] W ä c h t e r, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts I, S.106.
[797] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XXVI f. und II 1, S.46.
[798] Des Herzogtums Würtemberg Gemeine Landsordnungen von 1621, Vorrede Abs.6 in: R e y s c h e r, Gesetzessammlung XII, S.717 ff.
[799] W ä c h t e r, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts I, S.358 ff.
[800] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.425.

römisches Recht zurückgehende Wissenprinzip, wonach die Rechtsnorm als Wirksamkeitsvoraussetzung bekannt sein mußte, ebenso deutlich wie das materielle Publikationsprinzip. Das Wissen sollte dabei zum einen durch jährliche Verlesung und zum anderen durch eine Vorschrift zur Wortlautwiedergabe gewährleistet werden.
Dies entsprach bereits weitgehend dem gesetzestheoretischen Publikationsverständnis der absolutistischen Zeit. Anschließend erlebte die Landesordnung noch Neuauflagen in den Jahren 1650, 1653, 1661, 1698, 1709 und 1735.[801] Daneben folgten der o.g. Polizeiordnung vom 30. Juni 1549 noch weitere vier in den Jahren 1644, 1660, 1681 und 1712, die einzelne neue Tatbestände von geringem Umfang aufnahmen.[802] Im Ergebnis sind auch hier erhebliche Publikationsbemühungen feststellbar.

d) Badische Landesordnung 1495

Am 21. September 1495 wurde im noch nicht geteilten Baden durch Markgraf Christoph eine Landesordnung erteilt. Sie enthielt eine jederzeitige Abänderungsklausel, die die gesetzgeberische Kompetenz auf dem Gebiet des Polizeirechts zu diesem Zeitpunkt dokumentierte.[803]
Die Publikation erfolgte auf klassische Weise durch Verlesung durch die Amtmänner, an welche handschriftliche Abschriften verschickt werden sollten.[804] Eine Bekanntheit der römischen Rechtsmaterie läßt sich allerdings, neben einzelnen Regelungen im Erbrecht,[805] aus der Begründung der Publikation herleiten, daß sich „niemand mit Unwissenheit entschuldige“, welche in der Vorrede gegeben wird.
Damit läßt sich eine rechtliche Relevanz der Publikationshandlungen zu diesem frühen Zeitpunkt nachweisen. Um den Bekanntheitsgrad zu steigern und wohl vor allem, um ihn zu erhalten, wurde den Amtsmännern die jährliche Wiederholung der Verlesung vorgeschrieben. Dies geschah offenbar in Ermangelung sonstiger Legitimation für die neue Rechtsmaterie, da solche Publikationsanstrengungen in anderen Rechtsgebieten zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgten. Der praktischen Durchsetzung diente die zusätzlich anberaumte Verlesung der Strafen.[806] Eine Druckpublikation fand nicht statt. Angesichts des Erlasses von weiteren Erlaßen und Ordnungen, wie der Landschreiberordnung von 1497 und der Amtmannsverordnung von 1498, ist von einer späteren Änderung der Ordnung ohne erneute Publikation auszugehen.[807]
Nach der Teilung von Baden im Jahre 1535 erließ Markgraf Philipp II. in den Stammlanden 1588 eine Landesordnung auf Basis der Württembergischen von 1567. In Baden-Durlach erging schon 1580 eine Eheordnung. In der Besatzungszeit Baden-Badens durch Baden-Durlach von 1602 bis 1622 wurde neben einem Landrecht auch eine Gesamtlandesordnung erstellt, die 1623 gedruckt worden ist. Die Ereignisse im Laufe des Dreißigjährigen Krieges verhinderten jedoch ein Inkrafttreten. Erst im Jahre 1715 wurde eine Gesamtlandesordnung für Baden erlassen, die im selben Jahr in Durlach bei Theodor Hecht im Druck publiziert wurde.[808]

---

[801] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.47, Anm.190.
[802] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.47, Anm.192.
[803] Landsordnung Herrn Markgraf Christoffen zu Baden 1495, Vorrede.
[804] Landsordnung Herrn Markgraf Christoffen zu Baden 1495, Nachrede.
[805] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.35.
[806] Landsordnung Herrn Markgraf Christoffen zu Baden 1495, Vorrede.
[807] So K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.33 f.
[808] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.35.

e) Bayerische Landesordnungen

In Bayern ist eine Bekanntmachung einzelner Normen außerhalb des Landrechts mittels Ausruf seit 1437 und durch Anschlag seit 1460 bezeugt,[809] welche allerdings nicht auf einen Wirksamkeitszusammenhang schließen läßt. Die Normen beziehen sich allesamt auf bereits in Kraft befindliche Gebote der Obrigkeit, so daß es sich um Durchsetzungsanstrengungen handelt. In Bayern verlief die weitere Gesetzgebung zunächst in den Gebieten Ober- und Niederbayern getrennt.[810] Niederbayern-Landshut erhielt bereits am 6. November Jahre 1474 unter Ludwig dem Reichen eine Landesordnung, welche als erstes umfassendes Polizeigesetz gilt.[811] Am 28. Februar des Jahres 1491 folgte ein Landgebot in Gerichts- und Polizeisachen, welches u.a. eine kurze Gerichtsordnung enthielt, wobei die alte Ordnung ausdrücklich aufrecht erhalten blieb.[812] Georg der Reiche erließ dann 1501 für Niederbayern, unter Aufnahme der Ordnung von 1474, eine deutlich erweiterte Landesordnung. Anhaltspunkte für eine Druckveröffentlichung dieser Ordnungen sind nicht ersichtlich.

(1) Bayrische Landesordnung 1516/1518

Ab 1506 kam es wegen der Vereinigung der Territorien auch zu einer einheitlichen Rechtsentwicklung. Parallel zu den Aufzeichnungsbestrebungen des bayrischen Landrechts von 1518[813] verlief der weitere Ausbau des Polizeirechts.

Unter starker Mitwirkung der Stände erarbeiteten mehrere Ausschüsse bzw. Kommissionen ab 1510 einen Entwurf des „Buchs der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebreuch des Fürstentums in Obern und Nidern Baiern.“[814] Dieses Buch enthielt neben dem Ewigen Landfrieden von 1495 vor allem polizeirechtliche Vorschriften. Es wurde bis 1516 fertiggestellt und mit der am 14. April 1516 gegebenen Zustimmung des Landtages zu Ingolstadt von den gemeinschaftlich regierenden Herzögen Wilhelm und Ludwig am 25. April 1516 unterzeichnet.

Die mangelnde Bedeutung, die der Publikation zugemessen wurde, unterstreicht, trotz der Verlegung im Druck, die erst zu Weihnachten 1517 erfolgende Verkündung. Die gedruckte Ausgabe enthielt weder Angaben über den Drucker noch über den Ort und das Jahr. Allerdings wurde der Druck der „Die neu Erklärung der Landsfreiheit des loblichen Haus und Fürstentums Obern- und Nidern Bairn“ mit Datum vom 24. April 1516 zu Ingolstadt versehen.[815] Dadurch, daß die Ordnung zurückdatiert wurde, ist ersichtlich, daß der anschließende Druck kaum eine Relevanz für das Inkrafttreten gehabt haben kann.

(2) Weiterführung

Nach erheblichem Widerspruch der Städte erschien 1520 eine erste Überarbeitung im Druck,[816] im Jahre 1532 eine zweite, die jedoch ebenfalls noch nicht die volle Unterstützung der Stände fand.

---

[809] L i e b e r i c h, Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Bayern in: FS Spindler, S.317 f.
[810] Vgl. zur Landesgeschichte o. X.3.c)(1).
[811] V. S e y d e l, Bayrisches Staatsrecht Bd.1 S.16.
[812] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.35.
[813] S.o. X.3.c).
[814] B r a u n e d e r, Landesordnung in: HRG II, Sp.1406 ff.
[815] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.36.
[816] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.36 f.; C h r i s t l, Die Malefizordnungen des Cock Maxililianeus, S.2, Anm. 9.

Ein darauf eingesetzter Ausschuß erstellte bis 1535 einen Entwurf, der 1542 im Druck vorliegend der Landschaft vorgetragen wurde.[817] Nach weiterer Überarbeitung stimmte der Landtag 1552 schließlich zu, so daß das Gesetzeswerk als „Bairische Landesordnung von 1553“ im Druck erschien.[818] Diese enthielt in Fortentwicklung der Inhalte von 1516 in nunmehr sechs Büchern den Landfrieden Kaiser Karls vom Augsburger Reichstag 1548 und nahm die peinlichen Strafen der Carolina von 1532 auf. Außerdem waren Gerichtsordnungen und polizeiliche Regelungen in Anlehnung an die Reichspolizeiordnung von 1548 enthalten.[819]

Als einzige von der Rezeption des römischen Rechts beeinflußte Materie war das Vormundschaftsrecht enthalten.[820] Dabei zeigt sich die Bedeutung eines bereits festgelegten vorhandenen Rechts. Da in den bayrischen Vorlagen das Vormundschaftsrecht nur fragmentarisch vorhanden war,[821] mußte nur diesbezüglich auf fremdes Recht zurückgegriffen werden. Ansonsten stellte die bayrische Landesordnung eine durch Einfluß der Stände geprägte Polizeiordnung dar, die kaum fremdrechtliche Einflüsse enthält.[822] Dabei umfaßte das Polizeirecht des frühmodernen Staates alle Regelungen des Verwaltungs-, Wohlfahrts- und Ordnungskomplexes der sogenannten „guten Polizey“.[823]

Interessant ist dabei, daß analog zu Gesetzeswerken dieser Zeit mit einer Formulierung des römischen Publikationsprinzips gearbeitet wird. Zwar enthält die Vorrede den Hinweis, daß sich „niemand mit der Unwissenhait zu entschuldigen habe.“ Jedoch bezieht sich diese Angabe nicht, wie bei den römisch beeinflußten Gesetzen, wie beispielsweise bei der badischen Landesordnung von 1495,[824] auf die Begründung der Durchführung der Publikation, sondern auf die Rechtfertigung der Änderungen der alten Ordnungen, die lediglich „gebessert“ und „declariert“ werden sollten.

Damit beschrieb die Formulierung, die ähnlich wie bei den von der römischen Publikationsmaxime beeinflußten, auf neuer Rechtsmaterie basierenden Gesetzeswerken gefaßt ist, sich jedoch nicht auf Legitimation und Publikationsbegründung bezieht, sondern in deutschrechtlicher Tradition nur ein Klarstellungsinteresse bestehender Ordnungen.

Wichtiger zur Legitimation erscheint hier die Gesetzesbegründung, daß nur ein bestehendes Gesetz von Mißverständnissen bereinigt und geringfügig verbessert wurde. Dies zeigt das Verständnis der Gesetzeslegitimation, die auf dem althergebrachten Gebräuchen beruht, auf. Daher wurde der Publikation auch kein legitimatorischer Aspekt bzw. keine rechtliche Relevanz eingeräumt.[825] Dies stand in eindeutigem Zusammenhang mit dem geringen Einfluß römischer Rechtsgedanken. Es wurden zwar offenbar Schlagworte übernommen, jedoch fand der dahinter stehende Rechtsgedanke der rechtlichen Relevanz der Publikation keinen Eingang in das Gesetzesverständnis. Damit liegt Bayern zu diesem späten Zeitpunkt auch auf dem Gebiet der

---

[817] S p i n d l e r, Handbuch der bayrischen Geschichte, Bd.2 S.579, v. S e y d e l, Bayrisches Staatsrecht Bd.1, S.17.

[818] Dabei enthält die Ausgabe lediglich den Vermerk:“Getruckt in unser Stat Ingolstat MDLIII“ während der Drucker nicht angegeben wird, Bairische Landesordnung 1553, Titelblatt.

[819] V. S e y d e l, Bayrisches Staatsrecht Bd.1, S.13, 17.

[820] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.37, 180.

[821] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte I 2, S.XVIII.

[822] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.37.

[823] B o l d t, Geschichte der Polizei in Deutschland in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, S.1 ff.; B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.27.

[824] Landsordnung Herrn Markgraf Christoffen zu Baden 1495, Vorrede.

[825] Bairische Landesordnung 1553, Vorrede.

Polizeigesetzgebung als typisch „neuer“ bzw. römisch beeinflußter Rechtsmaterie in Bezug auf die Rezeption weit zurück. Die Landesordnung wurde schon 1557 und 1578 in Deklarationen verändert und ergänzt.[826] Diese wurden wie schon der bestehende Haupttext im Druck veröffentlicht.[827]
Im Jahre 1616, und damit im selben Jahr wie die Reformation des Landrechts, ging sie im bayrischen Lands-, Policei-, Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn auf.[828] Damit wurde in Bayern die Trennung zwischen privatrechtlicher und öffentlicher Rechtsmaterie, die ihren Ursprung im römischen Recht hatte, aufgehoben. Vielmehr begann eine Tendenz zu einer Gesamtrechtsaufzeichnung, zumal auch prozessuale Normen im Landrecht von 1616 enthalten waren.

f) Rheingauer Landordnung 1527

Im Mainzer Teilgebiet Rheingau erschien 1527 eine unvollständige Landordnung mit polizeirechtlicher Materie, die 1545 wiederholt und im Jahre 1579 reformiert wurde. Jedoch handelte es sich dabei lediglich um lokale Bemühungen, denen es an Vollständigkeit mangelte und die keiner einheitlichen Publikationsregel unterlagen. In Kurmainzer Rechtstradition sind diese Werke zu diesem Zeitpunkt nicht gedruckt worden.[829] Auch eine Relevanz einer Publikation ist damit nicht ersichtlich.

g) Preußische Landesordnungen ab 1529

In Preußen waren noch zur Ordenszeit einige Landeswillküren mit Einzelregelungen für kleinere Landstriche ergangen. So beispielsweise die Landeswillkür des Hochmeisters Ulrich von Jungingen von 1408, die Landesordnung des Hochmeisters Heinrich von Plauen von 1412 u.a.. Ein einheitliches Recht für das Territorium des Deutschen Ordens existierte aber nicht. Grundlage der Rechtspflege bildete die Kulmer Handfeste von 1233/1251, die in den meisten Städten Bedeutung erlangte und eine Anwendung des Magdeburger Rechts durch selbstgewählte Richter vorsah. Das davon zu unterscheidende Kulmer Recht galt daneben ab 1394. Einige Städte wie Elbing und Braunsberg lebten nach lübischem Recht und auch der Sachsenspiegel hatte auf dem Lande Bedeutung.[830] Das geltende Recht erfaßte überwiegend Privatrecht, während es für öffentliche Regelungsmaterie kaum Aufzeichnungen gab.
Im Jahre 1525 erhob Albrecht von Brandenburg-Ansbach den Ordensstaat zu einem weltlichen Herzogtum unter polnischer Lehenshoheit. Am 10. Dezember 1525 wurde dann eine Landesordnung mit 78 Artikeln entworfen.[831] Jedoch traf dieser Entwurf nicht auf die ungeteilte Zustimmung der Städte, so daß Anfang 1526 nur ein Auszug von 13 Artikeln angenommen wurde.[832]
Noch vor Ausgang dieser Ordnung wurde der Auszug als „Etliche außgezogen Artikel auß gemeiner Landsordnung des Herzogtums Preußen“ im Druck veröffentlicht. Der

---

[826] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S.366.
[827] 1.Declaration und Erleuterung etlicher in jüngst Bairischer aufgerichteter Policeiordnung begriffner Articul im 1557. Jar ausgegangen; 2. Der Fürstlichen bairischen Landsordnung weitere Erklerung samt etlichen von neuem daran gehengten und zu Anstellung guter löblicher Policei dienstlichen Satzungen. Aufgericht im Jar 1578. Gedruckt zu München bei Adam Berg.
[828] G ü n t e r, Das bayrische Landrecht von 1616, S.266.
[829] Näher dazu A l b e r t i, Der Rheingauer Landbrauch von 1643, S.33 ff. und 47 ff.
[830] Detailliert zu den Preußischen Landesordnungen B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.19 ff.
[831] H u b a t s c h, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, S.152 ff.
[832] Zu der Verhandlung B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.35 f.

Abschluß lautet: „Diese Artikel haben wir nicht ohn Ursach, wie hiervor bemeldt, auß unser Lands Ordnung, so wir jüngst mit Landen und Leuten beschlossen, auszihen und in Druck kömen lassen, ehe dann die selbigen gemeinen und ganzen Lands Ordnung ausging, des Vorsehens, es werd sich ein jeglicher diesem Auszug in allen seinen Artikeln nichts weniger, dann ob die ganze Ordnung jetzo ausgegangen wer, gehorsamlich und gemes erzeigen, bei obangezeigter Straff und unserer Ungnad.“[833]
Zudem wurde festgelegt, daß alle Städte und Ämter ein Exemplar erhalten sollten, und daß die Landesordnung einmal im Monat öffentlich am Monatsersten vor Rat und Gericht zu verlesen war, damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen konnte.[834]
Hier begegnet man einem intendierten materiellen Publikationsprinzip der tatsächlichen Bekanntgabe auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit eindeutiger rechtlicher Relevanz der Publikation.
Für das Privatrecht, insbesondere in Form des Kulmer Rechts, ist dagegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Publikation vorgesehen. Von einer Geltung, auch bei Änderungen, wurde ausgegangen. Für das Ermland wurde am 22. September 1526 eine Landesordnung in Kraft gesetzt, die mit Modifikationen etwa 240 Jahre gültig blieb.[835]
Eine rechtliche Publikationsrelevanz ist bei diesem Werk jedoch nicht ersichtlich. Eine vollständigere Landesordnung wurde nach langer Beratung 1529 auf der Tagfahrt zu Marienburg verabschiedet. Diese sollte eigentlich für das gesamte ehemalige Ordensland, das königliche Preußen mit den Städten Danzig, Elbing, Thorn und Kulm und das Ermland gelten. Für das Ermland wurden 100 Exemplare bis Anfang 1530 gedruckt, die aber erst nach mehrfacher Aufforderung im Sommer 1530 abgeholt wurden, wobei der Bischof Ferber am 18. April 1530 neben der Abholung der Texte auch eine Publikation ankündigte, die auch erfolgt sein dürfte.[836]
Im östlichen Preußen wurde der Landesordnung noch eine, im Jahre 1529 nicht für Gesamtpreußen mitbeschlossene, Handwerkerordnung angehängt und das Gesamtwerk im Druck publiziert. Im königlichen Preußen verweigerte man den Druck mit dem Hinweis darauf, daß man sich nicht verpflichtet habe, zu publizieren, so daß dort keine Drucke in den Umlauf kamen.[837]
Damit war die Landesordnung für ganz Preußen zwar auch ohne Publikation angenommen und in Geltung gesetzt, jedoch war den Kritikern im königlichen Preußen offenbar bewußt, daß ein neues Gesetz kaum ohne materielle Publikation in tatsächliche Geltung zu setzen war. Somit galt zu dieser Zeit im königlichen Preußen noch keine rechtliche Relevanz der Publikation, die Hinweise auf das Wissen um die faktische Notwendigkeit einer solchen sind aber unübersehbar. So gelang es im königlichen Preußen eine faktische Geltung unter Hinweis auf die Nichtverpflichtung zur Publikation zu umgehen. Das Publikationsverständnis im Herzogtum Preußen wurde bereits bei der Abfassung des Entwurfs von 1526 deutlich, bei dem die inkraftgetretenen Artikel publiziert worden sind. Zur Einhaltung ist zu sagen, daß in der Folgezeit, vor allem bei Verhandlungen zur Landesordnung von 1540, darauf hingewiesen wurde, daß die Ordnung im königlichen Preußen, im Ermland und in den Städten nicht eingehalten wurde.[838]

---

[833] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.41, Anm.163.
[834] B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.40.
[835] B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.206.
[836] B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.77.
[837] B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.77.
[838] B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.83 f., 86.

Die Nachfolgeordnung datierte aus dem Jahre 1540 als „Artikel durch Fürstliche Durchleuchtigkeit samt gemeiner Landschaft aller Stende des Fürstentums Preußen vf gehaltener tagfahrt im Jahr MCCCCCXL einhellig bewilligt, angenommen und beschlossen“. Hiervon wurden eine Handschrift und ein Druck von Hans Weynreich aus Königsberg i.Pr. ohne Jahresangabe angefertigt. Jedoch ist in der Ausgabe von 1577 von einer im offenen Druck ausgegangenen Landesordnung die Rede,[839] mit der nur diejenige von 1540 gemeint sein konnte, so daß hier schon von einer vollständigen Druckpublikation auszugehen ist.
Im folgenden Jahr erging dazu noch ein erweitertes und verbessertes Zusatzgesetz, das mit der Ordnung von 1540 in engem Zusammenhang steht. Hiervon ist nur eine Handschrift erhalten. Allerdings wurden die Ordnungen von 1540 und 1541 niemals von allen Ständen Gesamtpreußens angenommen, so daß es nur im Herzogtum Preußen zu einer Geltung durch den Initiator Herzog Albrecht kam.[840] Eine 1550 zusammengestellte Komission arbeitete bis 1565 einen erneuten Entwurf aus, dessen Erlaß jedoch zweifelhaft ist.[841]
Unter dem Namen des geistig umnachteten Albrecht II Friedrich Herzog von Preußen erschien dann 1577 eine weitere Landesordnung, die sich lediglich als Neuauflage darstellt, da ihre Vorschriften weitgehend aus den früheren Ordnungen übernommen worden sind.[842] Sie wies aus, daß die Landesordnung „aufs neue in den Druck verfertiget und, damit alle und jede unsere Untertanen, auch andere, so in unserm Lande und gebieten ire Gewerb und Aufenthalt haben, dieselbige zu lesen, sich darnach zu richten und mit Unwissenheit sich darwider nicht zu schützen haben möchten, publiciren lassen.“[843]
Neben dem Hinweis auf das Publikationserfordernis für die Wirksamkeit ist auffallend, daß hier nicht die Verlesung zu Publikationszwecken angeordnet wurde, sondern der Druck mit der Intention der Information durch Selbstlesen vorgeschrieben wurde. Der Druckpublikation wurde demnach eine höchste Priorität gegenüber anderen Publikationsformen zugesprochen. Dies weist auf eine Entwicklung zu einer ausschließlichen Druckpublikation hin, die mit praktischen Erwägungen begründet werden kann. Zudem kann darin ein Aspekt formaler Publikation gesehen werden, da mit der Selbstinformation der Rechtssubjekte auch eine Informationspflicht korrespondieren mußte. Außerdem erfolgte der Hinweis auf die Unwissenheitsentschuldigung, der eine rechtliche Relevanz der Publikation indiziert.
Interessant ist auch, welche Bedeutung dem Druck zugemessen wurde. So machte der Adel in Preußen, der den Erlaß einer Landesordnung forderte, die Gewährung von Finanzhilfen an den Herzog vom Druck der neuen Ordnung abhängig.[844] Da es dabei um die Durchsetzung eigener Interessen ging, ist davon auszugehen, daß dem Druck bereits eine gewisse Rechtswirkung beigemessen wurde. Dies deutet auf ein rechtsrelevantes Verständnis der Verbreitung hin.
Als eine Wiederholung der Ordnung von 1577 stellte sich die Landesordnung von 1640 dar, welche von Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg Preußen am 12. April 1640 im Druck publiziert wurde. Angeschlossen waren dabei noch Noten und Erinnerung, wie eine Taxordnung und eine Kleiderordnung von 1633, welche bei erneutem Druck

[839] Landesordnung des Herzogthums Preussen 1577, Vorrede.
[840] Näher B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.85 ff., 110.
[841] Zum Ganzen K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.41 ff.
[842] Landesordnung des Herzogthums Preussen 1577, Vorrede.
[843] Landesordnung des Herzogthums Preussen 1577, Vorrede.
[844] B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.126.

und erneuter Publikation jeweils anzuhängen waren. Maßgebliche Einflüsse fremden Rechts waren bei den preußischen Landesordnungen nicht anzutreffen.[845] Im folgenden Jahr wurde die Landesordnung des Herzogtums durch den Bischof Szyszkowski in leicht veränderter Form nachgedruckt und in seinem Machtbereich verbreitet. Der Druck erfolgte bei Caspar Weingärtner in Braunsberg.[846]
Damit kam die Entwicklung der Landesordnungen in Preußen zum Ende. Lediglich 1766 folgte noch eine Ordnung für das Ermland, die bei der Publikationsbetrachtung im Hinblick auf Zeitpunkt und Bedeutung nicht einbezogen wurde. Die Publikation in Preußen entwickelte sich somit, bei Voraussetzung von materiellen Publikationsprinzipien, von der ausschließlichen Verlesung bis zur reinen Druckpublikation, wobei die rechtliche Relevanz zunächst zweifelhaft ist. Sie wurde offenbar vor allem im herzoglichen Preußen propagiert.

h) Württembergische Bergordnung 1551/1552 und 1597/1598

Der Schwarzwald zählte zu einer der bekanntesten Bergbauregionen des Mittelalters in Deutschland, so daß schon früh ein Bedürfnis nach bergrechtlichen Regelungen entstand.
Dennoch datieren die ersten Regelungsversuche erst aus dem 16. Jahrhundert. Darüber hinaus wurde entgegen dem allgemeinen Trend noch mit Privilegien operiert. Zu nennen ist dabei die Bergfreiheit vom 18. Oktober 1535. Die Besonderheit besteht in einem Einschub einer 93 Abschnitte zählenden Bergordnung, die auch als solche bezeichnet wird. Trotz dieses allgemeinen Teils überwog der subjektivrechtliche Charakter des Privilegs, so daß eine Publikation nicht stattfand. Es folgten weitere zunehmend allgemeiner gefaßte Privilegien. Im Jahre 1551/1552 wurde dann ein wohl der Tiroler Bergordnung nachgebildetes Gesetzeswerk publiziert. Die Ordnung wurde auch spätestens 1558 im Druck verlegt, jedoch in so geringer Zahl, daß nach zehn Jahren kein Exemplar mehr vorhanden war. Daraufhin gab Herzog Christoph dem Landhofmeister den Auftrag, mehrere Hundert neue Exemplare zu drucken , die mit Datum vom 8. Oktober 1568 erschienen.[847]
Seit 1574 wurde sodann an einer allgemeingültigen Überarbeitung für ganz Württemberg gearbeitet. Im Jahre 1597 stand schließlich das Konzept. In der Einleitung der Bergordnung wurde das Datum des 27. Juli 1597 genannt. Der Beschluß und die Veröffentlichung trugen das Datum des 5. Juli 1598. Am 20. Juli desselben Jahres erhielten alle Ämter ein Exemplar, mit der Anweisung dieses bekanntzumachen, zugesandt.[848] Der verzögerte Ablauf läßt auf die fehlende rechtliche Relevanz der Publikation für das Inkrafttreten, zumindest aber auf eine untergeordnete Bedeutung schließen. Damit stand sie gegen die allgemeine Entwicklung der Publikationsbedeutung im „öffentlich-rechtlichen“ Bereich der beginnenden Neuzeit. Es ist jedoch beachtlich, daß das Bergrecht ein Sonderrecht mit einem eng umgrenzten Adressatenkreis darstellte. Die Bergordnung galt bis zur Ablösung durch das württembergische Berggesetz vom 7. Oktober 1874.

---

[845] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.45.
[846] B e r g, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S.155.
[847] Näher zum Ganzen Kaller in: FS Miller, Bergordnungen in Württemberg, S.186 ff.
[848] K a l l e r in: FS Miller, Bergordnungen in Württemberg, S.193.

i) Bergordnung der niederösterreichischen Lande 1553

Als Polizeisondergesetz wurde am 1. Mai 1553 die niederösterreichische Bergordnung erlassen. Hierbei handelte es sich um eine von der rechtlichen Relevanz der Publikation und damit im Einklang mit der ursprünglich römischen Publikationsmaxime beeinflußte Landesgesetzgebung. Dies erschließt sich daraus, daß das Inkrafttreten indirekt über ein Rückwirkungsverbot von der materiellen Publikation abhängig gemacht wurde.
Nach der Anordnung der Publikation hieß es:„Was aber vor der Zeit solcher Verkündung Inhalt voriger Ordnung gehandlet worden, darbey lassen Wirs gnädigst verbleiben.“ Der Beginn des Rückwirkungsverbots datierte auf dem Zeitpunkt der Verkündung, welche damit zur Wirksamkeitsvoraussetzung wurde. Neben der mündlichen Verlesung ist eine Verbreitung im offiziellen Druck offenbar nicht angeregt worden. Diese Verfahrensweise stand in einer Linie mit anderen Bergordnungen dieser Zeit, deren eng begrenzter Adressatenkreis eine Druckverbreitung offenbar überflüssig erscheinen ließ.
Trotz dieses Gegensatzes zu den Landesordnungen des „öffentlichen Rechts“ blieb diese Handlungsweise des Gesetzgebers im Rahmen des materiellen Publikationsprinzips, das die tatsächliche Bekanntheit erforderte, die bei einem kleinen Adressatenkreis mit geringerem Aufwand an Mitteln zu erbringen war.

j) Jülich-Bergische Polizeiordnung 1554

Seit 1521 waren die großen rheinischen Territorien Kleve-Mark und Jülich-Berg bei doppelter Verwaltung vereinigt worden.
Eine erste Polizeiordnung erging am 8. Juli 1525, wobei die Regelungsmaterie in expliziter Erwartung der Reichspolizeiordnung knapp gehalten ist. Eine Ordnung vom 12. Dezember 1534 brachte Ergänzungen bezüglich Religion (Wiedertäufer, Heiden), im Fremdenrecht und im Strafrecht. Eine Erneuerung der vorhandenen Polizeiordnung datierte vom 10. Oktober 1554 und wurde als Edikt verkündet. Dies geschah in der Weise, daß es der Ritterschaft und den Ständen vorgelesen wurde, die es weiterverbreiten sollten. In der Einleitung hieß es lediglich, daß nochmals erinnert und gewarnt werden sollte, auf daß sich „niemand einiger Unwissenheit entschuldigen möge“.[849] Der Beschluß beschränkte die vorzunehmende Verlesung jedoch „auf allen Herrngedingen im Beisein unserer Amtleut, Vögt, Richter, Schultheißen, Scheffen und anderer unser Unterbefelchhaber“.[850]
Somit fand sich in der Jülich-Bergischen Polizeiordnung von 1554 ein Gebot der tatsächlichen Bekanntgabe in Verbindung mit materiellen Publikationsprinzipien, wobei diese ungewöhnlicherweise nur auf eine ausgesuchte Anzahl von Adressaten im Staatsdienst beschränkt wurde. Die Formulierung „nochmals“ spricht für eine mangelnde Einhaltung der vorhandenen Normen. Ein Druck des Edikts erfolgte nicht. Offenbar hatte das Edikt nicht den gewünschten Erfolg, zumal es nicht mit einer breiten Publikation verbunden war.
Denn am 15. Mai 1558 erließ der Herzog nach erneuter Landtagsverlesung eine neue Polizeiordnung, deren größerer erster Teil die Wiedergabe des Edikts von 1554 war, während die weiteren Teile sich an die Reichspolizeiordnung von 1548 ohne weiteren römisch-rechtlichen Einfluß anlehnten.[851] Diese Landesordnung wurde am 23. Juni

[849] Jülich-Bergische Polizeiordnung, Vorrede in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.331.
[850] Jülich-Bergische Polizeiordnung, Beschluß in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.331.
[851] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.38 ff.

1558 publiziert und gedruckt.[852] Die Publikation geschah laut Patent dergestalt, daß jedes Amt und jedes Gericht eines der zuvor vom Fürst gedruckten Exemplare erhielt, aus dem dann alle vier Monate vor der Gemeinde vorgelesen werden sollte. Die Publikationsweise wurde erneut mit der Ausschließung einer Entschuldigung durch Unwissenheit begründet.[853] Dies offenbart das materielle Publikationsprinzip, das sich nunmehr auf die Gesamtbevölkerung bezog. An diesem Beispiel zeigt sich die Entwicklung der Publikationsformen, die am tatsächlichen Bekanntheitsgrad gemessen wurden, auf eindrucksvolle Weise.
Weitere Ausgaben der Polizeiordnung erschienen mit geringen Änderungen und Ergänzungen in Köln durch Jacob Scoters Erben 1563, in Düsseldorf durch Albert Buyß 1581, in Düsseldorf durch Bernhard Buyß 1608 und letztmalig durch Johann Christian Schleuter im Jahre 1696.[854]

k) Nassau-Katzenelnbogische Bergordnung 1559

Trotz einer umfangreichen Vorrede enthielt die Nassau-Katzenelnbogische Bergordnung von 1559 keinen Hinweis auf die Publikation.[855] Allerdings sollte die Bergordnung laut Beschluß nur in der ausgedruckten Form gehalten werden, was auf einen Druck schließen läßt.[856] Damit ist die Nassauisch-Katzenelnbogische Bergordnung zumindest im Druck publiziert worden und nur dieser Druck hatte Bindungskraft. In der Ergänzung der Kleinen Bergordnung von 1592 wies nur das Deckblatt mit der Anmerkung „publicirt zu Dillenburg den 22. May 1592“ auf eine erfolgte Verkündung hin. Am Ende wurde noch auf die Behandlung von Angelegenheiten eingegangen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch bei Gericht anhängig waren.[857] Daraus kann auf die rechtliche Wirkung der Publikation geschlossen werden.

l) Wittgensteiner Polizeiordnung 1573

Die Polizeiordnung von Wittgenstein wurde durch Ludwig von Sain-Wittgenstein mit Hinweis auf die Reichspolizeiordnung und deren Publikation erst am 1. Mai 1573 verkündet, jedoch auch nach ihrer Aufnahme in das Wittgensteiner Landrecht 1579 niemals im Druck publiziert.[858] Sein Vorgänger Sebastian von Sain-Wittgenstein hatte eine Gerichts- und Polizeiordnung für seine Herrschaft zu Homburg immerhin schon am 1. Januar 1562 publiziert und verkündet. Hierbei waren allerdings alle Gerichtsbeteiligten, wie Richter, Schöffen, Schreiber, Amtleute u.s.w. gesondert angesprochen, so daß man bei Zugrundelegung der Ansprache „euch allen samptlich und sonderlich“ davon ausgehen muß, daß das Recht vorrangig den Gerichten und Verwaltungen zugänglich wurde, zumal es nicht im Druck erschien.[859] Zusammen mit einer Schreiberordnung, zweier Holzordnungen und einer weiteren Polizeiordnung wurden die genannten Gesetze in einer Sammlung des Wittgensteiner Landrechts 1579 mit vornehmlich obrigkeitlicher Gebotsmaterie zusammengefaßt. Diese erschien nicht

---

[852] Policey sambt anderen Ordnungen und Edicten des Durchleuchtigten Hochgeborenen Fürsten und Herren, Herren Wilhelms Hertzogen zuo Gülich, Cleve und Berge etc. 1558, Vorrede.
[853] Patent vom 23.06.1558 in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.39, Anm.150.
[854] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.39.
[855] Abgedruckt in: v. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.321-390.
[856] V. d. N a h m e r Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.383 f.
[857] Abgedruckt in: v. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.391, 399 f.
[858] H a r t n a c k, Wittgensteiner Landrecht, S.9 f., 18, 27.
[859] Homburgische Gerichts-und Polizeiordnung in: H a r t n ac k, Wittgensteiner Landrecht, S.118.

im Druck.[860] Eine Publikation des Gesamtwerkes ist nicht ersichtlich. Allerdings enthielten die Einzelordnungen, wie beispielsweise die Homburgische Holzordnung von 1569, teilweise Publikationsanordnungen.[861] Weitere Hinweise auf eine rechtliche Relevanz liegen aber nicht vor. Zumindest erscheint eine Publikation beim Gesamtwerk unwahrscheinlich, während die Einzelordnungen, wie aus den Publikationsanordnungen zu schließen ist, verkündet worden sind. Dies kann man auf den hohen Anteil an gebotsrechtlicher Materie zurückführen, deren Einhaltung in engem Zusammenhang mit dem Bekannheitsgrad stehen mußte.

m) Nassauisch-Katzenelnbogische Polizeiordnung 1615/1616

Die Nassauisch-Katzenelnbogische Polizeiordnung wurde parallel zu den Arbeiten am Nassauischen Privatrecht erstellt und schon 1615 ausgefertigt. Sie wurde allerdings erst im Jahre 1616 im Rahmen der Nassauischen Landordnung, die auch Privat- und Prozeßrecht enthielt, im Druck publiziert,[862] da man eine einheitliche Gesamtrechtsordnung für dieses Fürstentum schaffen wollte. Eine zwingende rechtliche Relevanz der Publikation ist jedoch nicht ersichtlich.[863]

Es überlagerten sich der Publikationszweck der öffentlich-rechtlichen Materie und des vom römischen Recht beeinflußten Privatrechts. Hierin liegt ein gutes Beispiel für die Problematik der Einordnung von öffentlichem und privatem Recht, die den Rechtsgebern in dieser Zeit noch nicht geläufig war und die sich somit nicht als strikte Einteilung, sondern als grobe Zuordnung zur übersichtlicheren Betrachtung versteht. Da aber die Privatrechtsordnung von 1591 zuvor nicht zur Publikation gelangte, kann auf ein vorrangiges Publikationserfordernis aus dem Anteil der öffentlich-rechtlichen Materie geschlossen werden. Auf der anderen Seite wurde die Fertigstellung der Nassauischen Landordnung abgewartet, was mit dem Ersuch einer zusammenfassenden Darstellung begründet werden kann. Das zeitliche Auseinanderfallen spricht im Ergebnis gegen die Annahme einer rechtlichen Relevanz der Druckpublikation.

n) Stapelholmer Constitutio und Ordnung 1643

Für die Stadt Stapelholm im Herzogtum Schleswig wurden bereits in den Jahren 1543, 1562 und am 14. Martini 1602 polizeirechtliche Konstitutionen erlassen. Diese wurden wohl mindestens verlesen.[864]

Am 27. Januar 1623 erschien dann eine weitere Constitutio und Ordnung in Schleswig im Druck. In der Nachrede „von der Handhabung dieser Ordnung“ wurde die zweimalige jährliche Verlesung von den Kanzeln befohlen. In den Motiven hieß es ausdrücklich, daß dies zur Vermeidung von Entschuldigungen aus Unwissenheit geschehen sollte.[865] Damit zeigt sich, daß sich das materielle Publikationsprinzip zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch in den traditionell deutschrechtlichen Ländern durchgesetzt hatte. Dies gilt um so mehr, als es sich bei diesem Gesetzesinhalt überwiegend um polizeirechtliche Materie handelte. Einher damit ging die eher

---

[860] H a r t n a c k, Wittgensteiner Landrecht, S.9 ff.
[861] Homburgische Holzordnung, Vorrede in: H a r t n a c k, Wittgensteiner Landrecht, S.135.
[862] Laut Publikationspatent der Nassauisch-Katzenelnbogischen Landordnung vom 01.11.1616 in: v. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts I, S.119 f.
[863] S.o. X.3.q).
[864] Darauf läßt sich schließen, da die Nachfolgekonstitution von 1623 von den publizierten Vorordnungen sprach und selbst eine Kanzelverlesung anordnete; vgl. K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.539 ff.
[865] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.566.

deutschrechtliche Prägung des Gesetzwerkes, das nur durch einige römisch-rechtliche Verfahrenseinwirkungen die gelehrten Verfasser verriet.[866]

o) Österreichische Polizeiordnung 1671

Eine Polizeiordnung für Österreich aus dem Jahre 1671 wurde verkündet und im Druck verbreitet. Die Bedeutung der materiellen Publikationshandlung wurde an der veränderten und erläuterten Polizeiordnung, die 1686 auf die gleiche Weise bekannt gemacht wurde, deutlich, da in deren Vorrede nach 15 Jahren noch auf die Bedeutung einer Publikationsverspätung von 1671 hingewiesen wurde.[867] Dies zeugt vom hohen Stellenwert der Publikationshandlungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Österreich, der sich allerdings zu diesem Zeitpunkt vor allem für das öffentliche Recht nachweisen läßt.

p) Landsordnung von Hohenzollern Hechingen 1698

Um die Übersicht über die Publikation der Landesordnungen in Deutschland zu vervollständigen, soll auch der Blick auf die kleineren Länder im Deutschen Reich gerichtet werden. Aus den Landesordnungen der kleineren Territorien sind neben der Druckpublikation noch andere Verbreitungsarten bekannt geworden.
So hieß es im Beschluß der „Fürstlichen Hohenzollerischen Landsordnung erneuert und verbessert anno 1698“, daß der Inhalt der Ordnung „soll ein jeder bei seinem Eid zu offenbaren schuldig sein“. Dies galt als Schlußformel für eine Verlesung beim Jahrgericht.[868]
Damit halten insbesondere kleinere Fürstentümer an der Verlesungspublikation mit einer Schwurtradition fest, bei der die Rechtssubjekte auf die Haltung der jeweiligen Ordnung eingeschworen wurden. Dies offenbart die Herkunft aus der frühmittelalterlichen Rechtstheorie, die in einem Gesetz nicht so sehr den herrschaftlichen Befehl, sondern die Übereinkunft zwischen Herrscher und Untertanen zur Einhaltung des Gesetzes sah.

2. Einzelverordnungen

Neben den Landesordnungen gab es noch eine unübersehbare und ständig zunehmende Reihe von Einzelverordnungen zu polizeirechtlichen Problemkreisen, die dann im Laufe der Zeit bei Neufassungen Eingang in die Landesordnungen fanden oder in Sammlungen aufgezeichnet wurden.[869] Eine Einzelbehandlung kann wegen der Masse der Quellenvorlagen an dieser Stelle nicht geleistet werden.
Jedoch läßt sich analog zu der Publikationspraxis der umfassenderen Gesetzeswerke eine generelle Entwicklung skizzieren. Während die frühen Erlasse vom Ende des 15. Jahrhunderts keine Bestimmungen hinsichtlich der Publikation trafen,[870] häuften sich ab der Mitte des 16. Jahrhunderts die Publikationsklauseln. So wurde in der württembergischen Eheordnung vom 1. Januar 1553 am Ende festgelegt, daß diese bei einwöchiger Vorankündigung der Verkündung nicht nur viermal im Jahr vom Pfarrherrn

---

[866] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.47 f.
[867] „Bald nach der Antrettung Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Regierung“ wurde „eine Politzey-Ordnung ad interim“ verfaßt und darauf hingewiesen, daß „sich wegen dero Publication unterschidliche Incidentzen, und Verhinderung ereignet“ haben und man die Ordnung deshalb „erst den 28.Septembris Anno 1671 in offentlichen Druck verfertigen und publiciren lassen“ konnte, Codex Austriacus II, S.159.
[868] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.751, Anm.131.
[869] Abdruck einer Auswahl in: K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 2, S.3 ff.
[870] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 2, S.3 ff.

an der Kanzel verständlich zu verlesen sei, sondern daß bei dieser Gelegenheit auch lateinische Worte zu erklären seien.[871] Dies bezeugt eine Hinwendung zur materiellen Publikation.
Ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts waren solche Klauseln zumindest bei umfangreicheren Erlassen die Regel, wobei naturgemäß der Zusammenhang zu den Publikationsgepflogenheiten des jeweiligen Gebietes bestand. Allerdings blieben Publikationsklauseln immer auf Einzelrechtsnormen bezogen. Abstrakte Regelungen wurden, wie im folgenden noch erläutert wird, erst im 18. Jahrhundert einheitlich festgelegt.
Daraus ergibt sich, daß man zwar die Aussage treffen kann, daß die Bedeutung der Verkündung von einzelnen hoheitlichen Verordnungen zunahm und daß diese meist durch eine in einer bestimmten Weise erfolgende Verlesung ausgeführt wurde. Die regional höchst unterschiedlich verlaufende Entwicklung bietet darüber hinausgehenden Thesen über generelle Regeln jedoch keinen Halt.

3. Zusammenfassung der Publikation des Öffentlichen Rechts

Man kann festhalten, daß der Publikationsgedanke in den Landes- und Polizeiordnungen schon früh eine wichtige Rolle einnahm.
Man erkennt in den meisten Werken anhand der Motive den römischen Rechtssatz wieder, daß die Wirksamkeit durch die materielle Kenntnis des Gesetzes bedingt sein sollte. Dies hängt einerseits mit der aus dem römischen Recht stammenden Tradition des öffentlichen Rechts, andererseits aber auch mit der neuen, im Mittelalter wenig bekannten Polizeirechtsmaterie, zusammen. Das damit verbundene Legitimationsdefizit ging mit gesteigerten Verbreitungsanstrengungen einher. Daher griff man auch schon früh zum neuen und effektiven wie auch kostengünstigen Mittel der Druckpublikation. So wird als Motivation für die Druckanordnung der böhmischen Landesordnung schon im Jahre 1500 angeführt, daß der Druck der Verbreitung des Gesetzes in den ärmeren Bevölkerungsschichten dienen sollte.[872] Allerdings ist zu bemerken, daß zu diesem Zeitpunkt die Einteilung in öffentliches Recht nur sehr eingeschränkt vorgenommen werden kann und sich eine solche erst im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelte.[873] Die Materie der untersuchten Gesetzeswerke beschäftigt sich jedoch vorrangig mit dem täglichen Bevölkerungsverhalten, wie etwa Kleidervorschriften, mithin mit verwaltungsrechtsähnlicher Materie.
Darüber hinaus läßt sich der Zusammenhang mit der Problematik der Organisation einer Verkündung in den größer werdenden Flächenstaaten herstellen. Diese Sicht wird gestützt durch die Tatsache, daß sich in den Kleinstaaten meist rückständigere Publikationsmethoden hielten, während sich in den sich entwickelnden Flächenstaaten eine meist auf Drucke gestützte materielle Publikation durchsetzte.
Eine Ausnahme bildete Bayern, dessen bereits früh festgehaltenes öffentliches Recht eine Rechtstradition eröffnete, in der Art und Mittel der Publikation nur eine untergeordnete Rolle spielten. Zwar wurde auch in der bayrischen Landesordnung die Formulierung benutzt, daß man sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen können sollte, jedoch fehlte es am Bezug auf die Publikation. Statt dessen wurden damit einige Verbesserungen und Klarstellungen feststehender Ordnungen begründet. In Bayern

[871] K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 2, S.20.
[872] Vgl. A. W o l f, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, S.538.
[873] Vgl. S t o l l e i s, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S.394 f.

nahmen damit die öffentliche Landesordnung und das privatrechtlich geprägte Landrecht hinsichtlich der Publikation eine einheitliche Entwicklung.
Anders war dies in den sächsischen Gebieten. Während auf dem privatrechtlichen Sektor wegen der Existenz des Sachsenspiegels keine fortschrittliche Publikationspraxis aufkam, fehlte in dem sich neu bildenden Rechtsbereich des Polizeirechts offenbar eine entsprechende Rechtstradition. Entsprechend verlief die Entwicklung der Publikation wie bei den meisten anderen Territorien zu einer Publikation durch den Druck und der frühen Aufnahme des Gedankens, daß die Wirksamkeit von der ordnungsgemäßen Publikation abhängen sollte.
Die seit Ende des 16. Jahrhunderts erlassenen Ordnungen stellten zumeist Neufassungen mit geringen Änderungen dar. Zudem wurden zwischenzeitlich ebenfalls publizierte kürzere Einzelordnungen mit aufgenommen. Angesichts des Charakters der Landesordnungen als häufig geänderter polizeilicher Pflichtenkanon, änderte sich wiederum die Publikationsweise. Häufige Neuausgaben wurden mit dem Fehlen von Druckexemplaren und mangelnder Beachtung begründet. Dies führte zu einer verstärkten Anordnung der Drucklegung.
Darüber hinaus wurde versucht, der mangelnden Beachtung mit einer Verstärkung der materiellen Publikationsanstrengungen zu begegnen. Neben dem Druck wurde zumeist noch die Verlesung in detaillierter Art und Weise angeordnet. Man legte zusätzlich fest, daß nur der genaue Wortlaut zu verlesen sei und ließ die Verkündung jährlich zu festen Terminen wiederholen. Ließ beispielsweise die badische Landesordnung von 1495 hier noch freie Hand,[874] so wurden die Termine in der Stapelholmer Constitutio und Ordnung von 1623 einschließlich des Procederes genauestens vorgeschrieben.[875]
Diese Entwicklung deutet auf eine zunehmende Mißachtung der überhandnehmenden und sich häufig ändernden polizeirechtlichen Materie hin, der der Gesetzgeber des absolutistisch geprägten Polizeistaates mit verstärkten materiellen Publikationsanstrengungen entgegenzusteuern versuchte.[876] Daß diese Bemühungen kaum den erwünschten Erfolg hatten, erkennt man an den häufig wiederkehrenden Neueinschärfungen und beispielsweise an der beschriebenen mangelnden Kenntnis der Landesordnungen im sächsischen Raum.[877] Zur Unübersichtlichkeit trug sicherlich auch die Flut von Einzelverordnungen bei, die viele der deutschen Territorien und Städte neben den zusammenfassenden Ordnungen erließ. Der spätere Übergang zu Gesetzesblättern, der im folgenden noch beschrieben wird, stellte sodann, folgerichtig, die Kapitulation vor den Problemen der Anforderungen materieller Publikationsprinzipien dar.

XIII. Kirchenordnungen und Militärrecht

Im folgenden Kapitel ist die Praxis der evangelischen Kirchenordnungen zu untersuchen und kurz auf das Militärrecht einzugehen. Die Reformation hatte der einheitlichen kirchenrechtlichen Entwicklung mit der Abschaffung des päpstlichen Rechts ein Ende bereitet.[878] Daraus folgte zunächst, trotz späterer Anerkennung der subsidiären Geltung des katholischen Corpus Iuris Canonici, ein grundsätzliches Regelungsbedürfnis in der

[874] S.o. XII.1.d).
[875] S.o. XII.1.m).
[876] Auch K u n k e l, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte II 1, S.30.
[877] Vgl. o. XII.1.b)(2).
[878] Vgl. VI.4.d).

lutheranischen Kirche.[879] Daraufhin kam es im 16. Jahrhundert zum Erlaß einer nahezu unübersehbaren Zahl von dezentral erlassenen landesrechtlichen Kirchenordnungen.[880]

a) Kirchenordnungen

Die Kirchenordnungen markieren, da sie in der Regel von Theologen oder Juristen geschrieben sind und von Landesfürsten und Stadträten erlassen, bzw. in deren Namen publiziert wurden, den Übergang zum landesrechtlichen Kirchenregiment. Ein frühes Beispiel stellt die 1526 verfaßte Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall dar. Die erste rechtliche Grundlage für das Handeln der Landesfürsten findet sich zuerst im Reichsabschied von Speyer 1526 und eine weitere provisorische Bestätigung im Reichsabschied von Augsburg 1555.[881] Zu diesem Zeitpunkt war die Kompetenz zur Rechtssetzung bereits aus der Existenz einer Reihe von Kirchenordnungen ablesbar.[882] Begonnen hatte die Entwicklung mit der Visitation des sächsischen Kulturkreises, die die Einführung rechtlicher Ordnung und die Einführung des Superintendenten als erstes verfassungsmäßiges Organ der werdenden evangelischen Kirche mit obrigkeitlicher Hilfe einleitete.[883] Sie sind Ausdruck dafür, daß das Kirchenregiment in den protestantischen Gebieten, obwohl regional unterschiedlich, in immer stärkerem Maße von der weltlichen Obrigkeit ausgeübt wurde.[884] Durch die starke Zersplitterung der Reichsterritorien und die wechselnden Konfessionen der Landesfürsten kam es zur Abfassung einer großen Zahl von Einzelkirchenordnungen. Hinzu kommt, daß die Kirchenordnungen durchaus weltliche Materie, insbesondere Regelungen aus dem polizeirechtlichen Bereich im Sinne des Polizeibegriffs des 16./17. Jahrhunderts,[885] wie etwa Kleidervorschriften, enthielten. Wegen dieser Überschneidungen mit der polizeilichen Materie und der Einordnung als Gesetzgebung durch die Landesfürsten, sollen die Publikationsmodi der Kirchenordnungen einer Betrachtung unterzogen werden. Die hohe Zahl an Einzelordnungen zwingt dabei zu einer kursorischen Untersuchung anhand einer Reihe von ausgesuchten Beispielsfällen.

b) Publikation der Kirchenordnungen

Eine Reihe von Kirchenordnungen enthält Hinweise auf die Drucklegung und die Publikationsweise. In einigen Fällen ist die Publikation sogar begründet worden. Die folgende beispielhafte Darstellung orientiert sich an chronologischen Gesichtspunkten.
Bereits in den *themata episcopi risenburgensis* aus Pommern von 1525 taucht der Gedanke der Verbreitung des enthaltenen Gedankenguts über die Priester an die

---

[879] Vgl. S c h m o e c k e l, Recht durch Erziehung – Gesetz zur Bildung Usis legis Reformatorum in: Martin Bucher und das Recht, S.245, 268.
[880] Umfassende Sammlung bei S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. I-V (1902 – 1913), fortgeführt von S m e n d/O. W e b e r/E. W o l f, Institut für evangelisches Kirchenrecht, Bd. VI-VIII, XI-XIV (1955 – 1969).
[881] N i e b e r g a l l, Kirchenordnung in: HRG II, Sp.762 f.
[882] Vgl. S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.I1, Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, 1.Hälfte, Vorwort, S.VII ff.
[883] E r l e r, Kirchenrecht, evangelisches in: HRG II Sp.975 f.
[884] N i e b e r g a l l, Kirchenordnung in: HRG II, Sp.762, 763 f.
[885] Vgl. S t o l l e i s, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S.334 ff.

Gemeindemitglieder im Sinne einer Belehrungsformel auf.[886] Ein genauer Modus ist jedoch nicht vorgeschrieben, so daß es sich lediglich um eine Vorstufe der Publikation handelt. Dennoch wird der Verbreitungsgedanke deutlich sichtbar.
Die Ergebnisse einer Synode in Homberg/Efze wurden von Franz Lambert im Jahre 1526 in der *reformatio ecclesiarum hassiae* niedergelegt. Philipp der Schöne stattete die Kirchenordnung als eine der ersten zwar mit landesherrlicher Autorität aus, maß ihr aber auf den Rat von Luther hin keine Rechtsverbindlichkeit zu.[887] Als Nikolaus Hausmann eine Ordnung für Dessau verfaßt hatte, die als Reformationsentwurf auf der Synode von Homburg 1527 durch Landgraf Philipp von Hessen eingebracht worden war, widersprach Martin Luther der öffentlichen Herausgabe, um der Ordnung keinen gesetzlichen Charakter zu geben. Sie sollte vielmehr allmählich in den Gemeinden gebräuchlich werden.[888] Zu dieser Zeit war also die Publikation als Gesetzesmerkmal bekannt. Allerdings kann sie keine zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung dargestellt haben, da Luther auch eine Geltung über gewohnheitsrechtliche Einführung als möglich erachtete.
Im Jahre 1540 publizierte Joachim II. von Brandenburg, mit Bewilligung des Bischofs von Brandenburg als Ordinarus, eine Kirchenordnung im Druck. Der Druck war im Beschluß ausdrücklich angeordnet. Des weiteren findet sich eine Begründung der Publikation, nämlich „… damit die reine christliche lere in unsern landen eintrechtig geprediget, die schedlichen misbreuch abgelegt und sonst bequeme eusserliche gute ordnung und ceremonien in unserm churfurstenthum und landen gleichförmig möchten erhallten werden“.[889] Damit war die möglichst gleichmäßige Anwendung ein wichtiges Ziel der Publikationsanordnung. Dies kann der Wirkungsweise der von Luther bevorzugten Durchsetzung im Gewohnheitsgebrauch gegenüber gesetzt werden, die nur eine allmähliche uneinheitliche Anwendungsweise hervorbringen kann. Diese Verfahrensweisen lassen sich in Beziehung setzen zum Widerspruch zwischen der anfänglichen Idee der Reformatoren einer evangelischen Freiheit zu den in den Kirchenordnungen festgelegten Verhaltensregeln,[890] die zudem auch weltliche Materie, wie etwa polizeiliche Verhaltensgebote enthielten.
Die Vorrede der von Bugenhagen verfaßten Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 legt zunächst die Wichtigkeit der Ordnung dar und ordnet sodann den Druck, das Erlernen und die Predigt derselben an.[891] Hier begegnet man wieder dem Publikationsgedanken durch den Druck und die Weitergabe an die Gemeindemitglieder mittels Predigt. Aus letzterem ist zu schließen, daß der Adressatenkreis nicht auf das Kirchenpersonal beschränkt war, sondern die gesamte Gemeinde umfaßte. Hierin manifestiert sich der kirchliche Erziehungsgedanke, der auch auf die Gesetzgebung

---

[886] t*hemata episcopi risenburgensis* – Beschluß: „Solche unsere ordenungen, wie allenthalben oben vorzeichnet, so vil derselben eines iglichen orts oder kirchenspiels gelegenheit dienstlich, sol, an die pfarrer oder kirchen diener in den synodis oder visitstion mit guter unterrichtung getragen werden, welche darnach meiter ihr volk darvon fleissig und bescheidentlich berichten sollen, ehe den einiche anderung furgenommen, damit, so vil es möglich, alle ergernisse vorhütet werde“, S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.IV, Das Herzogthum Preussen.- Polen.- Die ehemals polnischen Landesteile des Herzogthums Preussen.- das Herzogthum Pommern, S.35.
[887] N i e b e r g a l l, Kirchenordnung in: HRG II, Sp.761, 766.
[888] S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.I 1, Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, 1.Hälfte, Vorwort, S.V.
[889] S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.III, Die Mark Brandenburg.- Die Markgrafenthümer Oberlausitz und Niederlausitz.- Schlesien, S.89
[890] Vgl. N i e b e r g a l l, Kirchenordnung in: HRG II, Sp.761, 764.
[891] G ö b e l l, Die schleswig-holsteinische Kirchenordnung von 1542 (SVSHKG.B 34), S.24 f.

durchschlägt.[892] In Calenberg-Göttingen erschien 1542 die Visitationsinstruktion[893] im Druck. In dieser wurde festgelegt, daß die Visitatoren Amtsleute, Pfarrer, Bürgermeister, Räte und Ältestenräte zu sich rufen und ihnen die in der Instruktion gegebenen Regeln artikelweise „anzusagen".[894] Es handelte sich dabei um eine zusätzliche Verbreitungsanordnung, die sich den Multiplikatoreffekt von Lokalhonorationen zunutze macht. Diese zeigt, welche Wichtigkeit der Verbreitung eingeräumt wurde. Eine rechtlich verbindliche oder gar erforderliche Publikation kann jedoch hierbei nicht erkannt werden. Eine umfassende Ehe-Ordnung für das Bistum Merseburg publizierte 1548 Georg von Anhalt und ließ sie im selben Jahr im Druck, durchgeführt von Jacob Berwaldt in Leipzig, erscheinen.[895] Hierbei handelt es sich um ein weiteres Beispiel für eine Druckpublikation. Interessant ist auch ein detaillierter Hinweis zur Publikation einer Marburger Kirchenordnung, die offenbar zuvor zwar gedruckt, aber nicht publiziert worden war. Im gemeinsamen Abschied der ersten Generalsynode zu Marburg 1568 heißt es dazu:„Erstlich ist vor gut angesehen, daß die bei leben weiland unsers nechst verstorbenen gnedigen fursten und herrn hochloblicher und seliger gedechtnus in truck gefertigte kirchenordnung nunmehr publicirt werde, und wird der publication halber bedacht, daß ein jeder superintendens in seinem bezirk die ordnung publicir derogestalt, daß er erst diese, dan in eine andere stadt seines bezirks ziehe, alle dorfpfarherrn desselben ambts zuvor dahin bescheide, alsdan in einer offenen predige von dem inhalt, prauch und nutzbarkeit der kirchenordnung, auch aus was ursachen man zu ufrichtung derselben bewegt worden sei etc., das volk berichte, und also die predicanten und das volk sich derselben hinfuro gemeß zu verhalten vermane.[896] Hier geht der Publikationsmodus mit dem Gebot der Predigt an das Volk über die reine Druckpublikation hinaus und es werden die materiellen Anstrengungen zur Verbreitung deutlich. Es findet sich allerdings kein Hinweis auf den Einfluß der Publikation auf die Wirksamkeit, wobei die umfangreichen Verbreitungsanordnungen darauf hindeuten, daß der materiellen Publikation eine große Wichtigkeit eingeräumt wurde.
Die Kirchenordnung des bayrischen und kurpfälzer Landesherrn vom 15. November 1563 wurde im selben Jahr gedruckt. Begründet wird der Erlaß und der Druck der Ordnung mit Mißverständnissen, Unordnung insbesondere in der Unterweisung der „Jugend".[897] Bemerkenswert ist hier, daß Motivation und Publikation in die Begründung eingeschlossen wurden. In der Vorrede findet sich zudem die Publikationsanordnung,

---

[892] Dazu detailliert S c h m o e c k e l, Recht durch Erziehung – Gesetz zur Bildung Usas legis Reformatorum in: Martin Bucher und das Recht, S.245 ff.
[893] Vgl. auch N i e b e r g a l l, Kirchenordnung in: HRG II, Sp.761, 766.
[894] S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.VI, Niedersachsen, 1. Hälfte, Die Welfischen Lande, 2.Halbbd., S. 856 ff.
[895] Der Titel lautete:„Einfeltiger unterricht von verbotenen Personen und graden, und wes sie sich in ehesachen halten sollen, vornehmlich vor die superattendenten und pfarrherrn im stift Merseburg, danach auch anderen Pfarrherrn zu christlichem dienst und nutz gestelt anno 1548", S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.II 1, Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, 2.Hälfte, S.6.
[896] Vgl. S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.VIII, Hessen, 1.Hälfte, S. 347.
[897] „ ... einen summarisch underricht oder catechismum unserer christlichen religiob auß dem wort Gottes verfassen und offentlich in truck ausgehen lassen, mit notweniger anzeig und ausführung, was uns zu solchem ursach geben und bewegt, sonderlich aber weil wir in der lehr und instituierung der jugendt allerley unrichtigkeyt befunden, darauß nit geringe mißverständ und unordnung erwecket und entstanden, dass hiedurch solche mengel abgeschnitten und hinfürther ein gewisse und bestendige form und maß gehalten wurde; vgl. S e h l i n g, Die Evangelischen Kirchenordnungen Des XVI. Jahrhunderts, Bd.XIV, Kurpfalz, S.333.

daß die Kirchenordnung im Druck ausgehen solle.[898] Dies stellt einen Hinweis auf die Publikation durch den Druck dar. Hinweise auf weitere Bemühungen sind nicht ersichtlich.

Die Visitations- und Consistorialordnung der Mark Brandenburg von 1573 wurde urkundlich mit aufgedrucktem „secret“ besiegelt. Dies kann zunächst als verbindliche Textfestsetzung im Sinne einer Authentifizierung verstanden werden. Der erste Druck wurde im gleichen Jahr durch Neudamm durchgeführt.[899] Die Kirchenordnung der Grafschaft Oldenburg aus dem Jahre 1573 wurde durch den Drucker Donatum Richtzenhan in Jena gedruckt. Die Vorrede des Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst enthielt die Aufforderung „so haben wir für das erste und nötigste geachtet, an dem heubt, nemlich an kirchen und schulen, aus Gottes befehl und in Gottes namen anzufahen“ und nach einem Einhaltungsbefehl noch die Anweisung zur Erhaltung der Gleichheit und Einheit der Regeln diese in Schriften „auf das kürzest richtig zu verfassen“. Neben der Druckpublikation kommt es also hier noch zu einer solchen durch Anschlag an Schulen und Kirchen. Begründet wird dies mit einer gleichförmigen Anwendung.[900]

Daneben gab es auch Handbücher zur Verrichtung des Kirchenamtes, welche im Druck erschienen.[901] Ein weiter Verbreitungsweg erschließt sich beim Blick auf sogenannte Anleitungen, die im Druck erschienen, so wie die der „Bericht, wie man es halten soll“ der Freien Reichsstadt Dinkelsbühl, der laut Vorrede „unter anderem“ den Kirchenpflegern zugestellt wurde.[902] Es muß also eine darüber hinausgehende Verbreitung gegeben haben. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, daß der Verfasser Knauer die Anleitung als Zusammenstellung aus der Neuburger Visitationsordnung von 1561 entlehnt und auf fürstlichen Befehl durch die Superintendanten unter dem Datum 6. Dezember 1562 an weitere Kirchendiener übersandt wurde.[903] Zwar kann daraus kein offizieller Publikationsweg geschlossen werden, jedoch zeigen sich an diesem Beispiel die umfangreichen Bemühungen der landesherrlichen Gewalt, die Verbreitung des evangelischen Kirchenrechts sicherzustellen.

Insgesamt finden sich bei den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts mannigfaltige Publikationsansätze. Dies reicht vom Anschlag der Ordnungen über Druck und weitere

---

[898] Vgl. S e h l i n g, Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, BandXIV, Kurpfalz, S.333.

[899] Vgl. S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.III, Die Mark Brandenburg.- Die Markgrafenthümer Oberlausitz und Niederlausitz.- Schlesien., Leipzig 1909, S.141.

[900] S e h l i n g, Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band VII, Niedersachsen: Die außerwelfischen Lande, 2.Halbbd., S. 986.

[901] Kirchen-Agenda für die Prediger der Grafschaft Mansfeld von 1580: „Fur siebenzehn Jahren haben wir ein kurzes Büchlein zu teglichem gebrauch unserer kirchen zusammen drucken lassen, und haben im den titel gegeben, dass es solte heissen Manuale, ein kurz handbüchlein, das wir zur verrichtung des heiligen kirchenampts stehts zur hand haben und brauchen könten“ S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.II 1, Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, 2.Hälfte, S.215.

[902] S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.XII, Bayern II, Schwaben, S. 151.

[903] „Concludit Diese gemeine anleitung hab ich, Knauer, nit selbst also nach meinem kopf gemacht, wie irgend nach mir möchte fürgegeben werden, sondern dieweil in der generalvisitation des fürstentums Neuburg anno (15)61 solche fäll von den pfarrern, so an der grenze sitzen, sind angebracht, von den visitatoribus diese anleitung im consistorio hernach darüber gehalten und die instruction, welche die superintendenten unter dem datum 6. Decembris anno (15)62 aus fürstlichem befehl zugeschickt, einverleibt und von dannen entlehnt und hier inseriert worden, damit sich die kirchendiener solcher anleitung in fürfallenden fällen alhiue hetten zu gebrauchen“, vgl. S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.XII, Bayern II, Schwaben, S.151.

Publikationsmodi bis hin zu einer regelrechten Publikation im Druck. Daneben gibt es aber auch eine Reihe von Kirchenordnungen, die einen Hinweis auf die Art und Weise der Publikation, bzw. eine Begründung derselben, vermissen lassen. Dies trifft etwa auf die Kirchenordnung Primus Trubers aus den dem Jahre 1553,[904] auf die Kirchenordnung der freien Reichsstadt Nördlingen von 1579[905] und auf die Kirchenordnung der freien Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber von 1559[906] zu. Dies zeigt, daß sich keine Gleichförmigkeit in der Publikation herausbildete. Jedoch läßt sich feststellen, daß sich die Publikation und Verbreitung, die noch zu Luthers Zeiten abgelehnt, in den folgenden Jahrzehnten zu einer Regeleinrichtung wurde. Begründet wird dies häufig damit, daß die Anwendung nicht gleichmäßig erfolgte und Mißverständnisse hervorrief. Dies kann mit der neuen Materie des evangelischen Kirchenrechts erklärt werden, dessen Regelungsbedarf sich nach dem Abwurf der Bindung an das katholische Kirchenrecht ergab. Jedoch kann in keinem Fall eine Abhängigkeit der Wirksamkeit der Kirchenordnungen von der Publikation und damit eine rechtliche Relevanz nachgewiesen werden. Die Publikationsgeschichte der Kirchenordnungen zu dieser Zeit erscheint symptomatisch für die uneinheitliche Entwicklung der Publikationsformen im 16. Jahrhundert. Dazu beitragen dürfte auf diesem Gebiet ebenfalls die erhebliche Rechtszersplitterung unter den vielen Landesherrschern in Deutschland, die den Erlaß der Kirchenordnungen betrieben.

c) Militärrecht

Auf dem Gebiet des Militärrechts erschien von 1632 bis 1724 das Corpus Iuris Militaris. Es hatte jedoch für die Publikationsentwicklung keine Bedeutung, da es sich nur um eine privat im Druck verlegte Stoffsammlung von Heeresvorschriften handelte, die den Beginn der Militärrechtswissenschaft markieren.[907]

XIV. Zusammenfassung der Entwicklung vom Mittelalter bis zur Neuzeit

Parallel zur Änderung der Gesetzestheorie von seltener festgehaltenem Gewohnheitsrecht zum vom Herrscher erlassenen Rechtsgebot veränderte sich auch die Publikation. Gab es zuvor meist Privatarbeiten an eine interessierte (Fach-) Öffentlichkeit gerichtet, so kam gleichzeitig mit dem Aufkommen der Rezeption römischer Rechtsgedanken auch dem Publikationsprinzip größere Bedeutung zu. Da die neuen Gesetze aus ihrer Publikation auch Legitimation und Verbindlichkeit schöpften, wurde diese zunehmend obligatorisch. Dazu traten weitere Ursachen, wie die verbesserten technischen Möglichkeiten sowie eine Fülle individueller Faktoren. Die Erfindung der Buchdruckunst beschleunigte diese Entwicklung, indem sie ein neues probateres Mittel der Verbreitung zur Verfügung stellte. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß die Lesekundigkeit in der Bevölkerung nur sehr langsam zunahm und weite Teile bis in das 19. Jahrhundert nicht lesen konnten. Damit waren die gedruckten Texte vorrangig an die gebildeten Schichten und an das

---

[904] S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.XII, Bayern II, Schwaben, S. 175.
[905] S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.XII, Bayern II, Schwaben, S. 335 ff.
[906] S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd.XI, Bayern I, Franken, S. 566.
[907] H ü l l e, Corpus Iuris Militaris in: HRG I, Sp.640 f.

rechtskundige Gericht adressiert.[908] Dennoch blieb bei der Druckverbreitung durch die sekundäre mündliche Weiterverbreitung ein gewisser Potenzierungseffekt, der die Rechtskenntnis erhöhte.
Waren Publikationsklauseln, welche die Art und Weise der Verkündung regelten am Ausgang des Mittelalters noch Mangelware, so sollten sie bereits im Verlauf des 16. Jahrhunderts zur Regel werden.[909] Allerdings verlief die Entwicklung in den zersplitterten deutschen Ländern keineswegs einheitlich. Eine Reihe von aufgezeigten Faktoren, wie die Existenz eines geschriebenen Rechts, die Größe und Lage des Landes sowie die Einzelpersönlichkeit der Herrscher und führenden Juristen, spielten dabei eine Rolle. Die Aufnahme der Kernaussage des römischen Publikationsgedankens, daß nur veröffentlichtes Recht binde in einer Reihe von Gesetzeswerken, zeigt eindringlich den Zusammenhang von Publikation und Gesetzestheorie.
Dies erfolgte am Anfang vornehmlich in den Landesordnungen, die mit öffentlich-rechtlicher Materie einen neuen Regelungsstoff boten, während die bereits bestehende Privatrechtsmaterie erst nach und nach in die neuen Publikationsanforderungen einbezogen wurde. Eine Besonderheit, mit Ausnahme des öffentlichen Rechts, stellte dabei die Entwicklung im sächsischen Raum dar, in dem mit dem Sachsenspiegel ein lange Zeit fremdresistentes Rechtswerk vorlag, welches nur langsam Anpassung erfuhr. Das sächsisch beeinflußte Gebiet reichte dabei von Norddeutschland bis ins Baltikum und umfaßte vor allem die neu kolonisierten Ostgebiete.
Ähnliches galt daneben noch vor allem für Bayern, wobei hier auch der öffentlich-rechtliche Sektor betroffen war. Dies beruhte weitgehend auf der Existenz eines tradierten Rechts, das Rezeption und damit römischen Publikationsprinzipien lange Zeit widerstand. Die gesetzestheorethischen Grundlagen hatten damit ihre Paralellen in den Besonderheiten der Publikation.

XV. Änderung der Gesetzestheorie im Absolutismus

Nachdem seit dem Spätmittelalter zunehmend eine gesetzgeberische Tätigkeit eingesetzt hatte, deren Legitimation sich zunächst vorwiegend auf eine ständische Staatsgewalt sowie städtische Machtstrukturen stützte, so änderte sich dies ab dem Ende des 16. Jahrhunderts. Mit der Abnahme der ständischen Machtposition sowie der sinkenden Bedeutung der Städte und Kleinstterritorien ging eine Souveränitätszunahme auf Seiten der größeren Reichsterritorien einher.
Daneben wies Jean Bodin als Vordenker des absoluten Staates diesem in seinem 1576 erschienenen Buch „Les six livres de la Republique“ erstmals eine umfassende Rechtsetzungsgewalt zu, dem sich die juristische Literatur in der Folgezeit beispielsweise in Gestalt von Henning Arnisaeus (1575 - 1636) und Hermann Conring (1606 - 1681) anschloß. Zwar entsprach dies insbesondere in Deutschland noch nicht der Wirklichkeit, es beeinflußte allerdings die nun folgende Entwicklung zum absolutistischen Staat in nachhaltiger Weise. Damit löste sich das Staatsdenken langsam von der symbolischen Weltinterpretation der Religion und gab die gesamte Souveränität per Herrschaftsvertrag dem Fürsten.[910] Mit diesem theoretischen Unterbau und seiner Weiterentwicklung wurden die gesetzestheoretischen Grundlagen für umfassende und vollständige Gesetzeswerke gelegt. Die neue Form der Gesetzgebung wurde von den absoluten Monarchen bevorzugt, um die Effektivität des Herrschaftsapparates zu

[908] Vgl. M i t t e i s/L i e b e r i c h, Deutsche Rechtsgeschichte S.296.
[909] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.42 f.
[910] Näher dazu W i l l o w e i t, Deutsche Verfassungsgeschichte, S.140 ff.

optimieren. Die Gesetzgebung konnte dies aber nur dann leisten, wenn die Gesetzeslage möglichst klar und eindeutig war und wenn eine funktionierende Justiz die Durchsetzung gewährleistete.[911]

XVI. Publikation in der juristischen Theorie des Absolutismus

Gleichzeitig mußte auch die Publikation einen neuen Entwicklungsstand erreichen, da der herrschaftliche Gesetzbefolgungsanspruch dem Volke zumindestens zwecks Umsetzung bekannt sein mußte.[912] Dem Gedanken der Bekanntgabe als Wirksamkeitsvoraussetzung kam nunmehr wieder dieselbe Bedeutung zu wie in der römischen Kaiserzeit mit ihrer umfassenden Gesetzgebungskompetenz, in der er ursprünglich einmal entwickelt worden war.

Auch in der absolutistischen Phase hatte der Regent eine solche absolute Kompetenz, die sich im Erlaß oft inhaltlich neuer Normen zeigte. Der Ablauf des Zustandekommens der Gesetze wurde in der juristischen Literatur wie folgt beschrieben. Zunächst wurde in Kompetenz des Landesherrn, teilweise noch mit Zustimmung der Stände, der Gesetzestext festgelegt;[913] sodann erschien ein Gesetzesbefehl des Herrschers und eine Publikation.[914] Positive Gesetze, die auf dem erklärten Willen des Gesetzgebers basierten, mußten denjenigen, welche daran gebunden werden sollten, d.h. nur dem direkten Rechtsnormadressaten, gehörig bekanntgemacht werden. Andernfalls würden sie keine Bindungswirkung entfalten.[915] Die Publikation war an öffentlichem und „schicklichem“ Ort zu „schicklicher“ Zeit und in einer jedem Untertanen verständlichen Sprache durchzuführen.[916] Dies konnte schriftlich wie mündlich geschehen.

Zwar war eine Publikation grundsätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung; jedoch war, zumindest herrschend, nicht die Verbreitung und Proklamation in jedem Dorf des Herrschaftsgebietes vonnöten,[917] sondern es reichte vielmehr die feierliche Publikation in der Residenzstadt und die anschließende Versendung des vervielfältigten (meist gedruckten) Gesetzestextes in die Provinzen.

Die Bekanntmachung des Gesetzes war von demjenigen zu beweisen, der sich darauf berief. Zwar gab es eine moralische Erkundigungspflicht nach den Gesetzen, jedoch war die später greifende Erkundigungspflicht der Untertanen mit einer Wissens- und Geltungsvermutung der Gesetze unbekannt.[918] Auf diesen dogmatischen Grundlagen vollzogen sich die Änderungen der Publikationspraxis im 18. Jahrhundert, die im 19. Jahrhundert schließlich in die „Erfindung“ von Gesetzesblättern und Verankerung formeller Publikationsprinzipien mündete.

XVII. Gesetzes- und Verordnungssammlungen

Im Rahmen des sich entwickelnden Absolutismus fiel den Herrschern der deutschen Territorialstaaten eine größere Machtfülle zu. Es entwickelte sich damit auch eine größere Gesetzgebungskompetenz umfassender Gesetzesmaterien. Es wurde dabei

---

[911] H. C o n r a d, Richter und Gesetz, S.10; H e l l e r, Staatslehre, S.262.
[912] H e l l e r, Staatslehre, S.262.
[913] K l e i n h e y e r/S c h r ö d e r, Deutsche und europäische Juristen aus 9 Jahrhunderten, S.338.
[914] N e t t e l b la d t, Introducio in jurisprudentiam positivam, S.91
[915] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.46 f.; G l ü c k, Pandekten Bd.1, S.129 ff.; M a d i h n, Institutiones iuris civilis, S.6.
[916] G l ü c k, Pandekten Bd.1, S.130.
[917] L e y s e r, Meditationes ad Pandectas I, S.65 ff.
[918] H u b r i c h, Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen, S.14 f.

immer schwieriger, diese zu zusammenhängenden Landrechten, bzw. Landesordnungen zusammenzufassen, die eine gewisse Zeit Bestand hatten.
Die laufenden Änderungen der Gesetze wurden daher in Sammlungen zusammengefaßt, um dem interessierten Publikum die Möglichkeit zu geben, den jeweiligen Anwendungsstand der Gesetze zu erfahren. Jedoch wurde dieses Instrument nicht zur Veröffentlichung der Gesetze nach Erlaß, sondern nur als Nachschlagewerk einer Fachöffentlichkeit, vor allem der Richter, Gerichtsbediensteten und Beamten, benutzt. Es diente damit weniger der Publikation als der Festhaltung der originären Gesetzes- und Verwaltungsnormtexte.[919]
Die chronologischen oder systematischen Sammlungen von Einzelgesetzen der deutschen Territorien wurden in der Regel nicht amtlich, sondern auf private Initiative durchgeführt. In Sachsen gab es eine solche Sammlung im Gefolge der Kursächsischen Konstitutionen seit 1573.[920] Danach wurde das Corpus Constitutionum Novum Saxonicum ab 1661 von den Gebrüdern Christian und Melchior Berg in Dresden herausgegeben und gedruckt.[921] Dieser Gesetzessammlung folgte dann 1724 der Codex Augusteus von Johann Christian Lünig und 1777 bis 1806 der fortgesetzte Codex Augusteus. In Württemberg gab es eine private Gesetzessammlung seit 1654, in Braunschweig-Wolfenbüttel seit 1663, in Österreich ab 1704, in Holstein seit 1749, in Hessen-Kassel seit 1767 und in Bayern seit 1771.[922] Schon die Abfassung durch Private zeigt, daß es sich hierbei nicht um einen Teil einer rechtlich relevanten Publikation handelte, die unabhängig von den Gesetzessammlungen durchzuführen war.[923]
Die Auflage von amtlichen Gesetzessammlungen erfolgte aus praktischer Notwendigkeit, vor allem in den großen Territorialstaaten wie Preußen und der Habsburger Monarchie. In Preußen hatte man, weniger mit der Zielsetzung, die Verbreitung der Gesetze zu verbessern, sondern eher, um die authentische Feststellbarkeit der Gesetze zu ermöglichen, seit 1715 das Projekt einer Gesetzessammlung betrieben. Es sollte daher nicht einer konstitutiven Veröffentlichung, doch aber einer allgemein besseren Rechtskenntnis und Rechtsdurchsetzung, vor allem durch den Juristenstand, dienen.[924] Bei der Gesetzessammlung handelte es sich um eine Privatarbeit des Geheimen Rates Christian Otto Mylius, welche unter dem Schutz eines 1735 erneuerten Druckprivilegs stand. Im Jahre 1737 erschien der erste Band als Corpus Constitutionum Marchicarum.[925]
Seit 1751 wurde die Gesetzessammlung als Novum Corpus Constitutionum von der preußischen Akademie der Wissenschaften bis 1810 weitergeführt.[926]
Dem Corpus Consitutionum Marchicarum kam damit vor allem die Bedeutung zu, eine Zusammenstellung der geltenden Normen, unabhängig von ihren unterschiedlichen Inkrafttretens- und Publikationsdaten, zu bieten. Die Entscheidung über den Abdruck erfolgte nach praxisnahen Überlegungen, so daß untergeordnete Regelungen, die bereits als hinreichend bekannt angesehen wurden, nicht mehr verlegt wurden. Daneben diente er entsprechend dem vorrangigen Adressatenkreis Juristenstand und Verwaltung, auch der Bekanntheit von Innenrechtsnormen, die formell an die Verwaltung gerichtet waren,

---

[919] W i l l o w e i t, Gesetzespublikation, S.605.
[920] G e h r k e, Gesetzgebung im Deutschen Reich in: Coing Handbuch II/2 S.359.
[921] Corpus Constitutionum Novum Saxonicum 1661, Schluß.
[922] G e h r k e, Gesetzgebung im Deutschen Reich in: Coing Handbuch II/2 S.310-418
[923] Vgl. auch A. W o l f, Publikation in: HRG IV, Sp.85, 89.
[924] Näher hierzu W i l l o w e i t, Gesetzespublikation, S.604 ff. vor allem auch Fn.20.
[925] Corpus Constitutionum Marchicarum I, Vorrede.
[926] Novum Corpus Constitutionum Marchiarum und Preußische Gesetzessammlung XII, Vorrede.

wie etwa „Reskribte“ und „Zirkulare“. Diese wurden nur sehr selten einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht, obwohl sie Verhaltensanweisungen für die Untertanen enthielten, wie zum Beispiel die Anweisung an die Buchdrucker zur Ablieferung zweier Exemplare an die königliche Bibliothek.[927] Da diese dennoch von dem Generaldirektorium als „verbindliche Gesetze“ betrachtet wurden, fanden auch solche Normen Eingang in die Gesetzessammlung.[928] Waren Normen auf die Untertanen bezogen, so wurden sie in der Regel aufgenommen, auch wenn sie formell nur an die Beamtenschaft adressiert waren.[929] Hierbei zeigt sich bereits, daß auch formell an die Beamtenschaft gerichtete Gesetze durchaus den Untertanen binden konnten. Eine Unterscheidung nach Außen- oder Innenrecht erfolgte demnach nicht. Die Problematik der bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht sauber unterschiedenen Trennung zwischen Außen- und Innenrecht wirkt bis in die heutige Zeit fort, wenn etwa das Ausländergesetz als Außengesetz bekannt gegeben wird, jedoch die Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen in diesem Zusammenhang als Verwaltungsinnenrecht einer regelrechten Geheimhaltung unterliegt.[930]

Ebenso stellte die Sammlung keine vollständige Wiedergabe aller preußischen Gesetze und Verordnungen dar,[931] so daß auch diese Sammlung nicht als Teil des rechtlich relevanten Publikationsmodus anzusehen ist. Vielmehr diente sie eher einer Perpetuierung und auch der Memorierung des Rechts. Dies läßt sich auch an der Begründung der Gesetzessammlung erkennen, in der Mylius von der Wissens- und damit Wirkungserhaltung der gegebenen Gesetze spricht.[932] Demgemäß nennt er das Veröffentlichen der Sammlung nicht publizieren, sondern „dediciren“. Die Motive für diese Sicherstellung der dauerhaften Abrufbarkeit der wichtigsten Rechtsmaterie liegen im Durchsetzungsinteresse, das durch die Adressatenwahl auf der Ebene der Beamtenschaft angesiedelt wurde. Dem wäre eine rechtliche Verbindlichkeit der Aufnahme in die Sammlung für die Wirksamkeit, die eine Vollständigkeit erfordert hätte, eher entgegen gelaufen. Diese hätte wegen der Materialfülle wohl die Handhabbarkeit erheblich eingeschränkt.

Nachdem bereits 1704 in Österreich in der Gestalt des Codex Austriacus eine Gesetzessammlung auf private Initiative des Hofrates Franz von Guarient verlegt wurde[933] kam es in der Folgezeit zu insgesamt vier weiteren Ergänzungsbänden, welche als Privatarbeiten, die zum Teil auf kaiserlichen Befehl durchgeführt wurden, entstanden. Eine „Amtliche Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache“ wurde in Österreich seit 1786 publiziert.[934] Sie umfaßte die Regierungszeit Josephs II. seit 1780 unter Aufnahme aller geltenden älteren Gesetze und wurde 1849 vom Gesetzblatt abgelöst.

Für die rheinischen Gebiete beklagte v. Nahmer zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Fehlen solcher Sammlungen in vielen kleineren Herrschaften, in denen eine Reihe von

---

[927] W i l l o w e i t, Gesetzespublikation, S.614 ff. m.w.Beisp.
[928] W i l l o w e i t, Gesetzespublikation, S.616.
[929] W i l l o w e i t, Gesetzespublikation, S.610.
[930] W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen ,S.111 f.; mit detaillierter Aufarbeitung der heutigen Problematik im Verhältnis zum Gundgesetz S.114 ff.
[931] W i l l o w e i t, Gesetzespublikation, S.608 f.; B ö c k e n f ö r d e, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, S.278 f.
[932] Vgl. Corpus Constitutionum Marchicarum I, Vorrede.
[933] Codex Austriacus, Vorrede.
[934] G r i m m, Gesetzgebung in Österreich in: Coing, Handbuch II/2 420.

Verordnungen niemals gedruckt worden waren. Nur in Kurhessen und Oranien-Nassau bestanden zu Beginn des 19. Jahrhunderts solche gedruckten Sammlungen.[935]
Eine rechtliche Relevanz wurde all diesen Werken im Ergebnis nicht beigelegt. Sie dienten lediglich zur dauerhaften Erfassung als Evidenzblätter. Daher haben die Gesetzessammlungen im Rahmen der im 18. Jahrhundert weitgehend obligatorischen Publikation nur eine untergeordnete Bedeutung. Nach wie vor waren alle Gesetze zur Wirksamkeit materiell zu publizieren. Eine bedingende Wechselwirkung ist nicht feststellbar, vielmehr wurden die Gesetzessammlungen aus Gründen der Praktikabilität häufig im Sinne der Wiederauffindbarkeit ins Leben gerufen. So war das Corpus Constitutionum Marchicarum von Mylius lediglich als collectio historica gedacht, nicht aber als neue Publikation.[936] Insofern kam den Gesetzessammlungen eher eine ergänzende Perpetuierungs-, bzw. Speicherungsfunktion zu.

XVIII. Verallgemeinerung der Publikationsregeln

Jedoch wechselte der Modus bezüglich der Publikationsklauseln. Vor allem aus praktischen Erwägungen änderte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts die Gewohnheit der Beifügung von Publikationsklauseln, die bei jedem Einzelgesetz die Publikationsmodalitäten regelten. Wegen der mangelnden Übersicht verschiedenster Einzelregelungen ging man, insbesondere in den größeren Staaten Deutschlands, dazu über, die generellen Verbreitungsvorschriften abstrakt in einer eigenen Norm zu regeln auf die bei Erlaß eines Gesetzes dann nur hingewiesen werden mußte.[937]
Allerdings bestand weiterhin die Möglichkeit, hiervon Ausnahmen zu machen. Der Herrscher war in der Wahl seiner Publikationsmittel an keine Vorgaben gebunden.[938] Außerdem blieb es in vielen Kleinstaaten bei der hergebrachten Regel, die jeweiligen Publikationsanstrengungen in den den Gesetzen beigefügten Patenten festzulegen, so daß sich lediglich wiederkehrende Gewohnheiten herausbildeten.

1. Preußen

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war in Preußen der Hohenzollernkönig alleiniger Träger der Gesetzgebungsgewalt. Während man sich noch im 17. Jahrhundert in Preußen an die allgemeine deutsche Praxis hielt, daß ein jedes neues Gesetz mit einem Publikationsbefehl zu versehen war, der die Publikationsart festlegte, ging man nunmehr zu einem anderen Prinzip über.

a) Publikationsverordnung

In der „Verordnung, wie es hinkünftig mit Publikation der Königlichen Edikten, demit zu jedermanns Wissenschaft kommen, gehalten werden soll“ vom 24. August 1717,[939] wurde der Publikationsmodus von König Friedrich Wilhelm I. für alle folgenden Gesetze abstrakt festgelegt. Es wurde dabei in eine ordentliche und eine außerordentliche Bekanntmachung unterteilt.
Die ordentliche Publikation erfolgte in den Städten und auf dem Lande durch öffentlichen Anschlag[940] und durch Verlesen des Küsters v o r der Kanzel. Die außerordentliche Publikation, die auf besondere Anordnung durchzuführen war,

[935] V. d. N a h m e r, Handbuch des Rheinischen Particularrechts I, S.XXIV f.
[936] W i l l o w e i t, Gesetzespublikation, S.604.
[937] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.60.
[938] H u b r i c h, Gesetzespublikation in Preußen, S.13 f.
[939] In R a b e, Sammlung preußischer Gesetze I 1, S.449.
[940] Der Anschlag in den Städten ist aus § 5 abzuleiten, vgl. S i m o n, Preußisches Staatsrecht Bd. 1, S.64.

verlangte die Verlesung des Predigers v o n der Kanzel und eine Wiederholung derselben in bestimmten Zeitabständen, sowie einen gesonderten Aushang, weitere Verlesungen in anderen Versammlungen und den Abdruck in Zeitungen und Intelligenzblättern.[941]
Im Bezug auf die Verkündung in der Kirche verfügte die Verordnung:“ Die Untertanen aber sind ein vor allemahl zu bedeuten, daß, wann Edicta abgelesen werden sollen, sie zu Anhörung derselben sich fleißig einstellen und bei Vermeidung willkürlicher strafen eher nicht, als bis die Verlesung geschehen, aus der Kirche gehen sollen.“ Mit dieser Verordnung wurde somit erstmals den Einwohnern Preußens eine positive Kenntnisnahmepflicht auferlegt.
Im Gegensatz zu seinen Untertanen war der König als absoluter Herrscher jedoch nicht an seine eigene Verordnung gebunden. Der Wille des Königs konnte nach Gutdünken jeden Einzelfall der Publikation neu gestalten, wenn auch mit der Verordnung ein Regelfallverhalten faktisch vorgegeben wurde.
Beispielsweise wurde anläßlich eines Fiskalediktes für das Joachimsthaler Gymnasium am 1. Januar 1780 in Berlin bestimmt:„Da S.Königl.Maj. ... dem Joachimsthaler Gymnasio, welches ... von Höchstdero ... Vorfahren fundiert, ausgestattet, ... zu dessen sicherer Aufrechterhaltung seiner Gerechtsame und Verfassungen ... Jura fisci in allen seinen Güter und Vermögen betreffenden angelegenheiten beizulegen resolviret haben: So lassen Allerhöchstdieselben solches dero Cammergericht hierdurch bekanntmachen, um sich nicht nur selbst darnach ... zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements solchem gemäß zu instruiren, auch die übrigen Obergerichte in der Chur- und Neumark ... zu benachrichtigen“[942] Diese anderweitigen Publikationsanordnungen blieben aber die Ausnahme.
Die allgemeine Festlegung der Publikationsart galt nicht nur für die königlichen Edikte sondern auch für partikulare Stadt- und Provinzialrechte, deren Gültigkeit von der Bestätigung des Landesherrn abhängig waren.[943]

b) Ausnahmen im 18. Jahrhundert

Eine Ausnahme der Einhaltung der so vorgegebenen allgemeinen Publikationspraxis bildet die Kabinett-Ordre Friedrich II vom 3. Juni 1740, also nur wenige Tage nach dem Tod seines Vaters und der Übernahme der Regentschaft. Darin schloß er die Anwendung der Folter bei Strafverfahren, außer im Falle von Majestätsbeleidigung, Hoch- und Landesverrat und Morden mit mehreren Opfern, aus.[944] Obwohl es sich bei der Orde um einen Gesetzesbefehl handelte, der eigentlich der Publikation zugänglich gewesen wäre, ist selbige auf königliche Anordnung im Einklang mit einem kammergerichtlichen Gutachten vom 29. Juni 1740 unterblieben. Cocceji hat sie daher zwar an die Collegien und Schöppenstühle verschickt, eine öffentliche Bekanntmachung unterblieb jedoch.[945] Erst 1771 erfolgte ein Abdruck in einem rechtswissenschaftlichen Werk.[946] Diese Verfahrensweise ist im Zusammenhang mit der Begründung zu sehen, daß man um den Abschreckungseffekt der Folter bei Bekanntgabe fürchtete. In Betracht zu ziehen ist auch die Tatsache, daß die von Friedrich II. intendierte grundsätzliche

[941] Letzteres ergibt sich aus F i s c h e r, Lehrbegrif sämtlicher Kameral-und Polizeyrechte Bd.2, S.171 ff.
[942] R a b e, Sammlung preußischer Gesetze I 7, S.753.
[943] Vgl. H u b r i c h, Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen, S.19 ff.
[944] Näher S c h m o e c k e l, Humanität und Staatsräson, S.19 f.
[945] AB 6.2 S.8.
[946] B e h m e r, Novum Ius Controversum, S.478 ff.

Abschaffung der Folter[947] aus den genannten Gründen politisch umstritten war. Der Publikationsgedanke ist hier offensichtlich dem Ziel der Abschaffung der Folter zum Opfer gefallen. Dies mag auch damit zusammenhängen, daß die Bekanntheit dieser Begünstigung für den Delinquenten nur wenig Auswirkung auf die Einhaltung hatte. Es wäre nur dem Gedanken der Rechtssicherheit und der Möglichkeit der Forderung des Rechts zuträglich gewesen. Den Ausnahmecharakter unterstreicht auch, daß die Publikationsregeln ansonsten nicht ersichtlich gebrochen wurden.
Daneben kann ein Vergleich zu der Rechtsmaterie in ähnlichen Fällen aus der Rechtsgeschichte gezogen werden. Auffällig ist dabei, daß diese Fälle offenbar zumeist das Strafrecht betreffen, wo etwa Milderungen von Strafgesetzen in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 explizit geheim gehalten wurden.[948] Demgegenüber betraf die Folterabschaffung sogar nur das Strafverfolgungsrecht. Des Weiteren ist zur Begründung der innenrechtliche Ansatz heranzuziehen, da es sich bei der Anwendungsfrage der Folter regelmäßig um eine Entscheidung der Verfolgungsbehörden handelte, so daß der Verstoß gegen die eigene Systematik weniger schwer wog.[949]
Diese Ausnahme ist im Zusammenhang mit der im 18. Jahrhundert vorherrschenden Gesetzestheorie zu sehen. An der Schwelle zur Neuzeit hatte Machiavelli in seiner politischen Theorie, vereinfacht dargestellt, die Fokussierung auf die Interessen des Machterwerbs und- erhalts als vorrangige Richtschnur für die Maßstäbe des politischen Handelns unter Ausblendung einer moralischen Komponente propagiert. Dies bedingte für ihn auch eine Trennung der religiösen von den politischen Bereichen. Ausgehend von der Formel *ragion di stato* wird die Staatsräson damit zur Maxime des Handelns.[950]
In diesem Zusammenhang taucht auch das Stichwort von der *arcana imperii* auf. Diese wurde z.T. als „gute Staatsräson“ umschrieben, während die „schlechte“ unter *domininationes flagitia* gefaßt wird.[951] Die dabei vermittelten Techniken zur guten Staatsräson wurden als Mittel zur Erhaltung der Alleinherrschaft verstanden, die Aristoteles schon in seinem gleichnamigen Titel darstellte und bereits die Unterscheidung in gute und böse Mittel traf. Die dann von Bodin aufgegriffene Lehre von der Erhaltung und Erweiterung des Prinzipats wurde für den deutschen Bereich ab etwa 1650 nicht nur auf das Kaiserreich, sondern auf die einzelnen Territorien mit eigener Staatsräson bezogen. Die Staatsräson kann dabei, auch in der Ausprägung eines gemäßten Verständnisses, den Herrscher auch berechtigen, den Wortlaut des Gesetzes zu brechen.[952] Dieses Verständnis bedeutet die Möglichkeit der Durchbrechung der Gesetzesregeln. Nach 1700 ließ die Bedeutung der arcana imperii gegenüber der Staatsräson nach. Letztere verlangte nunmehr nach Klarheit, systematischer Ordnung und Stabilität ganz im Sinne des „more geometrico“ des einsetzenden Naturrechts.[953] Da es sich bei Preußen um eine aufgeklärt absolutistische Monarchie handelte, erklären diese Gedanken den möglichen Hintergrund eines Abweichens von den selbst gesetzten Publikationsregeln. Die Gründe der Staatsräson sind bei der Abschaffung der Folter in der Generalprävention von Straftaten zu suchen.

---

[947] Zur Motivation für die Aufhebung der Folter S c h m o e c k e l, Humanität und Staatsräson, S.567 ff.
[948] Vgl.o. X.3.i)(4).
[949] S c h m o e c k e l, Humanität und Staatsräson, S.28.
[950] S t o l l e i s, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, S.40.
[951] Näher zur Entwicklung S t o l l e i s, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, S.37 f., 39.
[952] S t o l l e i s, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, S.68 ff.
[953] S t o l l e i s, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, S.71 f.

In diese Reihe passen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften, etwa durch Einzelentscheidungen des Herrschers. Zwar gab es eine gewisse Rechtssicherheit durch die eingehaltene gesetzliche Systematik. Jedoch gab es keinen Durchsetzungsanspruch der gesetzlich festgehaltenen Rechte gegen den Staat.[954] Hierher paßt auch das Berufen des Müllers von Sanssouci auf Recht und Gesetz gegenüber Friedrich II.[955] All diese Überlegungen stützen die Annahme, daß es sich bei der Entscheidung, die Abschaffung der Folter nicht auf dem üblichen Weg zu publizieren, um eine wohlbegründete Abweichung von den allgemeinen abstrakten Publikationsregeln handelte, der keine prinzipielle Bedeutung zugemessen werden kann. Demgemäß ist eine ähnliche Verfahrensweise in anderen Fällen nicht ersichtlich.

2. Österreich

In Österreich ergab sich die Problematik, daß man die einheitliche Festlegung eines Publikationsmodus in verschiedensten Einzelvorschriften vornahm, die, obwohl für alle Fälle gleich geregelt, in der Ausführung höchst kompliziert waren.
In den Erblanden der Habsburger Monarchie wurde unter Joseph II. mit Dekret vom 17. Mai und vom 26. August 1782 die Verlesung der Gesetze von den Kanzeln zum Publikationsgrundsatz erhoben. Gleiches galt per Verordnung vom 20. September 1782 in Mähren.[956] Bereits 1791 nahm man allerdings wieder von der Benutzung der Geistlichen als offizielles Publikationsorgan Abstand. Mit dem Artikel 11 eines Hofdekrets für die gesamten Erblande vom 17. März 1791 wurde bestimmt: „Die landesfürstlichen Verordnungen sollen von nun an nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienst von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers, vor der Kirche, den Gemeinden kundgemacht werden.“[957] Diese allgemeine Vorschrift wurde mit dem Hofdekret vom 11. Oktober 1792 und dem Hofdekret für Innerösterreich vom 2. Dezember 1791 ganz in materieller Manier detailliert ausgestaltet.
Die Gesetze waren danach in Haupt- und Großstädten vom Magistrat ad valvas publicas und an die Kirchentüren anzuschlagen. In den Landstädten ohne Magistrat unter besonderen Richtern oder anderen Stadtoberhäuptern sollten die Gesetze am Sonntag auf dem Rathaus verlesen und anschließend an die Kirchentüren angeschlagen werden. Der Ortsrichter oder Schulmeister sollte in kleinen Dörfern die Gesetze in Gegenwart des Pfarrers oder unter Hinzuziehung einiger Geschworener in der Gemeindestube verkünden, um sie dann an den Kirchentüren auszuhängen.[958] Damit wurde in Österreich in Ausformung materieller Publikationsideen eine detaillierte und komplexe Regelung geschaffen, um den unterschiedlichen Verhältnissen in Stadt und Land im Hinblick auf einen zu erreichenden Bekanntheitsgrad Rechnung zu tragen.

3. Kleinere Staaten

Auch für eine Reihe anderer deutscher Staaten kam es aus Praktikabilitätsgründen zu einer abstrakten Festlegung des Publikationsverfahrens.

---

[954] K l e i n h e y e r, Aspekte der Gleichheit, S.10 f., erst mit dem Aufopferungsanspruch in ALR Einl. §§ 74, 75 ergibt sich eine Ausnahme.
[955] Vgl. O. M a y e r, Verwaltungsrecht Bd. I, S.39 f.
[956] Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze I., S.58 f.
[957] K r o p a t s c h e k, Sammlung der Gesetze welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Leopold II. in den sämtlichen k.k. Erblanden erschienen sind III, S.250.
[958] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.62.

In Württemberg gab es beispielsweise mit dem General Reskribt vom 4. Juni 1737 eine generelle Publikationsnorm. Danach folgt die Königlich Sächsische Generale vom 13. Juli 1796, das Verfahren bei der Publikation der Mandate betreffend. Für Hessen-Darmstadt galt ab dem 18. November 1806 durch die Verordnung der großherzoglich-hessischen Regierung zu Darmstadt ein einheitliches Verfahren. Die Herzogtümer Schleswig und Holstein erhielten durch die Königlich Dänische Verordnung vom 11. August 1824 betreffend die Publikation von Verordnungen, Verfügungen, obrigkeitlichen und anderen Anzeigen eine solche Norm.
Lediglich kleinste Territorien bzw. Städte bildeten mangels Bedürfnis die Ausnahme in der Tendenz zu abstrakt einheitlichen Festlegungen der Publikationspraxis. Eine Änderung des theoretischen Prinzips der Publikation, daß die Wirksamkeit von materiellen Veröffentlichungshandlungen abhängig war, war mit der einheitlichen Festlegung von Publikationsmodi allerdings nicht verbunden.

XIX. Kodifikationsepoche

Bis zum 18. Jahrhundert hatte sich in der Rechtstheorie überwiegend die Vorstellung von der umfassenden Rechtssetzungsgewalt der Herrschers von Gottes Gnaden durchgesetzt. Während sich in den kleineren Territorien noch Reste der ständischen Mitsprache aus dem Hochmittelalter hielten, hatte sich der Absolutismus in den großen deutschen Ländern wie im restlichen Europa, auch in der Gesetzestheorie weitgehend Bahn gebrochen.
Demgemäß kam die Gesetzgebung in den zersplitterten deutschen Staaten, mit Ausnahme von kleinen Revisionen und Neuauflagen bestehender Landrechte und Landesordnungen, nahezu zum Erliegen. Die Stadtgesetzgebung ließ im Gefolge der schwindenden Bedeutung der Orte sowie deren häufiger Einverleibung in größere Staatsverbände zusätzlich nach. Bestehende Gesetzeswerke wurden zumeist mit geringen Änderungen neu aufgelegt.
Demgegenüber kam es in den neu entstandenen größeren Staaten in Deutschland durch das größere Staatsgebiet und die Zusammenfassung einverleibter Landesteile mit verschiedenem Recht zu einer Vielzahl von neuen Gesetzen. Außerdem bildete sich ein Bedürfnis nach einer Gesamtkodifikation zur Rechtsvereinheitlichung heraus.[959] Begünstigt wurde diese Entwicklung von einer Rechtsunsicherheit, die sich aus dem Nebeneinander von partikularem Recht der Gemeinden und Landesteile neben dem römischen überregionalen Recht ergab.
Außerdem war das auf einem 1200 Jahre alten römischen Codex, der wiederum nahezu 1000 Jahre Rechtsentwicklung mit häufig zweideutigen oder widersprüchlichen Regelungen und deren Auslegungen beinhaltete, fußende römische Recht häufig Grund von Interpretationsstreitigkeiten, deren nur noch gelehrte Wissenschaftler Herr wurden. Die Kenntnis der geltenden Rechtsvorschriften wurde von einem „Gemeingut aller gebildeten Staatsbürger“ zum „Eigentum einer durch ausgebreitete Studien gebildeten kleinen Klasse von Rechtsgelehrten“.[960] Daneben wurde die Entwicklung neuer rechtstheoretischer Vorstellungen im Zusammenhang mit dem Aufkommen des Naturrechts zum Anlaß für Reformvorschläge.

[959] C a r o n i, Kodifikation in: HRG II Sp.907 ff.
[960] So V. S t u b e n r a u c h, Commentar zum österreichischen allgemeinen Gesetzbuch, S.1.

XX. Naturrecht

Die grundsätzliche Abkehr von der mittelalterlichen Rechtsvorstellung erfolgte durch die Entwicklung des naturrechtlichen Gedankens, der sich parallel zur Wandlung des Absolutismus im Aufklärungszeitalter vollzog.[961] In der mittelalterlichen Vorstellung waren die menschlichen Lebensverhältnisse in eine göttliche Ordnung eingebunden.[962] Diese Überlegung wich, hervorgerufen durch die neuen mathematisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, einem Menschenbild, bei dem eine mit Vernunft ausgestattete Person im Vordergrund stand, die ihr Sein selbst bestimmte.[963]

Dabei strebte man nunmehr eine Befreiung der Menschen von den überkommenen Bindungen des Mittelalters und eine vernunftorientierte Neuordnung aller menschlichen Lebensbereiche an.[964] Diese Zielsetzung erforderte insbesondere eine grundlegende Reform der Rechtsordnung.[965] Die Rechtswissenschaft mußte nun die Division von Recht und Religion schaffen und hatte die Autorität des mittlerweile weitgehend rezipierten römischen Rechts zu überwinden.

Dies sollte durch die Ableitung eines überpositiven Rechts aus dem Naturrecht erfolgen. Jedoch waren die spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Zeit und des betroffenen Volkes und Staates im Rahmen des sogenannten elativen Vernunftrechts zu beachten.[966] Das Naturrecht konnte nach dieser Vorstellung durch ein deduktives, von übergeordneten Prinzipien bis zu Einzelsätzen absteigendes, System kodifiziert werden.[967] Dies erschien aber nur möglich, wenn zunächst die Substanz des überlieferten Rechts aufgegriffen wurde, um es mit Hilfe des Vernunftrechts modifizieren zu können. Damit sollten im Ergebnis alle anderen Rechtsquellen in ihrer Geltung durch den Erlaß einer umfassenden Kodifikation verdrängt werden. Mit dem Naturrecht verbunden ist ein erzieherischer Gedanke,[968] der auch in der Bezeichnung Aufklärungszeitalter zu erkennen ist, und die Belehrung des an sich mündigen Menschen durch Vermittlung von Regeln postuliert.

Dies stand im Gegensatz zu dem bis dato verfolgten Ergänzungssystems mit subsidärer Geltung anderer Quellen, wobei neue Gesetze zumeist keinen umfassenden Regelungsanspruch hatten. Die naturrechtlich angestrebte Kodifikation sollte sich nicht auf römisches Recht, sondern im Idealfall nur auf die „natürliche Billigkeit“ stützen.[969] Die Abfassung in der Landessprache sollte der Verständlichkeit dienen und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit mußte die Kodifikation materiell vollständig sein und ein richterliches und doktrinäres Auslegungsverbot enthalten. Gesetzesändernde Analogien sollten verboten sein.[970] Vor diesem Hintergrund, zusätzlich befördert von der wirtschaftlichen Weiterentwicklung im Rahmen des Merkantilismus, entstanden in

---

[961] Näher Z i p p e l i u s, Naturrecht in: HRG III, Sp.933 ff.
[962] H o k e, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, S.246; H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte II, S.374.
[963] H. C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte II, S.375; S c h l o s s e r Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, S.71.
[964] Vgl. a. S t o l l ei s, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S.271.
[965] H o k e, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, S.246.
[966] V. Z e i l l e r, Abhandlung zum ABGB, S.168 ff.
[967] W e s e n b e r g/W e s e n e r, Neuere Deutsche Privatrechtsgeschichte, S.128.
[968] Vgl. S t o l l ei s, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S.269 f.
[969] V. Z e i l l e r, Abhandlung zum ABGB, S.170.
[970] C a r o n i, Kodifikation in: HRG II, Sp.915.

Deutschland, besonders in den größeren Einzelstaaten, mehrere naturrechtliche Kodifikationen.[971]

XXI. Einzelkodifikationen

Die großen Territorien in Deutschland, die sich ins Blickfeld der Kodifikationsbestrebungen schieben, sind die Königreiche Bayern und Preußen sowie das österreichische Kaiserreich. Diese Kodifikationsbemühungen führten wiederum zu einer Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Publikation, so daß auf die einzelnen Gesetzeswerke einzugehen ist.

1. Bayrisches Landrecht 1756

Zuerst ist das bayrische Landrecht von 1756 zu nennen, das am 2. Januar 1756 in München ausging. Es ersetzte die unterschiedlichen Regelungen der Gebiete der bayrischen Krone von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz, der Rheinpfalz und Leuchtenberg durch eine naturrechtlich geordnete Kodifikation.[972]

Neben der Einführung eines Naturrechtssystems erklärte das Neue Bayrische Landrecht im ersten Teil, 2.Kapitel, §§ 9 ff. das römische, das langobardische und das Reichsrecht für subsidiär anwendbar.[973] Das Neue bayrische Landrecht wurde sodann im Druck publiziert.

Erstmals in Bayern wurde nicht nur die konkrete Publikationsart des Gesetzes direkt angeordnet, sondern auch die abstrakten Publikationsvoraussetzungen zur Wirksamkeit aller Gesetze für die Zukunft aufgestellt. So hieß es, nach einer Definition von Recht und Gesetz in den §§ 1 bis 5 des ersten Kapitels des ersten Teils, in § 6 des „Neuen Chur-Bayrischen Land-Rechts“:„Solchemnach muß das Recht offentlich kundbar gemacht sehn, damit es jeder wissen und erfahren kan.“

Wenn diese Vorschrift auch noch unpräzise über die Art und Weise der Veröffentlichung blieb, trieb sie jedoch den Gedanken der materiellen Publikation einer Rechtsnorm voran, die jedem bekanntgemacht werden sollte. Demgegenüber wurde die Unwissenheit eines solchermaßen „bekannten“ Gesetzes im darauf folgenden § 7 für unerheblich erklärt, solange dies nicht „durch gebührenden Fleiß und Aufmerksamkeit nach Gestalt der Person und Umständen wohl vermieden werden kann, oder soll (Ignorantia crafta, affectata, & vincibilis).“[974] Damit ergab sich parallel zur Verkündungspflicht des Staates eine Erkundigungspflicht der Bürger, die aber die weitgehenden materiellen Anstrengungen des Staates nicht ersetzte.

2. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794

Das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten vom 30. Juni 1794 rückte die Gesetzespublikation auf eine neue Qualitätsstufe. In einem Abschnitt „Publikation“ wurden Modus und Bedeutung der Publikation erläutert. Dies begann in § 10 Einl. ALR mit der römischen Maxime, daß das Gesetz seine rechtliche Verbindlichkeit erst mit gehöriger Publikation erhalte. Den Modus für eine gehörige Publikation gab § 11 Einl. ALR vor. Ganz im Rahmen des materiellen Publikationsprinzips wurde bestimmt, daß

---

[971] Zum Aufstieg des Naturrechts in Deutschland S t o l l ei s, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd.I, S.271 ff.

[972] Neues Chur-Bayrisches Land-Recht 1756, Vorrede; näher K o b l e r, Bayrische Kodifikationen des Naturrechtzeitalters in: HRG I, Sp.337 ff.

[973] Reichsrecht und Römisches Recht wurden hierbei getrennt behandelt, Neues Chur-Bayrisches Land-Recht 1756, 1.Teil, 2.Kapitel §§ 9-11.

[974] Neues Chur-Bayrisches Land-Recht 1756 1. Teil, 1.Kapitel §§ 6-7.

alle gesetzlichen Vorschriften ihrem völligen Inhalt nach an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für die sie gegeben worden waren, bekannt gemacht werden sollten. Streitig wurde lediglich im Folgenden, ob neben allgemeinen und provinzbezogenen Normen auch Statuten und Privilegien unter die Publikationsregeln des § 11 Einl. ALR fallen sollten.[975] Das hatte aber keine Bedeutung für die generelle Publikationsbewertung, wie sie im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten geregelt wurde.

a) Formelles Publikationsprinzip

Zudem gab es in § 12 Einl. ALR bereits Anklänge an formelle Publikationsregeln. Die Pflicht zu publizieren korrespondierte nämlich mit einer Erkundigungspflicht der Bürger. Nach einer gehörigen Publikation konnte sich niemand mehr auf Unwissenheit der Gesetze berufen. Für neu strafbare Handlungen wurde bei Beachtung der Erkundigungspflichten in § 13 Einl. ALR eine Ausnahme erlassen.[976] Grundsätzlich begann hier jedoch eine Entwicklung zu formellen Publikationsformen und einer Wissensvermutung auf seiten des Bürgers.

Es verblieben allerdings die erheblichen staatlichen Anstrengungen zur Bekanntgabe der Gesetze und es blieb damit das materielle Grundprinzip der Publikation erhalten. So hieß es von der Publikation des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten: „... es die zweckmäßigste Art der Publikation dazu gewählt, indem es in allen Dörfern angeschlagen wird, und daher wird es auch, wie bereits die Erfahrung bey der ersten Publikation gezeigt, von den Dorfgemeinden, und vornehmlich von den unruhigen, häufig gekauft und gelesen".[977] Diese Überlegungen zeigen den Überhang des materiellen Publikationsprinzips, das zu diesem Zeitpunkt noch vorherrschte.

Zudem kam es bereits 1803 zu einem Mangel an Landrechtsexemplaren, die eine Neuauflage erforderten. Diese wurde im Einklang mit der vom materiellen Prinzip geforderten staatlichen Bekanntmachungspflicht mittels besonderen Publikationspatents vom 11. April 1803 veröffentlicht. Darin wurde verordnet, nur die neue Fassung des Gesetzes anzuwenden und sich allgemein nur an „gehörig publizierte" Gesetze, die auch im neuen Archiv der preußischen Gesetzgebung und in die akademische Ediktensammlung aufgenommen wurden, zu halten.[978] Hier kommt auch der Erziehungsgedanke des Zeitalters der Aufklärung zum Tragen, in dem dem an sich mündigen Bürger das Gesetz nicht nur bekannt gegeben, sondern auch vermittelt werden sollte.[979] Dies dürfte umgekehrt die Publikationsbemühungen befördert haben. Die Bekanntmachungspflicht ergab sich in diesem Fall aus dem Umstand, daß einige Modifikationen als Anhang Teil des Gesetzeswerks wurden. Deshalb wurde das Gesamtwerk erneut publiziert.

Daraus zu schließen, daß es sich um ein gänzlich neues Kodifikationswerk handele, erscheint jedoch zu hoch gegriffen,[980] zumal das Publikationspatent von 1803 keine eigenen Vorschriften über den Publikationsmodus, sondern nur interne

---

[975] Vgl. dazu Zentralblatt für Preußische Juristen 1838, S.638.

[976] B a d e n, Zur Verkündung von Rechtsnormen in: Rödig, Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, S.133.

[977] T h i e m e, Publizität der Gesetzgebung im absoluten Staat, S.541.

[978] H u b ri c h, Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen, S.33.

[979] Vgl. S t o l l ei s, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S.269 f.; zum Erziehungsgedanken in der reformatorischen Zeit, S c h m o e c k e l, Recht durch Erziehung – Gesetz zur Bildung Usis legis Reformatorum in: Martin Bucher und das Recht, S.245, 247 ff.

[980] So aber H u b r i c h, Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen, S.33.

Dienstanweisungen an die Richterschaft zur ausschließlichen Beachtung von offiziell publizierten Gesetzen, enthielt.
Im Ergebnis fehlte es noch an einem geeigneten Medium, das die Hinwendung zur formellen Publikation ermöglichte, welches erst mit der Ausgabe von Gesetzesblättern zu Beginn des 19. Jahrhunderts gefunden wurde.

b) Weitergeltung älterer Publikationsmethoden

Die mit der Einführung des Preußischen Landrechts getroffenen einheitlichen Regelungen waren jedoch nicht ausschließlicher Natur. Bald nach der einheitlichen Regelung der preußischen Publikation in § 11 Einl.ALR erhob sich die Frage, ob damit alle alten Publikationsmodi als abgeschafft gelten sollten.
Die Weitergeltung der materiellen Publikationsmaxime stand dem jedoch entgegen. Ein Reskript des Großkanzlers Carmer vom 30. Juli 1794 auf Anfrage des Stadtgerichts Landsberg entschied, daß alte Formen beizubehalten waren.[981] In einem Reskript des Großkanzlers von Goldbeck vom 30. Juli 1802 wurde diese Haltung erneut bestätigt und ausgeführt „daß in Fällen, wo das Gesetz eine spezielle Publikation gewisser Verordnungen vorschreibt, die Bekanntmachung nur dann für gehörig geschehen angenommen werden kann, wenn dabei die besonders erteilten Vorschriften befolgt seien.“ Es handelte sich dabei vor allem um Strafvorschriften, die zusätzlich von der Kanzel abzulesen oder wiederholt zu verlesen waren.[982] Damit galten die alten Vorschriften zunächst weiter.
Jedoch scheinen diese älteren Publikationsvorschriften auf Widerstand gestoßen zu sein, denn sie wurden bald nach der Einführung der Gesetzesblätter im Jahr 1811 weitgehend eingestellt. Zur Grundlage wurde eine ungedruckte Kabinettsordre vom 9. September 1811 in der es hieß: “Da die Bekanntmachung durch die Gesetzessammlung auf eine sichere und zureichende Art bewirkt wird, so finde ich die Publikation derselben von den Kanzeln durch die Geistlichkeit völlig überflüssig und will daher auf Ihren Antrag ... die Geistlichkeit von gedachter Publikation hiermit entbinden.“ Obwohl sich diese Bestimmung eigentlich nur auf zukünftige Normen bezog,[983] wurde die Kanzelverlesung in der Folgezeit eingestellt. Ein Reskript vom 3. Juni 1820 entschied dann im Gegensatz zu demjenigen von 1802, daß andere Publikationsmodi einzustellen seien.[984]
Die ausschließliche Durchsetzung der allgemeinen Publikation mit Hilfe eines Gesetzblatts zeigt den unbedingten Übergang auf eine einheitliche Publikation in Preußen, nachdem das formelle Prinzip Einzug gehalten hatte. Da dem Bürger eine Erkundigungspflicht auferlegt wurde, verlor auch die Art und Weise der tatsächlichen Bekanntmachung an Bedeutung und wich ökonomischen Kriterien.

3. Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Auch in Österreich hatte das römische Recht im Gefolge der Rezeption Einzug gehalten. Es gab jedoch eine Vielzahl von unvollständigen Landesordnungen, Landrechten und

---

[981] So mußte in Landsberg die vierteljährlich zu wiederholende Publikation der Strafandrohung gegen Kindsmord und Beförderung der Desertation fortgesetzt werden,
R a b e, Sammlung preußischer Gesetze II, S.665.
[982] R a b e, Sammlung preußischer Gesetze II S.616; H u b r i c h, Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen, S.31 f.
[983] Vgl. Ergänzungen und Erläuterungen des ALR Ausg.1839 Bd.I, S.62.
[984] Bezogen auf Bestrafung von Kindsmord und Verheimlichung der Schwangerschaft,
vgl. zum Ganzen H u b r i c h, Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen, S.32.

anderen Gesetzen sowie Gewohnheitsrecht, gerichtliche Praxis und wissenschaftliche Werke, die als Rechtsgrundlagen dienten. Die österreichischen Provinzen hatten aber bis ins 19. Jahrhundert weder eine ausführliche gemeinsame Gesetzgebung noch ausreichende besondere Landrechte, um das einheimische und das fremde Recht zu verbinden.[985]

Die wenigen Gesetze und Einzelverordnungen, die auf neuen Rechtsfeldern erlassen wurden, waren spätestens seit dem 17. Jahrhundert verkündet und im Druck publiziert worden. Dies gilt beispielsweise für die 1671 ergangene österreichische Polizeiordnung.[986]

Darüber hinaus wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts permanente Publikationsregeln normiert.[987] Wegen bestehender Unsicherheiten im Rahmen des überwiegend geltenden römischen Rechts und dessen Verhältnis zum einheimischen Recht faßte Kaiserin Maria Theresia bereits 1753 parallel zu den Bemühungen ihres aufgeklärten Pendants König Friedrich II. von Preußen den Entschluß, „allen ihren Erbländern ein sicheres, gleiches Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrensart“ in einem schematischen Gesetzbuche vorzugeben und übertrug die Arbeit mehreren Kommissionen.[988] Es blieb aber im Gegensatz zu Preußen zunächst bei einer zivilrechtlichen Ausrichtung der Arbeit.

Im Jahre 1768 wurde eine konservativ ausgerichtete Strafrechtsordnung, die Constitutio Criminalis Theresiana verkündet und gedruckt. Die Beibehaltung der harten Strafen und der Folter, die erst 1776 abgeschafft wurde, belegen die konservative Grundhaltung der Kaiserin Maria Theresia, die Änderungen nur aufgrund praktischer Notwendigkeiten, nicht aber auf weltanschaulicher Grundlage zuließ.[989] Darüber hinaus wurde eine allgemeine Gerichtsordnung ausgearbeitet.[990]

Im Jahre 1769 wurde mit dem Codex Theresianus ein sehr umfangreiches lehrbuchhaftes Werk vorgestellt und vom österreichischen Staatsrat als nicht praktikabel verworfen. Vor allem wurden der römische Charakter und der Lehrbuchstil des Gesetzwerkes gerügt.[991] Der im folgenden eingesetzte Revisor Horten kürzte daraufhin das Werk auf nur noch ein Drittel seiner Ursprungslänge. Dennoch scheiterte das Gesetz 1776 im Staatsrat.

Es wurde erst unter dem Nachfolger Maria Theresias, Joseph II., wieder aufgegriffen. Dieser ließ im Rahmen der sog. Josephinischen Reformen 1781 eine Gerichtsordnung verkünden, die 1782 in Kraft trat.[992] Es folgte eine allgemeine Konkursordnung und ein Erbfolgspatent im Jahre 1786.[993]

Mit Patent vom 1. November 1786 wurde dann das Zivilgesetzbuch, nunmehr Josephinisches Gesetzbuch genannt, verkündet. Es trat am 1. Januar 1787 für die deutschen Erblande Österreichs in Kraft. Es handelte sich dabei auch nach der Überarbeitung um eine naturrechtliche Kodifikation.[994]

---

[985] S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S.476.
[986] S.o. XII.1.n).
[987] S.o. XVIII.2.
[988] V. D o m i n-P e t r u s h a v e c z, Neuere Österreichische Rechtsgeschichte, S.46.
[989] K a n n, Die Geschichte des Habsburger Reiches 1526–1918, S.170.
[990] S.o. XI.5. a.E.
[991] K o c h e r, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation, S.40;
v. D o m i n-P e t r u s h a v e c z, Neuere Österreichische Rechtsgeschichte S.47;
S t o b b e, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S.476.
[992] P l ö c h l, Josephinismus in: HRG II, S.432.
[993] P l ö c h l, Josephinismus in: HRG II, S.432.
[994] H o k e, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, S.246 ff.

Eine weitere naturrechtliche Ausrichtung erfolgte durch den Rechtsgelehrten Martini. Der von ihm erstellte „Urentwurf“ wurde mit Patent vom 13. Februar 1797 in Westgalizien verkündet und trat am 1. Januar 1798 in Kraft.[995]
Nach einer völligen Neuausrichtung des Gesetzbuches mit einer strengen Materientrennung durch den Schüler Martinis v. Zeiller wurde ein zivilrechtliches Gesetzbuch für Österreich,[996] das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, erstellt, das am 1. Januar 1812 in Kraft trat.[997] Das Gesetzbuch war zuvor durch das Patent vom 01. Juni 1811 kundgemacht worden.[998]
Erst mit den Gesetzeswerken, die in Österreich zwischen 1787 und 1812 in Kraft traten, wurde die Rechtszersplitterung des Mittelalters überwunden und der Konflikt mit dem römischen Fremdrecht gelöst. Die Publikation erfolgte nach dem beschriebenen, in Österreich abstrakt geregelten Modus, der mit Verlesung und Druckverbreitung dem materiellen Publikationsprinzip folgte. Aus der Einleitung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs ging deutlich die Absicht des Gesetzgebers hervor, daß die Gesetze nur für diejenigen Untertanen gleich verbindlich waren, denen die Kenntnis und Befolgung derselben möglich war.[999] Somit wurde der tatsächlichen Kenntniserlangung, bzw. der materiellen Publikation, eindeutig eine rechtliche Relevanz eingeräumt.

XXII. Publikationsmethoden in Deutschland und deren Bewertung zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Zum Ende des 18. Jahrhunderts hatten sich in den deutschen Staaten eine Vielzahl unterschiedlicher Publikationsmethoden herausgebildet. Grundsätzlich wurden die meisten Gesetzeswerke, insbesondere in den kleineren Ländern, mit eigenen Publikationsanordnungen bedacht. In den großen Territorialstaaten, wie Bayern, Preußen und Österreich, hatte man daneben zusätzlich einige abstrakte Grundsätze der Publikation aufgestellt, die zum Teil wegen mangelnder Effizienz häufigen Änderungen unterlagen.
Als Mittel der Publikation dienten vor allem die Druckpublikation und der freie Verkauf der Verlagserzeugnisse sowie eine in mannigfaltiger Hinsicht gestaltete Information von Beamten oder Kirchenvertretern sowie die Anweisung derselben, daß die neuen Normen vor dem Volk zu verlesen waren. Erste Ansätze der Verbindung mit einer Erkundigungspflicht fanden sich im Bayrischen Landrecht von 1756 und stärker im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten aus dem Jahre 1794.
Es überwog aber weiterhin die Pflicht des Staates, dem einzelnen Bürger die Gesetze bekannt zu machen. Damit sollte die erforderliche Kenntnis der nunmehr vom unabhängigen Souverän zu erlassenden neuen Gesetze gewährleistet werden, welche nach den römischem Vorschriften zur Bindung der Untertanen erforderlich war. Diese Grundsätze hatten sich in der Gesetzestheorie des absolutistischen und des aufgeklärten Zeitalters weitgehend durchgesetzt. Einige wenige Ausnahmen widerstanden dem in einzelnen sehr rückständig orientierten und besonders kleinen Staatsgebilden innerhalb

---

[995] W i n i w a r t e r, Das Österreichische Bürgerliche Recht Bd.I, S.10; S t i n t z i g-L a n d s b e r g, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Bd.III, S.522.
[996] K l e i n h e y e r/S c h r ö d e r, Deutsche und europäische Juristen aus 9 Jahrhunderten, S.266 f., S.379 f.
[997] Vgl. ABGB; näher dazu v. Z e i l l e r, Abhandlung zum ABGB, S.166 ff.; M a y e r-M a l y, Zeiller das ABGB und wir in: Selb/Hofmeister, Forschungsband Franz v. Zeiller, S.1 ff.
[998] K l e i n-B r u c k s c h w a i g e r, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch in: HRG I, Sp.96 f.
[999] Einl. ABGB 1812; v. Z e i l l e r, Abhandlung zum ABGB, S.172.

des alten Deutschen Reiches. Das Publikationsverständnis stand im Einklang mit dem aus dem Naturrecht und der aufklärerischen Auffassung abgeleiteten pädagogischen Gedanken als Motivation für die Vermittlung juristischer Gesetze.
Bei den neu entstandenen detaillierten Regelungen der Publikationspraxis handelte es sich um typische Ausformungen des materiellen Publikationsprinzips. Es wurde meist, ausgehend von dem Bedürfnis der tatsächlichen Kenntnis der Gesetze durch den Rechtsnormadressaten, auf die jeweiligen Gegebenheiten des Publikationsortes abgestellt. Neben den unterschiedlichsten Bestimmungen in einem Staatswesen, wie man sie z.B. in Österreich je nach Größe der Städte in jener Zeit fand, führte dies bei unterschiedlichen Ländergrößen und verschiedenem Verwaltungsaufbau in den Staaten zu einer unübersehbaren Fülle von Einzelbestimmungen. Eine Reihe davon wurde oben skizziert.
So wurden in Großstädten andere Normen als zweckmäßig angesehen als dies auf dem Land der Fall war. Angesichts einer sich beschleunigenden Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung am Vorabend des Industriezeitalters unterlagen die zu erlassenden Normen zusätzlichen Schwankungen, da sie laufend neuen Gegebenheiten angepaßt werden mußten. Diesem Trend der unübersichtlichen Normenfülle konnte man auch durch eine Abstrahierung der Publikationsregeln, zumal diese, wie in Preußen, häufig nicht bindend waren, kaum abhelfen.
Daraus resultierte zum Ausgang des 18. Jahrhunderts eine wenig überschaubare Masse komplexer Regelungen hinsichtlich der Publikationsmodi in Deutschland. Daneben mußte die Einhaltung der komplizierten Anweisungen zur Sicherstellung der Publikation aufwendig überwacht werden, zumal eine nicht vollzogene Publikation die Anwendung eines Gesetzes in Frage stellte.[1000] Der Erfolg dieser auf materiellen Publikationsgedanken beruhenden Maßnahmen war somit oftmals sehr zweifelhaft. Schon die wiederholten Einschärfungen und erneuten Publikationen von Reichstagsgesetzen in der beginnenden Neuzeit deuten auf eine mangelnde Kenntnis und Beachtung durch die Bevölkerung als Rechtsnormadressat hin. Zu Beginn der Entwicklung werden die Gesetze zwar noch häufig an Amtspersonen gerichtet. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts setzt sich allerdings mehr und mehr der Untertan als Adressat durch. Solche Adressierungen finden sich etwa im Publikationspatent zum Verbesserten Preußischen Landrecht von 1721 oder in I § 2 des Josephinischen Gesetzbuchs vom 1. November 1786. Die parallele Existenz von an die Beamtenschaft gerichteten Reskribten und Zirkularen leitet die Entwicklung der Trennung von Verwaltungsinnenrecht ein.[1001]
Kann man dies zunächst noch teils mit der schwächer werdenden Zentralgewalt begründen, so läßt sich auch später, in einer Zeit der meist unumschränkten Landesgewalt, die Unzufriedenheit mit der materiellen Publikation konstatieren. Dies wird an den Begründungen der Einführung von Gesetzblättern deutlich.
So schrieb Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin in seiner Verordnung zur Einführung eines Gesetzblatts am 12. Januar 1812 vor, „den lästigen und zuweilen zweckverfehlenden Modum der Bekanntmachung Unserer Landesherrlichen gesetzlichen Verfügungen abzuschaffen und statt der Zirkularbefehle an Unsere Beamten, Magistrate und die Gerichte die wöchentliche Herausgabe eines offiziellen

[1000] In Österreich mußten die Pfarrer beispielsweise Buch über die Publikationen führen, diese auf dem Gesetzesexemplar vermerken und es an das Amt für Aufbewahrung zurücksenden L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.63 Anm.1.
[1001] Vgl. zur Entwicklung der Adressatentheorie W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S.20 ff., zum Problem der Abgrenzung des Innenrechts in neuerer Zeit S.111 ff.

Blattes anzuordnen."[1002] In Preußen beschwerte man sich, „daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesehenen Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Übersicht erleichtert" und führte mit der Verordnung vom 27. Oktober 1810 ein Gesetzblatt ein.[1003] In Hannover wurde erkannt, daß „die bisher stattgefundene Art der Publikation als völlig zweckmäßig sich nicht darstellt."[1004] Auch die sofortige Abschaffung der materiellen Publikation in einer Reihe von Territorien, nach Einführung des Gesetzblatts, so geschehen mit Verordnung vom 9. März 1818 im Königreich Sachsen, deuten auf eine als untergeordnet einzustufende Bedeutung der herrschenden Publikationsgewohnheiten hin. In Bayern dagegen bewogen den Gesetzgeber nicht die wenig effektive Praxis, sondern ausschließlich Kostengründe, die aus dem Druck jeder einzelnen Verordnung resultierten, zu einer Abschaffung der materiellen Publikationspraxis.[1005]
Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die auf der Basis eines materiellen Bekanntmachungszwangs gefundenen Publikationsformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts angesichts der Normenfülle im Gefolge einer rasanten wirtschaftlichen und politischen Umwälzung schon mangels Praktikabilität einer Reform bedurften.

XXIII. Gesetzblätter

Die Lösung der Probleme brachte die Entwicklung der Publikation mittels Gesetzblättern unter Hinwendung zum heute noch herrschenden formellen Publikationsprinzip.
Bei ihnen bedurfte es nicht mehr der Anstrengung des Gesetzgebers, seine Normen tatsächlich zu verbreiten, sondern es genügte die Veröffentlichung in einem von jedem zu beziehenden Gesetzblatt. Oftmals wurde und wird bis heute der Preis dieser Blätter vom Staat subventioniert. Mit der Veröffentlichung wurde nunmehr eine Erkundigungspflicht des Bürgers gekoppelt, denn die Gesetze waren in der Regel vom Veröffentlichungstag an, bzw. nach einer kurzen Frist, verbindlich.
Der Übergang zu der Publikation von Normen in Gesetzblättern war in Deutschland teilweise abrupt, teils blieb, meist in den kleineren Ländern, eine zusätzliche materielle Verkündigungspflicht des Staates erhalten. In manchen Fällen war diese jedoch unabhängig von der Wirksamkeit des jeweiligen neuen Gesetzes. Die Bekanntmachungspflichten fielen außerdem zumeist im Laufe des 19. Jahrhunderts weg. Somit vollzog sich der Übergang vom materiellen Publikationsprinzip zum formellen Publikationsprinzip in vielen Flächenstaaten in einem Akt, während sich in den Kleinstterritorien für eine Übergangszeit formelles und materielles Publikationsprinzip in der Praxis begegneten.

XXIV. Entwicklung der Publikation mittels Gesetzblatt in Frankreich

Die erstmalige Benutzung von Gesetzblättern erfolgte im Rahmen der französischen Revolution in Frankreich. Vor dem Jahr 1789 war die Publikation in Frankreich nur

---

[1002] Mecklenburg Schwerin VO vom 12.01.1812, Gesetzessammlung Nr.2904.
[1003] Preußen, Verordnung vom 27.10.1810, Gesetzessammlung GS 1811, S.3; Abdruck der Königlichen Verordnung über Erscheinung und Verkauf der neuen Gesetzessammlung vom 27.10.1811 in: B a d e n, Zur Verkündung von Rechtsnormen in: Rödig, Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, S.136 f.
[1004] Hannover, Verordnung vom 16.01.1818.
[1005] Bayern, Landesherrliche Verordnung vom 21.09.1799: „... zur Schonung der Staatskassen ..." und Königliche Verordnung vom 14. April 1807: „...Fühlen uns veranlaßt, die darin (sc.im Regierungsblatte) enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen ebenso pflichtschuldigst befolgt werden sollen, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben oder sonst eigens verkündet worden wären."

unvollkommen geregelt. In der ursprünglichen Gesetzgebung[1006] nutzte der König die Abhaltung von Parlamentsversammlungen, um die Gesetze vor dem Parlament zu veröffentlichen. Solche Parlamente existierten wegen der räumlichen Größe Frankreichs bald in vielen Regionen. Sie wurden als Ausdehnung des Pariser Parlaments gesehen, welche bald in allen im Jahre 1760 bestehenden 36 Governments existierten.[1007] Das Parlament war in diesem Zusammenhang eine historisch gewachsene Körperschaft mit Gerichtsfunktion als „wahre hohe Gerichte des Königs".[1008] Im Verlauf sank die Gerichtskompetenz dieser Gerichte zugunsten des Gerichtshofs Grand Conseil, denn in der absolutistischen Zeit hielt sich der König selbst für den höchsten Richter. Im folgenden wird das Verfahren am Beispiel des Parlamentes von Paris erläutert. Nach der Einführung von Registern bei den Parlamenten wurden die Gesetze in diese eingetragen und dadurch deren Inhalt förmlich festgestellt und für verbindlich erklärt, die sogenannte „Einregistrierung".[1009]

Da auch in der absolutistisch geprägten Folgezeit das Parlament – obschon es nicht tagte - weiterhin die *curia regis* darstellte, wurde es gebräuchlich, daß sich das Parlament die neuen, nunmehr nur vom König erlassenen Gesetze, vorlesen ließ, um sie auf förmliche und inhaltliche Fehler zu prüfen, wobei die inhaltliche Prüfung wohl eher mißverständliche Formulierungen umfaßte. So konnten nachgewiesene Fehler verbessert werden. Aus dieser Praxis erwuchs im Laufe der Zeit ein inhaltliches Prüfungsrecht des Parlaments im Falle von Verordnungen, Edikten und Privilegienbriefen, die den anerkannten Rechten des Reiches widersprachen. Zwar kam es auch vor, daß eine Eintragung ohne Parlamentsbilligung erfolgte. In diesen Fällen wurde aber ein Zusatz über diesen Umstand bei der Eintragung aufgenommen.[1010]

Schon früh sahen sich die Könige in der Gestalt Carl VII. durch das Prüfungsrecht in ihrer Souveränität eingeschränkt. Dennoch gab König Ludwig XI. einem Begehren der Parlamentsmitglieder, die gegen die Einregistrierung remonstrierten, nach und änderte das vorgeschlagene Gesetz. Von nun an hielt sich der hohe Gerichtshof des Parlaments in ähnlichen Fällen zur Remonstration ermächtigt.[1011]

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts führten die Remonstrationen aber lediglich zu einer leichten Modifikation des Gesetzestextes oder zu einer einfachen wiederholten Einreichung mit anschließender Registrierung und damit Wirksamkeit des Gesetzes. Diese Praxis brachte zwar eine gewisse Einschränkung der Herrschergewalt mit sich, die aber an der grundsätzlich absoluten Machtausübung des Königs nur wenig ändern konnte. Der Widerstand der Parlamente, der sich oft gegen fiskalische Maßnahmen richtete, führte teilweise sogar zur Auflösung des Parlaments und zur Verfolgung der Mitglieder.[1012]

Diese Registrierung wurde damit von den Gerichten in gewissem Maße zu einer Überprüfung und damit zu eigener Einflußnahme benutzt. Eine dieser Praxis entgegen wirkende Ordonnance des Königs Ludwig XIV. vom April 1667 bestimmte,[1013] daß

[1006] Dazu allgemein W a r n k ö n i g/S t e i n, Französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd.3, S.593 ff.

[1007] Beispiele und Neuorganisation bei W a r n k ö n i g/S t e i n, Französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd.1, S.441 f.

[1008] Vgl. zum Aufbau und zur Funktion seit dem 14. Jahrhundert W a r n k ö n i g/S t e i n, Französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd.1, S.434 ff., 561 ff.

[1009] W a r n k ö n i g/S t e i n, Französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd.1, S.439, die der Rechtsterminologie des 19. Jahrhunderts folgend den Begriff „Promulgation" gebrauchen.

[1010] W a r n k ö n i g/S t e i n, Französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd.1, S.440.

[1011] W a r n k ö n i g/S t e i n, Französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1, S.440.

[1012] W a r n k ö n i g/S t e i n, Französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1, S.586 Fn. 4, 587 f.

[1013] Vgl. L a b a n d, Staasrecht II, S.17.

etwaige Bedenken an den Gesetzen von den Gerichten innerhalb von acht Tagen in der Stadt des Königssitzes, d.h. in Paris, und innerhalb von sechs Wochen im ganzen Land gemeldet werden mußten, und daß anderenfalls die Gesetze in Geltung gesetzt würden. Darin kann man eine subsidiäre Geltung des formellen Prinzips sehen, von dem es jedoch zusätzliche Ausnahmen gab. Eine eindeutige Geltung des formellen oder materiellen Prinzips läßt sich jedoch nicht sicher nachweisen. In einigen Gerichtsbezirken genügte es für die In-Kraft-Setzung eines Gesetzes, daß das „enregistrement" von dem zuständigen Provinzparlament vollzogen worden war. Andernorts bedurfte es für die Geltung eines Gesetzes seiner Eintragung in das Gesetzesregister der untergeordneten Gerichte.[1014] Zwar wendet sich gegen diese von Portalis, einem Mitverfasser des Code Civil, vorgenommene Differenzierung eine andere Meinung,[1015] die eine Unterscheidung zwischen formellem und materiellem Prinzip nicht an der Unterteilung der Provinzparlamente zu erkennen vermag, sondern für die unterschiedliche Registrierung sachliche Gründe ins Feld führt. Dennoch ist im Ergebnis festzuhalten, daß eine klare Struktur bei der Publikation nicht erkennbar war, und zudem die Registrierung der Gesetze dazu genutzt wurde, nachträglich in das Gesetzgebungsverfahren einzugreifen. Insgesamt blieb die Publikationslage zur Zeit des *ancien rêgime* sehr verworren, zumal die Parlamente nicht gewillt waren, auf ihren Einfluß zu verzichten.[1016]

1. Französische Revolution

Die Protagonisten des *volunté générale* und der Volkssouveränität, die durch die französische Revolution an die Macht gekommen waren, mußten sicherstellen, daß die den Behörden zugesandten Gesetze sofort und ohne eigenmächtige Änderung bekannt gegeben wurden. Deshalb wurde im Dekret der normgebenden Constituante vom 1. Oktober 1789, promulgiert am 3. November 1789, festgelegt, daß nur die von den *tribunaux*, d.h. von den Vertretern der Zentralregierung, vorgenommene Publikation rechtliche Bedeutung für das Inkrafttreten der Gesetze haben sollte.[1017] Alle analogen Publikationsanstrengungen der Behörden, deren Vornahme zur Sicherstellung ihrer Durchführung allerdings strafbewehrt blieb, waren irrelevant für den Eintritt der Gesetzeskraft. Damit galt ein einheitliches materielles Prinzip in Frankreich.[1018]
Dieses Prinzip wurde durch Dekret vom 2. und 5. November 1790 bis ins Detail weiter ausgestaltet.[1019] Der Weg der gedruckten Gesetzeskopien bis in die Gemeindebehörden und deren materielle Bekanntmachung war darin genauestens vorgezeichnet. Aus der detaillierten Ausgestaltung wurde geschlossen, daß nunmehr die Gesetze erst mit ihrer materiellen Publikation in den Bezirken Geltung erlangten.[1020] Allerdings scheinen sich die komplizierten Bekanntmachungsregeln nicht bewährt zu haben, da jeder Fehler im umfangreichen Publikationsprozeß angesichts des materiellen Prinzips zu einem unterschiedlichen Inkrafttreten der Gesetze führte oder dieses sogar ausschließen konnte. Zudem galt die Einzelberechnung der Frist für die kleinen Einheiten der

[1014] Dazu L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.66 ff. m.w.N.
[1015] Dazu L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.67 ff.
[1016] L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.67 ff.
[1017] Abgedruckt in D a n i e l s, Handbuch der für die königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. VIII,1 S.1 ff.
[1018] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.72.
[1019] D a n i e l s, Handbuch der für die königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. I S.358, Bd. VIII,1 S.4 ff., S.13 ff.
[1020] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.73 ff. mit Abdruck der detaillierten Publikationsbestimmungen des Gesetzes von 1790.

Gemeinden. Die seit 1790 herrschende Publikation der Gesetze in Frankreich mußte also, entgegen den Ideen der französischen Revolution, die Rechtsklarheit und Rechtsgleichheit eher behindern als fördern.
Hinzu kam der Umstand, daß die Gerichtshöfe, im Sinne der gesetzesregistrierenden "parlements de province" ihre unter dem ancien régime herausgebildete Gewohnheit der Einflußnahme auf die Gesetzgebung durch inhaltliche Prüfung anläßlich der Registrierung, auch gegenüber der Nationalversammlung weiter fortsetzten.[1021]

2. Das Bulletin des Lois

Die logische Konsequenz aus der skizzierten Entwicklung und Problematik war die Erfindung eines Gesetzblatts. Seit dem Gesetz vom 4. Dezember 1793 mußten alle neuen Gesetze zur Veröffentlichung im neuen Bulletin des Lois de la République abgedruckt werden.[1022] Eine Numerierung der Texte sicherte die Vollständigkeit. Zur Publikation der Gesetze mußte neben dem Abdruck des Gesetzes im Gesetzblatt, noch die Verlautbarung innerhalb von 24 Stunden nach Eingang bei den Provinzbehörden stattfinden. Ein Anschlag fand nicht statt.[1023] Damit blieb die materielle Publikation zunächst grundsätzlich erhalten. Allerdings beschränkte man die rechtliche Relevanz auf ganz bestimmte Publikationshandlungen, während weitere vorgeschriebene Bekanntmachungshandlungen für die Geltung irrelevant waren.[1024] Daneben blieb der Abdruck im Gesetzblatt obligatorisch. Mit der Gesetzblattpublikation wurde die Veröffentlichung der Gesetze im Vergleich zur komplizierten Vorgängerregelung deutlich beschleunigt.
Das Arrêt vom 4. Oktober 1795 vervollständigte die Entwicklung weiter.[1025] Es wurde bestimmt, daß das Bulletin des Lois nur gesetzgeberische Akte enthalten durfte und daß die Behörden eine Bezugspflicht traf, um die Verbreitung sicherzustellen.[1026] Vor allem aber wurde das materielle Publikationsprinzip abgeschafft. Man bestimmte nämlich, daß nicht mehr eine materielle Publikationshandlung zur Gesetzesgeltung erforderlich war, sondern daß allein das Eintreffen des Gesetzblatts am Hauptort eines jeden Departements, nicht mehr wie zuvor in jeder einzelnen Gemeinde, genügen sollte. Jede weitere Bekanntmachung materieller Art wurde für die Wirksamkeit unerheblich. Damit wurde die formelle Publikation mit einem Publikationsmonopol des Bulletin de Lois in Frankreich begründet. Ein Gesetz vom 13. Dezember 1799 änderte den Modus dahingehend, daß die Gesetze erst nach einer zehntägigen Frist, in der bereits eine gesellschaftliche Publikation durch die Presse stattfinden konnte, in das Gesetzblatt aufzunehmen waren.[1027]

[1021] W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S.24; L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.66 ff., 8 f., 84 f.
[1022] B a d e n, Zur Verkündung von Rechtsnormen in: Rödig, Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, S.133; B o r m a n n/D a n i e l s, Handbuch der für die königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd.II S.507 ff.
[1023] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.77 f.
[1024] Zur Wirksamkeit bedurfte es nur der „publication au son de trompe ou de tambour", L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.78.
[1025] D a n i e l s, Handbuch der für die königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd.III S.205 f.
[1026] Vgl. D a n i e l s, Handbuch der für die königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. VI S.123; H e y d t, Zum Verkündungswesen im demokratischen Rechtsstaat in: Demokratie und Verwaltung, 25 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaft Speyer, S.467.
[1027] D a n i e l s, Handbuch der für die königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. IV S.116, Bd. VIII,1 S.16.

Im Code Civil vom 5. März 1803 schließlich und im Gesetz wurde die Publikation nochmals weiter vereinheitlicht. Nunmehr kam es nicht mehr auf das tatsächliche Anlangen des neu ausgegebenen Gesetzblatts in einem Hauptort eines Departements an. Statt dessen wurden einheitliche Fristen für die Ankunft des Gesetzblatts in diesen Orten, angelehnt an die Entfernung von Paris, festgelegt.[1028] An die Stelle der tatsächlich benötigten Fristen traten damit feste Präsumtivfristen. Ansonsten blieb es bei der formellen Publikation. Diese Verfahrensweise änderte sich in Frankreich bis 1870 nicht mehr wesentlich. Ein zu kurzer Lauf der Fristen durch eine vorzeitige Ausgabe des Gesetzblatts wurde durch eine Ordonnance vom 29. Mai und 11. Juni 1816 abgemildert.[1029]

3. Motivation

Die Idee zur Einführung eines Gesetzblatts entsprang der Notwendigkeit der Konzentrierung und Konsolidierung der zentralen französischen Revolutionsregierung und war damit politisch motiviert. Zum einen wollte man durch die Einführung des Gesetzblatts die materielle Prüfungskompetenz der Gerichtshöfe ("parlements de province") ausschließen, was mit der demokratischen Idee begründet wurde zwischen Nationalversammlung und Volk dürfe kein Gerichtshof stehen.[1030] Es steht daneben zu vermuten, daß auch eine machtpolitiche Komponente gegenüber der aus dem Ständestaat stammenden "parlements de province" zur Motivation hinzu trat.[1031]
Die materielle Regelung der Publikation von 1790 ließ zum anderen die Verantwortung über die Geltung der Gesetze in der Hand der Provinzbehörden. Diese konnten das Inkrafttreten durch eine Nichtpublikation oder durch eine unterlassene Weiterversendung an die Unterbehörden erheblich verzögern oder sogar verhindern. Dies führte zu einer Untergrabung der zentralstaatlichen Gewalt und zu einer zunehmend unterschiedlichen Rechtspraxis in den verschiedenen Departements. Um diesem Aufkommen von „Provinzherrschern" entgegenzutreten, blieb der Revolutionsregierung bzw. dem Konvent nur übrig, eine Zentralisierung der Publikation herbeizuführen.[1032] Dies gelang mit der Einführung eines Gesetzblatts und später mit der Beschränkung der geltungsrelevanten Publikation auf dieses Gesetzblatt. Damit wurde im Gesetz von 1795 auch die formelle Publikation festgeschrieben. Hinzu traten ab 1803 noch einheitliche Präsumtivfristen. Diese Entwicklung wurde 1870 unterbrochen, als im Rahmen des Deutsch-Französischen Krieges, während der Belagerung von Paris, mit der Zeitung Journal Officiel ein weiteres Publikationsorgan ins Leben gerufen wurde. Zudem kehrte man zu dem Prinzip zurück, daß die tatsächlichen Fristen der Übermittlung an die Hauptorte der Arrondissements zu berücksichtigen waren. Da mit der Existenz von zwei konkurrierenden Gesetzblättern unter der Aufsicht zweier verschiedener Behörden die Gefahr von widersprüchlichen Gesetzen infolge von Übermittlungsfehlern verbunden war, bildete sich in der Gerichtspraxis die gewohnheitsrechtliche Regel heraus, daß in Zweifelsfällen das

---

[1028] Im einzelnen dazu L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.91 ff., Festlegung der Entfernungen zu den Departements-Hauptorten, vgl. Beschluß der Legislatur vom 13. August 1803, Einleitungstitel Gesetz von 1801 und Beschluß vgl. D a n i e l s, Handbuch der für die königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. VIII S.19, Bd. IV S.476.
[1029] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.109, zur Entwicklung nach 1870 S.118.
[1030] So der Abgeordnete Billaud-Varennes, vgl. L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.82.
[1031] Zur Rolle des Gesetzblatts bei der Herrschaftssicherung vgl. D r a t h, Der Verfassungsgrund der Bestimmungen über die Gesetzesblätter in: FS Jellinek, S.244 ff.
[1032] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.82 ff.

Journal Officiel maßgebend sein sollte, womit die Gesetzblatteigenschaft des Bulletin des Lois beseitigt wurde.[1033] Dieser Rechtszustand währte bis ins 20. Jahrhundert.

XXV. Übergang zur Publikation mittels Gesetzblatt in Deutschland

Im Laufe des 18. Jahrhunderts vollzog sich in Deutschland die Entwicklung von verschiedensten Publikationsformen zu der in Frankreich erfundenen Gesetzblattpublikation und sowie in gesetzestheoretischer Hinsicht der Übergang von materieller zu formeller Publikation. Zum Teil blieben neben der neuen formellen Publikation noch eine Zeitlang die alten materiellen Publikationsmethoden erhalten. Dabei gilt es zu trennen, ob trotz eingeführter Gesetzblätter noch an der materiellen Publikationsidee festgehalten wurde, oder ob sich, indiziert durch an die Gesetzblattpublikation gekoppelte Termine für das Inkrafttreten der Gesetze, das formelle Publikationsprinzip durchsetzte. In einigen Fällen kam es in der Übergangszeit auch zu Mischformen. Diese Mischformen ergaben sich, wenn eine Frist bis zur endgültigen Geltung eingeräumt wurde, während jedoch ein Inkrafttreten durch tatsächliche Bekanntgabe zu einem früheren Zeitpunkt möglich war.
Man kann jedoch erst von einer vollständigen Geltung der formellen Publikation sprechen, wenn sich eine Bestimmung hinsichtlich des Inkrafttretens im Bezug auf die Veröffentlichung findet, da ansonsten eher von einer Beibehaltung der tradierten materiellen Grundsätze auszugehen ist.[1034] Dabei schritt die Entwicklung in unterschiedlichem Tempo voran. Ausweislich der Gesetzesbegründungen von praktischen Erwägungen motiviert, standen die großen Flächenstaaten in erster Reihe, während die kleineren Staaten oft nur sehr zögerlich folgten, so daß die Betrachtung dahingehend unterteilt wird.

1. Flächenterritorien

Bei der Betrachtung der Einführung der Gesetzesblattpublikation und des Übergangs vom materiellen zum formellen Publikationsprinzip ist der Blick aus den genannten Gründen zunächst auf die großen und mittleren Flächenstaaten zu richten, während die Kleinterritorien Gegenstand einer besonderen Untersuchung sind.
Den Anfang hinsichtlich der Einführung eines Gesetzblatts machte das Königreich Bayern. Bereits seit Beginn des Jahres 1800 wurde das Münchener Intelligenzblatt mit den Reskripten vom 30. Juli und 21. September und der Verordnung vom 5. Oktober 1799 zum Kurpfalzbayrischem Regierungs- und Intelligenzblatt mit Gesetzblattfunktion umgestaltet. Seit 1803 wurde das Blatt in ein Gesetzblatt für Gesetze und ein Regierungsblatt für Verordnungen aufgeteilt, bis es im Jahre 1874 wieder zusammengelegt wurde.[1035] Bereits zu Beginn wurde der Gesetzblattpublikation durch einen sofortigen Termin für das Inkrafttreten zu rechtlicher Relevanz verholfen. Und zwar sollten alle erschienenen Gesetze sofort als gesetzmäßig publiziert angesehen werden.[1036] Damit war die formelle Publikation eingeführt.
Noch vor dem Ende des ersten deutschen Kaiserreiches führte in Baden ein Organisationsedikt vom 20. April 1803 zur Einführung eines Gesetzblatts in Gestalt des Kurfürstlichen Regierungsblattes, welches nach mehreren Umbenennungen ab 1869 Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden hieß.[1037] Nachdem die

[1033] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.118 ff.
[1034] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.150 f.
[1035] V. S e y d e l, Bayrisches Staatsrecht Bd.1, S.862 f.
[1036] V. S e y d e l, Bayrisches Staatsrecht Bd., S.841.
[1037] H e y d t, Zum Verkündungswesen im demokratischen Rechtsstaat in: Demokratie und Verwaltung,

materielle Publikation zuerst daneben erhalten blieb, änderte sich dies durch die Einführung des Badischen Landrechts zum 1. Januar 1810.[1038] In dessen Einleitung wurde festgelegt, daß die Gesetze gemäß einer dem französischen Recht nachgebildeten Fristenskala nach der Verkündung in Kraft traten.[1039] Somit galt von diesem Zeitpunkt an die formelle Publikation.
Nach Gründung des Rheinbundes folgte am 22. Januar 1807 das nunmehrige Königreich Württemberg mit dem Königlich Württembergischen Staats- und Regierungsblatt, welches seit dem Jahre 1824 Regierungsblatt für das Königreich Württemberg hieß. Jedoch blieb Württemberg durch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch bei einer Beibehaltung des materiellen Publikationsprinzips mit detaillierten Bekanntmachungsvorschriften.
Nur kurze Zeit bestand von 1807 bis 1814 im Satellitenstaat Frankreichs, dem Königreich Westfalen unter Napoleons Bruder Jeromé ein auf Art.55 der Verfassung vom 15. November 1807 gestütztes Gesetzesbulletin. Die Veröffentlichung der Normen darin hatte nach einer kurzen Frist Gesetzeskraft, so daß die formelle Publikation Geltung hatte.[1040]
Mit der Verordnung vom 20. Juni 1808 wurde der Landeszeitung im Großherzogtum Hessen der Charakter eines Gesetzesblattes zugewiesen. Der Titel änderte sich von Großherzoglich Hessische Zeitung ab 1819 in Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt. Gleichzeitig mit der Einführung des Gesetzblatts wurde auch die formelle Publikation mit einer vierzehntägigen Frist eingeführt.[1041]
Zu Beginn der Hardenbergischen Reformen in Preußen wurde durch königliche Verordnung vom 27. Oktober 1810 neben der Verwaltungsreform eine Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ins Leben gerufen.[1042] Bereits mit einer Verordnung vom 28. März 1811 wurde das formelle Publikationsprinzip mit subsidiärer Geltung eingeführt, da ein nach erfolgter Gesetzblattveröffentlichung vorgenommener Abdruck in den Amtsblättern nach einer achttägigen Frist zum Inkrafttreten führte.[1043] Innerhalb dieser Frist blieb es jedoch beim materiellen Publikationsprinzip, welches besagte, daß nur die dem Bürger bekannt gewordene Gesetze Bindungswirkung entfalten konnten, wie sich aus einer Deklaration vom 14. Januar 1813 ergibt. Diese bestimmte, daß auf materiellem Wege bekannt gewordene Gesetze auch vor Ablauf der achttägigen Frist in Kraft traten. Erst mit dem Gesetz betreffend die Publikation der Gesetze vom 3. April 1846 wurde die Verbindlichkeit einheitlich an das Erscheinen im Gesetzblatt gebunden.[1044]
Zudem wurde in Preußen festgelegt, daß bestimmte Behörden die Gesetzessammlung zu abonnieren hatten und daß Privatpersonen diese gegen eine geringe Gebühr portofrei

---

25 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaft Speyer, S.466 Anm.17;
L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.137 Anm. 2 und 3.

[1038] Vgl.o.X.3.o)(3).

[1039] Vgl. Badisches Landrecht 1810, Einl. S.1, 1a.

[1040] Vgl. Gesetzesbulletin für das Königreich Westfalen 1807.

[1041] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.138, 169 f.

[1042] H u b e r, Verfassungsgeschichte I, S.158 f.; Gesetzessammlung GS 1811, S.3; Abdruck der Königl. Verordnung über Erscheinung und Verkauf der neuen Gesetzessammlung vom 27.10.1811 in: B a d e n, Zur Verkündung von Rechtsnormen in: Rödig, Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, S.136 f.

[1043] „Mit dem Anfang des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzessammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bakannt gemacht anzunehmen.“ § 4 II l.c. der Verordnung vom 28.03.1811.

[1044] „Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntnis erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst von dem in § 2 bestimmten Zeitpunkte“ (Zeitpunkt der Gesetzblattpublikation) vgl. L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.158 ff., 160.

beziehen konnten.[1045] Daran zeigt sich, daß dem Gedanke der erleichterten materiellen Kenntnis bei der Gesetzblatteinführung noch Bedeutung zugemessen wurde. Diese Verfahrensweise findet man in der Folgezeit noch in weiteren deutschsprachigen Ländern, nämlich ab 1849 in der Schweiz und ab 1920 in Österreich.[1046]
Das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin bekam durch eine Verordnung vom 16. Januar des Jahres 1812 das Mecklenburg-Schwerinsche Offizielle Wochenblatt mit Gesetzesblatteigenschaften.[1047] Im Jahre 1849 erhielt dieses den Namen Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.[1048] Von Beginn an wurde bestimmt, daß die Nichtkenntnis des veröffentlichten Gesetzblatts nicht zur Entschuldigung gereichen konnte.[1049] Damit galt auch hier die formelle Publikationsmaxime.
Seit dem Erlaß der Verordnung vom 19. und 29. September 1814, betreffend den Anfang der Verbindlichkeit neuer Gesetze, wurde den Wöchentlichen Anzeigen in Oldenburg, später Oldenburgische Anzeigen, verbindlicher Gesetzblattcharakter beigemessen. Daneben installierte man ab 1844 unter subsidiärer Erhaltung der Anzeigen ein eigenes Gesetzblatt für das Großherzogtum Oldenburg. Es erfolgte zunächst ein teilweiser Übergang zum formellen Prinzip, da bestimmt wurde, daß jedes Gesetz nach materieller Verkündung in Kraft treten sollte. Acht Tage nach der Publikation im Wochenblatt sollte sich jedoch niemand mehr der Unwissenheit entschuldigen können. Endgültig wurde das formelle Publikationsprinzip durch eine Verordnung von 1844 festgelegt, welche im Zusammenhang mit der Einrichtung des allgemeinen Gesetzblatts erschien. In § 3 der Verordnung wurde bestimmt:„Die in dem Gesetzblatt bekannt gemachten Verordnungen und Erlässe erlangen mit dem Tage, an welchem dasselbe ausgegeben worden, gesetzliche Kraft“. Somit galt von diesem Zeitpunkt an vollständig die formelle Publikation.[1050]
Nach dem Ende der Befreiungskriege folgte das wiederhergestellte Königreich Hannover mit der Gesetzessammlung für das Königreich Hannover durch Verordnung vom 16. Januar 1818.[1051] Das Gesetzblatt wurde nach der Einverleibung Hannovers durch Preußen im Jahre 1866 eingestellt. Erst zu diesem Zeitpunkt kam auch das in Preußen praktizierte formelle Publikationsprinzip in Hannover zur Anwendung, während vorher die materielle Publikation gegolten hatte.
Im Königreich Sachsen führte das königliche Mandat vom 9. März 1818 zur Einführung eines Gesetzblatts in Gestalt der Gesetzessammlung für das Königreich Sachsen. Dieses wurde ab 1835 zum Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen umgewidmet.[1052] Allerdings galt hierbei zunächst weiterhin die materielle Publikation. Dies läßt sich an dem o.g. Mandat festmachen, das vorschrieb, daß die alten materiellen Publikationshandlungen, wie Rathausanschlag und Verlesung, weiterhin zu beachten

---

[1045] Königl. Verordnung über Erscheinung und Verkauf der neuen Gesetzessammlung vom 27.10.1811 §§ 5, 10 , Gesetzessammlung GS 1811, S.3.
[1046] Ein portofreier Versand erfolgte nach § 6 der schweizerischen Verordnung vom 5.3.1849 über das Bundesgesetzblatt (SR 170.512) und nach § 6 des österreichischen Bundesgesetzes vom 7.12.1920 über ein Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr.33/1920), vgl. H e y d t, Zum Verkündungswesen im demokratischen Rechtsstaat in: Demokratie und Verwaltung, 25 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaft Speyer, S.466 Anm.19.
[1047] Mecklenburg-Schwerinsche Gesetzessammlung Nr.2904.
[1048] Bekanntmachung des Staatsministeriums, Mecklenburg-Schwerinsche Gesetzessammlung Nr.4778.
[1049] Mecklenburg-Schwerinsche Gesetzessammlung Nr.2904.
[1050] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.161.
[1051] Vgl. Sammlung der hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben 1818, S.14.
[1052] Detailliert zum Ganzen L u k a s, Über die Gesetzespublikationen , S.138 ff., 141.

waren.[1053] Mit einem Gesetz vom 6. September 1834 wurde dann auch im Königreich Sachsen die Geltung der Gesetze nach einer vierzehntägigen Präsumtivfrist und damit die ausschließliche formelle Publikation eingeführt.[1054]
Zu den Nachzüglern bei der Einführung von Gesetzblättern zählen Österreich und Schleswig-Holstein, die erst im Zuge der Revolution des Jahres 1848 zur Bekanntmachung per Gesetzblatt übergingen.
Das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 führte das Allgemeine Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaisertum Österreich ein. Ab 1853 hieß dieses nur noch Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich und seit 1870 trug es den Titel Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.[1055] Da mit dem dreißigsten Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt ein neues Gesetz als verbindlich galt, wurde in Österreich sofort die materielle Publikation durch die formelle abgelöst.[1056]
In Schleswig-Holstein gab es seit dem 2. Mai 1849 das Gesetzblatt für die Herzogtümer Schleswig und Holstein. Wegen der bis 1864 problematischen Frage der Zugehörigkeit Schleswig-Holsteins zu Dänemark oder Deutschland und der anschließenden Aufteilung zwischen Preußen und Österreich bis zum Jahre 1866 wurde das Gesetzblatt mehrfach geändert und auf die einzelnen Landesteile Schleswig und Holstein bezogen. Nach der Aufnahme Schleswig-Holsteins in den preußischen Staatsverband erhielt, mit königlichem Patent vom 12. Januar 1867, das bestehende Gesetzblatt den Status eines preußischen Provinzialamtblattes.[1057] Auch nach Einrichtung eines Gesetzblatts blieb es in Schleswig-Holstein bei der seit 1824 standardisierten Verlesung und dem Anschlag unter Aufsicht des Pfarrers, so daß eine Hinwendung zur formellen Publikation zu verneinen ist. Festzuhalten ist allerdings, daß durch Gesetz vom 27. Dezember 1850 kurzfristig die formelle Publikation eingeführt wurde.[1058] Nach dem Londoner Protokoll und der Wiederinbesitznahme Schleswig-Holsteins durch Dänemark, wurde diese Bestimmung jedoch ignoriert. Man kehrte und statt dessen de facto zum materiellen Publikationsprinzip gemäß der Verordnung vom 11. August 1824 zurück. Endgültig erfolgte der Übergang zur formellen Publikation erst nach der Einverleibung Schleswig-Holsteins durch Preußen 1866, die mit der Übernahme der preußischen Publikationsgepflogenheiten verbunden war.[1059]
Das neue Reichsland Elsaß-Lothringen erhielt ab 3. Juli 1871 durch das Gesetz betreffend die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. Dieses verfolgte von Beginn an das formelle Publikationsprinzip.

[1053] Art.4 l.c. des Mandats vom 09.03.1818 abgedruckt in: L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.153.
[1054] zum Nachweis und zur Ablehnung der Überlegung, daß materielle Prinzipien weiter gegolten haben L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.162 f.
[1055] Patent vom 04.03.1849 R.G.B.Erg.Bd. Nr.153.
[1056] § 3 des Patents vom 04.03.1849 R.G.B.Erg.Bd. Nr.153.
[1057] Näher dazu L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.143 ff. Anm.1.
[1058] Das Gesetz bestimmte nämlich in § 2 l.c.: Die verbindende Kraft der Gesetze u.s.w. beginnt, falls nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem zehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblatts am Sitze der Landesregierung ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe wird auf dem Gesetzblatte angegeben. Und in § 6 l.c. heißt es: Die Verordnung vom 11. August 1824 und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Publikation von Gesetzen, Verordnungen, obrigkeitlichen und anderen Anzeigen durch deren Verlesung in den Kirchen beziehen, werden hierdurch aufgehoben, L u k a s, Über die Gesetzespublikation, S.164 f.
[1059] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.166 f.

2. Kleinterritorien

Wegen der völlig verschiedenen Bedeutung, die die Ausgabe von Gesetzblättern und das formelle Prinzip bei der Publikation in den Kleinstaaten hatte, sind diese gesondert aufzuführen. Dabei ist zu beachten, daß die Ausgabe von Gesetzesblättern in einem kleinen Staatsgebiet gleichzeitig auch eine breitenwirksame materielle Publikationshandlung darstellte. Daher war es meist auch ohne Änderung des theoretischen Verständnisses ohne weiteres möglich, den Rechtsgrundsatz zu akzeptieren, daß die Gesetze mit dem Tage der Ausgabe des Gesetzblatts in Kraft treten sollten. Zudem erschien bei kleineren Staatsgebieten ein Zeitraum für das Inkrafttreten weniger dringlich, da die Gesetzblätter ohne große Zeitverzögerung im gesamten Territorium verfügbar waren. Im einzelnen gestaltete sich die Entwicklung wie folgt.

In Lübeck wandelten sich die seit 1751 bestehenden Lübeckischen Anzeigen durch einfache Gewohnheit zum Gesetzblatt. Festgestellt wurde dies durch eine Bekanntmachung des Senats vom 21. September 1868. Ab 1899 wurde ein eigenständiges Gesetzblatt ins Leben gerufen, daß den Lübeckischen Anzeigen als Beilage mitgegeben wurde.

Bremen publizierte seine Gesetze dergestalt, daß einzelne Ausgaben des Gesetzblatts der freien Hansestadt Bremen dem Amtsblatt Bremer Nachrichten beigelegt wurden und dieser Umstand in der betreffenden Ausgabe angezeigt werden mußte. Ab 1874 erschien das Gesetzblatt selbständig.

Ohne daß der genaue Beginn der Gesetzblattausgabe bekannt ist diente in der freien Stadt Frankfurt a. M. bis 1821 das Intelligenzblatt Frankfurts der Publikation der Gesetze. Seitdem bestand ein eigenes Amtsblatt, welches als Gesetzblatt fungierte.[1060]

In den vorgenannten Städten Lübeck, Bremen und Frankfurt a.M. traten die Gesetze schon immer am Tage ihrer Publikation im Gesetzblatt in Kraft. Nur in Bremen bedurfte es dazu bis 1874 noch der Notiz in den Bremer Nachrichten.[1061]

Durch eine Verordnung vom 26. Januar 1803 wurde das Wetzlarische Intelligenzblatt in den Rang eines Gesetzblatts für die Grafschaft Wetzlar erhoben und geregelt, daß die Gesetze mit der Veröffentlichung darin in Kraft treten sollten. Damit galt das formelle Publikationsprinzip.

Das Land Sachsen-Coburg bekam gemäß § 2 einer Verordnung vom 26. Juli 1807 ein Gesetzblatt, welches Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldisches Regierungs- und Intelligenzblatt hieß. Ab 1847 diente die Gesetzessammlung für das Herzogtum Sachsen-Koburg als Gesetzblatt. Erst im Verlaufe der Revolution von 1848 wurde im Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 nach § 110 das formelle Publikationsprinzip mit einer Präsumtivfrist von vier Tagen festgeschrieben.

Im Fürstentum Nassau erschien ab 1809 das Herzoglich Nassauische Intelligenzblatt, dem die neuen Gesetze zwecks Publikation in einem gesonderten Verordnungsblatt beigelegt wurden. Diese Praxis bestand bis zur Aufnahme Nassaus in den Preußischen Staatsverband. Eine Verordnung vom 24. Dezember 1808 besagte, daß die Gesetze mit dem Erscheinen als Beilage des Intelligenzblattes Geltungskraft beanspruchen konnten, demnach galt das formelle Prinzip.

Das Wochenblatt von Sachsen-Hildburghausen erhielt durch ein Edikt vom 5. Mai 1810 als Regierungsblatt Gesetzblattcharakter. Im Jahre 1826 erfolgte die Vereinigung mit Sachsen-Meiningen. Für das Inkrafttreten galt eine zweigeteilte Frist, wonach die Gesetze in der „Residenz nach Ablauf des Tages, an welchem das sie enthaltene Stück

---

[1060] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.185.

[1061] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.195 Anm.1.

des Regierungsblattes ausgegeben worden, auf dem Lande hingegen nach Ablauf des darauffolgenden Tages für bekannt geachtet“ wurden.[1062]
Eine landesherrliche Verordnung vom 14. September 1810 ordnete das Erscheinen des Großherzoglich-Frankfurtischen Regierungsblattes als Gesetzblatt für das Großherzogtum Frankfurt an. In einer Verordnung vom 25. Juli 1810 war in § 7 eine einheitliche dreißigtägige Präsumtivfrist bestimmt und damit die formelle Publikationsmaxime festgelegt worden.[1063]
In Sachsen-Weimar bekam das Weimarische Wochenblatt unter dem Datum vom 1. Januar 1811 den Rang eines Gesetzblatts. Es bestand der Grundsatz, daß die Gesetze am Veröffentlichungstag in Kraft traten, mithin also die formelle Publikation.[1064]
Das Wochenblatt von Anhalt-Köthen wurde 1811 zunächst zum Anhaltinischen Anzeiger und dann zur Staatszeitung umgewandelt. Dies galt bis zur Vereinigung mit Anhalt-Dessau 1853. Es wurde, wie in Sachsen-Hildburghausen, eine eintägige Frist für das Inkrafttreten in der Residenzstadt und eine Zweitägige auf dem Lande normiert.[1065]
Durch eine Verordnung vom 23. Oktober 1811 wurden die Anhalt-Bernburgischen Wöchentlichen Anzeigen zum Gesetzblatt. Dieses erhielt durch Verordnung vom 5. Mai 1837 den Namen Regierungs- und Intelligenzblatt für das Herzogtum Anhalt-Bernburg. Auch nach der Übernahme der Gesetzblattfunktion durch die Gesetzessammlung für das Herzogtum Anhalt-Bernburg im Jahre 1854 blieb eine Notiz über die Veröffentlichung im Intelligenzblatt für die ordnungsgemäße Publikation nötig. Von Beginn an reichte die Gesetzblattveröffentlichung der Gesetze für ihre Rechtskraft aus.[1066] Im Jahre 1863 wurde Anhalt-Bernburg mit Anhalt-Dessau-Köthen zum Herzogtum Anhalt vereinigt.[1067]
Das Gesetzblatt von Waldeck, das seit 1811 bestand, führte den Titel Fürstlich-Waldecksches Regierungsblatt.[1068] Mit dem Tag der Veröffentlichung traten die Gesetze in Kraft.
Zur rechtmäßigen Publikation der Gesetze in Braunschweig bedurfte es seit 1814 neben der Veröffentlichung in der Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande zusätzlich der Bekanntmachung von Nummer, Datum und Titel des Gesetzes in den Braunschweigischen Anzeigen. Die Verordnung vom 5. Januar 1814 bestimmte weiter eine einheitliche achttägige Frist für das Inkrafttreten, womit die formelle Publikation galt.
Der § 1 einer Verordnung vom 8. September 1815 brachte für Kurhessen unter dem Titel Sammlung von Gesetzen etc. für die Kurhessischen Staaten ein Gesetzblatt.[1069] Dieser Titel änderte sich 1822 in Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen.[1070] Zu Beginn blieb dabei das materielle Publikationsprinzip erhalten, da die Verordnungen auch weiter auf die gewöhnliche Weise verkündet werden sollten. Ab 1829 galt subsidiär eine absolute Grenze von einundzwanzig Tagen zum Inkrafttreten unbeschadet

---

[1062] Zitiert nach L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.196.
[1063] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.186, 196.
[1064] Dies wurde durch zwei landesherrliche Verordnungen von Sachsen Weimar vom 18.3.1817 und 2.3.1832 bestätigt.
[1065] Verordnung für Anhalt-Köthen vom 22.4.1811 Art.1 f.
[1066] § 2 der Verordnung für Anhalt-Bernburg vom 5.5.1837 bestimmte nämlich, daß die Gesetze durch die Aufnahme im Regierungsblatt förmlich promulgiert waren, mithin eine explizite Erwähnung des formellen Prinzipes.
[1067] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.187, Anm.4, S.197.
[1068] Vgl. Fürstlich-Waldecksches Regierungsblätter, Jahrgang 4, 1814, S.1.
[1069] Vgl. Sammlung von Gesetzen etc. für die Kurhessischen Staaten, Bd.1: 1813-1816, S.1.
[1070] Vgl. Sammlung von Gesetzen etc. Für Kurhessen, Bd.3: 1820-1822, S.154.

einer materiellen Bekanntgabe, wobei es eine örtliche Verlesung nach Ermessen der Behörden gab. Dies blieb bis zum Aufgehen Kurhessens in Preußen im Jahre 1866 so.[1071]
Seit einer Verordnung vom 4. April 1816 fungierte in Sachsen-Altenburg das Altenburgische Intelligenzblatt als Gesetzblatt. Im Jahre 1834 wurde die Verfahrensweise dahingehend geändert, daß dem mittlerweile in Herzoglich-Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtenblatt umbenannten Blatt die seit 1821 erscheinende Gesetzessammlung beigelegt wurde. Das zu vermutende sofortige Inkrafttreten, bzw. die formelle Publikation kann erst für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts nachgewiesen werden.[1072]
Das Amts- und Verordnungsblatt in Reuß ä.L. mit Gesetzblattfunktion erschien seit einem landesherrlichen Befehl vom 28. Februar 1817. An seine Stelle trat im Jahre 1852 die Gesetzessammlung des Fürstentums Reuß ä.L., die ab 1870 Gesetzessammlung für das Fürstentum Reuß ä.L. genannt wurde. Dabei wurde diese dem Amtsblatt als Beilage mitgegeben und zur ordnungsgemäßen Publikation eines Gesetzes mußte die Publikation per Beilage im Amtsblatt gesondert angezeigt werden. Eine Verordnung vom 28. Januar 1852 regelte gemäß § 2 den nachweislichen Übergang zur formellen Publikation, bei der eine Frist des Inkrafttretens von sechs Tagen, ab 1867 von fünf Tagen, angeordnet worden ist.[1073] Das Territorium Anhalt-Dessau hatte seit 1818 ein Gesetzblatt in Form der Gesetzessammlung für das Herzogtum Anhalt-Dessau. Nach der Vereinigung mit Anhalt-Köthen 1853 und mit Anhalt-Bernburg 1863 zum Herzogtum Anhalt hieß das Gesetzblatt gemäß einer Verordnung 23. September 1863 Gesetzessammlung für das Herzogtum Anhalt. Die Publikation erfolgte dergestalt, daß die Gesetzessammlung dem Intelligenzblatt, später Anhaltischer Staatsanzeiger, beizulegen war und im Staatsanzeiger Nummer, Titel des Gesetzes und das Datum abzudrucken waren. Es ist anzunehmen, daß die Gesetze mit dem Publikationstag in Kraft traten.[1074]
Die Landgrafschaft Hessen-Homburg erhielt durch Edikt vom 12. Februar 1818 ein Amts- und Intelligenzblatt mit der Funktion eines Gesetzblatts. Dieses wurde 1841 zugunsten des ab 1842 erscheinenden Landgräflich-Hessischen Regierungsblattes eingestellt. Nach der Einverleibung durch Preußen im Jahre 1866 wurde dieses unter dem späteren Titel Regierungsblatt für den Bezirk des Zivil-Kommissariats zu Homburg zum preußischen Provinzialamtsblatt. Ab einer Verordnung vom 2. Oktober 1841 ersetzte das Gesetzblatt die bisher üblichen materiellen Publikationshandlungen bei einer Frist von acht Tagen, so daß die formelle Publikation eingeführt wurde.[1075]
Die Publikation in Reuß j.L. wurde nach einer landesherrlichen Verordnung vom 19. Dezember 1821 durchgeführt, indem die Gesetze in der Gesetzessammlung für die Fürstlich-Reußischen Lande, später Gesetzessammlung für das Fürstentum Reuß j.L.,

---

[1071] Näher L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.201 ff.
[1072] S o n n e n k a l b, Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen Altenburg in: Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts Bd.III 2, 2.Abt., S.96.
[1073] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.205 f.
[1074] Vgl. L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.188, 189 Anm.1, zur Annahme des Inkraftretens am Publikationstag S.198.
[1075] In Art.3 II der Verordnung vom 2.10.1841heißt es: „ das Erscheinen in diesem Blatt soll ... als eine offizielle Bekanntmachung und gesetzliche Publikationsweise angesehen werden, und vertritt dasselbe somit die Stelle aller bisher üblichen oder gesetzlichen Publikationen, dergestalt, daß jede in demselben eingerückte Verordnung acht Tage nach der Herausgabe der betreffenden Nummer des Regierungsblattes ... als verbindendes Gesetz anzusehen ist“ abgedruckt in: L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.204.

abgedruckt und das Erscheinen gleichzeitig in den Intelligenzblättern von Gera, Schleiz und Lobenstein bekannt gemacht werden mußten. Des weiteren wurde in der Verordnung bestimmt, daß die Gesetze spätestens nach einer Frist von fünf Tagen, ab 1849 von sieben Tagen, zu beachten waren. Damit galt zunächst das materielle Publikationsprinzip und nach einer Frist die formelle Publikation. Nach der Fristverlängerung von 1849 ist anzunehmen, daß eine einheitliche Inkrafttretensfrist nach formellen Kriterien galt.[1076]

In Sachsen-Meiningen erschien ab 1825 zunächst das Herzoglich Sachsen-Meiningsche Regierungs- und Intelligenzblatt. Nach der Vereinigung mit Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld 1826 behielten alle drei Gebiete zunächst eigene Regierungs- und Wochenblätter. Mit einem Edikt vom 21. Januar 1829 über die Publikation landesherrlicher Verordnungen bekam die Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Meiningen den Charakter eines Gesetzblatts für das Gesamtgebiet.[1077] Von 1825 an wurden verschiedene Präsumtivfristen zwischen einem und sechs Tagen, die an der Entfernung vom Ausgabeort orientiert waren, für das Inkrafttreten festgelegt, sofern nicht nachgewiesenermaßen ein Bote schneller war. Damit standen formelle und materielle Publikation nebeneinander. Im Jahre 1829 wurden die Präsumtivfristen auf das neue Gesamtterritorium übertragen.

Sachsen-Gotha machte durch Verordnung vom 26. Dezember 1829 mit Beginn des Jahres 1830 das Gothaische Intelligenzblatt zu einem Gesetzblatt. Vom später in Regierungs- und Intelligenzblatt umbenannten Gesetzblatt wurde diese Eigenschaft 1847 auf die Gesetzessammlung für das Herzogtum Gotha übertragen. Zur rechtsgültigen Publikation, die eine sofortige Wirksamkeit zur Folge hatte, mußte aber weiterhin eine Mitteilung im Regierungsblatt erfolgen.

Durch Art. 1 l.c. einer Verordnung vom 6. Dezember 1831 erhielten die Schaumburg-Lippischen Anzeigen den Charakter eines Gesetzblatts und führten fortan den Namen Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe. Die Veröffentlichungsaufgabe wurde ab 1848 auf die Schaumburg-Lippischen Landesverordnungen übertragen, die als Beilage zu den Anzeigen erschien. In Schaumburg-Lippe trat, wie in Sachsen-Gotha von Beginn an, das formelle Publikationsprinzip mit einer Frist von vier Tagen in Kraft.[1078]

Ein in deutscher und französicher Sprache erscheinendes Verwaltungs-Memorial des Großherzogtums Luxemburg/Mémorial administratif du grand-duché de Luxembourg diente kurz nach dem Ausscheiden Luxemburgs aus dem Königreich der Niederlande im Jahr 1830 ab 1832 der rechtlich bindenden Gesetzblattpublikation. Nach einigen Änderungen führte das Gesetzblatt ab 1859 den Titel Memorial des Großherzogtums Luxemburg/Mémorial du grand-duché de Luxembourg. Für das Inkrafttreten galt das formelle Prinzip mit einer geteilten Frist von einem Tag in der Hauptstadt Luxemburg und drei Tagen im gesamten Land.[1079]

Im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen wurde durch Verordnung vom 11. Mai 1837 die Gesetzessammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen zur Veröffentlichung der Gesetze mit bindender Wirkung herausgegeben. Dies geschah gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. März 1850 betreffend die Publikation der Gesetze und Verordnungen dergestalt, daß die als Beilage des Amtsblattes erscheinende Gesetzessammlung im Amtsblatt mit Nummer und summarischem Inhalt aufgeführt

---

[1076] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.198 f.
[1077] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.190 f. Anm.3.
[1078] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.191, zur formellen Publikation, S.202 f.
[1079] Im einzelnen zu der Entwicklung L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.192 Anm.1, 203.

sein mußte. In § 6 des Gesetzes von 1850 wurde die formelle Publikation mit einer Frist für das Inkrafttreten von acht Tagen normiert.
Schwarzburg-Rudolstadt bekam durch die Verordnung vom 15. Januar 1840 die Gesetzessammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt als Beilage für das Wochenblatt und das Frankenhäuser Intelligenzblatt, in denen zur vollständigen Publikation eine Ankündigung erscheinen mußte. Nach einem Gesetz vom 24. Februar 1854 wurde die Gesetzessammlung von den beiden Zeitungen getrennt und erschien als eigenständiges Gesetzblatt. Erst galt bis zu einer Änderung aus dem Jahre 1854 das formelle Prinzip am Bekanntmachungstag. Danach galten die Gesetze nach einer Frist von acht Tagen abzüglich des Veröffentlichungstages als bekannt gemacht und waren damit rechtswirksam.[1080]
In Lippe gab es nach einer Bekanntmachung der fürstlich Lippischen Regierung vom 20. Dezember 1842 als Gesetzblatt die Gesetzessammlung für das Fürstentum Lippe. Ohne explizite Einführung galt die formelle Publikation spätestens ab Ende des 19. Jahrhunderts.[1081]
In Hamburg erhielt die Zeitung Hamburger Korrespondent seit einer Senatsverordnung vom 16. Januar 1852 die Eigenschaften eines Gesetzblatts. In einer Verordnung vom 15. Dezember 1886 wurde bestimmt, daß das neue eigenständige Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg künftig als Gesetzblatt dienen sollte. In der gleichen Verordnung wurde der bereits zuvor geltende Grundsatz festgeschrieben, daß die Gesetze mit dem Veröffentlichungstag Geltung erlangten.[1082]

3. Gesamtdeutschland

Nach der Publikationsentwicklung in den Territorien ist der Blick auf den deutschen Gesamtstaat zu richten. Bereits die Verfassung des Deutschen Reiches von 1848/1849 sah die Publikation mittels Gesetzblatt vor. In Art. 3 der Verfassung wurde die Geltung der formellen Publikation bei einer neunzehntägigen Präsumtivfrist niedergelegt. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 schrieb in Art. 2 ebenfalls die Gesetzblattpublikation nebst formellem Publikationsprinzip fest. Diese Regelung wurde in der 1870/1871 fortgeschriebenen Verfassung des Deutschen Reiches in § 2 aufgenommen. Der Titel des seit Juli 1867 erscheinenden Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes wurde am 27. Januar 1871 in Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes und seit 8. Mai 1871 in Reichsgesetzblatt umgeändert.[1083] Im Interesse eines hohen Verbreitungsgrades blieben nach preußischem Vorbild auch die Bezugspreise der Gesetzblätter subventioniert. Im Kaiserreich lag dieser Preis bei einer Reichsmark für ein Jahresabonnement des Reichsgesetzblatts und bei drei Reichsmark für den Bezug der Reichs- und Landesgesetze durch die Post.[1084]
Auch in den Verfassungen der Weimarer Republik nach Art.71, der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach Art. 85 und der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 82 galt und gilt das formelle Publikationsprinzip.[1085] Die Frist für das

[1080] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.204 f.
[1081] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.205 Anm.1.
[1082] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.193 f., 205.
[1083] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.144, Anm.1.
[1084] A. W o l f, Publikation in: HRG IV, Sp.90.
[1085] Der Ablauf des Abdrucks im BGBl. richtet sich nach §§ 52-57 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO BT II) abgedruckt in: B a d e n, Zur Verkündung von Rechtsnormen in: Rödig, Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, S.138 f.

Inkrafttreten liegt, soweit im jeweiligen Gesetz nichts anderes bestimmt wurde, bei 14 Tagen ab Ausgabe des Gesetzblatts, bzw. ab Verkündung.
Eine Ausnahme von diesem Prinzip wurde durch das Reichsgesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 gemacht, da hinsichtlich der Notverordnungen des Reichspräsidenten jedwede Verkündung zur Wirksamkeit ausreichte.[1086] Heute gibt es eine vereinfachte Verkündung in Notfällen nach dem Bundesgesetz über vereinfachte Verkündungen vom 18. Juli 1975, welches in bestimmten Fällen eine ausschließliche Verbreitung im Hörfunk oder im Fernsehen erlaubt.[1087]

4. Zusammenfassung der Publikation mittels Gesetzblatt

Bei der Übernahme der in Frankreich entwickelten formellen Publikation wurden in Deutschland verschiedene Entwicklungsstufen durchlaufen. Im Gegensatz zu Frankreich wurde das formelle Prinzip dabei dahingehend modifiziert, daß die Gesetze bereits mit dem Erscheinen im Gesetzblatt als publiziert galten und nicht, wenn sie in den jeweiligen Unterbezirken, in Frankreich den Arrondissements, angekommen waren.[1088] Statt dieses von den jeweiligen Gegebenheiten abhängigen Publikationstermins wurde in Deutschland meist eine feste Frist zum Inkrafttreten nach der Publikation eingeräumt, was eine einheitliche Geltung im Gesamtterritorium zur Folge hatte. Die Entwicklung verlief dabei wie folgt.
Für Bayern galt ab 1799, für das Königreich Westfalen 1807 bis 1814, für das Großherzogtum Hessen ab 1808, für Mecklenburg-Schwerin ab 1812, für Österreich ab 1849 und für Elsaß-Lothringen ab 1871 der Grundsatz, daß mit der Einführung eines Gesetzblatts auch das formelle Publikationsprinzip festgeschrieben wurde, d.h. daß die Gesetze innerhalb einer bestimmten Frist nach der Gesetzblattveröffentlichung automatisch in Kraft traten. In Baden, Württemberg, Preußen, Oldenburg, Hannover, Sachsen und Holstein dagegen fehlte zunächst der Hinweis auf die Verbindlichkeit der Gesetze nach formeller Publikation, so daß hier von einem vorläufigen Fortbestehen der materiellen Publikation auszugehen ist. Dies mag daran liegen, daß der verfolgte Zweck der Einführung von Gesetzblättern zunächst nicht die Einführung eines formellen Publikationsprinzips, sondern vielmehr die Vereinfachung der Behördenversendung und die Erstellung einer authentischen Gesetzessammlung war.[1089] In Oldenburg und Preußen galt jedoch ab 1811 bzw. 1814 eine subsidiäre Wirkung der formellen Publikation, bis sie 1844 und 1846 endgültig eingeführt wurde.
Die Mängel des materiellen Publikationsystems, wie ein verzögertes Inkrafttreten der Gesetze durch fehlerhaftes Behördenverhalten, Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit durch unterschiedliche Zeitpunkte veranlaßten in der Folgezeit allerdings die meisten Staaten dazu, nach französischem Vorbild auf das formelle Publikationsprinzip überzugehen. In Hannover und Schleswig-Holstein wurde die materielle Publikation erst bei der Annektion durch Preußen abgeschafft. Lediglich Württemberg behielt die materielle Publikation bis ins 20. Jahrhundert bei.
In den meisten Kleinstaaten Deutschlands wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts der Übergang von materiellen Prinzipien zum formellen Prinzip bei der Gesetzespublikation bewerkstelligt. Die Einteilung ist dabei ein wenig ungenau, da insbesondere bei den kleineren Territorien kaum ein Unterschied zwischen den Prinzipien bestand. Denn eine

[1086] G i e s e, Verkündung und Gesetzeskraft in: AöR 76 (1950/1951), S.470.
[1087] BGBl. 1975 I, S.1919 f.
[1088] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.132.
[1089] So L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.155.

materielle Handlung, wie die Druckpublikation, der formelle Geltungskraft beigemessen wurde, konnte auch gleichzeitig materiell ausreichende Publikation sein, wenn in einem kleinen Geltungsraum ein Großteil der Adressaten erreicht wurde.
Die Entwicklung der Übernahme der Gesetzblattpublikation begann zu Beginn des 19. Jahrhunderts zumeist mit der Belehnung von bestehenden Wochen-, Amts- und Intelligenzblättern mit der Aufgabe der Gesetzespublikation. Ab den zwanziger Jahren ging man mehr und mehr dazu über, die Publikation in eigenen Gesetzessammlungen vorzunehmen, die den Intelligenzblättern beizulegen waren. Üblicherweise war eine rechtsgültige Publikation auch noch von einer Notiz über die Beilage in der jeweiligen Ausgabe abhängig. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts setzte sich die heute noch praktizierte Verfahrensweise durch, daß nur ein einziges Gesetzblatt erschien, das auch nur diese Funktion hatte und im Rahmen der formellen Publikation benutzt wurde.
In allen gesamtdeutschen Verfassungen seit 1848 war und ist ein Gesetzblatt vorgesehen und es galt und gilt die formelle Publikation.
Zum Inkrafttretenszeitraum bzw. zur Präsumtivfrist ist zu sagen, daß eine Gruppe von Staaten wie Mecklenburg-Schwerin, Bayern und Oldenburg jegliche Präsumtivfrist vermissen ließen. In Hessen, Sachsen, Österreich, Holstein und den deutschen Verfassungen wurde eine für das Staatsgebiet einheitliche Frist für das Inkrafttreten zwischen 13 und 30 Tagen bestimmt. Nach französischem Vorbild hatten Preußen und Baden je nach Amtsbezirk und dessen Entfernung zum Ausgabeort unterschiedliche Fristen bestimmt.[1090] Preußen ging jedoch im Jahre 1874 und Baden im Jahre 1899 zu einer einheitlichen Frist über. Die festgelegten Präsumtivfristen wurden somit analog zur Entwicklung der Verkehrsverhältnisse immer kürzer und einheitlicher. Zum Teil verschwanden sie sogar ganz.
An die Stelle der unsicheren Versendung der Gesetze an die Behörden trat somit im Laufe des 19. Jahrhunderts die Veröffentlichung in den Gesetzblättern. Diese wurden oftmals besonders günstig oder sogar kostenlos verlegt. Außerdem wurden die Behörden angewiesen, entsprechende Exemplare zu beziehen. Beispielsweise wurde in Bayern den Räten ab 1799 jeweils ein Exemplar des neuen Gesetzblatts kostenlos zugestellt.
Zudem ersetzte das Gesetzblatt die regelmäßig veranstalteten Gesetzessammlungen, da die jeweils zusammengebundenen Gesetzblattausgaben bereits eine Gesetzessammlung ergaben. Daher rührt auch die Namensgebung einiger Gesetzesblätter, die Gesetzessammlungen genannt wurden. Außerdem wurde das Publikationssystem durch Vereinheitlichung der Ausgabe und Versendung der Gesetzblätter vereinfacht.[1091]

XXVI. Schlußbetrachtung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich das Publikationsverständnis des Mittelalters, das ohne jegliche rechtliche Relevanz eines etwaigen Publikationshandelns auskam, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts grundlegend gewandelt hat. Diese Wandlung resultierte in erster Linie aus einem veränderten Gesetzesverständnis. Während die Gesetze zuvor

[1090] Z.B. ordnete § 2 des Gesetzes betreffend die Publikation der Gesetze vom 03.04.1846 für Preußen an, daß die Gesetze wie folgt in Kraft traten: „In dem Regierungsbezirk Potsdam mit Berlin mit dem 8. Tage, in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem 9. Tage, in den Regierungsbezirken Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem 11. Tage, in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem 12.Tage, in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnsberg mit dem 13.Tage, in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz mit dem 14.Tage, nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück in Berlin ausgegeben worden ist.“
[1091] L u k a s, Über die Gesetzespublikationen, S.147 f.

eine bestehende überlieferte Ordnung bildeten, deren Recht es in einer Gerichtssitzung nur zu finden galt, wurde das Recht in der Folgezeit mehr und mehr durch den Souverän gesetzt, wobei seit der absolutistischen Zeit der Herrscher den alleinigen Souverän darstellte. Während das Recht im Mittelalter zumeist als bekannt vorausgesetzt wurde und somit nur schriftlich festgehalten wurde, war dieses für neue Gesetze nunmehr kaum denkbar, da sie von einem kleinen Kreis Eingeweihter erst erdacht worden waren. Für sie war demnach ein Bekanntmachungsakt nicht mehr naheliegend.
Die sich verändernden Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse erforderten eine überörtliche Normierung, dem die mittelalterlichen dörflichen Rechte nicht mehr gewachsen waren. Ferner wiesen die immer größer werdenden Gebiete der Territorialmächte nicht selten ein zersplittertes Recht auf, dessen zum Teil schwerwiegenden Auswirkungen auf das tägliche Leben sogar in Heinrich von Kleist's Michael Kohlhaas thematisiert wurden.[1092] Antworten auf die sich daraus ergebenden Rechtsfragen bot oftmals die wiederentdeckte römische Rechtstradition. Ihre Entstehung berücksichtigte schon die Verhältnisse des hochentwickelten römischen Reiches. Das Verständnis für diese unbekannte Rechtsmaterie und insbesondere ihre Sicht des normgebenden Souveräns wurde um so stärker übernommen, je mehr die Herrschaft durch einen unabhängigen absolutistischen Souveränen etabliert wurde.
Mit dem Vordringen dieser Betrachtungsweise erlangte auch die Frage der Gesetzespublikation Relevanz, denn auch sie war in den römischen Rechtssätzen enthalten. Zunächst war besonders die gänzlich neue Materie des öffentlichen Rechts erfaßt, das Privatrecht betraf die Veränderung erst zu einem späteren Zeitpunkt. Ein entsprechender Zusammenhang kann teilweise dann festgestellt werden, wenn das Recht zuvor in den Städten und erst später in den Territorien verändert wurde. Die angesprochenen Entwicklungen fanden aber keineswegs gleichförmig statt, sondern vielmehr, der Zersplitterung der deutschen Einzelstaaten folgend, höchst unterschiedlich. Bestehende Rechtsaufzeichnungen wie der Sachsenspiegel im nordostdeutschen Gebiet und der Schwabenspiegel im süddeutschen Raum stellten aber immer wieder Hindernisse für die allgemeine Rezeption des römischen Rechts dar, die damit jedoch die Übernahme des Verständnisses einer rechtlich relevanten Publikation erfaßten.
Im Mittelalter traten zunächst die mächtigen Städte als Handelszentren an der Spitze der Bewegung. Demgemäß waren die umfangreichsten Publikationsbemühungen im beginnenden 16. Jahrhundert in den süddeutschen Städten zu finden. Mit dem Niedergang der Städte und der Herausbildung größerer Territorialstaaten trieben dann letztere aus den schon genannten Gründen die Entwicklung voran. Davon zeugen die Publikationsanstrengungen bei einer Reihe von Landrechten des 16. und 17. Jahrhunderts. Hier ergab sich die Schwierigkeit des größeren Wirkungsbereiches, in dem bekannt gemacht werden mußte. Mit Blick auf das materielle Publikationsprinzip kamen hierbei schon aus praktischen Gründen, größere Anstrengungen zum Tragen. Erst später folgten diesem Beispiel die stärker deutschrechtlich geprägten Gebiete.
Für das 18. Jahrhundert ist das Publikationsverständnis der rechtlichen Relevanz der Bekanntgabe grundsätzlich anerkannt. Dieses kann insbesondere aus den verstärkten Bemühungen bei der Begründung der Publikation geschlossen werden, denn auch der Ausschluß einer Unwissenheitsentschuldigung sollte insoweit mit diesem einhergehen. Gleiches kann auch für den Inkrafttretenstermine, sei es sofort oder nach einer Frist, geschlossen werden. Er war vermehrt von der Publikation abhängig. Einige Ausnahmen

[1092] Vgl. näher zu den rechtstheoretischen Aspekten H e s s e, NJW 2003, S.621 ff.

lassen sich besonders bei kleinen, abgelegenen oder wenig entwickelten Territorien, bzw. im Zusammenhang mit expliziter Geheimhaltung von Milderungen, wie etwa in Preußen, finden.
Zentralen Anknüpfungspunkt fand hierbei vielfach das materielle Prinzip., Die ihm inhärente Erfordernis der tatsächlichen Bekanntmachung an den Adressaten des Gesetzes, wurde vornehmlich durch Anschläge, Verlesungen, Ausrufe und Verkündungen sowie zunehmend durch den Druck verwirklicht. Verschiedentlich wurde auch eine wiederkehrende Publikation angeordnet, um einen aktuellen Kenntnisstand zu erhalten.
Die zusammengefaßten Stadt- oder Landrechte, bzw. Ordnungen, konnten die Normenflut nicht mehr integrieren. Es wurden deshalb immer neue Gesetze erlassen, die zu publizieren waren. Folge davon war die Entwicklung allgemeingültiger Publikationsregeln und die Zusammenfassung in Nachschlagewerken und Sammlungen. Auch hierbei kann in vielen Fällen eine Vorreiterrolle der Flächenstaaten ausgemacht werden.
Das Bestreben, eine einheitliche Publikationspraxis zu finden, orientierte sich jedoch grundsätzlich am materiellen Publikationsprinzip. Hinzu trat teilweise - wie beispielsweise beim Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten - neben die Pflicht des Staates zur Veröffentlichung noch die Pflicht der Bürger zur Erkundigung nach dem geltenden Recht. Das Resultat der beschriebenen Entwicklung waren eine Vielzahl von höchst komplizierten und oft wenig effektiven Publikationsmodi in den deutschen Staaten, die das Ziel der materiellen Rechtskenntnis der Gesetzesadressaten nur eingeschränkt erreichten.
In dieser Situation wurden in Frankreich die Gesetzesblätter entwickelt. Zunächst nur zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Publikation gedacht, führten sie in die Richtung des im formellen Publikationsprinzips. Die Gesetze wurden in einem besonders leicht zugänglichen, öffentlichen Organ abgedruckt und galten nach einer Präsumtivfrist als publiziert. Dies kann in Verbindung mit der Erkundigungspflicht der Bürger als eine formelle Bekanntheitsvermutung eingeordnet werden, die von weiteren materiellen Schritten unabhängig war. Im Unterschied zu Frankreich wurde der Fristlauf in Deutschland nicht an das Angelangen der Gesetzblätter in Arrondisments geknüpft, sondern war an die Ausgabe des Gesetzblatts gebunden, so daß ein einheitliches Inkrafttreten garantiert war.
Keine einheitliche Betrachtungsweise wurde bis heute der Definition des zu veröffentlichenden Gesetzes zuteil. Insbesondere für verwaltungsinterne Vorschriften ist noch unklar, inwieweit sie vom Veröffentlichungserfordernis der Außenrechtssätze erfaßt werden sollen.[1093] Im Laufe des 19. Jahrhunderts errang in Deutschland - bis auf wenige Ausnahmen - das beschriebene formelle Publikationsprinzip immer mehr Relevanz. Dabei kam es allenthalben zu diversen Mischformen, die aber weitgehend zugunsten der formellen Methode, wie sie auch heute noch Gültigkeit hat, abgeschafft wurden.
Im Hinblick auf die ursprüngliche Idee der rechtlich relevanten Publikation, die die Herbeiführung der Gesetzeskenntnis von neuen Normen herbeiführen soll und als unerläßliche Legitimation für eine unbegrenzte Rechtsetzungskompetenz eines Normgebers anzusehen ist, wirft die heutige Zeit die Frage auf, inwieweit das formelle Prinzip angesichts der heutigen Normenflut diesem Ziel noch Rechnung tragen kann. So hat das Bundesgesetzblatt als Publikationsorgan mittlerweile einen durchschnittlichen

[1093] Dazu detailliert W i t t l i n g, Die Publikation der Rechtsnormen, S.151 ff.

Umfang von über 5.000 Seiten jährlich. Zweifelhaft ist, ob angesichts dieser Tatsache, unabhängig von der oft für den Laien umständlichen Ausdrucksweise der Gesetzessprache, noch eine Erkundigungspflicht der Bürger statuiert werden kann. Dabei muß auch der Frage nachgegangen werden, inwiefern im Einzelfall Unwissenheitsentschuldigungen denkbar erscheinen. Allerdings wird eine Erkundigungspflicht von den Gerichten und der Literatur nur noch sehr allgemein und vage angesprochen.[1094]

Es bleibt die Überlegung, ob der moderne Staat nicht mittlerweile wieder in dem Stadium angekommen ist, in dem die Rechtskenntnis nur verständigen Rechtsgelehrten vorbehalten bleibt, wenn nur diesen faktisch die Möglichkeit gegeben wäre, sich des umfangreichen Stoffes zu bemächtigen. Selbst der Jurisprudenz ist es kaum mehr möglich, die angeschwollene Informationsflut zu erfassen, auch sie muß sich auf spezialisierte Experten verlassen. In vielen Fällen werden nur die Änderungen publiziert und die Führung eines aktualisierten Gesetzwerkes liegt der Privatinitiative anheim. Im besonderen gilt dieses für Bereiche, die sich immer schneller entwickeln und für die der Gesetzgeber vornehmlich versucht, sich ergebende Mißstände zu beseitigen. Dieses kann angesichts häufiger Änderungen in der Praxis sogar zu Authentizitätsproblemen führen. Die Rolle der Medien bei einer populärwissenschaftlichen Aufbereitung des juristischen Stoffes muß bei der Frage nach dem Bekanntheitsdefizit zwar berücksichtigt werden, ihre weitergehende Kommerzialisierung läßt aber erhebliche Zweifel an einem seriösen Weg aufkommen.

Eine neue Entwicklung von weitergehender Bedeutung ist im Zusammenhang mit dem Einsatz moderner Medien im Bereich der Publikation festzustellen. Dies betrifft zunächst den Bereich der gesellschaftsrechtlichen Pflichtpublikation, wo im Rahmen des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vom 19. Juli 2002[1095] in § 25 Satz 1 AktG eine Ersetzung der Pflichtpublizität im Bundesanzeiger durch eine solche im elektronischen Bundesanzeiger vorgenommen wurde. Damit sind gesetzlich geforderte Veröffentlichungen, wie die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG oder die Veröffentlichung der Bilanz nach § 325 HGB nicht nur, wie noch im Gesetzentwurf vorgesehen, zusätzlich,[1096] sondern zur Publizitätswahrung ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.[1097] Der elektronische Bundesanzeiger ist im Gegensatz zu seinem Pedant in Papierform – jederzeit kostenlos über das Internet abrufbar. Dabei kommt dem Benutzer zusätzlich die Möglichkeit zugute, mittels Suchbegriffen die Stoffülle einschränken zu können. Zwar betrifft diese Neuerung nicht das Bundesgesetzblatt, jedoch sind auch an die gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungen gewisse Rechtsfolgen gebunden; wie etwa der Fristbeginn in §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 99 Abs. 4 Satz 4, 260 Abs. 1 Satz 1, 305 Abs. 4 Satz 3 AktG oder die Einberufung zur Hauptversammlung nach § 121 ff. AktG,[1098] geknüpft. Daneben werden auch Normen mit gesetzesähnlichem Charakter nur im amtlichen Teil des

---

[1094] B a d e n, Zur Verkündung von Rechtsnormen in: Rödig, Vorstudien zu einer Theorie der Gesetzgebung, S.134.

[1095] Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität, BGBl. I, S.2681 ff.

[1096] S e i b e r t, NZG 2002, S.608.

[1097] N o a c k, BB 2002, S.2025 f.

[1098] Kritisch zu den Rechtswirkungen, die sich nur auf die Druckausgabe stützen, wie etwa das Recht auf Sicherheitsleistung in §§ 225 Abs.1 Satz 1, 303 Abs.1 Satz 1, 321 Abs.1 AktG, der Zinslauf bei der Barabfindung (§ 320 b Abs.1 Satz 6 AktG) und vor allem den Beginn der Antragfrist für gerichtliche Nachprüfung beim Squeeze-Out Ausschluß nach § 327 f Abs.2 AktG vgl. N o a c k, BB 2002, S.2025, 2026 f.

elektronischen Bundesanzeigers veröffentlicht, namentlich der Deutsche Corporate Governance Kodex, dessen Einhaltung oder dessen Abweichung nach § 161 AktG im Rahmen einer dynamischen Verweisung erklärt werden muß. Wenn es auch derzeit noch bei der Publikation der Gesetze in Papierform im Bundesgesetzblatt verbleibt, so steht angesichts der geschilderten Entwicklung und diesbezüglicher Forderungen[1099] zu erwarten, daß die Verkündung von Gesetzen in der näheren Zukunft eine Reform zugunsten der computergestützten Veröffentlichung erfahren könnte. In dieses Bild paßt die Reform der Registergerichte, die, motiviert durch europäische Bemühungen, derzeit dezentral sukzessive in elektronische Register umgestellt werden.[1100] Die Vorteile der elektronischen Bekanntgabe liegen auf der Hand. Neben der bereits mit dem Druck erreichten wohlfeilen Weitergabe identischer Stücke ergeben sich des Weiteren noch erhöhte Benutzerfreundlichkeit durch Suchwortfunktionen, besserer Vertrieb über Internet und minimierte Kosten. Durch entsprechende Computersoftware läßt sich auch ein hoher Grad an Identitätsschutz erreichen, der dem jeweiligen Zweck angepaßt werden kann. Insofern kann man nach der Erfindung des Buchdrucks, die den Anfang des Betrachtungszeitraumes dieser Arbeit bildet, von einer weiteren medialen Revolution sprechen,[1101] die die bestehenden Publikationsformen erheblich beeinflussen dürften. Das Ergebnis dieser Entwicklung bleibt abzuwarten. Jedoch stellt eine Publikation über elektronische Medien eine Möglichkeit dar, dem durch die unübersehbare Stoffülle angegriffenen Grundsatz, daß nur bekannte Normen verbindlich sein können, zu neuem Recht zu verhelfen, da nunmehr die gezielte Normenkenntnis erleichtert wird.

[1099] Vgl. N o a c k, BB 2002, S.2025, 2028.
[1100] S c h e m m a n n/S o l v e e n, ZIP 2001, S.1518 ff.
[1101] Vgl. a. VII.2. Fn. 194.

L e b e n s l a u f

Ich wurde am 11. Mai 1969 als Sohn des Kaufmanns Ernst-August Holzborn und seiner Ehefrau Ilse, geborene Maleska, in Dortmund/Westfalen geboren. Meine Schulzeit verbrachte ich von 1975 bis 1979 an der Kerstensteiner Grundschule in Dortmund und von 1979 bis zur Reifeprüfung im Mai 1988 am Humanistischen Humboldt-Gymnasium der Stadt Dortmund.

Anschließend absolvierte ich eine Banklehre bei der Stadtsparkasse Dortmund und leistete 1991 den Zivildienst beim Westfälischen Gehörloseninternat in Dortmund.

Im Wintersemester 1991/92 nahm ich an der Ruhr-Universität in Bochum das Studium der Rechtswissenschaften auf. Ein Wechsel zur Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erfolgte im Herbst 1993. Im März 1996 legte ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt des Oberlandesgerichts in Düsseldorf ab.

Seit Mitte 1996 ist die vorliegende Dissertation vornehmlich im Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte in Bonn, im Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt a.M. und im Institut für Rechtsgeschichte der Philipps-Universität in Marburg entstanden.

Seit Oktober 1997 war ich Referendar im Landesgerichtsbezirk Bonn und beendete das Referendariat im November 1999 mit der zweiten juristischen Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht in Köln. Von April 2000 bis März 2002 war ich als Rechtsanwalt bei der Deutsche Börse AG insbesondere bei der Zulassungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse bei der Prospektzulassung und bei der Geschäftsstelle der Übernahmekommission für Unternehmensübernahmen in Frankfurt a.M. tätig. Seit April 2002 bin ich Rechtsanwalt in der Sozietät Nörr Stiefenhofer Lutz in München.